



Rb. u.
3.

Handbuch
des
heutigen deutschen
Privatrechts.

Nach dem Systeme
des
Herrn Hofraths Runde.

Bearbeitet

von

D. Wilhelm August Friederich Danz,
Herzogl. Württembergischem Regierungsrath und
Hofgerichtsassessor zu Stuttgart.

Dritter Band.
Zweite verbesserte Ausgabe.

Stuttgart,
bei Franz Christian Kößler.
1800.

NB. Der Buchbinder beliebe den Bogen F in Quartblättern von ein-
ander zu schneiden, und nach den Seitenzahlen einzubinden,



Vorrede

zur zweiten Ausgabe.

Die fortwährende günstige Aufnahme dieses Werkes wird mich zur ununterbrochenen Fortsetzung desselben anspornen. Die Zusätze zu dieser neuen Auflage sind besonders abgedruckt, und die Verlags-Handlung gibt solche den Besitzern der ersten Ausgabe unentgeltlich ab.

Geschrieben im Februar. Stuttgart 1800.

Der Verfasser.

Anzeige des Inhalts.

Zweites Buch.

Von den Personen und ihren Rechten.

§. 286. Einleitung. S. 1.

Erster Abschnitt.

Von deutschen Personenrechten, welche den natürlichen Zustand betreffen.

§. 287. I.) Geburt des Menschen. S. 2.

§. 288. Zeichen des Lebens. S. 7.

§. 289. II.) Geschlechtsunterschied. S. 8.

§. 290. Besondere daher entstehende Rechte, 1.) in Ansehung der Erbfolge. S. 12.

§. 291. 2.) Mancherlei rechtliche Folgen von der Schwäche und anderen besondern Verhältnissen des weiblichen Geschlechts. S. 21.

§. 292. 3.) Ausnahme in Ansehung der Kauf-Frauen. S. 25.

§. 293. III.) Unterschied der Personen in Rücksicht auf ihr Alter; 1.) überhaupt. S. 28.

§. 294. 2.) Insonderheit von der Volljährigkeit; a) alte deutsche Bestimmung detselben. S. 33.

§. 295. b.) Veränderung dieser Sache durch Einführung des römischen Rechts. S. 38.

§. 296. c.) Varietäten in Bestimmungen der Volljährigkeit. S. 41.

§. 297.

- §. 297. d.) Eidesmündigkeit; Testamentsmündigkeit. S. 42.
- §. 298. e.) Venia ætatis. (Auch von den Rechten der Gresse.) S. 46.
- §. 299. IV.) Rechtliche Verschiedenheit der Personen in Rücksicht auf ihre Gesundheit nach altdeutschem Herkommen. S. 54.
- §. 300. Abstellung derselben durch den Gebrauch des römischen Rechts. S. 58.
- §. 301. V.) Rechtliche Verschiedenheit der Personen in Ansehung der Ehre; 1.) Ehre und Ehrlosigkeit überhaupt. S. 59.
- §. 302. 2.) Große und kleine Ehrlosigkeit. S. 65.
- §. 303. 3.) Verschiedene Arten des richterlichen Erkenntnisses wegen der Ehrlosigkeit. S. 67.
- §. 304. 4.) Abolition der Ehrlosigkeit. S. 69.
- §. 305. 5.) Was für Personen nach deutschen Rechten für ehrlos zu halten sind. S. 71.
- §. 306. 6.) Wirkungen der Ehrlosigkeit. S. 73.
- §. 307. 7.) Wie weit römisches Recht von der Ehrlosigkeit in Deutschland Anwendung leidet? S. 74.
- §. 308. 8.) *Macula levis notæ*, womit behaftet sind:
a.) uneheliche Kinder. S. 77.
- §. 309. b.) Der Schinder. S. 85.
- §. 310. c.) Vagabunden und ihres gleichen. S. 96.
- §. 311. Wirkung dieser öffentlichen Verachtung; und Legitimation. S. 98.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Klassen der Personen nach
ihren bürgerlichen Verhältnissen und dem dar-
auf sich gründenden Privatrechte.

Erstes Hauptstück.

Vom rechtlichen Unterschiede zwischen Einheimi-
schen und Fremden.

- §. 312. Indigenat; überhaupt. S. 100.
 §. 313. Insonderheit Reichs-, Territorial- und Gemein-
heits-Indigenat. S. 103.
 §. 314. Allgemeine Vorrechte der Einheimischen nach deut-
schen Rechten. S. 109.
 §. 315. Rechte der Fremden, überhaupt; insonderheit 1.)
Gastgerichte. S. 112.
 §. 316. 2.) Wildfangsrecht. S. 113.
 §. 317. 3.) Wiedervergeltung, oder Retorsion. S. 117.
 §. 318. Deren Unterschied von Repressalien. S. 119.
 §. 319. Genauere Bestimmung der Retorsionsfälle. S.
123.
 §. 320. 4.) Jus albinagii; Heimfalls- oder Fremblings-
recht. S. 130.
 §. 321. Dessen Ausübung in Deutschland. S. 133.
 §. 322. 5.) Recht der Nachsteuer. (Kollateral- Anfall.)
S. 135.
 §. 323. Dessen Grund, und wesentliche Eigenschaften.
S. 167.
 §. 324. Befreiung von der Nachsteuer. S. 188.
 §. 325. Größe der Nachsteuer. S. 193.
 §. 326. Regalität derselben.

Zweites

Zweites Hauptstück.

Von der Freiheit und Freigeborenheit,

- S. 327. Frei; Leibesfrei; Freiherr. S. 195.
 S. 328. Freigeborne; Freigelassene; Mittelfreie. S. 230.
 S. 329. Schessenbarfrei; Semperfrei. S. 234.
 S. 330. Unrichtige Hypothese vom Umgange der Freiheit.
 S. 237.
 S. 331. Vorzüge der Freigebornen, und zwar; a.) Sie
 konnten milites seyn. S. 249.
 S. 332. b.) Sie waren Lehnfähig. S. 255.
 S. 333. c.) Sie hatten das Recht der Selbsthülfe. S. 257.
 S. 334. d.) Konnten allein zu öffentlichen Aemtern gelang-
 gen. S. 260.
 S. 335. e.) Glaubwürdiges Zeugniß der Freigebornen. f.)
 Aufnahme zum Bürger und Zunftgenossen. S. 266.
 S. 336. Verschiedene Klassen der Freigebornen. S. 270.

Drittes Hauptstück.

Vom Adel.

I.

Von dessen Ursprunge und verschiedenen Gattun-
 gen überhaupt; und vom hohen Adel
 insbesondere.

- S. 337. Litterarische Einleitung. S. 271.
 S. 338. Adel überhaupt. S. 272.

S. 339.

- §. 339. Verschiedene Abtheilungen des Adels überhaupt. Besonders : mittelbarer und unmittelbarer ; hoher und niederer deutscher Adel. S. 278.
- §. 340. Die Entstehung des Adels überhaupt, und des hohen insbesondere. S. 294.
- §. 341. gehört nicht zur alten deutschen Verfassung ; S. 314.
- §. 342. sondern zur völligen Ausbildung des Lehnssystems in Deutschland. S. 315.
- §. 343. Unmittelbare Reichsritterschaft. S. 315.
- §. 344. Titulirte Fürsten und Grafen, welche Landsassen sind. S. 316.
- §. 345. Folge aus dem Bisherigen ; besonders in Ansehung der Privatrechte des hohen Adels. S. 318.
- §. 346. Freiherrn, oder Baronen, a.) aus dem Mittelalter ; S. 319.
- §. 347. b.) Neuerer Zeiten. S. 325.
-

Zweites Buch.

Von den Personen und ihren Rechten.

§. 286.

Einleitung.

Nach abgehandeltem Sachenrechte, folgt jetzt das deutsche Personenrecht. Der ganze Umfang desselben wird am faßlichsten vorgetragen werden können, wenn die verschiedenen Klassen der Personen und ihre Rechte nach folgenden vier verschiedenen Verhältnissen geordnet werden. Es kommt nämlich hier in Betracht: 1.) Der natürliche Zustand des Menschen; oder der Inbegriff solcher Rechte und Verbindlichkeiten, welche ohne Rücksicht auf Thathandlungen und gesellschaftliche Verhältnisse gedacht werden können; 2.) Der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft, und die vorzüglich wichtigen Stände derselben; 3.) Der Zustand des Menschen, da er als Haupt oder Mitglied einer Familie betrachtet wird; und die daraus entstehenden rechtlichen Familien-Verhältnisse; 4.) Der Zustand des Menschen, da er als Mitglied einer kirchlichen Gesellschaft betrachtet wird; in so fern solches eine Verschiedenheit der bürgerlichen Privatrechte nach sich zieht. Hiernach wird also das ganze Personenrecht in vier Abschnitte zu bringen seyn.

3. Band.

II

Erster

Erster Abschnitt.

Von deutschen Personenrechten, welche den natürlichen Zustand betreffen.

§. 287.

I.) Geburt des Menschen.

Die Menschen genießen in Hinsicht auf ihre persönlichen Verhältnisse gar mannfache, von einander abweichende Rechte, deren Grund man ehemals — Zeit a) — nannte, nunmehr aber mit den Namen — Stand — Zustand b) (§. 53.) — belegt. Groß war von jeher die Verschiedenheit und Abstufung der Stände in Deutschland c); sie ist es noch. Aber in rechtlicher Beziehung bleiben doch der natürliche und bürgerliche Zustand immer vorzüglich wichtig (§. 286.), und wenn von dem ersteren die Rede ist; so kommt natürlicher Weise, ehe noch von verschiedenen Gattungen der Menschen und den daher entstehenden verschiedenen Rechten gehandelt werden kann, immer ihre Geburt zuerst in Betrachtung.

Die Embryonen, oder noch ungeborenen Kinder (*nascituri*) werden in allem, was zu ihrem rechtlichen Vortheile gereicht, den Gebornen gleich gehalten d); wenn aber von ihrem Nachtheile die Rede ist, als noch nicht existirend betrachtet. — Dieser Grundsatz, der in fremden, so wie in einheimischen Rechten gegründet ist; äussert

a) Daher kommen die Worte — Kindheit, Pfaffheit, Freiheit u. s. w. Sieh. *Wachter* in Prolegom. Glossar. German. Sect. VI.

b) Sieh. *Haltans* in Glossar. h. v.

c) *Möser* Osnabrückische Geschichte. Thl. I. S. 86. folg.

d) *Sachsenspiegel* B. III, Art. 27.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betref. 3

außert durch das ganze Gebiet der Rechtsgelahrtheit, z. B. in der Testaments-Erbchaftsmaterie u. s. w. seine Wirksamkeit, und als eine Folge von ihm ist es insbesondere auch zu betrachten, daß den ungeborenen Kindern eine gewisse Heiligkeit und Unverletzlichkeit beigelegt wird e), die selbst den Müttern, vorzüglich wenn Strafen an ihnen vollzogen werden f), oder sie einen Eid leisten sollen g), zu statten kommt (§. 289.).

Soll aber ein aus Mutterleib austretender Embryo in die Rechte der Geborenen wirklich eintreten; so wird vorausgesetzt,

1.) daß er reif, und also kein Abortus sey. Jeder der Fötus lebt zwar von dem Augenblicke der Conception an, und es ist deswegen der Unterschied, den ältere Aerzte und Juristen, ja selbst die peinliche Gerichtsordnung h) zwischen einem lebendigen, und noch nicht lebendigen Kinde (inter partum vivum & nondum vivum, i. animatum & inanimatum) machen, ganz ungegründet i). Aber jenes Leben und jene Lebenskraft haben,

e) Schwabenspiegel Art. 251. Fußknechtsbestallung von 1570. §. 149. Polizeiordnung von 1577. Tit. 6. §. 1. Sim. Pet. Frank Medicinische Polizei. Thl. I. S. 487. folg.

f) Sachsenspiegel B. III. Art. 3. Schwabenspiegel Kap. 147.

g) Nichtsteig Landrecht. Kap. 49. Sieh. noch Pet. Müller Diss. de jure prægnantium. rec. Jen. 1744. — Zu dem von dem Verfasser in der Note a. angeführten Waldvogel gehdrt auch noch: Mallinkrot Diss. de statu nondum natorum. Giss. 1759. — Vergl. noch: Geisler Siographia juris germanici privati. §. 71. 72. —

h) Art. 131. 133.

i) Sieh. den von dem Verfasser in der Note a. angeführten Walch, und vergl. Koch Institut. jur. crimin. §. 481. Gerst.

haben doch verschiedene Grade, so daß die Zeugnisse der berühmtesten Schriftsteller darinn übereinstimmen, daß ein Fötus, der vor dem siebenten Monate gebohren wird, ausser der Mutter sein Leben nicht fortsetzen könne. Einem Kinde daher, das den siebenten Monat erreicht hat, schreibt man Vitalität, Lebensfähigkeit zu, und nennt es ein vollkommenes, gliedmäßiges Kind (*partum perfectum s. vitalem*) k).

2.) Das neu geborne Kind muß nach der Geburt gelebt haben; es muß also Zeichen des Lebens von sich geben, und zwar wenn es schon völlig geboren ist. Dabin gehören die Stimme, das Schlagen des Pulses, und gewisse Handlungen, die das Kind ausübt, als Öffnen und Bewegen der Augen, und freiwillige Bewegung der Glieder (§. 288.) l).

3.) Das neu geborne Kind muß in den wesentlichen Eigenschaften den Eltern ähnlich, und ein wahrer Mensch seyn. Wirkliche Mißgeburten und Ungeheuer, wie auch andere ganz unförmliche Kinder gehören mithin hierher nicht m).

4.) Das Kind muß wirklich völlig und ganz gebohren seyn n).

5.) Endlich wird noch zu dem Genusse mancher Rechte, z. B. zu der Erbschaftsfähigkeit u. s. w., als wesentlich:

Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Thl. XI. Abth. 2. S. 2727. Frank. a. a. D.

k) Boehmer ad C. C. C. art. 133. §. 3. W. U. Ploucquet Ueber die physischen Erfordernisse der Erbsfähigkeit der Kinder. Tübingen 1779. S. 149 - 168. L. 12. D. de statu hominum. Vergl. Sachsenspiegel B. I. Art. 33. 36. S. wabenpiegel Art. 280.

l) Ploucquet a. a. D. S. 139 - 149.

m) Ploucquet a. a. D. S. 125 - 139.

n) Ploucquet a. a. D. S. 124.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betref. 5

wesentlich nothwendig erfordert, daß das neu geborne Kind nicht nur in rechtmäßiger Ehe gezeugt sey, sondern auch von dem Vater, und der Mutter, welchen es zugeschrieben wird, wirklich abstamme o).

Eben daraus übrigens, daß ein jeder Fötus von dem Augenblick der Conception an lebt, folgt, daß, Falls nur derselbe zur rechten Zeit aus Mutter Leib getreten ist, auch für das Leben desselben die Vermuthung so lange streitet, bis das Gegentheil genugsam erwiesen wird p). Eben so nimmt man auch an, das Leben eines Menschen dauere nach der Geburt so lange fort, bis der Tod entweder hinreichend dargethan q), oder rechtlich vermuthet wird r). Zu Begründung einer solchen Präsumtion aber reicht Abwesenheit allein nicht hin s, sondern es müssen entweder noch andere Thatsumstände, die den Tod höchst wahrscheinlich machen t), oder aber ein abgelaufenes Alter von wenigstens siebenzig Jahren u), hinzutreten.

Ein veraltetes Herkommen, das dem Aberglauben, den ehemaligen feierlichen Leichenbegängnissen, und an-

A 3

bern

- o) Davon kann erst unten an den gehörigen Orten gehandelt werden. Vergl. indeffen: Ploucquet a. a. D. S. 68 - 124.
- p) Carpzov P. II. C. 17. def. 19. Geisler 1. c. §. 73.
- q) Schutter Exerc. XV. §. 76.
- r) Reinh. Frid. Salme Diss. de præsumptione mortis. Regiom. 1742. Leyser Spec. 96.
- s) Pufendorf Tom. IV. Obs. 85. §. 3. Ludewig Geslehrte Anzeigen. Thl. I. S. 929.
- t) Boehmer Novum Jus controversum. pag. 582. seq.
- u) Schwabenpiegel Art. 385. Lauterbach Coll. theor. pract. Lib. V. Tit. 3. §. 3. Koch Successio ab intestato civilis. Auctar. II Geisler 1 c §. 74. — Solche abwesende Personen selbst, von deren Leben und Tod man keine weitere Nachrichten hat, werden — Verschollene — genannt —

den Religionsgebräuchen wahrscheinlich seinen Ursprung verdankt v), will auch, daß die Gestorbenen noch acht und zwanzig, oder dreißig Tage nach ihrem Tode für lebend sollen geachtet werden w). Die Folge davon ist, daß der Erbe innerhalb dieses Zeitraumes weder überhaupt belangt, noch daß auch auf Theilung, oder Herausgebung der Erbschaft gedrungen, oder eine Besitz Ergreifung x) vorgenommen werden kann y) —

Endlich haben unsere Gesetze auch auf die Gestorbenen ihre Vorsorge noch erstreckt. Sie müssen, wenn sie sich dessen nicht durch eine unerlaubte Handlung unwürdig gemacht haben z), an den dazu bestimmten öffentlichen Ort begraben aa), und auf die gewöhnliche Weise betrauert werden; auch genießen sie, wenn sie begraben sind, einer besonderen Heilig- und Unverletzlichkeit (§. 179.) bb). Dergleichen werden die auf

v) *Dreyer de usu genuino juris anglo-saxonici in explicando jure cimbrico & saxonico. pag. 108. seq.*

w) *Sachsenspiegel B. I. Art. 20. 22. B. III. Art. 15. Schwabenspiegel Kap. 267.*

x) *Ausser, wenn diese bonorum servandorum causa geschieht.*

y) *Casp. Heinr. Horn Diss. de die tricesimo. Viteb. 1695.*

z) *Casp. Ziegler Diss. de eo, quod justum est circa mortuos. Witteb. 1689. Jo. Frid. Orth. Com. de eo, quod circa demortuos eorumque sepulturam juris est, quorumque cadavera omni sepultura privantur. Heilbronnæ 1761.*

aa) *Ganz Arme werden auf öffentliche Kosten, die, in der Regel, der peinliche Richter zu tragen hat, begraben.*

bb) *Heineccius Elem. jur. germ. Lib. II. Tit. 2. §. 29. pag. 840. seq. Hommel Rhapsod. Obl. 220. Magn. Godofr.*

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betref. 7

Begräbniß und Trauer mäßig verwendeten Kosten cc) durch den Gerichtsbrauch, bei entstandenem Konkurse, vorzüglich begünstigt dd) —

Godofr. Lichtwer Diss. de jure sepulcri aperiendi, Witteb. 1747. §. 9.

cc) Policeiordnung von 1530. Tit. 23. Von 1548. Tit. 15. §. 1. Von 1577. Tit. 15. §. 1.

dd) Geisler l. c. §. 76. Dabelow Systematische Erläuterung der Lehre vom Konkurs der Gläubiger. Thl. II. §. 209. S. 188. folg. — Vergl. noch über diesen §. Glück Ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hefffeld. Thl. II. §. 114. 115. Gottfr. Heinr. Meuschart Ueber die Rechte des Menschen vor seiner Geburt. Frankf. und Leipzig 1782.

§. 288.

Zeichen des Lebens.

Das gewöhnliche Zeichen, woran man das Leben neu geborner Kinder erkennt, ist die Stimme (§. 287. No. 2.). Daher mag es dann kommen, daß man im Mittelalter ein Kind für todt geboren hielt, wenn man nicht seine Stimme gehört, oder es, wie man sich damals ausdrückte, — die vier Wände des Hauses nicht beschrien hatte — a). So wenig sich dieser Grundsatz nun, nach der Natur der Sache, rechtfertigen läßt, da es ja noch viele andere, eben so untrügliche Kennzeichen des Lebens gibt, so hat sich derselbe doch in mehrere neuere Stadt- und Landrechte eingeschlichen, so daß solcher also hin und wie

U 4

a) Sieh. die Note a. des Verfassers, und vergl. noch Alemannisches Lehnrecht Kap. 14. Schwabenspiegel Kap. 92. Weichbild Kap. 86. Richtsfig Landrecht Thl. II. Tit. 16. Leyser Spec. 326. M. 6.

wieder noch jezo geltendes Recht ausmacht b). Allein wo dieß der Fall nicht ist, da muß man, begreiflicher Weise, dem römischen Rechte folgen c), das, ganz richtig, jedes andere Lebenszeichen d) für eben so beweisend, und also auch für vollkommen hinreichend erklärt e) —

b) Sieh. die Note d. des Verfassers.

c) Sieh. die Note b. des Verfassers.

d) Siehe die Note c. des Verfassers.

e) Geisler Sciagraphia juris germanici privati, S. 73.

§. 289.

II.) Geschlechtsunterschied.

In Hinsicht auf das Geschlecht sind die Menschen entweder Männer, oder Weiber. Daß es wahre Zwitter, oder Hermaphroditen, das ist, solche gebe, die als Mann zeugen, und als Weib empfangen können, das glaubt man nun schon längst nicht mehr. Die gewöhnlichsten sogenannten Zwitter sind Weiber mit grossen Kizlern, die sich von der männlichen Kuthe dadurch unterscheiden, daß sie nicht durchlöchert sind. Andere sind Männer, die entweder an der Nath eine merkliche Spalte haben, oder deren Hoden verborgen, oder auf die Seite gedrückt sind, und die dabei eine kleine Kuthe haben, welches dann manchmal zu einer Verwechselung des Geschlechts Anlaß gegeben hat. Endlich sind einige, welche so verwirrte Geburtstheile haben, daß man sie im Leben nicht unterscheiden kann. In solchen seltenen zweifelhaften Fällen nimmt man sodann andere Zeichen zu Hülfe, die von der Stimme, den Brüsten, den Handlungen und Neigungen hergenommen werden a).

Die

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 9

Die Namen — Weib — und — Frau bezeichnen die ganze GeschlechtsGattung b); doch hat es auf die rechtlichen Verhältnisse einen merklichen Einfluß, ob ein Weib verheirathet c), oder ledig d), oder eine Wittwe ist, wie dieß in der Folge an den gehörigen Orten erläutert werden wird.

Ueberhaupt achteten unsere Vorfahren das weibliche Geschlecht sehr hoch; nach ihren Sitten und Religionsgrundsätzen wurde dasselbe gewisser massen für heilig, und für vorzüglich unverletzlich gehalten e).

A 5

Aber

a) L. 10. D. de statu hominum. Ploucquet Ueber die physischen Erfordernisse der Erbsfähigkeit der Kinder. Tübingen 1779. S. 138. — Kastriaten werden dem männlichen Geschlechte immer noch beigezählt — Sieh. auch die Note a. des Verfassers.

b) *Haltans* in Glossario voc. Frau.

c) Von diesen sagte man ehemals, sie seyen — in capillis — Daher mag der Brautkranz seinen Ursprung genommen haben. Eben deswegen dürfte aber auch die Metzung sich nicht wohl rechtfertigen lassen, daß geschwächte Weibspersonen den Brautkranz zu tragen nicht berechtigt seyen. *Geisler Sciagraphia juris germanici privati*. S. 77. Das Gegentheil behauptet: *Wiesand* in *Diff. de nonnullis coronæ nuptialis iuribus*. Lips. 1761. S. 6. Vergl. unten S. 582.

d) Das hin und wieder übliche Sprüchwort: — Jungfrau steht für einen Mann — ist nicht ohne Einschränkung richtig. *Geisler* l. c.

e) Sieh. die von dem Verfasser in der Note b. angeführten Schütz und Gruben, und vergl. noch: *J. Christ. Macher* Von der Verehrung des weiblichen Geschlechts bei den alten Deutschen. *Schleiz* 1750. *Jo. Frid. Pitt* Pr. de Germanorum erga feminas oblervantia, *Marb.* 1784. *Fried. Majer* zur Kulturgeschichte der Völker. *Historische Untersuchungen*. Band 1. *Leipzig*, 1798. *Abhandl.* 1.

Aber nichts desto weniger waren doch die Rechte beider Geschlechter von jeher in Deutschland sehr abweichend f).

Im allgemeinen gilt zwar die Regel, daß ordentlicher Weise Manns- und Weibspersonen einerlei Rechte zu genießen haben, in so ferne nicht die Gesetze ausdrücklich dem einen Geschlechte vor dem andern Vorzüge zugestehen, und daraus folgt dann, daß wenn ein Gesetz überhaupt etwas verordnet, ohne die Weibspersonen auszunehmen, solches auch mit auf diese erstreckt werden muß. Allein jene Regel leidet doch gar merkwürdige Ausnahmen; die aber freilich nicht auf einem und demselben Grunde beruhen, und daher auch aus einer einzigen Quelle nicht hergeleitet werden können. Die Gesetzgeber selbst haben bei Bestimmung dieser besonderen weiblichen Rechte verschiedene Gründe ihrer Legislation angegeben.

Die erste und vorzüglichste Quelle ist in der besondern Verfassung und den einzelnen Institutionen unseres Vaterlandes zu suchen. Durch Frauenzimmer wird der Name und die Ehre des Geschlechtes nicht fortgepflanzt — *Femina est finis familiae* —; zieht man darneben den kriegerischen Geist der Germanen in Erwägung; betrachtet man das ehemalige Kriegs-; Lehen-; und Beneficialwesen bei den Deutschen — so wird man sich nicht mehr wundern, daß Weiber mit den Männern nicht durchaus gleiches Erbrecht genießen (§. 290.); anderer Beispiele hier nicht zu gedenken (§. 291.) —

Die körperliche Beschaffenheit und Hauptbestimmung der Weiber, Kinder zur Welt zu bringen, und ihnen die erste Nahrung und Erziehung zu geben, schließt solche, in der Regel,

f) Vergl. *Leyser Spec. XIII. M. 3. Schwabenspiegel*
Kap. 195.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betress. 11

von den öffentlichen Staatsämtern, wie auch überhaupt von allen sogenannten — negotiis virilibus — aus (§. 291.).

Die Vorsorge für die noch in Mutter Leib befindlichen Kinder kommt den Weibern selbst nicht selten auch zu statten (§. 287.). So können schwangere Frauen nicht in ein hartes Gefängniß geworfen, nicht torquirt, nicht zu Ablegung eines feierlichen Eides gezwungen; an ihnen können keine körperliche Strafen vollzogen werden. Die Ermordung, oder auch nur Verwundung eines schwangeren Weibes wird in der Regel härter bestraft u. s. w. Ob aber auch eine gebährende Frau ein Testament bloß vor Weibern gültig errichten könne? darüber sind zwar die Meinungen der Gelehrten getheilt; allein da uns ein bestimmtes Gesetz hierüber fehlt, so verdient doch die verneinende Lehre den Vorzug g).

Endlich möchte auch noch der eigenthümliche innere Charakter des weiblichen Geschlechts, vermöge dessen demselben eine gewisse Schwäche, und vorzügliche Schamhaftigkeit zugeschrieben wird, als Quelle hier aufzuzählen seyn. Unter jener Schwäche darf man jedoch nicht Mangel des Verstandes verstehen, sondern muß dadurch bloß eine gewisse gutmüthige, den Weibern natürliche Neigung, sich andern gefällig zu machen, bezeichnet achten. Daher kommt es dann, daß die Weibspersonen in manchen Gegenden unter einer beständigen Vormundschaft stehen; daß

g) *Nich. Brummer* Diss. utrum testamenta parturientium inter cetera sequioris sexus sint, vel esse debeant privilegiata? Utr. 1695. Jen. 1738. (Der Verfasser soll der berühmte *van Eck* seyn). Daß Gegentheil behauptet: *Leyser Spec.* 14. M. 5.

daß sie bei Bürgschaftsleistungen besondere Vorzüge genießen (§. 220.) u. s. w. (§. 291.) h) —

h) Fried. Christ. Jon. Sischer Geschichte des Despotismus in Deutschland. S. 21. folg. — — Außer den von dem Verfasser in der Note b. angeführten Schriften, unter welchen vorzüglich Kösels Abhandlung zu empfehlen ist, gehören noch hierher: Theod. G. Gwl. Emminghaus Com. de præcipuis feminarum in Germania juribus. Jen. 1751. Henr. Balmann Diss. de femina ex antiquitatibus legibusque romanis, germanicis, & præsertim lubecenlibus. Altorf. 1756. Joh. Christ. Quistorp Von den Gerechtsamen des schönen Geschlechts nach gemeinen bürgerlichen und besonders nach mecklenburgischen Rechtsgesetzen und Gewohnheiten. In Desselben Kleinen juristischen Schriften. Bülow und Wismar 1772. No. 111. S. 69-98. Glück Erläuterung der Pandekten. Thl. II. §. 117. —

§. 290.

Besondere daher entstehende Rechte 1) in Ansehung der Erbfolge;

In der uralthergebrachten deutschen Successionsart, wie sie noch jezo in unsern fürstlichen und gräflichen Häusern, wie auch größten Theils noch unter dem deutschen Adel in Uebung ist, wird von Vielen vorzüglich das als hart und unbillig angesehen, daß Töchter und weibliche Nachkommen so sehr gegen den Mannsstamm zurück gesetzt, und vermöge des Grundsatzes — *Femina est finis familiae* —; wie auch vermöge der ganzen germanischen Verfassung, von aller Erbfolge in den väterlichen Gütern gänzlich ausgeschlossen werden (§. 289.) — Schon im siebenten Jahrhundert ward das in den markulfischen Formeln als eine zwar alt hergebrachte, aber unbillige, oder gar

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 13

gar gottlose Gewohnheit beschrieben a). Und vom sechzehnten Jahrhunderte her bis auf den heutigen Tag fehlt es nicht an Rechtsgelehrten, die eben deswegen alles, was aus diesem Grundsatz folgt, für gleich unbillig halten, und daher wenigstens glauben, daß es als etwas anzusehen sey, das von der Regel abweiche, und das im Zweifel immer eher die genaueste Einschränkung, als irgend einige Gunst und Ausdehnung verdiene; wie dann freilich, so lange man keine andere Successionsart, als die aus der 118. Novelle, in ihrem ganzen Zusammenhange kennt, und nach den Umständen, wie Privatpersonen es mit ihren Erbschaften zu hatten pflegen, es leicht den Schein einiger Härte gewinnt, wenn unter mehreren Kindern der bloße Unterschied des Geschlechts einen so ausnehmenden Vorzug der Söhne vor den Töchtern begründen soll. Allein so bald man nur der Sache ganz auf den Grund geht, und sie in ihrem völligen Zusammenhange betrachtet; so fällt aller Schein und Vorwurf irgend einer Unbilligkeit hier gänzlich weg, und es muß daher auch in Ansehung aller der Folgen, die man daraus herleiten will, völlige gleiche Bewandniß haben.

Nach den römischen Sitten wurde die Ehe als eine große Last angesehen, zu deren Uebernehmung man für nöthig hielt, daß die Frau dem Manne einen ansehnlichen Brautschatz zubrachte, der zu ihrem eigenen und der Kinder Unterhalt wenigstens als eine effektliche Beihülfe angesehen werden konnte. Je beträchtlicher der Brautschatz war, auf den sich ein Mann Rechnung machen konnte; je weniger durfte ein Frauenzimmer

a) *Marcus's Formule. Lib. II. cap. 12. „Diuturna, sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant &c.“*

zimmer besorgt seyn, daß es ihr an Gelegenheiten zum
 Heirathen fehlen würde — Schon aus diesem Ge-
 sichtspunkte war also unter den Römern nichts ver-
 hafter, als ein Frauenzimmer ohne Brautschatz: nichts
 war mehr durch Gesetze und andere Einrichtungen be-
 günstigt, als, was dahin abzielte, keine Weibsperson
 ohne Heirathsgut zu lassen. Was hätte aber dieser
 Absicht widriger erdacht werden können, als wenn Töch-
 ter in Vererbung ihrer Eltern, im Verhältniß gegen
 die Söhne, hätten zurück gesetzt werden sollen; Wenn
 also auch sonst die römischen Gesetzgeber noch so we-
 nig geneigt waren, die freie Disposition eines Besi-
 zers über seine Güter einzuschränken; so machten sie
 doch in dem Pflichttheile, den sie Eltern als eine
 Nothwendigkeit auflegten, ihren Kindern zurück zu las-
 sen, zwischen Söhnen und Töchtern, oder Kindeskin-
 dern von Söhnen, oder Töchtern, gar keinen Unter-
 schied. Sie machten es vielmehr einem jeden Vater,
 selbst bei seinen Lebzeiten, zur Pflicht, eine jede Toch-
 ter, wenn ihr eine Gelegenheit zur Heirath vorkam,
 nach dem Verhältnisse seines Vermögens, mit einem
 Brautschatze zu versehen, der zwar hernach, wenn es
 zur Vererbung ihres Vaters kam, der Tochter in der
 Theilung mit ihren Geschwistern mit angerechnet wur-
 de, aber sie doch nicht hinderte, auch noch ihren wei-
 tern väterlichen und mütterlichen Erbtheil zu begeh-
 ren — Alles dieses war für eine Frau desto erhebli-
 cher, weil sie zwar während der Ehe von ihrem Manne
 ihren Unterhalt zu erwarten berechtigt war, aber nach
 getrennter Ehe weder im Sterbefalle ihres Mannes,
 (den einzigen Fall ganz dürftiger Wittwen ausgenom-
 men), denselben erbt, noch auch sonst, es sey im
 Wittwenstande, oder nach etwaiger Ehescheidung, et-
 was von ihrem Manne zu erwarten hatte — Desto
 billiger waren deswegen die römischen Gesetze auf alle
 Weise

Weise dafür besorgt, daß eine Frau nach getrennter Ehe immer sicher seyn konnte, ihr Heirathsgut zurück zu bekommen, es wäre dann, daß sie durch verletzte eheliche Treue sich dessen zur Strafe verlustig gemacht hätte. Und aus eben diesem Gesichtspunkte ward der Bewegung Grund verdoppelt, keiner Tochter die Hoffnung zur Beerbung ihrer Eltern im mindesten zu benehmen, oder mehr, als einem Sohne einschränken zu lassen, da eine Tochter, auch wenn sie verheirathet war, noch immer in den Fall kommen konnte, daß sie ohne ihren elterlichen Erbtheil nicht zu leben gehabt haben würde.

Unter solchen Voraussetzungen waren die römischen Gesetze zum Vortheile der Töchter, um sie wenigstens den Söhnen völlig gleich zu halten, allerdings höchst billig. Und es ist nichts dawider zu sagen, wenn man auch jezo diese Gesetze in Deutschland ohne Ausnahme befolgt, so ferne wir Deutsche diese römischen Sitten und Einrichtungen auch unter uns haben aufkommen lassen; wie solches offenbar unter Privatpersonen der Fall ist, wenn man das Einzige ausnimmt, daß unter lebenden Eheleuten das Band der Ehe nicht so leicht, wie es unter den Römern Mode war, sich wieder trennen läßt.

Alle diese Dinge bekommen aber eine ganz veränderte Gestalt, so bald man auf die ursprünglich deutschen Sitten unserer Vorfahren zurück geht, und damit dasjenige in Vergleichung stellt, was noch bis auf den heutigen Tag davon unter unserem hohen und niederen Adel beibehalten ist — — Der Deutsche hat es von je her für eine Grundregel gehalten, daß Niemand heirathen solle, als wer eine Frau zu ernähren im Stande sey. Man hat es selbst für die Pflicht eines jeden Mannes gehalten, dafür zu sorgen, daß seine Frau, auch wenn sie ihn überlebte, als Witt-

we

we nicht ohne standesmäßigen Unterhalt sey — Auch darinn war ferner der Deutsche der Natur der Sache weit getreuer, und die ganze Einrichtung der Lebensart unserer Vorfahren der ursprünglichen Einfalt der ungekünstelten Natur weit gemäßer, daß man die Ehe als ein auf Zeitlebens geknüpftes unauflösliches Band ansah, ohne daß der eine, oder der andere Theil wegen unzeitiger Trennung desselben Ursach gehabt hätte, auf seiner Hut zu seyn — Man hielt aber auch die Ehe für eine solche Gesellschaft, daß beide Theile sowohl unter sich, als in Ansehung der Kinder, an denen es bei deutschen Ehen ungleich seltener, als bei römischen fehlte, in der genauesten und allgemeinsten Gemeinschaft aller ihrer Glücksgüter lebten. Zwar nicht bis zum Eigenthume solcher Güter, deren eigenthümlicher Besiz wegen der darauf hastenden Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten nach der deutschen Verfassung eigentlich keiner Weibsperson gebührte, aber doch so, daß sowohl im Genusse der Güter selbst, als in der davon erübrigten Errungenschaft zwischen Mann und Frau kein Unterschied wahrzunehmen war. Selbst alsdann, wenn durch den Tod des Mannes eine Ehe getrennt wurde, blieb die Wittwe mit den Kindern im Besiz und Genusse der Güter, und hatte dann nicht nur ihre Erziehung, mehr nach den natürlichen Rechten einer Mutter, als nach den bürgerlichen Bestimmungen einer Vormünderin, zu besorgen, sondern sie konnte auch ferner bis an ihr Ende aus ihres Mannes Gütern ihren Unterhalt, oder ihre Versorgung erwarten. Es sey nun, daß sie mit ihren Kindern, auch nach deren Volljährigkeit, noch in der gemeinen Wirthschaft fortlebte, oder daß sie entweder in Abtheilung der Güter mit ihren Kindern, oder doch mit Anweisung eines auf ihre Lebenszeit im Wittwenstande zu genießenden Unterhaltes ihre Versorgung

er:

erhielt — Dieses letztere ist insonderheit der Fall, wie es noch jezo mit den Wittwen des hohen und niederen Adels nach uralter deutscher Art gehalten wird. Nämlich, so wie Tacitus schon als einen auffallenden Unterschied der deutschen und römischen Sitten bemerkt macht, daß die Frau dem Manne kein Heurathgut zubringe, sondern vielmehr von demselben dergleichen zu erwarten habe; so ist noch jezo, insonderheit bei fürstlichen und gräflichen Vermählungen, durchgängig der Gebrauch, daß der Gemahl seiner Gemahlin nicht nur bei dem Anfange der Ehe eine so genannte Morgengabe, als ein namhaftes Geschenk reichen, oder zu beliebiger Nutzung der davon zu erwartenden Einkünfte anweisen läßt, sondern auch hauptsächlich ihren standesmäßigen Unterhalt auf den Fall, wenn sie Wittwe werden sollte, ihr zum voraus bestimmt und versichert. — Beides geschieht, ordentlicher Weise, auch noch bei allen Heirathen adelicher Personen. Und da während der Ehe ohnedem Privatpersonen in gemeiner Wirthschaft leben, so ist unter Personen von höherem Stande nur auch das Vorzügliche, daß die besonderen Vortheile, deren sich die fürstliche, oder gräfliche Gemahlin auch während der Ehe etwa in Ansehung ihres besondern Hofstaats, bis auf ihr tägliches Spielgeld, zu erfreuen haben soll, gemeiniglich im Vorans nicht unbestimmt gelassen werden — Ehe übrigens eine Tochter von solchem Stande sich vermählt, oder wenn sie auch Zeitlebens unvermählt bleibt; so hat sie ihren standesmäßigen Unterhalt mit Inbegriff der Wohnung, Bedienung, Kleidung und allem, was dazu gehört, entweder alles in Natur, oder ein und anderes an einer gewissen Summe jährlich, oder halbjährig zu erhebenden Geldes von Seiten ihres väterlichen Hauses zu erwarten. Und auch damit wird es unter dem niederen

3. Band.

B

Adel

noch eben so gehalten — Also sind und bleiben alle Töchter vom hohen, oder niederen Adel auf alle mögliche Fälle noch immer auf alte deutsche Art vollkommen standesmäßig versorgt. Entferntere weibliche Nachkommen haben aber nicht von ihrer mütterlichen, sondern von ihrer väterlichen Seite ihre Versorgung zu erwarten. Folglich bleibt kein gegründeter Vorwurf der Unbilligkeit gegen diese deutsche Successionsart übrig, wenn sie gleich dem Mannsstamme so große Vorzüge vor Töchtern, oder entfernteren weiblichen Nachkommen zuwendet — Es wird vielmehr dadurch wieder ins Gleichgewicht gesetzt, daß ein Bruder zwar mit Ausschließung seiner Schwestern die väterlichen Güter allein bekommt, dagegen aber derselbe nicht nur seine Schwestern, sofern sie unverehlicht bleiben, völlig standesmäßig versorgen muß, sondern auch hinwiederum, wenn er heurathet, alsdann auch eines Andern Schwester von gleichem Stande, wieder ohne Theilnehmung ihrer väterlichen Erbschaft, sowohl während der Ehe, als auf den Fall ihres Wittwenstandes, mit standesmäßigem Unterhalte zu versorgen übernimmt — Für Töchter dieses Standes kann es mithin im Grunde immer gleichgültig seyn, ob sie, lediger Weise von ihren väterlichen Gütern, oder, wenn sie einen Gemahl bekommen, von dessen Gütern ihrer standesmäßigen Versorgung versichert sind. Genug es kann ihnen nie am standesmäßigen Unterhalte fehlen — —

Ob es nun im Ganzen billiger und besser sey, wenn nach römischer Sitte Töchter und weibliche Nachkommen mit dem Mannsstamme gleich erben, aber auch nur nach Verhältniß ihres Vermögens mehr, oder weniger Hoffnung zur Heirath haben, und allensfalls auch als Wittwen nur von ihrem eigenthümlichen Vermögen sich durchhelfen müssen — — oder wenn nach
deut-

deutscher Sitte der Mannsstamm die Güter allein besitzt, aber auch für standesmäßige Versorgung sowohl der Gemahlinnen und Wittwen, als der unverehelichten Töchter seines Hauses sorgen muß; — darüber ließen sich vielleicht noch erhebliche Zweifel machen. Wenigstens scheint es vielen Eigenschaften, welche die Natur mit dem Unterschiede der Geschlechter verbunden hat, weit gemässer zu seyn, wenn die mit eigenthümlichem Güterbesitz verknüpften Sorgen lieber dem männlichen Geschlechte anvertraut und überlassen, Frauenzimmer aber, ohne sich mit solchen Sorgen zu beladen, nur sonst ihres jedesmaligen ehrbaren und standesmäßigen Unterhalts gesichert werden können —

Was sollte also einen deutschen Rechtsgelehrten noch bewegen können, diese Successionsart für unbillig zu erklären, oder sie mit ungünstigeren Augen anzusehen, als die römische Art der Erbfolge? Diese mag immer in soferne, als unter Privatpersonen auch römische Sitten und die übrigen hier einschlagenden Einrichtungen nach römischer Art eingeführt sind, allenthalfs ihren Werth behalten; aber nur da, wo sie nicht hin gehört, muß sie auch billig zurückstehen b) —

Unbedingt indessen und ewig dauernd war doch diese Ausschließung der Töchter niemals. Sie hörte vielmehr von jeher auf, wenn der Grund derselben, die Erhaltung des Namens und der Ehre der Familien nämlich, wegfiel, wenn also der Mannsstamm ausstarb. Dies drückt die altd Deutsche Parodie aus — Die Erbschaft geht vom Spies auf die Spindel —, und auf diese Weise kann man es sich erklären, wie

Töchter

b) Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Thl. II, No. 38. S. 274. folg.

Töchter illüstrer und adelicher Familien öfters ganze Länder, und beträchtliche Güter auf ihre Gemahle und deren Familien haben bringen, und noch gegenwärtig bringen können —

Die Töchter erhielten also in jedem Falle, so lange sie unverheuratet waren, standesmäßigen Unterhalt aus dem väterlichen Vermögen. Späterhin verglichen diesen der Verfassung unkundige Juristen, die alles über römischen Leisten schlugen, mit dem römischen Pflichttheile, und wollten also auch die hierher gehörige fremde Gesetzgebung darauf angewendet wissen. Allein die hierbei vorwaltende Verwirrung der Begriffe liegt zu klar am Tage, als daß sie eine Widerlegung verdiente. Römischer Pflichttheil und deutscher Unterhalt der Töchter kommen in Ansehung des Grundes, der Quantität und rechtlichen Wirkungen so wenig mit einander überein, daß jede Vergleichung zwischen beiden eben so hülend, als widernatürlich ausfallen muß c) — Heut zu Tage pflegt den Töchtern illüstrer und adelicher Häuser bei ihrer Verheurathung eine Aussteuer, unter den Namen — Prinzessin- oder Fräulein-Steuer —, zwar gereicht zu werden; allein auch diese kommt weder in Ansehung der Quantität, noch in Ansehung der rechtlichen Wirkungen auf irgend eine Weise mit dem römischen Pflichttheile überein —

Diese bisher beschriebene Ausschließung der Töchter übrigens beschränkte sich ehemals nicht blos auf die höheren Stände, den Adel, sondern gieng überhaupt auch auf die Erbschaften aller Freigebornen. Auch bei diesen traten die nämlichen Verhältnisse und Gründe ein. Auch sie bezweckten die Erhaltung des Namens und

c) *Jo. Sam. Frid. Boehmer Diss. de spuria filiarum nobilium a successione exclusarum legitima. Hal. 1735.*

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betref. 21

und der Ehre ihrer Familien; auch sie mußten, wegen des Besizes der Grundstücke, den Soldaten machen; auch sie waren in das Lebens- und Beneficialwesen verflochten. Und wenn gleich nunmehr, nach geänderter Verfassung, und eingeführtem fremdem Rechte, das letztere bei Beerbung der Privatpersonen überall die Regel ausmacht; so haben doch jene ältere germanische Rechtsbegriffe, auch unter dieser Klasse von Staatsbürgern, hin und wieder, wenigstens zum Theil, sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten. So fällt z. B. unter den Städtebewohnern in manchen Gegenden den Söhnen ein grösserer Antheil an dem väterlichen Erbe, als den Töchtern zu, und mit dem Bauerngütern hat es ohnedem, nach der Beschaffenheit der verschiedenen Arten derselben, gar manche Verhältnisse d) —

Doch die nähere Entwicklung von dem allem kann erst unten bei der Lehre von dem deutschen Erbrechte (§. 646. folg.) gegeben werden. Hier war es jezo nur um einen allgemeinen Ueberblick zu thun e) —

d) *Jo. Car. Henr. Dreyer* Diss. de inæquali masculorum et feminarum successione secundum jura cimbrica. Helmstad. 1744. *de Selchow* Elementa juris privati germanici hodierni. §. 73. *Riccus* Spicilegium juris germanici ad Engavii Elementa juris germanici. pag. 67. seq.

e) Sieh. die Note a. des Verfassers.

§. 291.

2.) Manfache rechtliche Folgen von der Schwäche und anderen besondern Verhältnissen des weiblichen Geschlechts.

Die Weiber sind vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit, und ihrer Hauptbestimmung, Kinder zur Welt

Welt zu bringen, und diesen die erste Nahrung und Erziehung zu geben (S. 289.)

1.) in der Regel von allen öffentlichen Staatsämtern ausgeschlossen. Doch leidet diese Regel nicht wenige bedeutende Ausnahmen. Schon unter den Karolingern hatten die Kaiserinnen und Königinnen nicht selten Antheil an den öffentlichen Geschäften, und besonders wurde ihnen gemeiniglich die Aufsicht über die Schatzkammer anvertraut. Die sächsischen und folgenden Kaiser nahmen ihre Gemahlinnen nicht selten als Mitregentinnen an, und ließen überhaupt häufig die wichtigsten Reichsgeschäfte durch sie behandeln. Noch bis auf den heutigen Tag stehen Weiber unter der Zahl unserer Reichsstände, und die gestorbene Kaiserin Königin Maria Theresia giebt uns ein Beispiel, daß eine Frau nicht nur eine ganze Monarchie regieren, sondern auch im kurfürstlichen Kollegium Sitz und Stimme haben kann — Beweise genug, daß es nicht — Mangel an Verstand seyn kann, der die Weiber, in der Regel, von öffentlichen Aemtern ausschließt; da solche ja, Ausnahms Weise, des wichtigsten Staatsamtes, des Herrscheramtes selbst fähig geachtet werden —

2.) Aus dem nämlichen Grunde dürfen, der Regel nach, die Weibspersonen überhaupt keine sogenannten *negotia virilia* vornehmen. Daher kommt es dann, daß, wo Zeugen der Feierlichkeit halber erforderlich sind, oft nur Mannspersonen zugelassen werden a). Ferner, daß viele Wechselordnungen den Weib-

a) Wo es bloß auf Wahrheit ankommt, da ist das Zeugniß der Frauenzimmer eben so vollgültig, als die Aussage der Männer. Sieh. die Note b. des Verfassers, und vergl. *Willh. Hieron. Brückner* Com. de invalido testimonio mulierum. Jen. 1754.

W ibern gänzlich untersagen, sich in das Wechselgeschäfft einzulassen (§ 23.) u. s. w.

Wegen der dem weiblichen Geschlechte eigenthümlichen gutmüthigen Neigung, sich Andern gefällig erzeigen zu wollen (§. 289.), hat man dasselbe hin und wieder einer beständigen Vormundschaft untergeordnet (§. 632.). Ein solcher Kurator nämlich wird einer großjährig gewordenen Weibsperson beigegeben, damit er ihr in allen wichtigen Angelegenheiten mit Rath an die Hand gehe, und solche daher nicht aus Unbedachtsamkeit in Schaden komme — Aber der Grund dieser Anstalt kann doch nicht im Mangel an Verstande bei dem weiblichen Geschlechte liegen, denn sonst müßte diese Art der Kuratel nicht nur allgemein seyn, sondern es würde sich auch durchaus nicht erklären lassen, wie Mütter und Großmütter selbst Vormünderinnen ihrer Kinder seyn können; oder wie gar die Frau die Pflegerinnen ihres wahnsinnigen Mannes seyn kann u. s. w. b) —

Die wichtigste Quelle der besonderen Rechte des weiblichen Geschlechts muß aber doch immer in der besonderen Verfassung, und den einzelnen Instituten unseres Vaterlandes gesucht werden (§. 289.). Daher kann man es sich nicht nur leicht erklären, warum

1.) in der Erbschaftslehre überhaupt die rechtlichen Verhältnisse des männlichen und weiblichen Geschlechts so sehr von einander abweichen (§. 290.);

sondern es ist auch ganz unzweideutig, daß

2.) insbesondere, nach den Rechten einiger Städte, die Befugniß über sein Vermögen auf den Todesfall zu verfügen, den Frauenzimmern entweder ganz entzogen, oder doch sehr beschränkt ist c).

B 4

Und

b) Sieh. die Note a. des Verfassers.

c) Die nähere Entwicklung dieser Lehre kann erst unten

Und endlich erhält, aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, auch

3.) die altdeutsche Rechtslehre — von dem Wergelde — das vollständigste Licht — —

Um der Privatrache (Blutrache) der Familie eines Entlebten zu entgehen, mußte von alten Zeiten her der Mörder eine Art von Genugthuung unter dem Namen des Wergeldes leisten. Dem nächsten Agnaten; oder wenn keine Agnaten da waren, dem nächsten Kognaten; bei Leibeigenen dem Leihherrn; niemals aber dem Erben, als solchem, gehörte diese Entschädigung. Die Summe derselben war in den verschiedenen Zeitaltern, und in den verschiedenen Gegenden zwar von je her verschieden bestimmt; aber in so ferne wird man doch eine fast durchgängige Gleichförmigkeit gewahr, daß für eine gemordete Weibsperson nur halb so viel, als für eine gemordete Mannsperson bezahlt werden durfte. Der Grund davon lag aber nicht, wie einige irrig wäbhen, in einer Verachtung und Geringschätzung des weiblichen Geschlechts, sondern lediglich darinn, daß man die Weiber, vermöge des Grundsatzes *Femina est finis familiae* — nicht als wahre Familienglieder betrachtete, und daraus folgerte, der Verlust der Familie sey nicht so groß, wenn ein Weib als wenn ein Mann gemordet werde — Ohngeachtet nun die hier einschlagenden Rechtsbegriffe längst schon wesentlich sich bei uns geändert haben; so kann doch die Lehre von dem Wergelde zu den gänzlich veralteten keinesweges gezählt werden, da sich noch jezo in vielen Gegenden Deutschlands unverkennbare Spuren davon finden d) — —

ten folgen. Vergl. indessen: *de Setchow Elementa juris privati germanici hodierni*. S. 74.

d) Siehe die Note c. des Verfassers. und vergl. Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Thl. I.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betress. 25

I. S. 230. Koch Institutiones juris criminalis. S. 464.
Meister Principia juris criminalis germaniae commu-
nis. S. 143.

§. 292.

3.) Ausnahme in Ansehung der Kauf: Frauen.

Die besonderen Rechte der Weiber haben auf die Dispositionen: Befugniß über das Vermögen einen nicht unmerklichen Einfluß, indem die letztere durch sie nach manchen Hinsichten modificirt und beschränkt wird (§. 289, 291.) — Aber die sogenannten — Kauf: frauen (*feminae mercatrices*) — machen dabei doch überall eine nicht zu übersehende Ausnahme. Der Grund davon liegt eines Theils in der Sicherheit und Begünstigung des Handels, welche mit jenen Regeln nicht wohl würden bestehen können; andern Theils darin, daß ein solches Weib aus der ursprünglichen natürlichen Bestimmung ihres Geschlechts heraustritt, und einem eigentlichen männlichen Geschäfte sich wirklich unterzieht. Auf die Fiktion hingegen, daß die Kauffrau ihres Mannes Person vorstelle, darf man den Grund der in Ansehung ihrer zu machenden Ausnahmen durchaus nicht setzen; weil daraus Theils mehr, Theils weniger folgen würde, als wirklich statt findet.

Vor allen Dingen ist es nothwendig, den Begriff von einer Kauffrau genau fest zu setzen. Viele verwechseln solche mit der Ehefrau eines Kaufmanns (*femina mercatoris*) a), und selbst unsere Land- und Stadtrechte, die derselben Erwähnung thun, sind nicht von aller Zweideutigkeit frei — Nach dem lübischen

B 5 Rechte

a) In diesen Fehler ist unter andern auch der von dem Verfasser in der Note a, angeführte *Rebhahn* gefallen.

Rechte z. B. b) wird ein Weib für eine Kauffrau erklärt, wenn sie in Gegenwart ihrer guten Freunde, oder eines Kurators von dem Magistrate für tüchtig zum Handel erklärt ist, zu offenem Kramladen, oder Markte sitzt; ein- und auskauft; mit Gewicht, Wage, Maß und Ellen aus- und einwiegt, und mißt — Bestimmter schon drückt sich eine hessische Landesordnung c) dahin aus; den Namen einer Kauffrau verdiene nur diejenige, die mit dem Manne das Gewerbe zur Nahrung und zum Nutzen führe — Allein am meisten erschöpfend, und umfassend wird doch wohl folgende Erklärung seyn d):

Eine Kauffrau ist diejenige, die entweder allein, ohne den Mann, auf eigenen Gewinn und Verlust Handlung treibt, oder mit dem Manne, der Handelschaft wegen, eine besondere Gesellschaft so eingegangen hat, daß sie an Gewinn und Verlust Theil nimmt, und deßhalb eigene Rechnung führt —

Schon daraus ergiebt sich, daß wenn eine Frau für sich Handelschaft treiben will, und an dem Orte Kaufmannsgilden eingeführt sind (S. 456.), sie sich in diese, wie ein Mann auch, ordentlich aufnehmen lassen muß, und nur den Wittwen der Kaufleute gestattet man es, Ausnahms Weise, daß sie, auch ohne besondern Eintritt in die Zunft, den Handel ihrer gestorbenen Männer fortsetzen dürfen e) — Wenn demnach eine Frau entweder für sich allein, oder mit drit-

ten

c) Lib. III. Tit. VI. Art. 21. Vergl. *Mevium* ad h. l.

e) von 1497. Art. 28.

d) *Leysers* Spec. 171. M. 4. 5. *Riccus* Spicilegium juris germanici ad Engavii Elementa juris germanici. pag. 315.

e) *Mevius* ad jus Lubecense l. c. n. 43. 44.

britten Personen in Gesellschaft handelt; so kann nicht wohl ein gegründeter Zweifel eintreten, ob solche eine wirkliche Kauffrau sey, oder nicht? Schwieriger hingegen wird die Sache, wenn von den Ehefrauen der Kaufleute (*femini mercatorum*) die Rede ist. Hier genügt es nicht, daß das Eheweib dem Manne bei dem Handel Dienste leistet, Waaren verkauft, im Laden sitzt, Geld einnimmt, und bezahlt u. s. w., sondern sie muß, falls die rechtlichen Verhältnisse der Kauffrauen auf sie anwendbar seyn sollen, in einer wirklichen Societät mit dem Manne stehen, und also, vermöge des Begriffes dieser, Theil am Gewinn haben und darüber eigene Rechnung führen — Verliert man dieses charakteristische Kennzeichen nicht aus den Augen; so ist man gegen jeden Irrthum, gegen jede Verwirrung sicher gestellt f) —

Wichtig genug übrigens ist es, sich um den richtigen Begriff von einer Kauffrau sorgfältig zu bekümmern, denn die Rechte dieser Personen weichen von denjenigen ihres Geschlechts in vielen Stücken gar merklich ab.

1.) Eine Kauffrau, die mit einem Andern, *et* sey nun ihr Ehemann, oder ein Dritter, in Gesellschaft handelt, muß sich allen aus einer Societät entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, wie ein jeder anderer Socius auch, unterziehen. Sie muß also z. B. auch die von dem Manne in Ansehung des Handels kontrahirten Schulden bezahlen g).

2.) Eine Kauffrau verliert diejenigen Rechtswohlthaten, die den Weibern, ihres Geschlechts wegen, in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen verliehen sind

f) *Mevius* l. c. n. 34.

g) L. 82. D. pro socio. *Mevius* P. II. Dec. 206. *Gea* Lib. II. Obl. 90.

sind. Sie kann daher, in der Regel, nach Wechselrecht sich verbindlich machen (§. 232.), und darf, bei geleisteten Bürgschaften, auf den vellejanischen Rathschluß, und die dazu gehörige *authenticam si qua mulier &c.* sich nicht berufen (§. 220.) h). — Ob aber dieser Verlust der weiblichen Beneficien auf alle und jede Handlungen der Kauffrauen zu erstrecken, oder aber nur auf diejenigen zu beschränken sey, die dieselben zum Behuf des Handels unternehmen, und die mit der Handelschaft in Verbindung stehen? darüber sind die Meinungen der Gelehrten zwar getheilt; indem einige das erstere i), andere aber das letztere annehmen k) allein, alles wohl erwogen, verdient doch die einschränkende Erklärung unstreitig schon um desswillen den Vorzug, weil dergleichen singuläre Rechte, als Ausnahmen von der Regel, ihrer Natur nach, eine extensive Auslegung nicht zulassen —

h) *Leyser Spec. 171. M. 4. seq.* Vergl. die von dem Verfasser in der Note b. angeführten Schriftsteller.

i) Vergl. *Voetius in Comment. ad Pand. Tom. I. Lib. XVI. Tit. 1. §. 11.*

k) Sieh. vorzüglich den von dem Verfasser in der Note b. angeführten Schröter, und vergl. *de Selchow Elementa juris germanici privati hodierni. §. 75.*

§. 293.

III.) Unterschied der Personen in Rücksicht auf ihr Alter;
1.) überhaupt.

In Rücksicht auf das Alter theilte man die Menschen von jeher in Deutschland in — Mündige — und — Unmündige — ab. Das Wort — Mund — bezeichnet, in dem Sinne, wie wie es hier nehmen, so viel, als — *patrocinium, verbis et oratione præstandum; tutelam; tuitionem* — und kommt von

von dem barbarisch lateinischen Worte — mundium — her — Derjenige daher, der keines Andern Schutzes und Beistandes bedurfte, sondern sich selbst vertheidigen, und berathen konnte, wurde — Mündig — genannt. Derjenige hingegen, der eines Andern Rath, Unterstützung und Vertheidigung bedurfte, der sein eigener Sprecher nicht seyn konnte, trug den Namen eines — Unmündigen — Derjenige endlich, dem der Schutz, die Vertheidigung, die Vorsprache für einen Andern, entweder des Alters, oder irgend einer andern Ursach wegen, übertragen war, wurde — Mundwart, Mundber, Mundbar, Mombär, Momber, Montper, Montpart, Mumpart u. s. w. genannt; — lauter Benennungen, die so viel bezeichnen, als — patronus, advocatus, defensor, tutor, curator, procurator, provisor — a).

In den ältesten, und mittleren germanischen Rechtsmonumenten findet man die Unmündigen mit folgenden Ausdrücken bezeichnet: — Kinder, so noch nicht zu ihren Jahren kommen sind; Kinder so noch nicht zu ihren Tagen kommen sind; Kinder, so noch vor ihren Tagen kommen sind; Kinder, so noch binnen ihren Tagen sind b) — Die Ausdrücke — binnen seinen Tagen — und — binnen seinen Jahren seyn — werden hier als gleichbedeutend gebraucht, und man darf dadurch nicht den in dem römischen Rechte gegründeten Unterschied, zwischen Unmündigen und Minderjährigen angedeutet achten. Es glauben zwar Einige: — zu seinen Jahren kommen — bezeichne so viel, als das Ende des 14. Lebensjahres erreichen; — zu seinen Tagen kommen — aber heisse,

a) *Haltius* in Glossar. voc. Mund. pag. 1373.

b) *Sachsenspiegel* B. I. Art. 23. Art. 25. Art. 42. B. II. Art. 65. *Sächsisches Lehnrecht*. Kap. 26.

heisse, das Ende des 21. Jahres erreichen. Allein dieser Unterschied ist willkürlich erfunden. Die Deutschen kannten nie die mannsfachen Abstufungen des Alters, die das fremde Recht aufgenommen hat, sondern nahmen vielmehr bei ihren Rechtsbestimmungen blos auf Mündig; und Unmündigkeit Rücksicht c). Das bekannte Sprüchwort: — Sieben Jahr ein Kind; Sehen Jahr ein Kind; Zwanzig Jahr ein Jüngling; Dreißig Jahr ein Mann; Vierzig Jahr wohl gethan; Fünzig Jahr stille stahn; Sechzig Jahr gehts Alter an; Siebenzig Jahr ein Greis; Achtzig Jahr nimmer weiß; Neunzig Jahr der Kinder Spott; Hundert Jahr genade Gott — gehört Theils nicht hierher; Theils ist es erst aufgenommen, seitdem das fremde Recht auf deutschem Boden die Oberhand gewann d).

Mit dem Eindringen des römischen Rechts nämlich wurden auch in Deutschland die verschiedenen Stufen des menschlichen Alters, die in diesem Gesetzkörper zum Grund gelegt sind, bekannt, und drangen sich sogar in sehr viele Statuten ein e). Aber doch mehr dem Namen, als der Wirkung nach. Denn mit Grund behauptet man, daß nach deutschen Rechten aller Unterschied zwischen Unmündigen und Minderjährigen, zwischen Tutoren und Kuratoren gänzlich weg-falle (§. 628.) f). So viel ist wenigstens ausgemacht, daß,

c) *Riccius* Spicilegium juris germanici ad Engavii elementa juris germanici. p. 63.

d) *Eisenhart* Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 25. folg. Vergl. auch den Schwabenspiegel Kap. 119. 182.

e) *Weisspiele* giebt *de Selchow* in *Elementis juris germanici privati hodierni*. §. 76.

f) *Leyser* Spec. 327. *Joh. Pet. de Ludewig* Diff. de differe-

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 31

daß die römische Distinktion zwischen Minderjährigen, die mit einem Vormunde versehen sind, und solchen, die es nicht sind, in Deutschland nicht statt findet g). Unsere Reichsgesetze verordnen, daß den Unmündigen sowohl, als den Minderjährigen, ohne Ausnahme, Vormünder beigeordnet werden sollen h). Wir haben also

differentiis juris romani & germanici in tutelis. Hal. 1712. 1713. in Opuscul. miscell. Tom. II. Lib. 4. No. 3. 4. 5. 6. *Berger* de hodierna tutorum & curatorum differentia. (in Opuscul. No. 4.) Sieh. auch die von dem Verfasser in der Note a. angeführten *Gaertner* und *Meyer* — Es behauptet zwar *Pufendorf* Tom. I. Obf. 8., daß die Deutschen eben so, wie die Römer, unter Pupillen und Minorennen distinguirt, und die letzteren einen Kurator sich hätten wählen können, wo sie gewollt hätten. Man sehe aber: *Kortholt* Diff. de differentiis juris romani & heilbronnensis in tutelis §. 20. seq.

g) *Stryk* U. M. Pand. Lib. XXVI. Tit. 1. §. 7. *Leyser* Spec. 346. M. 2. *Struben* R. B. Thl. III. No. 111. *Hellfeld* Jurisprudentia forensis. §. 1395.

h) R. P. D. von 1548. Tit. 31. §. 1. 2. 3. „Daß den Pupillen und Minderjährigen jederzeit, bis sie zu ihren vogtbaren und mannbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorsteher gegeben werden sollen“ — Hier scheint es zwar, daß unser Text zwischen der Tutel der Pupillen, und der Kuratel der Minderjährigen einen Unterschied mache. Allein wir finden auch wieder andere Ausdrücke in den Reichsgesetzen, die diesen Unterschied nicht voraussetzen. Z. B. ein jeglicher Vormünder; seinen Pflegekindern und ihren Gütern; Feines Vormünders; bei seinem Pflegekind, oder dessen Gütern u. s. w. Unser Gesetz saßt auch nicht, wie lang die Tutel, und wie lang die Kuratel währen soll; sondern will überhaupt, die Pupillen und Minderjährigen sollen mit Vormündern versehen seyn, bis sie zu ihren vogtbaren Jahren kommen, daß ist, zu

als solche Minderjährige nicht, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens zusteht, von deren Willkühr es abhängt, ob sie sich einen Kurator erbitten wollen, oder nicht, und die also in dem letzteren Falle über das Ihrige rechtsgültig selbst disponiren könnten. Mithin finden auch die Vorschriften des römischen Rechts in dieser Hinsicht bei uns keine Anwendung. Vielmehr gilt dasjenige, was das römische Recht nur von solchen Minorennen ordnet, welche wirklich einen Vormund haben, bei uns von allen Minderjährigen ohne Unterschied, weil sie alle nach unsern Gesetzen unter Vormundschaft stehen sollen, und Niemanden vor erlangter Großjährigkeit die eigene Verwaltung seines Vermögens gestatter ist. Hieraus folgt, daß heutiges Tages alle Rechtsgeschäfte der Minderjährigen, ohne des Vormunds Einwilligung, durchaus null und nichtig sind, und daß ein jeder Minderjähriger in unsern Gerichten als ein solcher zu behandeln ist, dem auch keine natürliche Verbindlichkeit aus seinem Versprechen obliegt; gesetzt auch, daß das letztere zu einer Zeit geschehen, da er noch ohne Vormund war i) —

In

zu den Jahren, da jemand fähig ist, sich zu vertheidigen. Der römische Rechtsatz, quod minores inviti non accipiant curatores, findet daher bei uns in Deutschland nicht statt, wenn schon Roding in Pand. cameral. Lib. I. Tit. 18. lit. e. das Gegentheil lehrt. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Thl. X. S. 1785. —

- i) Struben a. a. D. Lauterbach Diss. de solut. Th. 5. — Einige meinen zwar, es folge nicht, daß, weil dem Minderjährigen wider seinen Willen ein Vormund zu bestellen ist, er ohne denselben sich nicht gültig verbinden könne; welches ihm kein Reichsgesetz verbiete. Sibeth de alienatione minorum valida & invalida. S. 66. Allein es folgt allerdings das letztere aus dem ersten

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betref. 33

In soferne folgt man zwar noch den Begriffen des fremden Rechts, daß man die Ausdrücke — Vormundschaft (tutela) — und Pflegschaft (cura), Vormund (tutor) und Pfleger (curator) — unterscheidet; auch wohl in vorkommenden Fällen auf die Meinung und Gesinnung des Minderjährigen Rücksicht nimmt; allein von eigentlichen rechtlichen Folgen ist die Abtheilung dann doch bei uns in keinem Betracht —

ersteren. Mit Vernunft können bei uns die römischen Gesetze, welche aus einem principio fließen, das in Deutschland verworfen ist, nicht eingeführt werden. Coccei Jus civil. contrav. Lib. II. Tit. 14. qu. 31. in fine. Adolph Dieterich Weber Systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung. S. 73. S. 294. folg.

§. 294.

- 2.) Insonderheit von der Volljährigkeit;
a.) altdeutsche Bestimmung derselben.

In Rücksicht auf das Alter theilten die Deutschen von jeher die Menschen in Großjährige oder Volljährige, oder Mündige (maiores), und in Minderjährige, oder Unmündige (minores) ab (§. 293.) — Volljährig werden nach germanischen Grundsätzen Diejenigen geachtet, die zu dem Alter gelangt sind, in welchen sie, nach den Gesetzen des Ortes, wo sie ihre ordentliche Wohnung haben, keines Vormundes mehr bedürfen (§. 53.).

In den ältesten Zeiten nun, wo unsere Vorfahren Güter und Felder noch gemeinschaftlich besaßen, oder doch kein dauerndes Grundeigenthum kannten; wo sie ausser ihren Waffen und einem unbedeutlichen Hausrathe nichts Eigenes hatten, hielt man es für eben so überflüssig, Pubertät und Majorannität nach

3. Band.

£

gewissen Jahren zu unterscheiden, als eigene Tutoren und Kuratoren zu Verwaltung der unbedeutenden Habe zu bestellen. Knaben und Mädchen, die ihrer Eltern beraubt waren, wurden von ihren nächsten Verwandten, ohne weitere Einmischung der Obrigkeit, ohne Verfertigung eines Inventariums, ohne Verpflichtung zur Rechnungs-Ablegung, erzogen. Gelangten sie nachher zu derjenigen Stärke des Körpers, zu derjenigen Klugheit und Tapferkeit, daß sie ihre eigenen Sprecher seyn konnten, so durften sie eine eigene Familie stiften, sich verheirathen, und die Waffen auf eigene Gefahr führen — Die Weibspersonen mußten, begreiflicher Weise, es abwarten, bis ein Mann in die Ehe sie abholte (S. 290.); aber die Mannspersonen wurden von Jugend auf in den Waffen geübt, und als Waffenträger gebraucht. War nun ein junger Mensch so weit gekommen, daß man ihm zutraute, er könne selbst die Waffen führen; so versammelten sich die nächsten Verwandten, wie auch diejenigen, bei welchen er bisher die Dienste eines Armigers versehen hatte, übergaben ihm feierlich die Waffen, nebst der ganzen Rüstung, und entließen ihn so aus seiner bisherigen Verbindung — Diese feierlich Handlung trug den Namen der Wehrhaftmachung —; nach ihrer Vollendung durfte der junge Mann nun selbst Waffenträger annehmen; hatte Zutritt in die Gemeindeversammlung; wurde als wirklicher Staatsbürger angesehen; kurz, war Mündig, in dem ganzen Sinne des Wortes a) —

Mit Einführung des dauernden Grundeigenthums änderte sich die bisherige Verfassung einiger massen.
 Starb

v) Siehe die in der Note b. von dem Verfasser angeführten Schriftsteller, und vergl. *Cæsar de bello gallico*. Lib. VI. cap. 21. *Hommel* *Oblectam*, feud. pag. 26.

Starb jezo ein Besitzer von Grundstücken mit Hinterlassung unmündiger Kinder; so fiel zwar das Eigenthum dieser unbeweglichen Habe den letzteren nach Erbgangsrecht zu: aber die Verwaltung und der Besitz derselben gehörte doch dem nächsten Blutsfreunde. Dieser baute die Grundstücke, sammelte die Früchte, und ernährte seine Pflegebefohlenen davon. Gelangten diese nachher zu ihren Jahren; so erhielten sie ihr Eigenthum, nebst dem zu dessen Benutzung erforderlichen Geräthe, zurück; aber über die indessen bezogenen Früchte konnten sie keine Rechnungs-Stellung verlangen (§. 631.) — Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem diese Administration ein Ende nehmen sollte, hing hauptsächlich von dem Ermessen des Vormundes ab. Natürlich war nun der Pflegebefohlene mit den Gesinnungen dieses nicht immer zufrieden, sondern verlangte häufig früher aus der Abhängigkeit entlassen zu werden, als der Tutor es rathlich achtete. In solchen Fällen blieb dann nichts übrig, als die Obrigkeit um ihre Entscheidung anzufragen. Diese aber richtete sich nicht sowohl nach gewissen Jahren, als vielmehr nach der äußerlichen Gestalt, und der Stärke des Körpers. Der Sachsenspiegel drückt sich hierüber sehr unzweideutig also aus:

„Welches Mannes Alter man nicht weiß, hat er Haar in dem Bart und danieden am Bauch, und unter jeglichem Arm desgleichen, so soll man wissen, daß er zu seinen Jahren gekommen ist“ b).

Viele halten zwar diese Besichtigung des Körpers für ungesittet und obscön; allein einmal muß man bedenken,

b) B. I. Art. 42. Schwabenspiegel Kap. 23. §. 13.

ken, daß nur obrigkeitliche Personen, ehrwürdig durch ihr Alter, sie vornahmen, und dann erwägen, daß solche nur bei Manns: niemals aber bei Weibspersonen vorkam. Grundeigenthum hatten die letzteren, in der Regel, nicht; ihre ganze Habe bestand gewöhnlich nur in Kleidungsstücken und einigem Hausrathe (§. 290.); einer besonderen Vermögens Administration waren sie daher gemeiniglich nicht bedürftig, und in Ansehung ihrer Personen fanden sie unter der Aufsicht ihres nächsten Verwandten, bis zu der Zeit, wo sie in die Ehe traten — Nach allen Absichten daher, welche man durch diese öffentliche Erklärung der Volljährigkeit erreichen wollte, kam es, in der Regel, nur bei Manns nicht aber bei Weibspersonen, auf die Zustimmung derselben an —

Längst zwar haben sich die Verhältnisse, auch in dieser Hinsicht, bei uns nunmehr gar merklich geändert (§. 295.); allein nichts desto weniger kommen doch noch jezo manche Instituten vor, bei welchen man Spuren von den eben entwickelten uralten germanischen Rechtsbegriffen unverkennbar entdeckt —

Die sogenannten Pagen, oder Edelknaben dürfen, so lange sie in diesem Stande sind, keine Degen tragen, sondern erlangen diese Befugniß erst durch die Wehrhaftmachung. Darunter versteht man eine feierliche Handlung, wo der Regent entweder selbst, oder durch einen Stellvertreter, vor versammeltem Hofe, dem jungen Edelknaben, unter Anrühmung seiner bisherigen Aufführung, und unter Anempfehlung eines fernern guten Betragens, einen Degen verehrt, und denselben für einen Kavalier erklärt. Die Wirkung davon ist, daß der junge Mensch nunmehr einen Degen tragen darf, zur Tafel gezogen wird, und

und überhaupt aus demjenigen Merus heraustritt, in welchem er sich bisher als Page befand c) —

Ferner müssen die jüngeren Kanonici, die in Sprachen, Wissenschaften, Gesängen u. s. w. gehörig unterrichtet sind, ehe sie zur vollen Pröbende und zum Sitz in dem Kapitel zugelassen werden, von dem Scholaster vorher feierlich emancipirt werden. Der zu emancipirende nämlich kommt ganz schwarz gekleidet in das Kapitel, mit einer Ruthe in der Hand, legt sich in Gestalt eines Kreuzes auf die Erde, und bleibt in dieser Lage so lange, bis der Dekan und die Kanonici gewisse Gesänge abgesungen haben. Während dieses Gesanges schlägt ihn der Dekan dreimal mit einer Ruthe; worauf er sodann aufsteht, in einem Nebenzimmer die gewöhnlichen Kleider anzieht, demnächst in das Kapitel zurück kehrt, und den ihm von dem Dekan angewiesenen Platz einnimmt d) —

Endlich ist auch bei den Zünfter das Lossprechen der Lehrbursche, wodurch diese in den Gesellenstand treten, gewöhnlich mit manchen feierlichen Seiten verknüpft (S. 476.). Im allgemeinen aber lassen sich diese nicht beschreiben, da solche bei den verschiedenen Gilden, und nach dem Inhalte der verschiedenen Innungsartikeln äußerst abweichend sind e) —

Freilich indessen sind alle diese Instituten nur schwache Bilder, und unvollständige Ueberreste, von der

E 3

oben

c) Umständlich handelt davon, der von dem Verfasser in der Note c. angeführte Moser — Seitdem überhaupt der orientalische Prunk an den Höfen abgenommen hat, kommt auch jene Feierlichkeit seltener mehr vor —

d) Sieh. vorzüglich den von dem Verfasser in der Note d. angeführten Buder.

e) Unten bei der Lehre von den Zünften (S. 476.) wird das Weitere noch davon vorkommen —

oben beschriebenen, uralten germanischen Wehrhaftmachung. Sie erzeugen nur einzelne Wirkungen, und sind von keinem Gewichte, wo es auf Bestimmung des rechtlichen Unterschiedes zwischen Großjährigen und Minderjährigen ankommt — Der wehrhaft gemachte Page ist nunmehr wirklicher Kavalier, und der Zucht seiner Vorgesetzten entnommen; der emancipirte Kanonikus hat nunmehr wirklichen Sitz im Kapitel; der losgesprochene Lehrbursch endlich ist nunmehr Gesell — — aber sie alle werden durch diese veränderten Verhältnisse aus Minderjährigen keinesweges Großjährige — —

§. 295.

b.) Veränderung dieser Sache durch Einführung des römischen Rechts.

Früglich war immer der Schluß, von der äußerlichen körperlichen Stärke, auf die geistige Fähigkeit, sein eigener Sprecher seyn zu können (§. 294.) Man fieng daher auch in Deutschland allmählich an, bei Bestimmung der Großjährigkeit, sich mehr um das Alter zu bekümmern. Man sorgte deswegen vor allen Dingen dafür, daß der Geburtstag eines jeden Einzelnen schriftlich aufgezeichnet, und so der Vergessenheit entrissen wurde. Nachdem diese Anstalt dann einmal getroffen war, recurirte man zur körperlichen Beschäftigung nur in dem Falle der Ungewisheit des Alters a). Mit der Einführung des fremden Rechts gewannen diese Grundsätze in der Folge noch mehrere Festigkeit. Man wurde jezo mit dem Princip, daß die Mündigkeit nach dem Alter zu bestimmen sey, nicht nur immer bekannter, sondern gieng auch von den

a) Dahn deutet schon der in dem vorhergehenden §. angeführte Sachsenspiegel.

den bisherigen Erbfolgegrundsätzen, zu Gunsten der Weibspersonen, gar merklich ab (§. 290.), so daß also nunmehr die Bestimmung der Volljährigkeit auch in Ansehung der Frauenzimmer schlechterdings nothwendig wurde b) — Aber freilich folgte man bei Festsetzung des Jahres, mit welchem die Majorannität beginnen sollte, nicht einem und demselben Grundsatz, sondern nahm, was bisher an jedem Orte, in jeder Gegend herkömmlich gewesen war, als geltendes Gesetz auf. Daher ist dann die auffallende Abweichung der verschiedenen statutarischen Rechte über diesen Punkt entstanden c) — So groß aber auch immer diese Verschiedenheit seyn mag; so läßt sich solche doch süglich im allgemeinen unter folgende zwei Klassen bringen — In einem Theile der Statuten setzte man das achtzehnte d), in dem andern aber das zwanzigste Jahr e) fest — Die beiden deutschen Hauptvölkerschaften nämlich, die Sachsen und Schwaben, folgten, so wie in vielen andern, auch in diesem Punkte, verschiedenen Principien. In den mehresten Gegenden, wo schwäbisches, oder fränkisches Recht galt, nahm man das zurück gelegte achtzehnte Jahr als den Termin der Mündigkeit an; da hingegen, wo sächsisches Recht eingeführt war, endigte sich mit dem zwanzigsten Jahre die Unmündigkeit, zu welchem Zeitraume man nachher noch ein Jahr hinzufügte, innerhalb welchem Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, des

C 4

b) Sieh. den von dem Verfasser in der Note a. angeführten *Leyser*.

c) *Pufendorf* Tom. I. Obl. 48.

d) Sieh. den in der Note b. von dem Verfasser angeführten *Schwabenspiegel*.

e) Sieh. den in der Note c. von dem Verfasser angeführten *Sachsenspiegel*.

Alters wegen, begehrt werden konnte, und das daher den Namen des — Schreijahrs — trug.

Bei zunehmendem Gebrauche des römischen Rechts indessen erhielt sich zwar die letztere Volljährigkeits-Bestimmung, von ein und zwanzig Jahren, in Sachsen und einigen angrenzenden Gegenden; aber in den Landen des fränkischen, oder schwäbischen Rechts, und da, wo späterhin Sachsenrecht sein Ansehen verlor, nahm man die römische Volljährigkeitszeit an; welche auch überall die Regel ausmacht, wenn durch Landesgesetze, oder besonderes Herkommen nichts anderes darüber verfügt ist f) —

Die gemein rechtliche g) Bestimmung der Volljährigkeit übrigens bindet nicht nur Privatpersonen, sondern gilt auch für den unmittelbaren Reichsadel, und die illustren Familien h). Es müßte dann seyn, daß

f) *Jo. Pet. de Ludewig* Diss. de ætate legitima puberum & majorum, cæsaris, regum, principum, clientum, subditorum, idque Europæ universæ, præsertim Germaniæ. Hal. 1725. *Heineccius* Elementa juris germanici. Lib. I. Tit. 15. §. 334. seq. pag. 274. seq. *Haltius* Glossar. voc. Jahr. *Chr. Hanacius* Diss. de pubertate Saxonica. Viteb. 1738. *de Selchow* Elementa juris privati germanici hodierni. §. 79. *Geisler* Sciagraphia juris germanici privati. §. 79. — Nach der Vorschrift mehrerer Statuten erlangen die Weibspersonen durch den Eintritt in die Ehe die Rechte der Großjährigkeit —

g) Es mag dieses nun gemeines deutsches, oder besonderes Landrecht seyn — Die sächsischen Prinzen daher werden mit dem zurück gelegten 21. Jahre großjährig —

h) Ein neueres Präjudiz, wo der Reichshofrath standhaft auf diesem Princip beharrt ist, findet man bei Reuß in der Staatskanzlei. Thl. III. Abschn. 8. Vergl. auch: *Gerstlacher* Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Thl. X. S. 1787.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 41

daß die letzteren besondere kaiserliche Privilegien, oder ein rechtsgültiges Herkommen für sich anzuführen im Stande wären. So gelangen die Kurprinzen, in Gemäßheit der goldenen Bulle i), mit dem zurük gelegten achtzehnten Jahre, zur Großjährigkeit; eben dieser Zeitpunkt ist für die Landgrafen zu Hessen mittelst eines eigenen kaiserlichen Privilegiums festgesetzt, und dasselbe gilt für die Herzoge von Braunschweig, vermöge einer besonderen Observanz; mehrerer anderer Beispiele der Art gar nicht einmal zu gedenken k) — Endlich wird auch ein römischer Kaiser, zu Folge des Vorgesanges von Joseph I., nach angetretenem achtzehnten Jahre, in Absicht auf die Reichsadministration, für volljährig geachtet l) —

i) Tit. VIII. §. 4. Gerstlacher a. a. D. S. 1795.

k) Leyser l. c. Haltius l. c.

l) Gerstlacher a. a. D. S. 1792. folg.

§. 206.

c.) Varietäten in Bestimmungen der Volljährigkeit.

Wenn wir eben hörten, daß die Deutschen, bei Bestimmung der Volljährigkeit, im Durchschnitte, zwei Haupttermine, das achtzehnte und ein und zwanzigste Jahr, festgesetzt haben (§. 295.), so darf man das doch nicht so verstehen, als ob in den einzelnen Statuten durchaus keine Abweichungen von jener Regel anzutreffen wären. Vielmehr wird man, so bald man sich erinnert, wie ausgebreitet ehemals das Recht der Autonomie in Germanien war (§. 61.), und welche Menge von zufälligen Umständen oft auf die statistische Gesetzgebung wirkte (§. 79.), von selbst zu der Vermuthung geleitet werden, daß auch in diesem Punkte eine Uebereinstimmung unter den Statuten

und Lokalrechten sich durchaus nicht erwarten lasse a) — Diese einzelne örtliche Modificationen und nähere Bestimmungen aber hier umständlich aufzählen zu wollen, würde eben so überflüssig, als der Natur eines Systems des deutschen Privatrechts (§. 99. 80.) widersprechend seyn. Es mag daher an der allgemeinen Bemerkung genügen, daß die einzelnen besonderen Bestimmungen, größten Theils auf das achtzehnte, zwanzigste, zwei und zwanzigste Jahr gehen b); und daß hin und wieder für das Fraurnzimmer auch die Verheirathung als der Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit angenommen ist c) —

a) Sieh. die Note a. des Verfassers.

b) Sieh. die Noten b. c. und d. des Verfassers.

c) Siehe die Note e. des Verfassers.

§. 297.

a.) Eidesmündigkeit; Testamentmündigkeit.

Diejenige Volljährigkeit, von welcher bisher die Rede war (§. 296.), wird mit Recht die vollständige, oder volle genannt, weil sie auf alle bürgerliche Verhältnisse, auf gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte, Beziehung hat, und Demjenigen, der sie erlangt, freie Willkühr, über sein Eigenthum zu disponiren, verleiht — Ganz verschieden davon ist die sogenannte unvollständige Großjährigkeit, die blos das zur Folge hat, daß Einer nur dieses, oder jenes bürgerliche Geschäft gültig unternehmen, daß Einer nur nach dieser, oder jener Hinsicht über sein Vermögen frei verfügen kann. Um Verwirrung zu vermeiden, benennt man diese letztere gewöhnlich nach dem Objekte, und sagt daher z. B. — Lehnsmündigkeit, Zeu

Zeugenmündigkeit: Testamentsmündigkeit, Eidesmündigkeit u. s. w. —

Eidesmündigkeit.

Schon frühe haben die Deutschen Eide gekannt, und solche stets für eine wichtige Handlung gehalten. Kinder, und ganz junge Personen ließen sich daher niemals zu derselben zu; vielmehr finden wir schon in den ältesten deutschen Rechtsmonumenten Spuren, daß Niemand einen Eid ablegen durfte, der nicht mündig war. Das römische Recht änderte auch hierinn nichts, da es über diesen Gegenstand, wenigstens der richtigeren Lehre nach, keine eigenthümlichen Verordnungen enthält. Um so größer aber war der Einfluß des kanonischen Rechts, dessen Urheber, unter dem Vorwande der Sorge für die ewige Seligkeit, diesen Gegenstand vorzüglich in ihre Gesetzgebung mit aufnahmen. Hier nun wurde der Ablauf des vierzehnten Jahres als derjenige Zeitpunkt festgesetzt, wo Einer fähig seyn soll, einen Eid abzulegen a) — Bei der großen Achtung aber, die man diesem Gesetzbuche allgemein zollte, wagte man es an vielen Orten, und in vielen Gegenden nicht, von den darinn aufgestellten Grundsätzen abzugehen, sondern nahm vielmehr auch den hier festgesetzten Termin der Eidesmündigkeit willig auf. Doch war dieß nicht an allen Orten der Fall. Hin und wieder bestätigte man ausdrücklich den altdeutschen Grundsatz — Unmündige sollen zu einem Eide nicht zugelassen werden. In andern Gegenden setzte man ein gewisses Jahr namentlich fest, besonders häufig, das siebenzehnte, und achtzehnte — Nunmehr herrscht also

a) c. 15. 16. C. 22. qu. 5. — Erst das kanonische Recht gab dem R. Friedrich I. zu der in der authent. Sacram. puber. C. si adver, vendit, enthaltenen Verordnung den Anlaß.

also auch in dieser Lehre eine große Verschiedenheit unter den einzelnen Statuten; freilich aber macht, in Ermangelung eigener Provincial- und Lokalgesetze, das kanonische Recht immer die Regel aus b). Auch ist dieses letztere als die Quelle von dem bekannten Spruchworte: — der Eid macht mündig — c), zu betrachten. Es soll damit angedeutet werden, daß der von einem Minderjährigen geleistete Eid unwiederruflich sey, und daß eine solche Person eben so angesehen werden solle, als habe sie bereits ihr volljähriges Alter erreicht. Ob aber nicht eine minderjährige Person Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren könne, wenn sie durch den geleisteten Eid merklich verletzt worden, darüber sind die Meinungen der Gelehrten getheilt, indem einige die bejahende, andere die verneinende Meinung in Schutz nehmen d). Mehrere geben deswegen den Rath, man solle, zu Entfernung aller Zweifel, den Minderjährigen auch besonders noch auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eidlich renunciiren lassen e). Allein die richtigere Lehre geht unstreitig wohl dahin, daß die eidlichen Versprechen und Verzichte der Minderjährigen, ohne auf die Günstigkeit, oder Ungünstigkeit

des

b) Sieh. die Note a. des Verfassers. Der hier angeführte *Walch* ist vorzüglich zu empfehlen. Vergl. damit noch: *de Sclchow* Elementa juris privati germanici hodierni. §. 78.

c) *Eisenhart* Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern. S. 34. folg.

d) *Mevius* Confil. posthum. Conf. 8. p. 209. *Jo. Brunnemann* Confil. & resp. academ. Confil. 78. pag. 515.

e) *Stryk* Cautel. juram. P. II. Sect. I. cap. 3. n. 33. *Wildvogel* Diff. de juramento actus puberum confirmante. Cap. 3.

des Geschäfts, worauf sie sich beziehen, nach dem bürgerlichen Rechte Rücksicht zu nehmen. verbindlich sind, und keine Wiedereinszung in den vorigen Stand dagegen statt findet, in so ferne nur der Minderjährige zu dem Eide durch keine unerlaubten Mittel gezwungen, oder verführt worden ist. Dieses Princip gründet sich in dem kanonischen Rechte, und der vorhin angeführten Verordnung Friederichs I. welche die Anwendung der römischen Gesetze ausschließen f). Jedoch kann die Verbindlichkeit der Unmündigen aus einem geleisteten Eide nicht auf absolut ungünstige Geschäfte ausgedehnt werden, sondern beschränkt sich auf diejenigen, deren Ungünstigkeit nur zum Besten des Schwörenden angeordnet ist g).

Testamentsmündigkeit.

In Ansehung der Fähigkeit, auf den Todesfall über sein Vermögen zu disponiren, enthalten unsere Provincial- und Stadtgesetze zum Theil ganz eigene Bestimmungen, und setzen häufig das sechszebente, oder achtzebente Jahr als den bleibenden Termin der Testamentsmündigkeit fest h). Wo es aber an
fol:

f) Quistorp Beiträge zur Erläuterung verschiedener, mehrentheils unentschiedener Rechtsmaterien. Stük II. No. 8. S. 124. Malblanc Doctrina de jurejurando. §. 118. n. 171.

g) c. 28. x. de jurejur. c. 2. de pact. in 6. Vergl. vorzüglich: Voetius Commentar. ad Pand. Tit. de minor. §. 46. seq. und Weber Systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung. Abthl. III. §. 119. folg. S. 180. folg.

h) Sieh. darüber den in der Note b. von dem Verfasser angeführten Heumann.

solchen ausdrücklichen Vorschriften fehlt, da tritt allerdings die Erlaubniß des römischen Rechts ein i) —

An diesen Beispielen wird es hier genügen, da von der Lebensmündigkeit, Zeugenmündigkeit u. s. w. Theils in anderen Rechtstheilen zu handeln ist, Theils unten an den gehörigen Orten das Nöthige noch vorge-
tragen werden wird —

- i) Sieh. die Note c. des Verfassers, und vergl. Joh. Christ. Koch Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren, Civilzeitkomputation und Schalttag. Gießen 1796.

§. 298.

e.) *Venia ætatis* (Auch von den Rechten der Greise.)

Sowohl unmittelbare a), als mittelbare Reichsun-
terthanen, wenn sie vor erlangtem gesetzlichen Zeitpunkt der Volljährigkeit (§. 295. 296.) die Rechte eines
Großjährigen ausüben wollen, müssen dazu durch eine
Großjährigkeits Verleihung (*Veniam ætatis*) eig-
ends privilegiert werden.

In Ansehung der unmittelbaren Reichsglieder steht
nur dem Kaiser das Recht zu, ein solches Privilegium
zu erteilen; in Ansehung der mittelbaren Reichsun-
terthanen aber übt jeder Landesherr in seinem Territo-
rium, der Regel nach, dieses Regierungsrecht aus.

Selbst befaßt sich der Kaiser mit diesem Geschäfte
nicht, sondern der Reichshofrath versteht es an seiner
Statt, und zwar bei Unmittelbaren sowohl, als, Aus-
nahmeweise, bei Mittelbaren dann, wenn die Gerichts-
barkeit über sie unter verschiedenen Landesherren streitig
ist

- a) Sieh. die Note a. des Verfassers. Die hier ange-
führte Schrift von Hoffmann ist im Jahr 1744. erschie-
nen. Vergl. God. Dan. Hoffmann Diss. de venia
ætatis feminarum illustrium. Tubing. 1773.

ist b). Das Kammergericht hingegen hat an diesem Geschäftsweige keinen Antheil, ausser wenn Kameralpersonen die Großjährigkeit verliehen werden soll c).

In älteren Zeiten, wo das ständische Hoheits-System noch weniger ausgebildet, wo die Rechte des Kaisers noch weniger beschränkt waren, konnte dieser auch den mittelbaren Reichsunterthanen die Volljährigkeit ertheilen, und übte daher diese Gerechtsame häufig durch seine Hofsälzgrafen aus. Um aber beurtheilen zu können, ob und in wie ferne dieses auch noch Heut zu Tage statt finde, wird es um so mehr nöthig seyn, von den Hofsälzgrafen, und ihren Rechten hier etwas umständlicher zu handeln, da dieselbe Frage in der Folge noch bei mehreren andern Lehren vorkommen wird.

Die Würde eines kaiserlichen Hofsälzgrafen (Comes Sacri Palatii, Comes Palatinus, Comes Sacri Consistorii Imperialis, Comes Aulae Palatiae Caesaris) ist unstreitig in Deutschland aus Nachahmung des griechischen Hofes zu Konstantinopel entstanden. Dort hatte man nämlich Comites sacrarum remunerationum oder largitionum, durch welche die Kaiser, damit sie sich selbst nicht um alle Kleinigkeiten zu bekümmern brauchten, gewisse Gnadenbezeugungen erweisen ließen. Damit nun auch die deutschen Kaiser nicht mit allen Kleinigkeiten behelliget werden möchten, so ernannten sie ebenfalls Comites Sacri Palatii, Hofsälzgrafen, und übertrugen diesen das Recht, in ihrem Namen gewisse Hoheitsrechte auszuüben, als

b) de Cramer Systema processus Imperii. S. 2180.
Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. S. 61.
Sanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis.
S. 1480 • 1485.

c) Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. S. 52.
61. de Cramer Observat. Tom. I. Obl. 194. pag. 472.

als uneheliche Kinder zu legitimiren, das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen, Doktoren, Magister und Notarien zu kreiren u. s. w., das Amt selbst aber erhielt den Namen der Komitiv. Indessen nicht alle Hofpfalzgrafen hatten gleiche Rechte. Es kam auf den Kaiser an, was für welche er ihnen ertheilen wollte. Manche erhielten noch mehrere Rechte, und so entstand hierdurch ein Unterschied zwischen der größern und Kleinern, oder gewöhnlichen Komitiv. Die größere enthielt nicht nur alle die Rechte, welche gewöhnlich mit der Kleinern verknüpft waren, und bereits angegeben sind, sondern auch die Befugniß, selbst wieder die kleine Komitiv verdienten Männern zu ertheilen, in den Adelsstand zu erheben, und adeliche Wappen zu verleihen. Diese größere Komitiv ist gewöhnlich erblich, da die kleine nur eine persönliche Würde ist, oder gewissen Kollegien, oder Gemeinheiten ertheilt wird d), und aus den vorzüglichern Rechten, welche mit jener verknüpft sind, ergibt sich schon, daß sie nur hohen Standespersonen ertheilt zu werden pflegt e). Indessen haben auch zuweilen Grafen und Freiherren die große Komitiv erhalten, deren Nachkommen sodann entweder aus einem schändlichen Geiz, oder auch wohl aus Noth, für eine geringe Summe Geldes nobilitiren, oder gar die kleine Komitiv an öfters sehr unverdiente Personen wie:

d) Häufig haben die Universitäten die kleine Komitiv, welche entweder durch den jedesmaligen Rektor, oder Prorektor, oder durch den Profkanzler, oder durch den Dekan der Juristen Fakultät ausgetheilt wird.

e) Beispiele findet man, in Königs Reichsarchive. Band X. S. 189. Band XL. S. 107. — Die größere Komitiv wird allzeit unmittelbar von dem Kaiser ertheilt. Doch haben wir ein einziges Beispiel, wo auch der Kurfürst von der Pfalz eine solche verliehen hat. Neue Staatskanzlei Thl. XV. S. 326.

wieder erteilen f). Dadurch ist es dann gekommen, daß die hofpsalzgräfliche Würde, welche ehemals sehr hoch geschätzt wurde, gegenwärtig sehr viel von ihrem ehemaligen Werthe verlohren hat — Schon bei den westphälischen Friedensverhandlungen wurde darüber geklagt, „daß die Komitiven zuweilen auf Schuster und Schneider erblich erwachsen wären.“, und auch nachgehends sind ähnliche Klagen, wenigstens, daß die Hofpsalzgrafen von beiden Gattungen ihr Amt oft mißbrauchten, nicht selten geführt worden. Dieß gab Veranlassung dazu, daß im Jahr 1711. der Kaiser in seiner Wahlkapitulation verpflichtet wurde, auf den Mißbrauch dieser Würde besonders zu achten, und solchen bei vorkommenden Fällen empfindlich zu bestrafen g) —

Bei diesen Umständen erkennt man dann in mehreren deutschen Reichsländern die von den Hofpsalzgrafen verliehenen Gnadenbriefe entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht anders an, als wenn der Hofpsalzgraf vorher bei dem Landesregenten um besondere Vergünstigung, sein Amt ausüben zu dürfen, nachgesucht und erhalten hat. Es will zwar auch dieses am kaiserlichen Hofe, als ein Eingriff in die kaiserlichen Gerechtsamen angesehen werden; allein, anderer Gründe nicht zu gedenken, muß hier die Befugniß eines jeden Reichsstandes, alles von seinem Lande abzuwenden, was zu dessen Nachtheil gereichen könnte, selbst dann, wenn kaiserliche Reservatrechte damit in Kollision kommen sollten, in ihrer vollen Wirksamkeiten eintreten h) —

Mit

f) Ein neueres Beispiel eines solchen gränzenlosen Unfuges findet man bei Schlözer Briefwechsel. Heft 58. No. 28. und in den Staatsanzeigen. Heft 6. No. 13.

g) Art. XXII. §. 7.

h) Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Thl. I. No. 13. S. 210. folg. Pufendorf Tom. 3. Band.

Mit gutem Grunde kann man demnach das Princip aufstellen, daß nur jeder Landesherr in seinem Territorium befugt ist, den mittheibaren Reichsunterthanen die Großjährigkeit zu erteilen. Zuweilen zwar haben die Magistrate in den Municipalstädten durch besondere landesherrliche Koncession das Recht erworben, ihren Gerichtspflichtigen *veniam ætatis* erteilen zu können i); allein eben daraus, daß diese Befugniß stets aus einer besonderen landesherrlichen Vergünstigung abgeleitet werden muß, ergiebt sich, daß solche allzeit nur als ein Ausfluß der Landeshoheit betrachtet werden muß, niemals aber für eine Folge der Jurisdiktion gehalten werden kann. —

Wer die Großjährigkeit erteilt erhalten will, muß sich durch Reife des Verstandes und gute Aufführung so ausgezeichnet haben, daß er des Raths und Beistandes eines Pflegers weiter nicht mehr bedarf. Er muß deswegen 1.) Zeugnisse von seinen Vormündern, oder Verwandten beibringen, daß er ein ordentlicher Haushälter sey; 2.) gültige Ursachen zur Dispensation anführen, die dann entweder aus den Umständen der Vormundschaft, oder aus der Gelegenheit zu einer vortheilhaften Anlage einer eigenen Haushaltung u. s. w. hervorgekommen seyn können; auch behaupten viele, 3.) unter Beziehung auf ein römisches Gesetz k), den Mannspersonen könne nicht vor dem zurück gelegten zwanzigsten, und den Frauenzimmern nicht vor dem vollendeten achtzehnen

IV. Obf. 129. *de Cramer* Tom. II. Obf. 447. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts Thl. I. S. 138. S. 466. Just. Fr. d. Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Götting. 1799. No. 9. S. 245. Sieh. auch die Note b. des Verfassers.

i) Sieh. *de Selchow* Elementa juris privati germanici hodierni. S. 80.

k) L. 2. C. de his qui *veniam ætatis*.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 51

zehnten Jahre die Volljährigkeit verliehen werden l) — allein nach dem heutigen Gerichtsbrauche binden sich die Ertheiler an gewisse Jahre nicht m) —

Die Wirkungen einer erteilten Großjährigkeit müssen vor allen Dingen aus dem Inhalt des verliehenen Privilegiums beurtheilt werden. Dieses lautet entweder allgemein, oder ist auf gewisse einzelne Akte beschränkt. In dem letzteren Falle bezieht sich dasselbe gewöhnlich entweder auf die Befugniß, öffentliche Aemter zu übernehmen, Heirathen einzugehen, und dergleichen, oder auf das Recht, sein Vermögen und Hauswesen frei, ohne Zuziehung eines Kurators, zu administriren n) — Da übrigens der Zweck der Volljährigkeits Ertheilung blos dahin geht, daß der Begnadigte nunmehr an den Rath und die Einwilligung seines Pflegers nicht mehr gebunden seyn soll; so folgt, 1.) daß die Auktorität der Obrigkeit doch in all denjenigen Fällen noch eintreten muß, wo sonst ein Minderjähriger, selbst auch mit Zuziehung seines Kurators, gültig nichts unternehmen kann o). Da auch ferner die Ertheilung der Großjährigkeit eine Ausnahme von dem Gesetz, ein Privilegium ist, so leidet dieselbe, schon ihrer Natur nach, eine ausdehnende Erklärung nicht, und daraus ergibt sich 2.), daß sich solche, in der Regel, nur auf die den Begnadigten selbst betreffende Handlungen beschränkt, keineswegs aber auf die dritte Personen angehende Geschäfte

l) Dahin gehört unter andern auch Herr Hofrath Kunde.

m) Nic. Myler ab Ehrenbach Etologia. Tübing. 1664. Cap. IV. n. 5. seq. Hofacker Principia juris civilis romano germanici. Tom. I. §. 246.

n) L. 57. D. de re jud. Tit. C. de his qui veniam ætatis impetrar.

o) L. 3. C. de his qui veniam ætatis impetrarunt.

schäfte, z. B. auf die Verwaltung der Tutel, oder eines andern öffentlichen Amtes, gezogen werden kann — Sollte jedoch der Großjährigkeits Ertheiler ein anderes verfügt, und seine Concession auch auf solche Fälle ausdrücklich erstreckt haben; so müßte freilich seiner Bestimmung nachgegangen werden p) —

Schließlich endlich mögen hier, wo von den aus der Verschiedenheit des Alters entspringenden rechtlichen Verhältnissen die Rede war, auch noch einige Bemerkungen über die besonderen Rechte der Greise stehen.

Nach römischem Rechte genießt man erst nach zurückgelegtem siebenzigsten Jahre die Privilegien der Greise; hingegen sagt das sächsische Landrecht: „über sechzig Jahr, ist der Mann über seine Tage kommen“ q) — Heut zu Tage nimmt man bald jenes, bald dieses Lebensziel an, um Jemand die *jura senectutis* beizulegen, und überläßt, in Ermangelung ausdrücklicher Verordnungen, dem richterlichen Ermessen die Bestimmung r) — Schon bei den Römern genossen die Greise mancherlei Vorzüge. Sie konnten nicht *oborto collo* vor Gericht geschleppt werden; man mußte ihnen ein *jumentum*, oder *vehiculum* geben. Sie konnten, wider ihren Willen, zu Ablegung eines Zeugnisses nicht genöthigt werden; waren sie bereit dazu, so mußte man sie in ihrem eigenen Hause verhören. Sie waren frei von Vormundschaften, von der Stelle eines *praefidis provinciae*, vom *Defurionat* u. s. w. — Auch die Deutschen hegten von jeher große Achtung vor dem Alter,

q) Hofacker l. c. §. 245. 246. Leyser Spec. 60. Cor. 2. Myler ab Ehrenbach l. c. Cap. 6. 7. Sieh. noch die Note d. des Verfassers.

q) B. I. Art. 42. Schwabenspiegel Kap. 385. Kap. 75.

r) Repertor. jur. priv. Tom. I. p. 184.

ter, und drückten das durch das Sprichwort — Das Alter geht vor s) — aus. Nur die Aelteren aus dem Volke wurden zu Richtern über ganze Gegenden und Gauen geordnet. Zu der Würde eines Schöffen konnten nur Männer gelangen, die andere ihres Standes an Erfahrung und Alter übertrafen, und unter diesen wurde wieder die Verwaltung des Schultheissenamtes dem älteren besonders anvertraut — Gewisser maßen kann man hierher auch rechnen, daß zuweilen die älteren Geschwister in Erbschaftsfällen vor den jüngeren mancherlei Vorzüge genießen. Daher die Primogenitur, das Seniorat, der Vorzug des älteren Bruders bei Theilung des Heergeräthes u. s. w. t) —

Das alles nun gilt noch bis auf den heutigen Tag, in so weit es nicht durch veränderte Verfassung und Einrichtung unanwendbar geworden ist, z. B. bei Vormundschaften, Militärdiensten, Zeugenverhören alter Leute u. s. w. Selbst unsere Reichsgesetze nehmen die alten Leute gegen jede Beleidigung und Gewalt ausdrücklich in besonderen Schutz u). Aber, daß das Alter, wie Einige angenommen haben, eine gegründete Ursach sei, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ex clausula pratoris generali zu verlangen, oder Jemand von der Tortur, oder von der ordentlichen Strafe zu befreien, und dergleichen, das läßt sich nicht behaupten; vielmehr sollten alte Verbrecher eher härter bestraft werden v) —

s) Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 30. Vergl. *Haltius* Glossar. voc. *Haus* ehre.

t) Davon kann erst unten weiter gehandelt werden.

u) Fußknechtsbestallung von 1570. S. 149. Polizeiordnung von 1577. Tit. VI. S. 1.

v) *Geisler* Sciagraphia juris germanici privati. S. 78. *Joan. Gottl. Winkelmann*. f. *Christ. Gottl. Hommel* Corn.

Com. de iuribus senum singularibus. Viteb. 1790.
 Jo. Henr. Felzius Diss. de iuribus ac privilegiis senectutis, Argentor. 1708.

S. 299.

IV.) Rechtliche Verschiedenheit der Personen in Rücksicht auf ihre Gesundheit nach altdeutschem Herkommen.

Die Deutschen, ein kriegerisches Volk, achteten nichts höher, als körperliche Gesundheit und Stärke, und machten deswegen, bei Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse, einen merklichen Unterschied zwischen Gesunden, und Kranken, Schwachen, Gebrechten a). Sie glaubten, in einem kranken, oder gebrechlichen Körper könne eine gesunde Beurtheilungskraft nicht wohnen, und hatten deswegen mehrere, ganz eigenthümliche Instituten bei sich eingeführt.

In den ältesten Zeiten sah man vorzüglich darauf, daß diejenigen Personen, welche sich mit einander ehelich verbinden wollten, beiderseits frisch und gesund waren. Nur starke und gesunde Jünglinge und Mädchen wurden zum Kinderzeugen tüchtig gehalten b). Höchst wahrscheinlich hat man eben deswegen die Ehe mit einer Ausländerin für unerlaubt geachtet, damit lauter gesunde Kinder geboren, und kein fremdes Blut mit dem deutschen vermischt werden mögte c).

Auch bei Auslesung der Kriegsleute hatte man sein Augenmerk auf die Gesunden und Starken gerichtet. Nur diejenigen edlen Jünglinge, welche zum Kriegsfstande tüchtig und geschickt befunden worden, wurden in der Versammlung des ganzen Volkes mit vielen feierlichen

a) *Haltaus* Glossar. voc. Gebreche.

b) *Tacitus* de moribus Germanorum. cap. 20.

c) *Tacitus* Histor. Lib. IV. cap. 65.

chen Gebräuchen zu Soldaten eingeweiht (§. 294.), und von der Zeit an als Mitglieder des gemeinen Wesens angesehen d). Die Bestellung des Akerbaues hingegen, die Besorgung der Haushaltung u. s. w. überließ man den Alten (§. 298.), den Weibern, und kränklichen Personen aus der Familie. Liest man die alten Geschichtschreiber nach; so bemerkt man durchaus, daß sie mit großer Sorgfalt die Gesundheit und Schönheit desjenigen erheben, dessen Leben sie beschreiben.

Wer zu der Würde eines Königs gelangen wollte, mußte ein robuster, gesunder Mann seyn. Die Geschichte zählt uns mehrere Beispiele auf, wo es denjenigen sehr schwer fiel, die Krone zu erhalten, die etwa nur lahm waren, oder einen Fehler an dem Auge hatten u. s. w. e).

Höher Würden, und namentlich des Richteramtes, achtete man nur Solche würdig, die von frischem und gesundem Leibe waren. In den Rechtsmonumenten des Mittelalters heißt es: der Richter soll nicht lahm seyn an Händen noch Füßen; Er soll auch nicht blind seyn, noch ein Tor" f) —

Gebrechliche und schwache Mannspersonen (§. 290.) waren von der Erbfolge in liegenden Gründen ausgeschlossen, weil sie der auf ihrem Besitze hastenden Verbindlichkeit zum Kriegsdienste keine Genüge leisten konnten. In dem Sachsenspiegel wird deshalb geordnet g):

„Auf allzuviel und Gezwerg, und dergleichen untüchtige Leut, stirbet weder Lehen noch Erbe,

D 4

d) Tacitus de moribus Germanorum. cap. 13.

e) Sachsenspiegel B. III. Art. 54.

f) Sachsenspiegel B. III. Art. 54. Schwabenspiegel Art. 75. Weichbild Art. 43. Sieh. auch die Note b. des Verfassers.

g) B. I. Art. 4.

be, noch auf Krüppelkinder. Welche dann ihre Erben sind, und ihre nächste Freude, die sollen sie halten in ihrer Pflege. Wird auch ein Kind geboren stumm, sinn- oder witzlos, oder blind, oder sonst unvollkommenlich an seinem Leibe, das ist wohl Erbe zu Landrecht, aber nicht zu Lehnsrechte. Der ausfällige Mann, der empfähet gleicher Weis auch kein Lehen, noch kein Erbe“

Was der Spiegler mit dem Worte — allzuviel — sagen wolle, darüber streiten zwar die Gelehrten; allein offenbar sollen damit solche Personen bezeichnet werden, die in wesentlichen Stücken von der menschlichen Gestalt abweichen. Sie nennt der Rechtsammler — untüchtige Leute —, und setzt ihnen die — unvollkommenliche Leute — z. B. Nasende, Einfältige, Stumme, Blinde u. s. w. entgegen — Die ersteren sind von aller Succession in Lehn und Erbe ausgeschlossen; können über ihr Vermögen auf keine Weise disponiren; stehen vielmehr in einer beständigen Fuztel ihrer nächsten Verwandten, welche sie ernähren müssen, aber auch dagegen ihre Habe, ohne alle Verbindlichkeit zur Rechnungs Ablegung, besitzen, und gebrauchen — Die letzteren hingegen werden zwar in Ansehung des Allodes, nicht aber in Ansehung des Lebens für erbfähig erklärt h) —

Es war ferner unabweichlicher Grundsatz bei den Deutschen, daß ein jeder Mensch nur so lange über sein Vermögen unter Lebendigen, und auf den Todesfall disponiren könne, als er dasselbe bei gesundem Leibe zu gebrauchen, und zu Wege und Stege zu gehen im Stande sey. Daher finden wir in den Urkunden so häufig, daß die Disponenten versichern, sie hätten

h) Sieh. die Note d. des Verfassers.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 57

hätten das in Frage stehende Geschäft in Gesundheit ihres Leibes, in kriegerischer Rüstung u. s. w. vorgenommen, und eben deswegen war es üblich, daß derjenige, der eine solche Verfügung vornehmen wollte, vorher in die Augen fallende Beweise von seiner Stärke und Gesundheit ablegen mußte. Ein Jeder richtete sich dabei nach seinem Stande, und nach seiner bisherigen Lebensart.

Der Ritter und seine Genossen mußten also vermögend seyn, daß sie begürtet mit einem Schwerte, und mit einem Schild auf ein Roß kommen konnten, von einem Stein, oder Stof, einer Daumellen hoch, ohne Mannes Hülfe, jedoch also, daß man ihnen das Roß, und den Steigreif halte.

Der Bürger mußte, in Ansehung der unbeweglichen Güter, so vermögend seyn, daß er ohne Hülfe zu Wege und Strasse gehen, und so lange stehen mochte, bis er in gezeigtem Bedinge, dieselbe Gabe gethan habe i); bei beweglichen Sachen aber, daß er auf seinem Siechbette die Dinge vergeben mag, die er über das Bettbrett hinweg reichen kann.

Der Bauer mußte so vermögend seyn, daß er einen Umgang verpfügen konnte, eines Morgens lang.

Die A eiber endlich mußten so vermögend seyn, daß sie zur Kirche gehen konnten, von welcher sie zwanzig Ruthen geseffen waren —

Dies alles sind Vorschriften, die der Sachsenspiegel k) ausdrücklich enthält; mit welchem auch die übrigen germanischen Rechtsmonumenten völlig gleichen

D 5

Jur.

i) Dahin deutet hauptsächlich der Ausdruck — Angehabt, und ungefiabt —

k) B. I. Art. 52.

Innhalt sind 1). Nur der Schwabenspiegel allein schweigt hierüber nicht nur, sondern begünstigt vielmehr die Testaments Errichtungen, vorzüglich zu Gunsten der Geistlichkeit, ganz besonders m), und verräth dadurch deutlich genug, seinen, zum Theil, sehr unächten Ursprung (§. 31.) —

1) Sieh. die in den Noten a. und c. von dem Verfasser angeführten Schriftsteller, und vergl. *Dreyer de usu genuino juris anglo - saxonici in explicando jure cimbrico & saxonico*, pag. 103. *Jo. Gottl. Heinecius Diss. de testamenti factione jure germanico passim arctis limitibus circumscripta*, Hal. 1734. §. 15. 16. *Idem Elementa juris german. L. II. §. 197. 198. de Selchow Elementa juris privati germanici hodierni*, §. 82. 83. *Geisler Sciagraphia juris germanici privati*, §. 80.

m) Sieh. 3. B. Art. 286.

§. 300.

Abstellung derselben durch den Gebrauch des römischen Rechts.

Die altddeutschen Rechte in Ansehung der kränklichen und gebrechlichen Personen (§. 299.) haben sich lange in Deutschland, wenigstens zum Theil, erhalten. An dem Kammergerichte z. B. durfte sich, noch bis auf die neueren Zeiten hin, Keiner Hoffnung machen, zu der Stelle eines Besitzers zu gelangen, der einen beschwerlichen, in die Augen fallenden, oder zum Geschäfte untüchtig machenden Leibesfehler an sich hatte a) — Allein durch den Gebrauch des fremden Rechts

a) Die Geschichte zählt uns Fälle auf, daß solche Präsumptur, die nur ein Aug gehabt, abgewiesen sind. *Tafinger Institutiones jurisprudentiae cameralis*, Tom. I. §. 165. Vergl. *Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses*, §. 109.

Rechts sind diese Grundsätze, der Regel nach, verdrängt worden, und haben sich nur noch in einigen Gegenden, und an einigen Orten, mittelst ausdrücklicher statutarischer Gesetzgebungen, ganz, oder zum Theil erhalten b). So dürfen z. B. nach lübischem Rechte nur Diejenigen ihr Vermögen verschenken, oder sonst unter Lebendigen darüber disponiren, die zu Wege und Stege gehen können, und ihrer Sinnen und Gliedmassen mächtig sind. Dergleichen ist es in der Lausß den Vasallen erlaubt, das Lehen zu veräußern, wenn sie so jung, gesund und stark sind, daß sie in vollständiger Rüstung auf ein hengstmäßiges Pferd sitzen, und eine Strecke weit reiten können c) — Mehrerer anderer Beispiele der Art nicht zu gedenken —

b) Siehe die Noten b. c. d. und e. des Verfassers, und veral. de Selchow Elementa juris privati germanici hodierni. §. 84.

c) Dieß nennt man — den Vorritt — de Selchow l. c.

§. 301.

V.) Rechtliche Verschiedenheit der Personen in Ansehung der Ehre; 1.) Ehre und Ehrlosigkeit überhaupt.

Das Urtheil der Menschen über die Sitt- oder Unsitlichkeit unserer Handlungen macht nach allgemeinen Begriffen unter den Menschen — Ehre und Schande, und begründet den — Ruf — Kredit — (kama) eines jeden Einzelnen — Jenes Urtheil aber hat entweder auf unsere bürgerlichen Rechte und Verhältnisse Einfluß, oder nicht. In dem ersteren Falle nennt man das — bürgerliche Ehre (kama, s. exultationem civilem); in dem zweiten — Ehre in dem philosophischen, oder moralischen Sinne. Derjenige Zustand aber, wo Jemand seine bürgerliche Ehre verlohren hat, trägt den Namen —
der

der Ehrlosigkeit (infamia) — Es giebt nämlich viele Handlungen, die nach der Sittenlehre, und dem Urtheile der ehrliebenden Welt, zwar äusserst schändlich und schwarz sind, aber doch keinen Einfluß auf die bürgerlichen Rechte und Verhältnisse haben, und das bloß deswegen, weil die Gesetze in Ansehung ihrer keine weitere, besondere Bestimmungen enthalten — Schon hieraus ergibt sich, daß Ehrlosigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft eine öffentliche Strafe ausmacht, welche auf gewisse strafbare Handlungen, nach Vorschrift der Gesetze, durch das Urtheil des Richters erkannt wird. Wenn diese Strafe noch nicht zuerkannt ist, der ist bürgerlich ehrlich; das heißt, er genießt in der bürgerlichen Gesellschaft die Vorrechte ehrlicher Mitglieder a).

Ohne Gesetz und richterliches Erkenntniß giebt es demnach keine Ehrlosigkeit im Staate, und die von mehreren angenommenen Abtheilungen inter infamiam juris & facti, iuris infamiam immediatam & mediatam, haben eben so wenig in der Natur der Sache, als in unseren positiven Rechten einen befriedigenden Grund — In der Gewalt eines Richters kann es, schon den Begriffen nach, nicht stehen, ohne in der Mitte liegende gesetzliche Vorschriften, die Strafe der Ehrlosigkeit über einen Staatsbürger zu verhängen, und noch viel weniger können Ehre und Schande in der bürgerlichen Gesellschaft, mit den davon abhängenden rechtlichen Verhältnissen, der willkürlichen Entscheidung des Publikums unterworfen werden b).

Um

a) Sieh. die in der Note a. von dem Verfasser angeführten Schriftsteller.

b) *Christ. Gottl. Einert f. Porsche Com. qua præter unam immediatam juris infamiam nullam existere infamiae speciem ostenditur*, Lipsi. & Zitt. 1777. *de Selchow* Se-

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betress. 61

Um übrigens in dieser Lehre nicht irre zu gehen, und alle Verwirrung zu vermeiden, muß man das ältere und mittlere deutsche Recht, von den neueren, und jezo geltenden genau unterscheiden — Von dem ersten mag hier stehen, was zur Erläuterung des letzteren beitragen kann —

Vier Tugenden waren es hauptsächlich, deren die Deutschen sich befleißigten: Tapferkeit (*fortitudo bellica*); Treue (*fides*); Keuschheit (*castitas*); Frömmigkeit (*pietas*); c). Wer dagegen gröblich sich verging, der fiel in die eigentliche Ehrlosigkeit, die von Vielen — *infamia major* — genannt wird d).

Feigheit und Gleichgültigkeit gegen die Vertheidigung des Vaterlandes, wurde bei den Germanen für das größte Laster gehalten. Wer daher die Waffen zurück ließ, oder dem Feinde den Rücken kehrte, oder entlief, oder eines Verraths sich schuldig machte, versiel in die Ehrlosigkeit e).

Sein gegebenes Wort nicht halten, war in den Augen unserer Vorfahren äußerst schändlich (§. 184.)
Mein:

Selecta capita doctrinae de infamia (in Electis juris Germanorum publici & privati. n. 8. pag. 441. seq.)
Sect. I. §. 3. 4. *Geistler* Sciagraphia juris germanici privati. §. 68. — — Jene Abtheilung nimmt noch in Schüz: *Hofacker* Principia juris civilis romano germanici, Tom. I. §. 319. seq.

c) *Tacitus* Annales. Lib. XIII. cap. 55. *Idem* de moribus Germanorum. cap. 9. 18. 19. *Caesar* de bello gallico. Lib. I. cap. 36. 39.

d) *Phil. Lud. Huth* Specimen juris germanici, de his, qui notantur infamia. Altorf. 1723. §. 17.

e) *Tacitus* de moribus Germanorum. cap. 6. 12. *Lex Sal. Tit.* 33. §. 5. *Lex Wisigothor.* Lib. II. Tit. 2. §. 9. *Capitular.* Car. Magn. Lib. III. cap. 70. *Schwabenspiegel* Kap. 86. *Sachsenspiegel* B. I. Art. 11.

f). Meineidige daher, Lügner, Betrüger wurden für ehrlos gehalten. Man nannte sie — Ehr- und Treu vergessene Leute, Scheimen — Dieser letztere Ausdruck kommt her von dem Worte — schälen —, welches so viel heißt, als — ein Nas schinden — Das Wort — Schelm — soll daher einen Menschen bezeichnen, der, gleich einem faulen Nase, unter seinen Mitbürgern stinkend geworden ist — Man glaubte auch damals, ein Jeder könne seine Ehre verpfänden, und verpflichtete sich deshalb häufig bei Eingehung der Verträge unter der Strafe des Schelmscheltens (§. 223.). Aus dem nämlichen Grunde achtete man auch Denjenigen für ehrlos, der das Einlager treulos verließ (§. 218.).

Keuschheit wurde bei den Germanen sehr hoch gehalten g). Nicht nur Ehebrecherinnen, sondern auch Huren hielt man für ehrlos. Darauf deutet schon das Wort — Sure —, welches von — Zeuen (vermietthen) — herkommt, und also eine Weibsperson bezeichnet, die, um schändlichen Gewinnes willen, ihren Leib vermiethet. Solchen unzüchtigen Weibspersonen schnitt man ehemals, zur Strafe, die Haupthaare ab, und gab sie so der öffentlichen Verachtung Preis h). Man gieng sogar so weit, daß man, vermöge des Sprüchworts: Wer eine Sure zur Ehe nimmt, der ist ein Schelm, oder will zum Schelm werden

f) Tacitus de moribus Germanorum. Cap. 14. Lex Aleman. cap. 42. §. 1. Sachsenspiegel. B. I. Art. 40.

g) Lex Burgund. Tit. 44. Tacitus de moribus Germanorum. cap. 19.

h) Noch im vorigen Jahrhundert wurde diese Strafe in Lübeck vollzogen. Dreyer Einleitung in die Lübeckischen Gesetze. S. 403. Vergl. Möser Patriotische Phantasien. Thl. II. S. 291.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 63

den — Denjenigen für ehrlos hielt, der wissentlich eine geschwächte Weibsperson heirathete i) — Nichts desto weniger aber finden wir doch schon frühe in Deutschland Beispiele, daß Einzelne eigends privilegiert worden sind, besondere Hurenhäuser anzulegen k) —

Die Priester verehrten unsere Vorfahren ausserordentlich; ihren Befehlen unterwarfen sie sich mit blindem Gehorsam. Wer sich daher gegen sie verging, ihnen ungehorsam war u. s. w., der wurde als unsam angesehen l) —

Von dieser eigentlichen, bisher entwickelten Ehrlosigkeit aber muß man die von Einigen sogenannte — infamiam minorem — wohl unterscheiden. Diese entsprang Theils aus einer verächtlichen Lebensart, Theils aus unehelicher Geburt.

Um Lohn gedungene Kämpfer (campioness) m), wie auch, herum ziehende Spielleute, Gaukler, Seiltänzer, Landfahrer, Schalksnarren, Singer, Reimensprecher, und dergleichen, wurden für anrücklich gehalten n) —

Eben

i) Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprachwörtern. S. 85. folg.

k) Die von solchen Frauenhäusern (Bourdels) fallende Einkünfte wurden sogar häufig zu Lehen gegeben — von Ludwig Erläuterung der goldenen Bulle. Thl. II. S. 1051. Moser Reichshofrathsprozeß. Thl. III. im Anhang No 1. Buder Amcenitat. jur. feud. num. 14. pag. 95. Jäger Juristisches Magazin für die deutschen Reichstädte. Thl. IV. S. 95. folg. Runde Anmerkungen zu von Buri Erläuterung des Lehnrechts. S. 94.

l) Caesar de bello gallico. Lib. VI. cap. 13. Tacitus de moribus Germanorum. Cap. 7. II.

m) Sachsenspiegel B. I. Art. 37. 48. Schwabenspiegel Kap. 174. 410.

Eben dieses gilt von allen unehelich Gebornen o) —

Der Wirkung nach übrigens weichen diese beiden Arten der Infamie gar wesentlich von einander ab — Die wirkliche Ehrlosigkeit zog schreckliche Folgen nach sich. Dergleichen — ächt- und rechtlose Leute — wurden für unfähig erklärt, durch einen Reinigungseid sich von dem Verdachte losmachen zu können, wenn sie eines begangenen Verbrechens halber angeklagt waren p). Die richterliche Hülfe wurde ihnen versagt, wenn sie einer empfangenen Beleidigung wegen sich zu beschweren Ursach hatten q). Sie konnten keine Ehrenstellen erlangen, keine tüchtige Zeugen abgeben, und hatten sich weder des Anfalls eines Lebens, noch eines ehrbaren und öffentlichen Begräbnißes zu erfreuen — Daher die Sprichwörter — Ehre verlohren, alles verlohren — Man soll lieber zehen ehrlich machen, als einen zum Schelm r)

Nicht so hart wurden die — anrühigen und verächtlichen Leute — gehalten. Diese konnten als Zeugen nicht aufgeführt werden s); waren von allen öffentlichen Ehrenstellen, und namentlich dem Richter-
amte

n) Sachsenspiegel B. I. Art. 37. Schwabenspiegel Kap. 397.

o) Sachsenspiegel B. I. Art. 39. Schwabenspiegel Kap. 410.

p) Sachsenspiegel B. I. Art. 39. Weichbild Art. 90. Schwabenspiegel Kap. 172. Kap. 208.

q) Sachsenspiegel B. III. Art. 17. Schwabenspiegel Kap. 325. S. 3.

r) Eisenhart a. a. D. S. 81. folg.

s) Sachsenspiegel B. II. Art. 36.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 65

amte ausgeschlossen t); konnten Leben nicht besitzen u); Advokaten durften für sie in Gerichten nicht auftreten v), und weder sie konnten Wehrgeld fordern, noch durften ihre Verwandten in Ansehung ihrer es verlangen (S. 291.) w). In diesem Falle wurde derjenige, dem sonst das Wehrgeld gebührt hätte, an den Schatten des Mannes verwiesen. Der Thäter nämlich stellte sich gegen eine Wand über, damit sein Schatten auf solche fiel; alsdann gieng Derjenige, der sonst das Wehrgeld anzusprechen berechtigt gewesen wäre, hin, und schlug den Schatten mit seiner Faust. Dadurch war ihm sodann gebüßt, und diese Täuschung war deswegen notwendig, damit die öffentliche Strafe, die Wette, statt finden konnte. Denn ohne Buße ließ sich, nach damaligen Grundsätzen, eine Wette nicht denken x) — —

t) Sachsenspiegel B. I. Art. 61. Schwabenspiegel Kap. 89. §. 2. Sächsisches Lehnrecht. Art. 61.

u) Sächsisches Lehnrecht Art. I.

v) Sachsenspiegel B. III. Art. 16.

w) Sachsenspiegel B. III. Art. 45.

x) Vergl. Heineccius Elementa juris germanici, Tom. I. Lib. I. Tit. 17. §. 391 - 409.

§. 302.

2.) Große und kleine Ehrlosigkeit.

Die ältere germanische Rechtslehre von der Infamie (S. 301.) hat schon durch die veränderten Sitten, und die in so vielen Stücken anders modificirte Verfassung, mehr aber noch durch die Einführung der fremden Rechte, und selbst durch die Reichsgesetzgebung, nach vielen Hinsichten, eine andere Gestalt

3. Band.

E ge

gewonnen. Die Abtheilung in die große und kleine Ehrlosigkeit (*infamia major & minor*) kennen wir heut zu Tage nicht mehr. Was noch jezo Viele für die kleine Ehrlosigkeit ausgeben wollen a), das ist in der That nichts anders, als die Anrüchigkeit (*macula levis notæ*), von welcher unten besonders noch gehandelt werden wird (§. 308.) folg.). Es halten zwar Mehrere b) auch diese letztere für eine Erfindung der Rechtsgelehrten, die in den Gesetzen keinen Grund habe; allein bei näherer Prüfung der römischen sowohl, als der Reichsgesetze ergibt sich bald, daß diese Behauptung entweder ungegründet sey, oder auf einen Wortstreit hinaus laufe c) — Die weiteren, von vielen Rechtsgelehrten beliebten Eintheilungen, in *infamiam juris & facti*, in *infamiam immediatam & mediatam*, aber lassen sich weder nach der Natur der Sache, noch nach den Gesetzen rechtfertigen (§. 301.) — Es bleibt mithin im eigentlichen juristischen Sinne nur eine Art der Ehrlosigkeit übrig, die *infamia juris* nämlich, und in keinem Falle darf ein Richter es sich herausnehmen, ohne vorliegende ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, durch seinen Ausspruch, Ehrlosigkeit, als Strafe zu erkennen d).

Aber nicht nur in Hinsicht auf die Begriffe, sondern auch in Ansehung der Fälle, wann Ehrlosigkeit, wann

a) Sieh. die Note a. des Verfassers.

b) Sieh. vorzüglich: *Jo. Gottl. Heimecius* Diff. de levis notæ macula. Hal. 1720. rec. 1725. S. 1-28.

c) *de Selchow* Diff. cit. *Selecta capita doctrinæ de infamia*, Sect. I. §. 5. *Joan. Frid. Plitt* Diff. de levis notæ macula secundum jus germanicum. Marburg. 1784. S. 1-4. S. 6.

d) Vergl. die in der Note b. von dem Verfasser angeführten Schriftsteller.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 67

wann Anrüchigkeit eintreten soll, haben die Grundsätze in neueren Zeiten sich geändert. Man folgt dabei weder ganz dem älteren germanischen (§. 305.), noch ganz dem fremden Rechte (§. 307. folg.) — Reichs- gesetze und Gerichtsbrauch haben hier manches ganz anders bestimmt —

§. 303.

- 3.) Verschiedene Arten des richterlichen Erkenntnisses wegen der Ehrlosigkeit.

Jeder Landesherr ist in seinem Lande die Quelle aller Ehren und Würden; folglich kann er auch ohne allen Zweifel auf die Begehung solcher Handlungen, die nach gemeinen Reichsrechten die Infamie nicht nach sich ziehen, die Strafe der Ehrlosigkeit setzen. Der Richter hingegen ist Diener der Gesetze, und darf daher über Ehre und Schande seiner Untergebenen nur in so weit durch seine Aussprüche entscheiden; als die Gesetze ihm hierinn Gewalt eingeräumt haben (§. 301. 302.). Doch bleibt hierbei, da man, vermöge des Sprüchworts — Man soll lieber zehen ehrlich machen, als einen zum Schelm — a), der Ehre der Staatsbürger so gerne schont, dem richterlichen Ermessen, das sich nach den Umständen richten muß, vieles überlassen. Die Gerichte können nicht nur dadurch, daß sie auf eine härtere, als die gesetzliche, Strafe erkennen, die Ehre des Bestraften schonen b), sondern dürfen auch in ihren Urtheilen dem

Konz

a) Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüch-
wörtern. S. 81. folg.

b) L. 13. §. 7. L. 4. C. de his qui not. infam. Harp-
precht Diss. Hypothesis singularis illius de infamia
dispensationis, quæ fit per poenæ aggravationem.
C 2 Consil.

Kondemnirten die Ehre ausdrücklich vorbehalten; welches letztere vorzüglich bei Injurienfällen und kleinen Diebstählen zu geschehen pflegt c) —

Wenn aber nun Jemand durch richterlichen Ausspruch für ehrlos erklärt wird, so geschieht solches entweder dadurch, daß die Ehrlosigkeit selbst, als die eigentliche Bestrafung, im Urtheile ausgedrückt wird: oder es wird eine andere Strafe, welche ihrer rechtlichen Eigenschaft nach an sich selbst schon entehrend ist, dem Verbrecher zuerkannt. Im letzteren Falle ist die Ehrlosigkeit nur die Folge der erlittenen Strafe. Zu dieser Art gehören, der Regel nach, die Kriminalstrafen, welche durch Schinders Hand an der Person des Verbrechers, oder seinem Namen und Bildnisse vollzogen werden d); mit welchen jedoch die peinliche Frage dann nicht von gleicher Wirkung ist, wenn der Inquisit, ohne ein Geständniß abzulegen, die Tortur überstanden hat e) —

Gemeiniglich sind mit der Vollziehung der entehrenden Strafen gewisse schändende Feierlichkeiten, um Aufsehen zu erregen, und Andere zu warnen, verknüpft. Dahin gehören, das Abscheeren der Hauptthaare f);

das

Consil. Tübing. Vol. IV. *Consil.* 224. n. 12. seq. *Wernher* P. V. Obf. 151. *Struben* R. B. Thl. III. B. 22.

- c) Sieh, die in der Note b. von dem Verfasser angeführten Schriftsteller, und vergl. *Gail.* Lib. I. Obf. 65. n. 6 seq. *Mevius* P. V. Dec. 367. *Hofacker* Principia juris civilis romano germanici. Tom. I. §. 324.
- d) Siehe die in der Note a. von dem Verfasser angeführten Schriftsteller.
- e) Meine Grundsätze der summarischen Prozesse. §. 219.
- f) *Lahr* Glossar. v. Haut und Haar. *Haltaus* Glossar. v. Haarschaar. *Dreyer* Von den sübekischen Verordnungen. S. 491.

Personerrechte, welche den natürl. Zust. betress. 69

das Stellen an den Schandpfal und Pranger g), und dergleichen — — Dertliche Sitten und Herkommen sind hierüber sehr abweichend — —

g) *Pufendorf* de jurisdictione germ. pag. 484. 591. seq. *Geisler* Sciagraphia juris germanici privati. §. 100.

§. 304.

4.) Abolition der Ehrlosigkeit.

Wer nach Urthel und Recht ehrlos geworden ist (§. 303.), der erlangt seine bürgerliche Ehre nur dann wieder, wenn entweder die Zeit verfloßen ist, auf welche die Ehrlosigkeit, als Strafe, ihm zuerkannt war a); oder wenn ihm eine abolitio infamiae, oder restitutio famae ausdrücklich ertheilt wird.

Bei der Frage aber: wer das Recht habe, eine solche restitutionem famae zu verleihen? muß man vor allen Dingen inter restitutionem ex capite gratiae, und derjenigen ex capite iustitiae unterscheiden — Die letztere steht in der Gewalt eines jeden Oerrichters, wenn gegen den unterrichterlichen Ausspruch an sich zulässige Rechtsmittel ordnungsmäßig eingewendet, und das von dem Unterrichter zugefügte Unrecht genügend dargethan worden sind — b). Was hingegen die erstere betrifft; so kann freilich in Ansehung der Reichsunmittelbaren nur der Kaiser durch seinen Reichshofrath, mit Ausschließung des Kammergerichts, die Ehrlosigkeit abwaschen c), und den Hof-

§ 3

pfalz

a) L. 3. C. ex quib. caus. infam. irrog.

b) Es fehlt nicht an Beispielen, daß selbst von den Reichsgerichten dergleichen unterrichterlichen Urtheile reformirt, und die Kondemnirten von der zuerkannten Infamie wieder befreit worden sind.

c) Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. §. 61

pfalzgrafen ist diese Befugniß nie verliehen worden (S. 298.). In Hinsicht auf die mittelbaren Reichsunterthanen aber sind die Meinungen der Gelehrten über jene Frage sehr getheilt. Einige sprechen die Befugniß, in diesem Falle samam zu restituiren, dem Kaiser ausschließlich; Andere jedem Landesherrn in seinem Territorium zu. Noch andere unterscheiden: ob die Ehrlosigkeit in gemeinen, oder in besonderen Stadt- und Landrechten ihren Grund habe. In dem letzteren Falle soll nur jeder Landesherr in seinem Territorium die Befugniß, samae restitutionem zu ertheilen, haben; in dem ersteren hingegen soll zwar auch jeder Landesherr in seinem Lande abolitionem infamiae verleihen können, aber die Wirkungen derselben sollen sich doch nicht über die Gränzen seines Territoriums erstrecken. Wer daher, sagen die Schriftsteller, will, daß er im ganzen Reiche für befreit von der Infamie erkannt werde, der muß zu der Quelle aller Ehren und Würden im Reiche, zu dem Kaiser, seine Zuflucht nehmen d) — — Allein, wenn man alles genau überlegt, und besonders der wahren Natur der Personalstatuten sich erinnert (S. 53.); so wird man wohl schwerlich weiteren Anstand nehmen, zu behaupten, daß ein jeder Landesherr in seinem Lande infamiam mit voller Wirkung aboliren könne, es mag sich diese nun in gemeinen, oder besonderen Rechten gründen. Jedoch befindet sich der Kaiser auch jezo noch noch in dem unwidersprechlichen Besitze, samae restitutionem dann zu ertheilen, wenn die Ehrlosigkeit in gemeinen Rechten ihren Grund hat. Hofpfalzgrafen hingegen läßt man in neueren Zeiten zu diesem Geschäfte nicht mehr zu, wenn sie nicht ihr Amt unter ausdrücklicher

d) Sieh. die von dem Verfasser in der Note a. angeführten Schriftsteller, unter welchen vorzüglich der allegirte Schnaubert nachgelesen zu werden verdient.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 71

Bergünstigung des Landesregenten ausüben (§. 298.)
— e).

Häufig übrigens ist diese Wiederherstellung der verlorenen Ehre mit mancherlei Feierlichkeiten verknüpft. Bei den Soldaten geschieht sie gewöhnlich dadurch, daß die Fahne über der begnadigten Person dreimal geschwungen wird f); sonst pflegt zur Beurkundung derselben von dem Regenten ein eigenes Rescript ausgestellt zu werden. Ausserdem aber kann solche auch stillschweigend dadurch erlangt werden, daß der Regent der bisher ehrlos gewesenen Person ein öffentliches Staatsamt, oder sonst eine Würde ertheilt g) —

e) Moser Von der Landeshoheit in Gnadensachen. S. 7. 8.

f) Sieh. den in der Note a. von dem Verfasser angeführten *Waga*.

g) *Kreis* Diff. de jure officialium. Cap. II. §. 19 *Hofacker* Principia juris civilis romanogermanici. Tom. 1. §. 326.

* Von dieser restitutione famæ muß man unterscheiden, die legitimatiōem ad honores, welche letztere von der levis notæ macula frei macht (§. 311.) —

§. 305.

5.) Was für Personen nach d. Rechten für ehrlos zu halten sind.

Nach deutschen Rechten sollen für ehrlos gehalten werden (§. 302.): 1.) Soldaten, die der Fahne geschworen haben, diesen Eid aber brechen, und desertiren (§. 301.) a). Eben dieses gilt von allen Meineidigen b), und muthwilligen Banquerouteurs (§. 209.)

§ 4

a) Reuterbestallung von 1570. §. 62. folg.

b) *Boehmer* ad C. C. C. Art. 107. §. 6. *Leysers* Spec. 283. M. 32.

209.) e). Hingegen hat die Verpflichtung bei adeliche, fürstlichem, gräflichem Wort und Ehren, oder unter Officiers Parole, wenn sie gebrochen wird, diese Wirkung heut zu Tage nicht mehr (§. 223. 301.) 2.) Schuldner, die zum Einlager verpflichtet, und ausgetreten sind (§. 218. 301.). 3.) Alle, an welchen Kriminalstrafen durch des Schinders Hand vollzogen worden sind (303.); oder mit andern Worten: Alle, die unter des Zenters Händen gewesen sind. 4.) Kuppler und Kupplerinnen d). 5.) Oeffentliche Zuren (§. 301.) e), die deswegen in unseren Reichsgesetzen f) — leichtfertige Personen — unehrlüche Weiber — genannt werden g). 6.) Nach verschiedenen Landesgesetzen auch untreue Rechnungsführer h) — Hingegen ist Zuchtstrafe eben so wenig, als Festungsbau an und für sich eine entehrende Strafe. Wie dann auch der Strasspfal von dem

c) Polizeiordnungen von 1548. Tit. 22. §. 1. von 1577. Tit. 23. §. 2. Reichsschluß, den punctum commerciorum betreffend, von 1670. §. 3. (In der neuen Sammlung der Reichsabchiede. Thl. IV. S. 78.) Sieh. auch *Meynus ad jus Lubec.* Append. pag. 13. *Kobius de pecunia mutuatitia tuto collocanda.* p. 20. seq. *Repertor. jur. priv.* Tom. I. pag. 437. seq.

d) P. G. D. Art. 122. *Hommel in Rhapsod.* Obs. 226. pag. 267. *Koch Institutiones juris criminalis.* §. 356.

e) Reichspolizeiordnungen von 1548. und 1577. Tit. 10.

f) Reichspolizeiordnungen von 1548. und 1577. Tit. 26.

g) Siehe die Note b. des Verfassers.

h) Sieh. die Note c. des Verfassers, und vergl. *de Setchow Elementa juris privati germanici hodierni.* S. 88.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 73

dem Schandpfale, in Ansehung der Ehrlosigkeit, wohl zu unterscheiden ist (§. 303.) i).

i) Sieh, die Note d. des Verfassers, und vergl. noch: Geisler Sciagraphia juris germanici privati §. 99.

§. 306.

6.) Wirkungen der Ehrlosigkeit.

Die Wirkungen der Ehrlosigkeit (§. 305.) bestehen überhaupt in dem Verluste aller solcher Vorrechte, welche in der bürgerlichen Gesellschaft von der Ehre abhängen. In älteren und mittleren Zeiten waren solche schrecklich (§. 301.), und fürchterlicher, als jezo. Heut zu Tage nämlich erfolgt zwar die Ehrlosigkeit entweder blos durch richterliches Erkenntniß, oder es wird dieselbe öffentlich, mit beschimpfenden Umständen verknüpft, zur Vollziehung gebracht (§. 303.); allein auf die rechtlichen Folgen der Zusammenan und für sich selbst, hat dieß doch weiter keinen Einfluß. Es verdienen vielmehr zu den letzteren im allgemeinen gezählt zu werden:

1.) Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern, Würden, und andern Ehrenvorzügen; es mögen nun dieselben bereits erworben seyn, oder erst erworben werden sollen a). Ein Ehrloser kann daher nicht Notarius seyn b); in Rünsten und andern Kollegien nicht geduldet werden c).

2.) Ein Ehrloser ist nach dem römischen Rechte kein
E 5 vollz

a) L. 12. C. de dignitat. L. 8. C. de Decur.

b) Notariats-Ordnung von 1512. §. Erstlich.

c) Carpzov Decis. I. n. 17. Harpprecht Consil. 24. n. 79. seq.

vollgültiger Zeuge d); nach den päpstlichen Gesetzen e) verdient er gar keinen Glauben, und diese letzteren sind in vielen Statuten ausdrücklich bestätigt worden f).

3.) Gegen einen Ehrlosen, der in einer letzten Willensverordnung zum Erben eingesetzt worden ist, können die Geschwister des Testirers die Klage des pflichtwidrigen Testamentes anstellen g).

4.) Ein Ehrloser entbehrt ein ehrliches Begräbniß (§. 287. 288.).

5.) Ein ehrloser Banqueroutier darf auf die Börse (§. 456. folg.) nicht mehr kommen; und dem ehrlos gewordenen Soldaten und Edelmann wird sein Degen vom Henker zerbrochen.

Aber für — Rechtlos — sind doch nunmehr die infamen Personen nicht mehr zu halten. Sie dürfen, wie ein jeder Anderer auch, ihre Ansprüche gerichtlich verfolgen, und die gegen sie begangenen Verbrechen werden mit den gesetzlichen Strafen belegt —

d) L. 3. pr. §. 5. L. 13. D. de testib.

e) c. 54. x. de testib.

f) Hofacker Princip. juris civilis romano germanici. §. 325.

g) L. 27. C. de inof. testam.

§. 307.

7.) Wie weit römisches Recht von der Ehrlosigkeit in Deutschland Anwendung findet?

Die Urheber der in Deutschland angenommenen fremden Rechte sind in Anerkennung der Ehrlosigkeit sehr freigebig gewesen. Allein da die Gesetze in dieser Lehre sich nothwendig nach den in jedem Zeitalter herrschenden Begriffen von dem sittlichen Werthe der Hand-

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 75

Handlungen, und ihrer Ehrlichkeit, oder Schändlichkeit richten müssen (§. 301.); so kann nummehr bei uns die Infamie keinesweges in allen den Fällen eintreten, in welchen sie nach den Grundsätzen jener ausländischen Rechte statt finden sollte. Diese letzteren indessen hier umständlich zergliedern zu wollen, das würde offenbar am unrechten Orte seyn a). Aber bemerken müssen wir doch, in welchen Fällen der heutige Gerichtsbrauch den Vorschriften derselben entschieden nicht mehr folgt b) —

1.) Nach römischem Rechte werden Wittwen, welche während des Trauerjahrs heirathen, ehrlos. Dieß erkennt man aber in Deutschland, wahrscheinlich durch das kanonische Recht veranlaßt, nicht an c).

2.) Bei den Römern wurden — die *quæstus caussa in scenam prodeuntes* — für infam gehalten. Dieß lei- det aber bei uns keine Anwendung mehr d).

3.) Nach römischen Grundsätzen werden diejenigen Tutoren und Kuratoren, die ihre Pupillen vor Ablegung der Rechnung, und vor Abfluß der zur Nachsichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fest-

a) In andern Rechtsheilen muß davon gehandelt werden. Siehe unter andern: *Hofacker principia juris civilis romano germanici*. Tom. I. §. 321. seq.

b) *Leyser Spec.* 52. M. 1. *de Selchow Diff. cit. Selecta capita doctrinæ de infamia*. Sect. II. §. 6. Vergl. *Schilter Exercitat.* X. §. 35. 36. Siehe auch die Note a. des Verfassers.

c) Siehe die Note b. des Verfassers, und vergl. noch: *Carpzov Jurisprudentia consistorialis*. Lib. II. Def. 162. *Lauterbach Coll. theor. pract. ad Tit. de his qui notantur infamia*. §. 12.

d) *L. 1. D. de his qui notantur infamia*. *Stryk U. M. Pand.* ad h. t. §. 7. 8.

festgesetzten Zeit, entweder selbst heirathen, oder einem Sohne zur Ehe geben, ehrlos; allein auch darauf nimmt man heut zu Tage keine Rücksicht mehr e) —

4.) Scharfrichter, Schinder, Büttel und Gerichtsknechte (§. 308. 309.) mit einer Infamie belegen zu wollen, dazu ist in unseren Gesetzen kein Grund vorhanden f).

5.) Eben dieses gilt von unehelichen Kindern (§. 308.), und gewaltsam geschändeten Weibspersonen g) —

6.) Endlich bedrohen auch unsere Reichsgesetze noch diejenigen Notarien, die eine Urkunde über eine von einem Juden an einen Christen geschehene Cession einer Klage aufsetzen (§. 638.) folg.) h); desgleichen Diejenigen, die arglistiger Weise Früchten auf dem Halme kaufen (§. 191.) i), mit der Strafe der Ehrlosigkeit; allein der heutige Gerichtsbrauch folgt hier bei selten, oder nie, der gesetzlichen Strenge —

e) L. pen. C. de interd. matrim. *Carpzov* P. IV. C. 20. Def. fin. *Lauterbach* l. c. §. 14. Vergl. auch noch: *Hofacker* l. c. §. 321.

f) *de Selchow* l. c. §. 11.

g) *de Selchow* l. c. §. 12. 13.

h) R. A. von 1551. §. 80. „Zu dem wollen wir und gebieten wir, daß keine Obrigkeiten, Notarii, oder andere Schreiber, diese Kontrakte, da ein Jude eines Christen Schuld, einem andern Christen verkauft, stellen und verfertigen soll. Wo aber einige Obrigkeit, Notarii, oder andere Schreiber solches übertreten, dieselben sollen ihrer Ehre und Vemter entsetzt seyn, sich deren nicht mehr zu gebrauchen haben.“

i) Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 19. §. 3. „Wofern auch hinführo jemand anders, dann jezt obermeldet gehandelt, und hierinn einiger Vorthell, Arglist, Gefahr, oder Betrug gebraucht würde, so wollen

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betref. 77

len wir hiermit ernstlich, daß solche Abkäufer, oder Ausleiher die Hauptsumme verlohren, und dazu von der Obrigkeit, ob auch gleich der arme Mann nicht klagt, ex officio nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, an Ehren und Gut gestraffet werden sollen" —

§. 308.

- 8.) Macula levis notæ, womit behaftet sind:
a.) uneheliche Kinder.

Außer der bisher (§. 301. folg.) beschriebenen wahren Ehrlosigkeit, giebt es noch in Deutschland eine Macula levis notæ — Anruchigkeit — (§. 302.), welche in einer durch die Gesetze nur im Allgemeinen gebilligten Verachtung besteht, um welcher Willen, die damit behafteten Personen gleichfalls nicht zum völligen Genuße aller Vorrechte ehrlicher Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft gelangen können a) — Die Zahl solcher anruchigen und verächtlichen Personen war nach und nach durch Mißbrauch und Mißheils Vorurtheil in Deutschland sehr gemehrt worden b). Wie man schon aus den bekannten Sprichwörtern — Der Müller ist fromm, der Saare auf den Zähnen (auf der Zung und in der Hand) hat c) — Schäfer und Schinder sind Geschwister Kinder — d) und dergleichen, genugsam ersieht. Allein

- a) Plitt Diss. cit. de levis notæ macula secundum jus germanicum. Marb. 1784. §. 4. 5.
b) Heineccius Diss. cit. de levis notæ macula. Hal. 1720. rec. 1725. §. 28. seq. Jo. Andr. Frommann Diss. de levis notæ macula. Tubing. 1672. Plitt l. c. §. 7. Sieh. auch den von dem Verfasser in der Note a. angeführten Berger.
c) Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. S. 90.
d) Eisenhart a, a, D, S, 92.

Allein frühe schon haben die Reichsgesetze diesem Unwesen entgegen gearbeitet. So heißt es in der Reichspolizeiordnung von 1548. Tit. 37,

„Als auch an etlichen Orten der Gebrauch ist, daß die Leinweber, Barbierer, Müller und dergleichen Handwerker in den Zünften, zu andern, dann ihrer Eltern Handwerken nicht aufgenommen noch gezogen werden, und aber je unbillig, daß diejenigen, so eines ehrlichen Herkommens, Handels und Wesens ausgeschlossen werden sollten, so wollen wir solche beschwerliche Gebräuch und Gewohnheiten hiemit aufhebt und vernichtet haben: Sezen, ordnen und wollen demnach, daß die Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trummeter, Bader und die, deren Eltern, davon sie geboren sind, und ihre Kinder, so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinführo in Zünften, Gassen, Ämpten und Gilden, keineswegs ausgeschlossen, sondern wie andere redliche Handwerker aufgenommen, und dazu erzogen werden sollen.“

Das nämliche wird in der Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 38. wiederholt, und sodann in dem Reichsschlusse von 1731^{*)}, die Abstellung der Handwerks Mißbräuche betreffend, Art. 4. weiter geordnet e):

„Demnach auch bereits in der Polizeiordnung v. J. 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gassen, Ämtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht aus-

*) Es steht derselbe in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede Thl. IV. S. 379. Auch bei Schmaus in Corp. jur. publ. pag. 1377.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 79

geschlossen werden sollen; als hat es dabei sein festes Bewenden, und sollen berührte constitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Land- Gerichts- und Stadtknechte, wie auch derer Gerichts- Frohn- Thurn- Holz- und Feldhüter, Tod- tengräber, Nachtwächter, Bettel- Vögten, Gassen- Kehrer, Bach- Seger, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann dlos die Schinder allein, bis auf deren zweite Generation, in so ferne allensfalls die erste eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinne mit denen ihren wenigstens 30. Jahr lang continuirt hätten, ausgenommen, verstanden, und bei denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.“

Endlich hat dann noch der neuere Reichsschluß von 1772., die Abschaffung der Handwerksmißbräuche betreffend, Art. 5. folgende nähere Bestimmungen gemacht f):

„Die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung, wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerkern allerdings dahin zu erstrecken und zu erklären, billig und nützlich sey, daß, nebst denen Art. 4. daselbst benannten und andern Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerkern ausgeschlossen, nachher aber als hierzu tüchtig angesehen, und

f) Es steht derselbe bei *Schmaus* l. c. pag. 1646. und in *Scheidemantels* Repertorium des Staats- und Lehnrechts. Thl. II. S. 409. folg.

und deren Zulassung geboten worden, nimmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wafenmeister und Abdeker (denn von den vorhin von den Handwerkern, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu verordnen sey, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerkern und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten, nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dissalstigen Legitimation bedürfe, gleich andern redlichen Leute Kindern unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen; die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf, sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheirathen können; wonebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von Kaiserlicher Majestät oder aus Kaiserlicher Gewalt, auch der Landes- oder Orts- Obrigkeit beschehener Ehrenhaftmachung, sothaner Landes- oder Orts- Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- oder Annahme und derer Bedingungen das dienliche zu verfügen"

Nun:

Nunmehr haben wir also eine bestimmte Gesetzgebung darüber: wer seines Gewerbes, seiner Handthierung, seiner Lebensart wegen, für anrücklich gehalten werden soll. Aber es giebt noch eine andere Quelle der *Macula levis notae*. Die — uneheliche Geburt — nämlich — Was nun die älteren Zeiten anlangt; so ist es richtig, daß weder die alten Deutschen, noch die Römer, noch auch der Pabst in dem kanonischen Rechte (im Gegensatz gegen das päpstliche, welches blos die Dekretalen begreift) die Geburt der Bastarden mit einer Makel bezeichnet haben, sondern dieß ist durch das Vorurtheil der mittleren Jahrhunderte geschehen, das ungeschifte Glossatoren bestätigten. Dieses Vorurtheil bestärkten nachher noch die deutschen Könige, durch das unschicklich darauf gezeigte Legitimationsgeschäft. (§. 311.), wodurch es dann allmählich gleichsam Gesetzes Kraft erhielt — Bei der ersten Ansicht des Gegenstandes scheint zwar das Gegentheil angenommen werden zu müssen, da die vorhin angezogenen Reichsgesetze die Schinder allein (§. 309.) von Jünsten ausschließen, und man also glauben könnte, die vorgebliche Makel der unehelich Gebornen sey eine bloße, von allen rechtlichen Wirkungen entblöste Erdichtung der Rechtsgeslehrten g). Allein bei näherer Prüfung wird man doch bald überzeugt, daß der Rechtsfaz, die Bastarde laboriren an einer Makel, unerschütterlich feststeht.

1.) Der Zweck der angeführten Reichsgesetze war es nicht, die Lehre von der *macula levis notae* zu erschöpfen, sondern sie wollten blos bestimmen, welche Personen ihrer Handthierung und ihres Gewerbes wegen

g) Dieser Meinung sind auch: *de Selchow Elementa juris privati germanici hodierni*. §. 89. *Geisler Scialographia juris germanici privati*. §. 101.

gen von Innungen und Zünften ausgeschlossen seyn sollten. Offenbar geschieht daher jener Gesetzgebung Gewalt, wenn man solche auch auf diejenige Art der Anrückigkeit, die aus einer ganz andern Quelle, der unehelichen Geburt nämlich, entspringt, ausdehnen will.

2.) Die Rechtsmonumenten des Mittelalters stimmen durchaus darinn überein, daß die unehelich geborenen an einer Makel laboriren (§. 301.) h), und dieser Grundsatz ist nachher durch einen ununterbrochenen Gerichtsbrauch beständig in Deutschland aufrecht erhalten worden. Noch mehr Stärke und Festigkeit aber erhielt derselbe in der Folge dadurch, daß, in Gemäßheit des päpstlichen Rechts i), alle unehelich Gebornen von geistlichen Orden schlechterdings ausgeschlossen seyn sollen.

3.) Selbst unsere Reichsgesetze k) bestätigen diese Lehre nicht undeutlich. Sie wollen blos, daß zwischen ehelich und unehelich erzeugten, aber legitimirten Kindern kein Unterschied in Absicht auf die Zulassung zu Handwerkern gemacht werden soll l).

Diese Makel klebt jedoch keinesweges an:

1.) den von unehelich Gebornen ehelich Gezeugten m).

2.) Den

h) *Huth* Diff. cit. *Specimen juris germanici de his qui notantur infamia*. §. 11. pag. 22. seq.

i) c. 13. x. qui filii sint legitimi. c. 14. x. de filiis presbyterorum.

k) Reichschluß von 1731. §. 11.

l) *Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze*. Thl. X. S. 2030. und 2067. *de Selchow* Diff. cit. *Selecta capita doctrinae de infamia*. §. 13.

m) *Carpzov* Lib. II. Decif. III.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betreff. 83

2.) Den in der Ehe zu früh Gebornen (*præcoci-*
bus) (§. 287. 288.).

3.) Den von ehelich Versprochenen (*desponsatis*)
Gezeugten und Gebornen.

4.) Den ausgesetzten Kindern (*exposititiis*) n) —
Die Wirkungen dieser der unehelichen Geburt an-
fließenden Makel aber bestehen darin;

1.) die unehelich Erzeugten sind, selbst noch nach
der Legitimation (§. 311.), von manchen Ehrenstellen,
namentlich von derjenigen eines Kammergerichtsbeisitz-
ers o), und Reichshofraths p) ausgeschlossen, und
eben dieses gilt in mehreren Territorien vom Rich-
teramte, ja wohl gar von dem Bürgerrechte in den
Städten q).

2.) Ohne vorübergehende Ehrlichmachung (§. 311.)
erhalten außerehelich Geborne keine Aufnahme in Zünfte
r), und geistliche Orden s).

3.) Außerehelich Gezeugte sind, selbst auch nach
erfolgter Legitimation, von der Erbfolge in Lehen aus-
geschlossen t).

4.) Ge

n) *Hofacker Principia juris civilis romano germanici.*
Tom. I. §. 331.

o) *R. R. G. D. Thl. I. Tit. 3. §. 1. Tafinger Institutiones jurisprudentiæ cameralis.* Tom. I. §. 159. *Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses.* §. 109.

p) *R. R. G. D. Tit. I. §. 1. W. R. Art. XXIV. §. 1. 2. Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses.* §. 151.

q) Sieh. die Note b. des Verfassers, und vergl. *de Selchow* I. c.

r) Sieh. das in der Note k. angeführte Reichsgesetz.

s) Sieh. die in der Note i. angeführten Gesetzstellen.

t) II. F. 26. §. 11.

4.) Gegen unehelich Geborne, die in einer letzten Willensverordnung zu Erben eingesetzt worden sind, können die Geschwister des Testirers die Klage des pflichtwidrigen Testaments anstellen u).

5.) Ehemals wurden alle unehelich Gebornen für eigene Leute gehalten, die nicht ebenbürtig, sondern wanbürtig waren, und eigentlich dem Staate gar nicht gehörten. Man achtete sie den Fremden gleich, und deswegen waren sie, wie die Juden, Leibeigene des Königs, und trugen daher den Namen — der Königskinder v) — Wie die Landeshoheit sich mehr auszubilden anfing, traten die Landesherren, in Aufsehung der in ihren Territorien gebornen Unehelichen, in die Rechte des Kaisers, und selbst die von illustern Personen abstammenden natürlichen Kinder entgiengen, besonders wenn sie mit einer leibeigenen, oder ministeriellen Frau gezeugt waren, dem Loose der Leibeigenschaft nicht. Daher giebt uns die Geschichte mehrere Beispiele, daß fürstliche Personen ihre unehelich gezeugten Kinder feierlich manumittirt haben, blos in der Absicht, um ihnen den Makel der Knechtschaft abzuwaschen w) — — Heut zu Tage findet nun das zwar als Regel nicht mehr statt, die unehelich Gebornen gehören jezo nicht mehr in die Klasse der Leibeigenen; allein viele Landesgesetze haben doch jene ältere germanische Rechtsbegriffe ausdrücklich bestätigt, und müssen daher auch noch jezo in diesen Territorien

ber

u) L. 27 C. de inoffic. testam. Vergl. *Lud. El. Piltmann* Diss. de querela inofficiosi testamenti fratribus atque sororibus contra spurios haud competente. Lipl. 1772.

v) Sieh. den in der Note c, von dem Verfasser angeführten *Poligießer*.

w) *de Seichow* l. c. S. 12.

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betref. 85

befolgt werden. Dahin gehören z. B. Hessen, Baden, Bremen, Salzburg, Konstanz, Osnabrück, Oesterreich, Pfalz u. s. w. — Eben daraus aber, daß die unehelich Gebornen ehemals Leibeigene waren, folgte weiter, daß wenn sie ohne Kinder, und ohne letzte Willensverordnung verstarben, ihnen der Fiskus — jure bastardiae — oder — jure bastardagii — succedirte x). Welches Recht noch jezo in den vorhin genannten, und einigen andern Reichsländern besteht, und nur in der Ausübungsart sehr verschieden ist. Bald begreift es die ganze Erbschaft; bald nur einen Theil; bald schliessen blos Descendenten den Fiskus aus; bald auch Ascendenten und Kollateralen; bald steht den unehelich Gebornen das Recht zu, ein Testament zu errichten; bald nicht u. s. w. y).

x) von Ludewig Gelehrte Anzeigen. Thl. I. S. 145. folg. de Seltow Elementa juris privati germanici hodierni. S. 89.

y) Sieh. vorzüglich den in der Note a. von dem Verfasser angeführten Bodmann, und vergl. Hector Wilh. von Gündorode genannt von Kellner Sammtliche Werke. Herausgegeben von Posselt B. II. 1788. No. 11. Ueber das Recht einiger deutschen Stände, die in ihren Ländern sterbenden unehelichen Kinder zu beerben. Vergl. auch unten S. 539.

§. 309.

b.) Der Schinder.

Wenn von denjenigen Personen die Rede ist, die ihres Gewerbs, ihrer Handthierung, ihrer Lebensart wegen für anrücklich gehalten werden sollen (308.); so muß man vor allen Dingen zwischen — Nachrichten, Scharfrichter (carnifex) — und — Schinder, Raviller, Abdecker, Senker (excoriator) — unterscheiden. Der erstere ist Derjenige, der nur die

Strafen des Köpfens und Räderns selbst vollzieht; bei der Tortur, dem Hängen und andern Leibes- und Lebensstrafen aber blos die Aufsicht hat, und überhaupt an Missethäter nie selbst Hand legt. Unter dem letzteren hingegen versteht man Denjenigen, der bei Vollziehung aller peinlicher Leibes- und Lebensstrafen selbst Hand an den Missethäter legt, und ausserdem zu mancherlei schmutzigen Verrichtungen, deren selbst der gemeine Pöbel sich schämt, sich gebrauchen läßt. Zu den letzteren gehören: die Reinigung der Kloaken und heimlichen Gemächer; die Abdeckung des verreckten Viehs; die Einscharrung desselben, wenn es an einer Seuche krepirt ist; das Todschlagen der mit keinem Zeichen versehenen Hunde; die Lieferung des Lunders auf den Schindanger, und an die Jägerei zu den Wolfs- und Fuchshütten; die Wegbringung des geschlachteten unnützigen Viehes; die Besorgung des Schindangers u. s. w.

Zuerst nun von dem Scharfrichter.

Die Vollziehung der Todesstrafen war bei den Römern ein ehrbares Geschäft; nur die Hinrichtung und Peinigung der Sklaven hielten freie Bürger für eine schimpfliche Verrichtung. Eben so war bei den Germanen die Execution der Leibes- und Lebensstrafen keinesweges entehrend, sondern man sah dieselbe vielmehr für eine heilige und religiöse Handlung an. In den Städten verrichtete solche gewöhnlich der jüngste Rathsherr, oder der jüngste Ehemann aus der Bürgerschaft; in den Klöstern, die, die peinliche Gerichtsbarkeit hatten, der jüngste Bruder; sonst auch nicht selten der nächste Anverwandte; und selbst illustre Personen schämten sich nicht, ihre Arme zu diesem Geschäfte herzulassen — Es war also damals die Vollziehung der peinlichen Strafen an kein ordentliches Amt ge-

gebunden, sondern wenn der Landrichter, den ersten, den besten Unterthanen, für Geld, oder für gute Worte dazu genommen, so hatte dieser um so weniger Bedenken den Mißverhäter zu expediren, als er die angesehensten Männer, die Grafen, die Baronen, die Hofkavaliers, die Ministerialen u. s. w. vor Augen hatte, welche, wenn die Blutrurtheile von dem Landesherren selbst gefällt worden waren, die Strafen des Hängens, des Köpfens u. s. w., ihren Ehren unverfänglich, ohne alles Bedenken, vollzogen — Ja! es wurde der Nachrichter sogar mit einem eigenen, vorzüglich Ehrenvollen Namen, demjenigen des — Frohnbothen — nämlich belegt; wie man dazu in der Glosse zum Sachsenspiegel a) einen merkwürdigen Beleg findet. Hier schreibt der Glossator:

„Ein Frohnboth heißt so viel als ein heiliger Bothe, oder Knecht Gottes, und er mag die Leut ohne Sünd wohl peinigen und tödten —
— Siehe nun wohl zu, du Frohnboth, oder Scharfrichter, daß du den Namen mit der That habest, und sey gerecht, da du wirst heilig genannt“ b):

Das alles hat sich nun freilich in neueren Zeiten merklich geändert. Die Scharfrichterei macht jezo ein eigenes Amt aus, und die Scharfrichtereigerechtigkeit gehört zu den Regalien, weil sie mit dem Kriminalwesen unzertrennlich verbunden ist c). Es ent-

F 4

sthet

a) B. III. Art. 55.

b) Sieh. den in der Note c. von dem Verfasser angeführten Dreyer, und vergl. vorzüglich noch: Joh. Sam. Frid. Boehmer Diss. de executionis poenarum capitalium honestate. Hal. 1733.

c) Wenn daher Jemanden gleich die peinliche Gerichtsbarkeit zusieht, so ist doch deswegen die Scharfrichterei

steht daher nothwendig die Frage: ob man vielleicht in neueren Zeiten von den ehemaligen Grundsätzen abgegangen sey, und die Scharfrichter mit einer Makel belegt habe? Die gemeinere Meinung bejaht das d), und die Gründe für diese Behauptung hat der gestorbene Meister e) vollständig also vorgetragen:

„Mit der Einführung der fremden Rechte, besonders des römischen, hat man in Deutschland auch die darinn enthaltenen Begriffe von der Verächtlichkeit des *carnificis* angenommen, und auf unsere Scharfrichter angewendet. 1.) Bei den Römern durfte der *carnifex* kein Bürger seyn: in Deutschland pflegt man zwar dem Scharfrichter das Bürgerrecht, weil es nicht von der Wichtigkeit des römischen ist, nicht zu versagen; indessen wird er doch nicht in die Zünfte aufgenommen. Die Gewohnheit, alle verschmähte Personen von den Zünften auszuschließen, ist in Deutschland auch in Ansehung des Scharfrichters dergestalt sorgfältig beibehalten worden, daß demselben die Aufnahme nur alsdann verstattet wird, wenn er sein Amt niedergelegt hat, und durch einen Gnadenbrief von seiner Schmach befreit worden ist. Das Daseyn dieser Gewohnheit leidet um so weniger einen Zweifel, als sie in den meisten Artikeln; und
Gilt

reigerechtigkeit keinesweges für milt verliehen zu achten. Sieh. den in der Note c. von dem Verfasser angeführten Mittelblatt.

d) Vergl. *de Selchow* Diss. cit. *Selecta capita doctrinae de infamia*. Sect. II. §. II.

e) Vollständige Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland. Thl. I. Abschn. I. Hauptst. 6. §. II.

Gilde: Briefen durch eine besondere Klausel pflegt bestätigt zu werden. Hingegen erstreckt sie sich nicht auf die Weiber und Kinder der Scharfrichter. Denn da in dem Reichsschlusse vom Jahr 1731. §. 4. nur die Schinderskinder, bis zum zweiten Gliede, von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen sind, und es der natürlichen Billigkeit gemäß ist, daß die Kinder an der Schmach und Schande ihrer Eltern keinen Antheil nehmen, so hat man sich sowohl von Seiten der Landesherrn, als der Richter, dem ausschweifenden Beginnen der Zünfte, die Ausschließung auch auf diese zu erstrecken, beständig widersezt. Daher zweifelt auch Niemand, daß die Söhne eines Scharfrichters Künste und Wissenschaften treiben, zu akademischen Würden gelangen, die Töchter sich an ehrliche Handwerkerleute, ohne deren Nachtheil, verheirathen, die Kinder aber überhaupt Geburtsbriefe erhalten können; obgleich viele Rechtsgelehrte nicht ohne Grund behaupten, daß in diesen, mit Auslassung der Worte: von ehrlichen Eltern, nur bezeugt werden müsse, daß sie aus richtig vollzogener Ehe geboren wären; andere aber, jedoch ohne hinlängliche Ursache, dergleichen Geburtsbriefe nicht zulassen wollen. II.) Die Römer duldeten den carnificem nicht in concionibus; und die Deutschen schließen den Scharfrichter von den Versammlungen und Zusammenkünften ehrbarer Leute aus. Doch sind die Gewohnheiten nicht überall einerlei. Denn an manchen Orten pflegt dem Scharfrichter in der Kirche ein eigener Stand angewiesen zu werden, damit er sich nicht unter die andern Leute mische, und ihnen beschwerlich falle; und er fin-

§ 5

der

bet sich weder in den Wirthshäusern, noch bei Hochzeiten, und andern dergleichen Versammlungen ein, und Diejenigen, welche ihn in seiner Gesellschaft leiden, nehmen an seiner Verächtlichkeit Theil: besonders wenn ihm zugleich die Abdekererei verliehen ist, oder er selbst bei den Henker- und Abdeker- Arbeiten Hand anlegt. Dagegen in vielen Städten, die Bürger, ohne Verletzung ihrer Ehre, mit dem Scharfrichter, der nicht zugleich den Henker und Kavaller vorstellt, häufig Umgang pflegen. III.) Nach der Reformation guter Polizei vom Jahr 1530. Tit. 31, von Nachrichtern, soll eine jede Obrigkeit fleißiges Einsehen thun, daß sich die Züchtiger, Nachrichten, und Feldmeister, oder Abdeker, mit ihrer Kleidung tragen, damit sie von andern erkannt werden. Welche Verordnung aber in den wenigsten Provinzen im Gebrauche ist. In dem Kurbrandenburgischen müssen die Scharfrichter und Schinder dunkelgraue Kleider mit solchen Knöpfen, und rotze spizige Hüte tragen, wobei ihnen der Gebrauch des Seitengewehrs zugleich untersagt ist. Anderwärts müssen sie sich grün oder roth kleiden. Im Eisenachschen darf sich der Nachrichten keines Degens, sondern nur eines kurzen Schwerdes bedienen. IV.) Die römische Verfügung, daß keine ehelose, oder verächtliche Personen eines öffentlichen Ehrenamtes fähig seyn sollen, gilt auch in Ansehung des Scharfrichters bei den heutigen Deutschen. V.) Nach der Meinung der mehresten Rechtsgelehrten kann auch ein brüderliches Testaments wegen der Erbeinsetzung eines Scharfrichters als inofficiosum zernichtet werden. VI.) Gemeiniglich muß der Scharfrichter wegen der ihm zugleich verlie-

liehenen Schinderei ausser der Stadt wohnen. Wenn man nun alle diese der Ehre des Scharfrichters höchst nachtheilige Verfügungen betrachtet, und dabei in Erwägung ziehet, daß einige davon sich auf die ausdrücklichen Gesetze gründen, andere in offenbaren Gewohnheiten, nicht aber in einer unvernünftigen Einbildung des gemeinen Volks, bestehen: und mit dem römischen Rechte zugleich auch die römischen Begriffe von dem Amte und Stande des Scharfrichters eingeführt worden sind; so ist wohl der Schandfleck, welchen man *levis notæ maculam* nennt, der dem Scharfrichter sowohl, als dem Henker und Abdecker, obgleich in einem viel geringeren Grade, und an einem Orte mehr, als am andern, anklebet, ausser Zweifel gesetzt. Dagegen die Zweifelsgründe einiger Rechtsgelehrten um so weniger eintreten können, als sie Theils auf die Infamie abzielen, welche doch in Deutschland dem Scharfrichter niemals hat aufgebürdet werden wollen, Theils hauptsächlich von der Unbilligkeit dieses Schandflecks reden; dessen Tilgung zwar dem Scharfrichter wohl zu gönnen wäre, aber nicht von dem Richter, sondern von dem Gesetzgeber abhänget."

Allein bei näherer Prüfung hält diese ganze Darstellung die Probe nicht aus. I.) Der Reichsschluß von 1731. verordnet einmal ganz bestimmt und unumwunden, es soll keine Profession und Handthierung, dann blos diejenige der Schinder allein, von Innungen und Zünften ausgeschlossen seyn. Wenn daher noch hin und wieder einzelne Handwerksartikeln, oder das Herkommen einzelner Gassen, auch Scharfrichter ausgeschlossen wissen wollen; so gehöret das offenbar zu denjenigen Handwerksmißbräuchen, deren Abstellung den Reichsgesetzgebern so sehr am Herzen lag. II.) Daß
hin

hin und wieder die Scharfrichter von den Versammlungen ehrbarer Leute ausgeschlossen werden, ist blos eine Folge von veraltetem Vorurtheile des Pöbels, und hat in den Gesetzen durchaus keinen Grund. III.) Daß die Reichsgesetze verordnen, es sollen die Scharfrichter eine besondere Kleidung tragen, beweist nicht, daß denselben eine Makel anklebt. Denn einmal ergieng jene Verordnung, wie sich die Gesetze selbst ausdrücken, deswegen, damit die Nachrichter von andern erkannt werden mögen, und dann ist dasselbe auch in Ansehung anderer Klassen von Personen, namentlich in Ansehung der Juden f), welchen doch Niemand deswegen eine Makel andichtet, angeordnet. IV.) Daß endlich nach den Statuten, oder dem besondern Herkommen einzelner Städte die Scharfrichter zuweilen von manchen Ehrenstellen ausgeschlossen sind, wie auch, daß sie häufig an einem entlegenen Orte, abgesondert von der Stadt wohnen, beweist eine denselben anklebende *maculam levis notæ* keinesweges. Das erstere tritt nicht selten auch bei andern Klassen von Einwohnern, namentlich bei den sogenannten Weisassen, die doch unterschieden mit keiner Makel behaftet sind, ein, und das letztere hat seinen Grund lediglich darin, daß die Scharfrichter gemeiniglich zugleich die Abdekerei besitzen, die freilich, nach den Regeln einer zweckmäßigen Polizei, stets an einem entlegenen Orte sich befinden muß — Kurz, man sieht bald, daß die Wertheiziger jener Lehre durch ihre all zu große Anhänglichkeit an das fremde Recht, und durch ihre Achtung für ältere Vorurtheile, und für die Meinung einiger Rechtsgelehrten, sich habe irre führen lassen g) —

Wie

f) R. P. O. von 1539. Tit. 22. von 1577. Tit. 10.

g) *Plitt Diss. cit. de levis notæ macula secundum jus germanicum*. S. 10-20. Die Vorurtheile sind hierbei in

Wie dem aber auch immer sey; so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß die Kinder der Scharfrichter in keinem Falle den anrühigen Personen beigezählt werden können. Unsere Geseze nehmen das für so entschieden an, daß in dem Reichsschlusse von 1772. ausdrücklich gesagt wird: — Von den vorhin von den Handwerkern, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichters Kindern sey gar die Frage nicht — Als deßhalb unlängst das Kollegium der Physiker und Aerzte zu Frankfurt am Main dem Johann Michael Hoffmann, eines Scharfrichters Sohne, seiner Geburt wegen, die Aufnahme versagte, ergiengen nicht nur von Seiten des Magistrats zu Frankfurt, sondern auch von Seiten des Reichshofraths, sehr nachdrückliche, und geschärfte Verfügungen h).

Der Schinder.

Nach dem Reichsschlusse von 1731. sollen die Schinder bis auf deren zweite Generation, in so ferne allensfalls die erste eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinn mit den übrigen wenigstens 30. Jahre lang kontinuiert hätte, für anrühig gehalten werden. Dieß hat aber nun das jüngere Reichsgesetz von 1772. dahin abgeändert, daß auch die Kinder und

in älteren Zeiten sehr weit getrieben worden. Noch im Jahr 1517. hat unter andern der Scharfrichter zu Worms auf Ansuchen des Stadtmagistrats, von dem Pabste ein Indult erhalten, daß er zum Abendmahl gelassen werden könnte, jedoch unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß es nicht mehr als einmal im Jahr geschehen sollte, und der Pabst sezt noch hinzu, secrete tamen & sine populi scandalo.

h) S. P. Schlosser Vorläufige Beantwortung, Ergänzung und Widerlegung der von den Physikern und Aerzten zu Frankfurt entgegen des dasigen Scharfrichters Sohn, Joh. Mich. Hoffmann, der Arzneiwissenschaft Doktors, und den dasigen ganzen hochansehnlichen Rath, in den Druck gegebenen Beschwerungsschrift. Frankfurt 1768.

und Abkömmlinge der Schinder, die, die verwerfliche Arbeit ihrer Eltern noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von aller Makel, von jedem Vorwurfe, ihrer Geburt wegen, befreit geachtet werden sollen i) —

Uebrigens gehört die Abdekereigerechtigkeit, als ein Zweig des Polizeiwesens, unstreitig zu den Hoheitsrechten. Es darf daher Niemand, ohne landesherrliche Koncession, sich derselben anmassen, und es ist solche eben so wenig unter der Scharfrichtereigerechtigkeit begriffen, als wenig sie für einen Ausfluß der peinlichen Gerichtsbarkeit gehalten werden kann — Indessen lehrt doch die Erfahrung, daß die Kavillerei gewöhnlich mit der Scharfrichterei verbunden zu seyn pflegt, und das darum, weil wegen der seltenen und geringen Exekutions-Gebühren Niemand die letztere übernehmen würde, wenn er nicht die Abdekerei zugleich mit hätte. Diese Verbindung ist aber der Ehre des Scharfrichters ganz unnachtheilig, vorausgesetzt, daß derselbe, die zu der Abdekerei gehörigen Einrichtungen nicht selbst vornimmt, sondern dieselben durch seine Knechte, die Schinder, oder Kaviller besorgen läßt. Daraus wird man um so weniger zweifeln, wenn man erwägt, daß die Scharfrichterei: sowohl als Abdekereigerechtigkeit, wie andere Regalien auch, nicht selten Edelleuten, und anderen einzelnen Gliedern des Staates, durch Belehnung, oder mittelst anderer Titel zu Theil geworden sind (§. 301.) k) —

Bei der Frage endlich: ob durch die Abdekereigerechtigkeit die natürliche Freiheit der Unterthanen der:

i) Hofacker Principia juris civilis romano germanici. Tom. I. §. 331.

k) Sieh. auch die Note d. des Verf., und vergl. den in der Note c. von dem Verfasser angeführten Mittelbladr.

dermaßen eingeschränkt werde, daß sie die darunter begriffenen schmutzigen Verrichtungen, weder selbst unternehmen, noch durch andere, als die zur Abdekererei gehörigen Personen, vornehmen lassen dürfen? muß man zwischen denjenigen Geschäften, die ohne Nachtheil des gemeinen Wesens eben so gut von Andern besorgt werden können, und denjenigen, bei welchen dieß der Fall nicht ist, unterscheiden. In Absicht auf die ersteren, wohin die Reinigung der Kloaken und heimlichen Gemächer gehört, geht wohl allerdings die Anstalt im Staate, welche die Kavillerei heißt, nur darauf, daß es an Leuten nicht fehle, die solche Verrichtungen vornehmen, wenn sich keine andere finden, die dieselben gutwillig übernehmen wollen; mithin hat in Absicht auf die Handlungen dieser Art kein Zwangsrecht statt. Was hingegen die Handlungen der zweiten Art betrifft, wohin die Abdeckung des verreckten Viehs, und die Einscharrung desselben, wenn es an der Seuche krepirt ist, gehören, so ist es für das Wohl des gemeinen Wesens nicht gleichviel, ob, und wie dieselben verrichtet werden. Wenn also dieser wegen die Kavillerei-Anstalt im Staate eingeführt ist; so muß allerdings ein Jeder im Staate gehalten seyn, sich zu diesen Verrichtungen der zu der Kavillerei gehörigen Personen zu bedienen, in so ferne nicht, bei außerordentlichen Umständen, solches einem Jeden selbst, oder durch Andere zu besorgen, erlaubt wird. Indessen kann doch dieses der Kavillereigerechtigkeit anflebende Zwangsrecht nicht dahin ausgedehnt werden, daß

1.) dem Eigenthümer nicht erlaubt wäre, sein noch nicht verrecktes, sondern nur krankes, und beschädigtes Vieh selbst, oder von Andern todt stechen zu lassen. Oder daß

2.) dem Abdeker gestattet wäre, in dem Falle, wo
sein

sein Zwangsrecht gekränkt worden, den Schinderkarren vor die Thüre zu schieben, und solange allda stehen zu lassen, bis er des Eingriffes wegen befriediget worden 1). Oder daß

3.) die Häute des verreckten Viehes, in so ferne sie nicht mit verscharrt, sondern abgezogen werden, dem Eigenthümer entzogen würden. In Ansehung dieses letzteren Punktes hängt vielmehr alles davon ab, wie die Kavillerei-Konzeßion abgefaßt worden. Ist solche nicht ausdrücklich mit auf die Häute gerichtet, so bleiben diese dem Eigenthümer, und dem Kaviller kommt für seine Verrichtung weiter nichts, als der gebührende Lohn zu m) —

1) Dieß würde eine unerlaubte Selbsthülfe seyn.

m) Denn der Tod des Viehs bringt den Eigenthümer nicht um dasjenige, was auch nach dem Tode noch einigen Werth behält. Vergl. den angeführten Nettelbladt.

§. 310.

c.) Vagabunden, und ihres gleichen.

Außer den bisher (§. 308. 309.) genannten Personen werden in den Schriften der Rechtsgelehrten noch viele andere für anrücklich erklärt, und gewöhnlich macht man als Quellen dieser Anruchigkeit namhaft — *vagum incertumque vitae genus* — und — *reprobatam religionem* —

Aus dem ersten Grunde sollen Vagabunden, oder Landstreicher, und alle die, welche bei ihrer an sich verächtlichen Lebensart keinen fixirten Wohnort haben; als herumirrende Zigeuner, Bärenführer, Marktschreier, Gaukler, Seiltänzer, Schattenspieler, Marionettenspieler, hierher gehören. Leute von der letzteren Art, glaubt man, seyen ungefähr

sähe den römischen Histrionibus gleich zu achten, und folgert daraus, es müßten die von diesen geltenden Gesetze auch auf jene angewendet werden. Jedoch läugnet man nicht, daß es offenbare Mißdeutung sey, wenn dieser Ausdruck auch auf ordentliche Schauspieler ausgedehnt werden wolle a).

Allein der ganzen Behauptung fehlt es, bei näherer Prüfung, an einem hinreichenden Grunde. Unsere Reichsgesetze enthalten zwar mannfache Verordnungen in Ansehung der Bettler und Müßiggänger; der Landfahrer, Singer und Keimensprecher; der reisigen, herrenlosen, gardenden Knechte; der Schalksnarren; der Zigeuner; der Pfeiffer, Trompeter, Spielleute u. s. w. b); auch sind in den einzelnen Kreisen die Kreis- edikte gegen diese Klasse von Menschen zum Theil sehr hart, und mit Blut geschrieben; aber daß solche Leute an einer *macula levis notae* laboriren sollen, das ist doch nirgends geordnet. Vielmehr geht der Zweck der Reichsgesetzgebung deutlich dahin, daß diese Menschen zu Handwerken, oder sonst zu Diensten, und andern zweckmäßigen Beschäftigungen gewiesen werden sollen. Ohne vorliegendes klares Gesetz aber steht es nicht in der Macht der Rechtsgelehrten, die Diener der Gesetze sind, irgend Jemand für anrücklich auszugeben. Freilich scheint das römische Recht hier zu entscheiden; allein wer möchte in einer Lehre, wo alles auf den besonderen Sitten, Gebräuchen, und dem Herkommen eines jeden einzelnen Volkes beruht, das fremde Recht, das unter ganz andern Vorausset-

zum

a) Dieser Lehre tritt auch Herr Hofrath Runde bei.

b) Alle hierher gehörigen Reichsgesetze findet man zusammen getragen, in Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Thl. X. S. 2087. folg.

zungen errichtet worden ist, gerade zu bei uns anwenden wollen? c).

Der Religion wegen zählen Viele, besonders die Juden den anrühigen Personen bei, und leiten daraus eine beträchtliche Menge von Folgen in Ansehung der rechtlichen Verhältnissen ab; allein so wie die ganze Voraussetzung in den Rechten keinen Grund hat; so fallen auch die darauf gebauten Folgerungen von selbst über den Haufen (§. 638. folg.) d) —

In den älteren Geburtsbriefen und sonstigen Rechtsmonumenten endlich wird überdem auch noch mancher andern Personen nicht in allen Ehren gedacht, welche aber nach veränderten Begriffen und Sitten um so weniger in diese Klasse gezählt werden können, da einige derselben sogar eine ausdrückliche Ehrenrettung durch Reichsgesetze und kaiserliche Privilegien erhalten haben: als Schweinschneider, Schäfer, Müller u. s. w. (§. 308.) e) —

c) Vergl. *Plitt* Diss. cit. de levis notae macula secundum jus germanicum. §. 22. Sieh. auch die Note a. des Verfassers.

d) Sieh. *Plitt* l. c. §. 23.

e) Siehe auch die Noten b. c. und d. des Verfassers.

§. 311.

Wirkung dieser öffentlichen Verachtung; und Legitimation.

Wenn von den Wirkungen *maculae levis notae* (§. 308.) die Rede ist; so muß man vor allen Dingen den Grundsatz festhalten, daß dieselbe nicht, so wie die Infamie, den ganzen Innbegriff derjenigen Rechte, welche von der bürgerlichen Ehre abhängen, entzieht (§. 306.), sondern nur diejenigen nachtheiligen Folgen mit sich führt, für welche ausdrückliche, bestimmte

Ge-

Personenrechte, welche den natürl. Zust. betref. 99

stimmte Geseze vorhanden sind. Unter diese letztere nun verdient folgendes gezählt zu werden a):

1.) Unrühige Personen sind von allen Kollegien, Zünften, geistlichen Orden, und öffentlichen Bedienungen ausgeschlossen.

2.) In ehrbare Zusammenkünfte und Gesellschaften werden dieselben nicht zugelassen.

3.) Wenn solche in einer letzten Willensverordnung zu Erben eingesetzt worden sind; so können die Geschwister des Testirers die Klage des pflichtwidrigen Testaments anstellen b).

4.) Ausserdem aber genießen dieselben alle bürgerliche Rechte, und es läßt sich daher auch eine Vermin- derung der Glaubwürdigkeit in Aufsehung ihrer keines- weges annehmen c).

Abgewaschen endlich wird die Unrühigkeit, sie mag nun in einer unehelichen Geburt, oder in einer ver- werflichen Handthierung und Lebensart ihren Grund haben, nur durch eine gehörig erlangte legitimatio- nem ad honores — (§. 304.); von welcher aber erst unten (§. 619.) gehandelt werden wird.

a) Vergl. *Plitt* Diff. cit. de levis notæ macula secun- dum jus germanicum. §. 24.

b) Siehe die Note b. des Verfassers, und vergl. noch: *Plitt* l. c. §. 28. *Hofacker* principia juris civilis ro- mano germanici. Tom. I. §. 330.

c) Sieh. die Note a. des Verfassers, und vergl. *Plitt* l. c. Das Gegentheil behauptet: *Leyser* Spec. 52. M. 8, 9.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Klassen der Personen nach ihren bürgerlichen Verhältnissen und dem darauf sich gründenden Privatrechte.

Erstes Hauptstück.

Vom rechtlichen Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden.

§. 312.

Indigenat; überhaupt.

In Rücksicht auf die bürgerliche Gesellschaft sind alle Menschen entweder — Einheimische (Indigenæ) — oder — Fremde (Peregrini) — Unter den ersteren begreift man überhaupt Diejenigen, die einen bleibenden Sitz in dem Gebiete des befragten Staates, als wahre Unterthanen, haben, und theilt solche, je nachdem sie den Umfang der staatsbürgerlichen Rechte vollständig, oder nur unvollständig genießen, in ordentliche und außerordentliche Mitglieder des gemeinen Wesens ab. Jene heißen — Bürger, Nachbarn, Gemeindemänner (Cives) — im engeren Sinne des Wortes; diese nennt man — Bürger, Schutzverwandte, Beiwohner (Incolas) im engeren Sinne des Wortes — — Die Fremde hingegen halten sich entweder eine Zeitlang in dem Gebiete des befragten Staates auf, aber ohne wahre Unterthanen zu seyn (Advenæ); oder sind blos Durch-

reis

reisende (Transeuntes); oder besitzen blos Güter in einem Lande, ohne daselbst zu wohnen (Forenses) — —

Der Innbegriff aller Gerechtsamen nun, welche Einheimischen vor Fremden zukommen, heißt das Indigenat a).

Es wird dasselbe erworben:

1.) Durch Geburt. Dergleichen Personen nennt man dann — Eingeborne, Landesfinder b) —, und in Ansehung ihrer sieht man blos auf denjenigen Ort, wo der Vater zur Zeit der Geburt Bürger war c) nicht aber auf denjenigen, wo der Geborne das Licht der Welt erblickte. Wenn daher z. B. das Weib eines stuttgardter Bürger während ihres vorübergehenden Aufenthaltes zu Frankfurt entbunden wird; so ist der Neugeborne kein frankfurtisches, sondern ein württembergisches Landeskind. Nach den Statuten einiger Städte werden jedoch alle daselbst geborenen Kinder für Eingeborne gehalten, wenn gleich der Vater derselben an einem andern Orte wohnen, und allda Bürger seyn sollte.

2.) Durch Aufnahme. Diese erfolgt entweder ausdrücklich, mittelst besonderer Naturalisationsrescripte: oder stillschweigend, durch Beförderung zu einer öffentlichen Bedienung; durch Gewinnung des Bürger: oder Meisterrechts; wie auch durch gestattete Niederlassung, und Ankauf von Grundstücken. Dergleichen Personen werden dann — Einkömmlinge
G 3 ge:

a) Vergl. die Note a. des Verfassers, und sieh. noch: Jo. Andr. Hoffmann Diss. de indigenis eorumque prærogatis. Marburg. 1758.

b) Haltius Glossar. sub v. Ingeboren.

c) Bei außerehelich Gebornen sieht man auf denjenigen Ort, wo die Mutter zu der Zeit der Geburt Bürgerin war.

d) genannt, und das durch eine solche ausdrückliche, oder stillschweigende Ausnahme entstehende Indigenat trägt den Namen — des Indigenats im engeren Sinne — oder — des Einzöglingsrechts — Es besteht solches demnach darin, daß ein Ausländer in einem Lande, das sein Vaterland nicht ist, in die Rechte der Eingebornen eintritt, und also, in der Regel, aller staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten dieses Landes theilhaftig wird —

Im allgemeinen nun begreift man unter dem Ausdrücke — Bürger — (Civis) — die Eingebornen sowohl, als die Einkömmlinge; allein da doch, wie in der Folge (§. 313.) gezeigt werden wird e), die Rechte beide nicht immer gleich sind; vielmehr die ersteren vor den letzteren, nicht selten, bedeutender Vorzüge genießen, so muß man die wichtige Verschiedenheit zwischen dem durch Geburt, und dem durch Ausnahme erworbenen Indigenate stets sorgfältig vor Augen behalten f).

Der Grund des Indigenatrechts übrigens ist darin zu suchen, daß jeder Staat eine geschlossene Gesellschaft ausmacht, die, ihrem Begriffe nach, wider ihren Willen nicht gezwungen werden kann, Fremde und Ausländer in ihre Gemeinschaft aufzunehmen.

Der gestorbene Hommel g) endlich ist noch der

d) *Haltaus* Glossar. sub v. Einkömmling.

e) Schon in dem *Sachsenspiegel* B. III. Art. 61. heißt es: „Es mag Niemand Schuldtkeiß seyn, er sey dann frei, und von dem Lande geboren, da das Schuldtkeißbum, oder Gericht inne liegt“. Vergl. *Heineccius Elementa juris germanici*. Tom. I. §. 418. *Geisler Sciagraphia juris germanici privati* §. 83.

f) Sieh, die Note b. des Verfassers.

g) *Car. Ferd. Hommel* Diss. de usu hodierno divisionis hominum in cives & peregrinos. Lips. 1750.

I. Hauptst. Unterschied zwisch. Einb. u. Fremd. 103

besonderen Meinung: es müssen in Deutschland all diejenigen, welche sich nicht zu einer der drei Reichsreligionen bekennen, für Fremde gehalten werden, die auf den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte einen Anspruch zu machen nicht befugt wären. Allein dieser Behauptung stehen der ganze Geist unserer Verfassung sowohl, als die Vorschrift deutlicher Gesetze gerade zu entgegen (§. 634. folg.) —

§. 313.

Insonderheit Reichs- Territorial- und Gemeinheitsindigenat.

Nach der eigenthümlichen deutschen Staatsverfassung giebt es ein drei verschiedenes Indigenat in Deutschland; Nämlich: 1.) ein Reichsindigenat a); 2.) ein Territorialindigenat; und 3.) ein Gemeinheitsindigenat b). Ja! wenn man ganz genau gehen will, so muß man 4.) auch noch ein Kreisindigenat c) hinzufügen (§. 312.).

Soll demnach ein allgemeiner Begriff vom deutschen Indigenate gegeben werden; so muß man sagen: es sey der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die einem Deutschen entweder als Mitgliede des ganzen deutschen Reichs, oder als Unterthanen eines einzelnen Territoriums, oder als Mitgliede eines einzelnen Kreises, oder endlich als Einwohner eines einzelnen Ortes, oder einer einzelnen Stadt, vor Fremden, zustehen.

Das Gemeinheitsindigenat läßt sich übrigens ohne

G 4

das

a) Sieh. die Note a. des Verfassers.

b) Sieh. die Note b. des Verfassers.

c) Jo. Frid. Moegling Diss. de circularibus edictis contra personas palantes. Tübing. 1746.

das Territorialindigenat nicht denken, und eben so kann auch weder das Gemeinheitsindigenat, noch das Territorialindigenat von dem Kreis- und Reichsindigenate jemals getrennt seyn. Daraus folgt dann, daß alle Unterthanen aller Reichsstände auch zugleich Unterthanen Kaisers und Reichs sind, und eben deswegen verspricht der Kaiser in seinem Wahlvertrage d): „Wir wollen die unmittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.“ — Hingegen lassen sich das Reichs- von dem Kreis- und Territorialindigenate; desgleichen das Kreis- von dem Territorial- und Gemeinheitsindigenate; und endlich das Territorial- von dem Gemeinheitsindigenate gar wohl getrennt denken — Auch geht es nach unsern heutigen Rechten gar wohl an, daß eine und dieselbe Person das Kreis- wie auch das Territorial- und Gemeinheitsindigenat in verschiedenen Kreisen, Territorien, Städten, oder Ortschaften zugleich erwerben kann; wenn nur die öffentliche, und des Reichs Wohlfahrt auf keine Weise dabei gefährdet wird e). Einige Schriftsteller sind zwar der gegentheiligen Meinung, und erklären eine solche Vervielfältigung der Indigenatrechte in einer und derselben Person für unzulässig f); allein ihre Gründe sind aus dem römischen, auf unsere Verfassung nicht mehr passenden Rechte entnommen, und verdienen daher durchaus keine Rücksicht g) —

Im

d) Art. XV. §. 1.

e) Wahlkapitulation Art. XXVII. Moser Von der deutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. S. 57. folg.

f) Theod. Ge. Guil. Emminghaus Diss. de acquisitione & resignatione juris civitatis. Jen. 1753. §. 25. seq.

g) Geisler Sciagraphia juris germanici privati. §. 85. Vergl. Pufendorf Tom. I. Obf. 80.

Im allgemeinen nun ist die Befugniß, das Indigenat zu verleihen, oder, mit andern Worten, die Befugniß, neue Bürger aufzunehmen, als ein Ausfluß der höchsten Oberaufsicht, ein ausschließliches Vorrecht der höchsten Gewalt im Staate. Der Regent hat dahin zu sehen, daß sich keine gefährliche, oder dem Staate lästige Leute in demselben niederlassen. Er kann also z. B. verbieten, wovon wir in neueren Zeiten in mehreren Ländern den Beweis gehabt haben, daß keine französische Emigranten im Lande aufgenommen werden sollen. Umgekehrt, wenn er findet, daß die Aufnahme fremder Bürger, z. B. ehemals der französischen Refugeés, dem Staate zum Vortheile gereicht, so ist er sie aufzunehmen befugt — — Die Aufnahme einzelner Bürger, oder Untertanen pflegt indessen gewöhnlich den Magistraten in jeder Stadt, und den Gutsheeren auf ihren Gütern zuzustehen. Nur haben beide dahin zu sehen, daß von den neu Aufgenommenen dem Landesregenten der Huldigungseid geleistet, und daß dabei dasjenige beobachtet wird, was überhaupt in Ansehung der Aufnahme rechtlich vorgeschrieben ist. Auch tritt hierbei die landesherrliche Oberaufsicht immer in so weit ein, daß das Recht der Obrigkeiten und der Gutsheeren nicht gemißbraucht werden darf. Beide können ohne erhebliche Ursachen das Bürgerrecht nicht versagen, und, im Falle Streit entsteht, erkennt die Landesregierung über die Zulässigkeit der angeführten Verweigerungs Gründe h) — — In den Reichsstädten endlich hängt die Aufnahme neuer Bürger von dem Magistrate ab, und diesen kann hierinn von dem Kaiser und den Reichsgerichten, in der Regel, kein Eintrag geschehen. Es müßte dann seyn, daß ein offener Mißbrauch klar erwiesen wer:

G 5

h) Struben R. B. Thl. III. No. 5. S. 55. Vergl. Moser Von der Landeshoheit im Weltlichen. Thl. VIII. S. 34. folg.

werden könnte; als in welchem Fall die Reichsgerichte, ohne weiteres Bedenken, Hände einschlagen i) — —

Was aber die mit dem Indigenate verknüpften Vorrechte anlangt; so sind solche, begreiflicher Weise, in den verschiedenen Staaten und Territorien sehr abweichend. Man muß daher in Ansehung dieses Punktes nach der individuellen Verfassung eines jeden Landes vor allen Dingen sich erkundigen.

Wendet man nun diese allgemeinen Grundsätze auf Deutschland insbesondere näher an; so ergeben sich bald folgende Resultate von selbst:

1.) Das Reichsindigenat wird erworben, entweder durch Geburt, oder durch häusliche Niederlassung auf deutschem Grund und Boden, oder durch Erwerbung solcher Allodial- oder Lehngüter h), die zu Deutschland gehören — Die Wirkungen desselben aber sind:

1.) Nur Deutsche von Geburt können bei dem Kammergerichte und Reichshofrathe als Richter, Präsidenten und Rätthe angestellt werden l).

2.) Eben dieses gilt von den kaiserlichen Hofämtern; nur das hier geborne sowohl, als aufgenommene Deutsche für zulässig zu achten sind. In dem kaiserlichen Wahlvertrage heißt es: „Sollen und wollen auch bei Antretung unserer kaiserlichen Regierung, unsere kaiserliche und des Reichs Ämter am Hof, und die wir sonst in; und ausserhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben; als da sind: Protectio Germaniae;

i) von Cramer Nebenstunden. Zhl. XI. No. II. S. 152. folg. Vergl. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. Zhl. II. S. 220. Zhl. III. S. 367.

k) Wahlkapitulation Art. XXIII. S. 4.

l) R. R. G. D. Zhl. I. Tit. 3. S. 1. R. H. D. Tit. 1. S. 1. Wahlkapitulation Art. XXIV. §. 2. Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. S. 109. S. 151.

niz, Gesandtschaften, Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle, Hartschier: und Leibgarde: Hauptleute, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebornen Deutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reiche mit Lehnspflichten verwandt, des Reichswesens kundig, und von uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehreren Theils von Reichsfürsten, Grafen, Herr und von Adeln, oder sonst guten, tapfern Herkommens, besetzen und versehen“ m) —

3.) Zu den kommandirenden Generalen der Reichsarmee sollen nur Deutsche befördert werden n).

4.) Eben so können nur Deutsche zu den Präbenden deutscher Stifter und Ritterorden gelangen o).

5.) In der Regel gelangen nur Deutsche zu der Kaiserwürde; ohngeachtet es den Gesetzen nicht zuwider wäre, wenn auch ein ausländischer Fürst dazu erkoren würde p).

6.) Endlich genießten auch in andern Fällen, besonders bei Kommerz: und Handelsverboten, die Deutschen vor Auswärtigen manchfache Vorzüge q) —

II.)

m) Art. XXIII. §. 4. Vergl. auch den Passauer Vertrag von 1552. §. 14.

n) R. II. von 1521. §. 21. von 1541. §. 55. 1603. §. 9. von 1641. §. 44. Jo. Frid. Moegling Diss. de summo praefecto militiae imperialis. Tübing. 1709. Cap. II. §. 20.

o) R. II. von 1500. §. 42. seq. Riccius Spicilegium juris germanici. pag. 646. seq.

p) G. B. Kap. II. §. 1. Häberlin a. a. O. Thl. I. §. 56.

q) Olenßlager ad A. B. pag. 89. seq. Hattaus in Glos. far. sub v. Erwerthschen. Geisler I. c. §. 86.

II.) Von dem Kreisindigenate etwas anzuführen, dazu ist hier der Ort nicht, indem davon in dem Staatsrechte gehandelt werden muß.

III.) Das Territorialindigenat wird entweder durch Geburt, oder durch Aufnahme gewonnen. Die letztere hängt allein von dem Landesherrn in jedem Territorium ab, und wird entweder ausdrücklich, durch besondere Naturalisationsrescripte, oder stillschweigend, durch Beförderung zu einer öffentlichen Bedienung, wie auch durch gestattete Niederlassung, und Ankauf von Grundstücken, verliehen r) — Von den Wirkungen dieses Indigenatrechtes aber wird erst nachher (§. 314.) gehandelt werden —

IV.) Zu dem Gemeinheitsindigenate endlich führt entweder Geburt, oder Aufnahme. Die letztere ist, in der Regel, der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Ortes überlassen, und erfolgt sowohl ausdrücklich, durch besondere Naturalisationsrescripte, als stillschweigend, durch Beförderung zu einer öffentlichen Bedienung; durch Gewinnung des Bürger- oder Meisterrechts; wie auch durch gestattete Niederlassung, und Ankauf von Grundstücken — Von den Wirkungen dieses Indigenatrechtes übrigens soll erst in der Folge gehandelt werden (§. 314.) —

Verlohren auf der andern Seite geht ein einmal erworbenes Indigenat wieder:

1.) durch beständige Verweisung (proscriptione, aut relegatione perpetua). Diese aber zerfällt, nach der besonderen deutschen Verfassung, in die Reichs- (s), Landes- und Gerichts- Verweisung t).

2.) Durch

r) Sieh. I. P. O. art. V. §. 28. Geisler l. c. §. 87.

s) Ein merkwürdiges Beispiel findet man, in dem *Tractato Europ.* Tom. XIV. pag. 453.

t) Die Reichs- hat auch die Kreis-; die Kreis- die Landes-

2.) Durch Entsagung u), die entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, durch Entfernung nämlich, erfolgen kann. Ob, und in wie ferne aber die Willkühr der Bürger hierbei beschränkt sey, das kann erst unten (§. 322. folg.) näher untersucht werden v) — —

Landes, und die Landes- die Gerichtsverweisung zur nothwendigen Folge: nicht aber so umgekehrt. Vergl. *Leyser Spec.* 652. M. 1. seq.

u) Moser Von der Landeshoheit im Weltlichen. Thl. VIII. S. 286. folg.

v) Vergl. indessen: *Chr. Ferd. Harpprecht Diss. de jure subditorum emigrandi restricto.* Tübing. 1755. *C.H. Horn Diss. de desertoribus civitatum.* Vit. 1708. *Geisler* I. c. §. 89.

§. 314.

Allgemeine Vorrechte der Einheimischen nach deutschen Rechten.

Die Vorrechte, die mit dem Territorial- und Gemeinheits-Indigenate (§. 313.) in Deutschland verknüpft sind, im allgemeinen bestimmt angeben zu wollen, würde ein ganz vergebliches Unternehmen seyn, da sich solche auf die besondere Verfassung, die individuelle Gesetzgebung, und das eigenthümliche Herkommen eines jeden Territoriums und Ortes einzig und allein gründen. Auch werden erst in der Folge bei Entwicklung einzelner Rechte: lehren schicklichere Gelegenheiten sich ergeben, diese Materie, nach ihren verschiedenen Seiten, noch in ein helleres Licht zu setzen. Hier daher, wo es nur um allgemeine Uebersicht zu thun ist, mag es an folgenden Bemerkungen, die als erläuternde Beispiele dienen können, genügen.

Der menschenfeindliche Grundsatz, daß jeder Fremder als Feind des Staates anzusehen sey, belebte zwar nie
den

den Geist unserer Gesetze a); allein, wegen des Mangels eines allgemeinen Schutzes und Privatrechtes, waren doch bei den ältesten Deutschen die Fremden übel daron. Man sah sie für Feinde und Randschaffter an, und machte sie daher alsobald zu Knechten, sogar auch diejenigen, welche Schiffbruch, oder ein anderer unglücklicher Zufall auf deutschem Boden führte. Alles, was dieselben bei sich hatten, fiel Demjenigen zu, der sie angriff und überwältigte (§. 112.) b) —

Das alles hat sich nun zwar längst schon geändert; man sieht nunmehr die Fremden so wenig mehr für Feinde an, daß ihnen nicht nur die Reichsgesetze besonderen Schutz und vorzügliche Sicherheit gewähren c), sondern daß sie auch sogar hin und wieder, selbst vor Einheimischen, mancherfache Begünstigungen genießen (§. 315.); gleichwohl aber gibt es doch noch immer gewisse Rechte, zu deren Genuß der Fremde als Fremder auch nach noch jezo bestehender deutscher Verfassung unfähig ist. Wie dieß aus folgenden Beispielen, die man nur nicht als durch ganz Deutschland geltendes Recht betrachten darf, am deutlichsten werden wird d) —

1.) Fremde werden in vielen Gegenden Deutschlands von dem eigenthümlichen Erwerbe unbeweglicher Grundstücke ganz ausgeschlossen; oder es kommt doch
we

a) Sieh. die Note a. des Verfassers.

b) *Gottfr. Mich. Pfandel* Com. de principio gentium universali: omnem peregrinum esse hostem, ejusque effectibus in jure passim obviis.

c) *R. M.* von 1559. §. 34. Vergl. *Authent. omnes peregrini C. com. de succ. Heineccius Elementa juris germanici.* Tom. I. §. 431.

d) Vergl. vorzüglich den von dem Verfasser in der Note a. angeführten *Schröter* S. 236-269.

I. Hauptst. Unterschied zwisch Einb. u. Fremd. 111

wenigstens den Einheimischen gegen sie das Retraktsrecht zu (S. 193. folg.)

II.) In mehreren Territorien dürfen bald zu allen, oder doch wenigstens zu einigen Landesbedienungen keine andere, als Landeskinder befördert werden e), und die Gränzen dieses Indigenatrechts sind zuweilen ausdrücklich in den Landesgrundgesetzen bestimmt, so daß selbst der Landesherr für sich allein keine Ausnahme davon machen kann.

III.) Nach einigen Land- und Stadtrechten wird bei entstandenem Konkurse der Fremde den Einheimischen nachgesetzt; jedoch sind die näheren Modifikationen hierbei in den einzelnen Gegenden und Orten äußerst abweichend f).

IV.) So wie die alten Deutschen bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen auf den Besitz unbeweglicher Grundstücke Rücksicht nahmen (S. 255.); so heischten sie auch, daß Derjenige, der gegen den Einwohner eines Gaues Zeugniß ablegen wollte, aus dem nämlichen Gaue seyn mußte; dergleichen, daß Derjenige, der gegen den Bürger einer Stadt als Zeuge auftreten wollte, in der nämlichen Stadt das Bürgerrecht erworben haben mußte — Heut zu Tage fällt nun das zwar, in der Regel, weg; die Glaubwürdigkeit eines Zeugen hängt nun nicht mehr von dem Indigenate ab; allein in manchen Statuten trifft man doch

e) de Selchow Elementa juris privati germanici hodierni. §. 97. Riccius Spicilegium juris germanici. pag. 648. seq. Sieh. auch die Note b. des Verfassers.

f) Sieh. die Note c. des Verfassers, und vergl. de Selchow l. c. Riccius l. c. pag. 6. Leyser Spec. 30. M. 8. Cor. 3.

doch noch Spuren von jenen älteren germanischen Rechtsbegriffen an (§. 335.) g) —

V.) Fremde wurden ehemals nicht selten für nicht erbfähig gehalten; allein nunmehr ist man längst schon fast allgemein von diesem Grundsatz zurück gekommen, wenn nicht etwa Wiedergeltungsrecht (§. 317.) gegen auswärtige Ausschließungen als Nothwehr gebraucht werden muß (§. 320. 321.) h).

g) Dreyer Abhandlung von den Wirkungen der Genossenschaft, Komparität, Ebenbürtigkeit. In seiner Sammlung vermischter Abhandlungen. Thl. III. No. 1. S. 1131. *Car. Frid. Walch* Diss. de testis reo paris præstantia in jure germanico. Jen. 1757. (In Opu- scul. Tom. II. pag. 329.)

h) Sieh. die Note e. des Verfassers, und vergl. *de Selchow* l. c.

§. 315.

Rechte der Fremden, überhaupt; insonderheit
1.) Gastgerichte.

In Ermangelung bestimmter Gesetze, oder eines erweislichen Herkommens, und ausser den bereits angegebenen (§. 314.), und in der Folge (§. 316. folg.) noch zu erläuternden Fällen, werden Fremde, insonderheit in ihren Rechtshandeln, nach eben den Normen beurtheilt, welchen die Einheimischen unterworfen sind a). Ja man begünstigte, des gemeinen Nutzens wegen, schon im Mittelalter die Fremden in so weit, daß man ihre Rechtshandel, vor andern, möglichst beschleunigte. Man verfuhr bei denselben überhaupt summarisch, und beraunte ganz kurze Termine, etwa von dreien Tagen, zu dreien Tagen, oder von einem Sonnenschein, bis zum andern, an. Dieses
Verz.

a) Sieh. die Note a. des Verfassers.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 113

Verfahren trug dann, der Subjekte wegen, die es betraf, den Namen — des Gastrechts b) — in neueren Zeiten ist man nun von diesen Grundsätzen so wenig abgewichen, daß sie nur noch mehrere Bestimmtheit und Ausbildung erlangt haben. Hin und wieder sind eigene Gerichte zu Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Fremden niedergelegt, die dann den Namen — der Gastgerichte — tragen; auch wohl — Kaufgerichte — genannt werden, und das deswegen, weil ihre Bestimmung hauptsächlich auf Beförderung des Handels und Wandels abzielt c). Wo dieß aber auch der Fall nicht ist, da bringt es doch ein allgemeines deutsches Herkommen mit sich, daß Fremde in ihren Rechtsstreitigkeiten sowohl unter einander, als mit Einheimischen möglichst schnell befördert werden —

b) Schwabenspiegel Art. 97. §. 4. 5. Kaiserrecht B. I. Art. 16. Weichbild Art. 46. 47. *Leyser* Spec. 149. M. 6. Spec. 684. M. 25. seq. *Haltaus* Glossar, voc. Gastrecht.

c) S. die Note e. des Verfassers, und vergl. *de Seltchow* Elementa juris privati germanici hodierni, §. 99. §. 548.

§. 316.

2) Wildfangsrecht.

Außer den vorhin (§. 314.) angegebenen Fällen, gibt es noch einige besondere Rechte, welche als Folgen des Unterschieds zwischen Einheimischen und Fremden anzusehen sind. Dahin gehört:

Das Wildfangsrecht, welches in der Befugniß besteht, uneheliche Kinder, und Fremde, die sich freiwillig in der Gegend, wo dieses Recht eingeführt ist, niederlassen, für Leibeigene zu erklären, und als solche zu behandeln — Man nennt es auch — das

3. Band.

§

Recht

Recht des herkommenden Mannes — ; dergleichen — *Jus Kolbekerlii* — , und das deswegen, weil die Wildfänge selbst, von dem Tragen der Kolben, — *Kolbekerls* — genannt wurden —

Zur Erläuterung des Ursprungs dieses sonderbaren Institutes aber werden folgende, aus dem Staatsrechte des Mittelalters genommenen Daten hinreichen. — — Der Pfalzgraf am Rhein war oberster Justitiarius in der Provinz Franken. So weit diese reichte, erstreckte sich sein Gerichtsprengel, und als *advocatus honorum imperii*, das in jeder Provinz der Provinzialpfalzgraf zugleich war, standen die *homines proprii* auf den *domaniis et bonis regni*, es mochten nun diese im mainzischen, wormsischen, oder in jedem andern Gebiete in Franken liegen, unter ihm, und mußten Zinsen, und andere Abgaben bezahlen. Ungleichem standen die *Bagabunden*, die Fremden, und überhaupt alle Leute unter ihm, die keine ständische Jurisdiktion vor sich ziehen konnte — Auf diese Weise entstand dann das Wildfangerecht, und dieses gehörte allen Provinzialpfalzgrafen, namentlich auch dem Pfalzgrafen in Baiern, eben so wohl, wie den Pfalzgrafen am Rhein zu — Weil aber in der Folge alle Pfalzgrafschaften, die rheinische ausgenommen, erloschen sind; so findet man nunmehr auch keine Spuhr von jenem Institute mehr, ausser in den pfälzischen Kurlanden, und mehreren benachbarten Rheinlanden — In Ansehung der *Bagabunden* und Fremden konnte die ganze Anstalt um so leichter Fortgang gewinnen, da diese, bei dem Mangel eines allgemeinen Schutzes und Privatrechts, froh seyn mußten, wenn der Kaiser, oder, Namens dessen, die Pfalzgrafen, sich ihrer annahmen (S. 314.) Die unehelich gebornen Kinder gehörten ja aber ohnedem schon dem Kaiser als Leibeigene zu (S. 308.) — Damit indes-

sen

sen dem Kurfürsten von der Pfalz, nach veränderter Verfassung, und gegründetem ständischem Hoheitssteme, sein von alten Zeiten hergebrachtes Recht nicht in Zweifel gezogen werden konnte, war er frühe darauf bedacht, ein eigenes kaiserliches Privilegium sich darüber zu erwerben. Von Kaiser Mar I. erlangte er solches in dem Jahr 1518., und von den Nachfolgern am Regiment ist die Bestätigung und Erneuerung desselben immer von Zeit zu Zeit begehrt und erlangt worden. Kurbaiern machte in der Folge, wegen der erworbenen Kür, Ansprache auf diese Gerechtsame; allein Pfalz hat sich, selbst unter dem Schutze kaiserlicher Privilegien a), in dem Besitze derselben unverrückt zu erhalten gewußt — — — In dessen da letzteres nicht nur in seinen eigenen Kurlanden, sondern auch in mehreren benachbarten Rheinlanden, namentlich im speierischen, wormsischen, den Territorien der Wild- und Rheingrafen, den Gebieten der unmittelbaren freien Reichsritterschaft u. s. w. jene Gerechtigkeit ausübte; so entstanden bald weit aussehende Irrungen mancherlei Art. In den Jahren 1653. und 1654. führten auf dem Reichstage die theilhaftigen Stände laute Klagen über Mißbrauch und ungebührliche Ausdehnung des Wildfangsrechts; aber ihre Beschwerden blieben unerledigt. Unzufrieden über diese zögernde Hülfe entschlossen sie sich daher endlich in den Jahren 1665. und 1666., mit Hülfe französischer Kriegsvölker, und unter Leitung der Kur Mainz, mit Gewalt das lästige Joch abzuschütteln zu wollen. Ehe aber das noch geschah, übergaben beide Partien die Schlichtung des Streites der schiedsrichterlichen Entscheidung der Könige von Frank:

a) C. das Privilegium Ferdinand III. von 1652.

Frankreich und Schweden. Diese ordneten auch wirklich ihre Gesandten nach Heilbronn ab, und hier erging dann am 7. Februar 1667. das merkwürdige — *Laudum Heilbronnense* —, das nunmehr in Ansehung dieser nachbarlichen Verhältnisse die vorzüglichste Entscheidungsnorm ausmacht b) — —

Wildfänge werden demnach:

1.) alle uneheliche Kinder, welche in den Gegenden geboren werden, wo Wildfangsrecht gilt c) — Dieß ist offenbar ein Ueberrest der älteren germanischen Rechtsbegriffe (§. 308.) —

2.) Die Hagestolzen (§. 542. 559.)

3.) Diejenigen, die an einem Orte, wo Wildfangsrecht gilt, freiwillig häuslich sich niederlassen, und ein Jahr lang allda verweilen (§. 268. folg.), ohne daß ihr allensaltiger Leihherr unterdessen sie zurück verlangt (§. 555.) — Dieß letztere wird durch die Redensart ausgedrückt — Diejenigen, die keinen nachfolgenden Herrn haben — — Treten nun alle diese Verhältnisse ein: so begiebt sich der eigends aufgestellte Büttel, Centgrafentknecht, Ausfauch zu dem Fremdlinge, und nimmt ihn, mittelst folgens der Formel, als Wildfang in Anspruch: — Ich nehme Euch im Namen meines gnädigsten Kurfürsten zum Wildfang, und begehre von Euch den Fagegulden — Hierauf muß der neue Wildfang den Fagegulden bezahlen, die Dienstpflicht ablegen, und von nun an allen Verbindlichkeiten sich unterziehen, wozu andere Leibeigene auch in diesen Gegenden verpflichtet sind d) —

Der Kurfürst von der Pfalz allein befindet sich also noch

b) S. die Note b. des Verfassers und vergl. *Pfessinger ad Vitriarium* Tom. III. Tit. 12. §. 21 - 29. pag. 896. seq.

c) *Pufendorf* Tom. III. Obs. 13. §. 4. vergl. unten § 539.

d) Sieh. die Note a. des Verfassers.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 117

noch gegenwärtig in dem Besitze des Wildfangsrechts. Indessen wird, doch, in Beziehung auf Fremde, in all denjenigen Gegenden etwas Aehnliches befolgt, wo der Grundsatz gilt — Die Lust mache eigen (S. 541.) c) —

- a) Sieh. die Note c. des Verfassers, und vergl. Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Spruchwörtern. S. 73. folg. Im Jahr 1714. bis 1748. wurde zwischen dem Hause Pfalz und der oberrheinischen Ritterschaft das Wildfangsrecht ganz aufgehoben, so daß der zeitliche Ritterhauptmann dieses Recht von Pfalz zu Lehen trage, und der Kurfürst dafür einen jährlichen Beitrag von 7500. Gulden erhalte.

§. 317.

3.) Wiedervergeltung, oder Retorsion.

Das ganze deutsche Reich, als ein einziger großer Staatskörper betrachtet, erkennt, gleich andern unabhängigen Nationen auch, in seinen Angelegenheiten mit andern Völkern, keinen weltlichen Richter, sondern nur die Gebote des Natur- und Völkerrechts über sich. Aber auch die einzelnen deutschen Territorien müssen nicht nur in Hinsicht gegen andere Völker und unabhängige Mächte, sondern auch in ihren Verhältnissen unter einander, als besondere Staaten betrachtet werden, die ihre verschiedenen Regierungsverfassungen, ihre besonderen Rechte, ihr eigenthümliches Interesse haben, und die daher auch nach dem Natur- und Völkerrechte gerichtet werden müssen, in so ferne die Abhängigkeit von Kaiser und Reich keine Einschränkungen und Abänderungen zur Folge hat — — Daraus ergiebt sich nun unmittelbar, daß ein jeder Landesherr wohl befugt seyn muß, denjenigen Nachtheil von seinen Unterthanen abzuwenden, den die in andern Territorien getroffenen Anstalten ihnen zuziehen könnten. Wenn daher in einem auswärtigen, oder deutschen Staate Etwas angeordnet

ist, das Fremden nachtheilig ist, oder nachtheilig werden könnte, dessen Abstellung aber weder durch eine gesetzgebende Macht bewirkt, noch auch im Wege Rechtsens gefordert werden kann; so darf zu Wiederherstellung und Erhaltung der rechtlichen Gleichheit der Unterthanen verschiedener Staaten, die Retorsion, oder das Wiedervergeltungsrecht gebraucht werden.

Unter dem letzteren versteht man diejenige Handlung, wo das besondere Recht (*jus diversum*) eines Landes, oder Ortes gegen die Einwohner dieses Landes, oder Ortes, in einem andern Lande, oder Orte, unter Auktorität der höchsten Staatsgewalt, in bürgerlichen Sachen, in Anwendung gebracht wird a) —

Gleich bedeutend mit den Worten — Retorsion — und — Wiedervergeltungsrecht — sind folgende Ausdrücke: *Retorcutio*, *Talio*, *Retortio*, *Reproperatio*, *Retorquitio*, *Wiederscheltung*, *Zurückschiebung* des Unrechts, *Gegenrecht* — Bei weitem am häufigsten kommt jedoch das Wort — Retorsion — vor.

Der Grund dieses Institutes liegt in der Billigkeit, und der zu erhaltenden rechtlichen Gleichheit zwischen den Unterthanen verschiedener Staaten. Es haben zwar hierher viele Gelehrte den römischen Rechtsfatz — *quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur* — ziehen wollen; allein diese Anwendung paßt ganz und gar nicht. Jenes Edikt des Prätors setzt einen — *judicem dolo malo jus novum statuentem* — und also ein — *delictum et jurisdictionis abusum* — voraus; unsere Retorsion hingegen

a) Die verschiedenen Erklärungen, die man in den Schriften der Rechtsgelehrten antrifft, zählt auf: *Car. Frid. Eljaesser Diss. de juriurum statutariorum variantium retorsione etiam tunc fundata, si actus secundum illa exercitus non præcesserit*, Erlang. 1775. S. 2.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 119

gegen zweifelt blos zu Erhaltung der rechtlichen Gleichheit ab, und ist auf das Natur- und Völkerrecht gebaut b) —

- b) *Eljaesser* l. c. §. 3. *Leyser* Spec. 30. M. 1. — Uebri-
gens verdienen ausser den in der Note a. von dem Ver-
fasser angeführten Schriftstellern noch verglichen zu
werden: *Häberlin* Repertorium des deutschen Staats-
und Lehnrechts. Band IV. Art. Retorsion. *Vincent*.
Oldenburg Diss. de retorsione jurium præcipue in
causis cambialibus. Götting. 1780. *Joh. Gottfr.*
Umandus Weidner Ausführliche Abhandlung vom
Erwiderungs- oder Wiedervergeltungsrechte sowohl
überhaupt, als in sofern es besonders bei dem Abzugs-
gelde vorkommt. Götting. 1794.

§. 318.

Deren Unterschied und Repressalien.

Von Retorsionen (§. 317.) sind ihrer Natur nach
Repressalien wesentlich verschieden. Man versteht
unter den letzteren all diejenigen Arten der Selbsthülfe,
vermöge welcher ein Staat sich weigert etwas zu thun,
oder zu leiden, was er nach Zwangspflichten thun,
oder leiden müsste, oder vermöge welcher er sich auch
gewisse Handlungen erlaubt, zu deren Unterlassung er
vollkommen verpflichtet wäre, um auf diese Weise einen
Andern zur Wiedergutmachung eines von ihm erlitten-
nen Unrechts zu vermögen a). Repressalien können
also auf verschiedene Art geschehen, und man übt
solche gegen Mitglieder des beleidigenden Staates aus;
es mögen diese für ihre Personen nun schuldig, oder
unschuldig seyn. Jedoch kann zu denselben nur dann
rechtlich geschritten werden, wenn von dem Beleidiger
in dem Wege der Güte Genugthuung begehrt, solche
aber versagt worden ist, und also nunmehr kein ander-

H 4

res

- a) *Häberlin* Repertorium des deutschen Staats- und
Lehnrechts. Band IV. Art. Repressalien.

res Mittel, sein Recht zu verfolgen, mehr übrig bleibt, als Gewalt.

Daß übrigens Reichsstände befugt sind, gegen auswärtige Mächte Repressalien zu gebrauchen, hat zwar keinen Zweifel; allein es treten doch dabei all diejenigen Modifikationen ein, welche in Ansehung des Bündnißrechtes, und des daraus fließenden Rechts des Kriegs festgesetzt sind. So wie der zu führende Krieg den Kaiser und das Reich nicht in Gefahr bringen darf, so darf dieß eben so wenig durch die Repressalien geschehen.

Eben daraus folgt aber auch, daß Repressalien zwischen den Reichsständen unter einander, der Regel nach, durchaus unzulässig sind. Hat ein Stand des Reichs ein Zwangsrecht gegen einen seiner Mitstände; so muß er dieses im Wege Rechtens geltend zu machen suchen, wenn der Andere seiner Obliegenheit in der Güte kein Genüge leisten will. Unter unabhängigen Staaten, die kein gemeinschaftliches Oberhaupt erkennen, sind freilich Repressalien oft ein nothwendiges, nicht zu umgehendes Uebel, aber unter Mitgliedern eines und desselben Reichs dürfen sie schon nach allgemeinen, in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen, nicht statt finden. Sie sind aber auch unter deutschen Ständen durch ausdrückliche Gesetze verboten. „Wann auch, heißt es in dem R. A. von 1570. §. 84., die Arreste, wie die Repressalien generaliter in Reich ten verboten.“ In dem regensburger R. A. von 1641. §. 94. kommt ebenfalls der Ausdruck vor, verbotene Repressalien, und der westphälische Friede redet auch von diesem Gegenstande auf eine solche Art b), daß man sieht, wie wenig dergleichen Gewaltthatigkeiten nach deutscher Verfassung für zulässig gehalten werden

b) Art. VIII. §. 4. Art. XVII. §. 7.

den können. Nur möchte es scheinen, als ob die Kaiserliche Wahlkapitulation die Repressalien begünstige, und sie nur alsdann für unerlaubt halte, wenn sie in rechtshängigen Sachen, während der Litispending, gebraucht würden. Es heißt nämlich in derselben c): „Ferner wollen wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen und unter wärender Litispending kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten, und andern, wider die Reichs- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere“ — Allein hieraus folgt nicht, daß die Repressalien, ausser dem Fall der Rechtshängigkeit erlaubt wären, sondern es ist der Sinn dieser Stelle vielmehr, daß selbst in solchen Fällen, da Krieg, und also auch Repressalien, als der geringere Grad der Selbsthülfe, wie in der Materie von Zöllen und Religionsbeschwerden, erlaubt sind, Repressalien nicht statt finden sollen, wenn einmal die Sache rechtshängig ist.

Ueberhaupt ist diese ganze Materie nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von dem Rechte des Kriegs gegen Mitreichsstände in dem Staatsrechte aufgestellt werden. Daher können aber auch Repressalien in dem Falle nicht unerlaubt seyn, wenn man von einem Andern auf keine Art und Weise Gerechtigkeit zu erlangen vermag d). Dieser Fall möchte unter andern eintreten, wenn ein Reichsstand von einem seiner Mitstände etwas zu fordern hat, der in dieser Sache die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, wegen einer ihm zustehenden Exemption, nicht erkennt,

§ 5

wie

c) Art. XVI. §. 5.

d) Dahin deutet auch der westphälische Friede Art. XVII. §. 4. 6.

wie dieß bei Oesterreich und Burgund der Fall ist; oder wenn ein Reichsstand die Vollstreckung der zu seinem Vortheile wider einen andern Reichsstand gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse durchaus nicht bewirken kann u. s. w.

Erwägt man nun das alles; so ergeben sich die wesentlichen Verschiedenheit zwischen Retorsionen und Repressalien leicht von selbst.

1.) Die letzteren setzen eine ganz unbefugte Handlung, oder die Verletzung eines Zwangsrechts, derentwegen man klagen, oder Krieg führen könnte, zum voraus; die ersteren hingegen werden durch solche Akte, die an sich zwar erlaubt sind, die aber den Unterthanen anderer Staaten entweder wirklich schaden, oder doch leicht Nachtheil bringen können, begründet.

2.) Bei Repressalien ist man nicht verbunden, sich auf dieselbe Art von Ungerechtigkeit, oder Gewaltthätigkeit zu beschränken, die wider uns begangen worden ist; vielmehr kann man zu jeder Ungerechtigkeit und Selbsthülfe seine Zuflucht nehmen, wodurch man für die Beleidigung, Genugthuung zu erhalten hoffen darf. Bei Retorsionen hingegen muß man genau nur dasjenige Recht in Anwendung bringen, das zum Nachtheile unserer Unterthanen in einem andern Staate festgesetzt ist. Geht man weiter; so wird die rechtliche Gleichheit, die ja doch der einzige Zweck der Wiedervergeltung ist, sogleich wieder aufgehoben.

Nunmehr wird es also nicht mehr auffallen, wenn unseren deutschen Reichsständen unter einander, in der Regel, der Gebrauch aller Repressalien zwar untersagt, aber die Ausübung des Retorsionsrechtes, ohne Anstand, gestattet ist e).

e) Sieh. die Note b. des Verfassers, und vergl. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. Thl. III. S. 383. S. 230. folg.

Zieht man den von der Retorsion angegebenen Begriff in Erwägung (§. 317.), und bedenkt darneben, daß dieselbe immer eine Art von Selbsthülfe ausmacht, deren man sich in solchen Fällen bedient, wo weder gesetzgebende, noch richterliche Gewalt die Abstellung eines aus einer fremden Gesetzgebung unse-
ren Bürgern zufließenden Nachtheils zu bewirken vermag; so wird man leicht auf folgende Sätze geleitet werden:

I.) Retorsionen können nur unter Auktorität der gesetzgebenden Gewalt geübt werden a) — Ein jeder Richter muß, allgemeinen Begriffen nach, denjenigen Gesetzen bei seinen Aussprüchen folgen, die von seinem Oberherrn, nicht aber solchen, die von einem fremden Gesetzgeber herrühren. Bei dem Wiedervergeltungsrechte aber kommen auswärtige Gesetze in Anwendung; folglich kann kein Richter, ohne Genehmigung seines Oberherrn, die Ausübung desselben sich anmassen. Eben deswegen ist in den meisten Ländern ausdrück-
lich geordnet, daß alle Unterobrigkeiten, so bald Verhältnisse mit Auswärtigen zur Sprache kommen, vor-
züglich wenn leicht Verdrießlichkeiten daraus erwachsen können, welches bei Retorsionen ganz besonders der Fall ist, Verhaltungs-Befehle bei der Landesregierung je-
desmal einholen sollen b) —

II.)

a) Andere gestatten jedem Richter das Recht, zu retorquieren. *Stryk U. M. Pand. Tit. Quod quisque juris &c. §. 5. Slevoigt Diss. de retorsione in moratorio non competente. Cap. I. §. 16.*

b) Sieh. die Note a. des Verfassers, und vergl. *Elfaesser Diss. cit. de juriurum statutariorum variantium retorsione. §. 5.*

II.) Nur in bürgerlichen, nicht in peinlichen Sachen sind Retorsionen anwendbar — Denn ein Jeder muß diejenige Strafe leiden, die das Gesetz, das er verletzte, bestimmt: oder, mit andern Worten, alle Verbrechen werden nach den Rechten des Ortes beurtheilt, wo sie begangen worden sind; folglich läßt sich, der Natur der Sache nach, eine Wiedervergeltung hier nicht denken. Was jedoch die Verabfolgung der Delinquenten an den Ort des begangenen Verbrechens anlangt; so pflegt man sich dabei gemeinlich nach den Grundsätzen der Retorsion zu richten c).

III.) Die Existenz eines besonderen Rechtes (juris diverfi), das unseren Bürgern nachtheilig ist, oder doch nachtheilig werden könnte, reicht zu Begründung der Retorsion schon hin, und es ist nicht notwendig, daß bei einzelnen vorgekommenen Fällen jenem Rechte bereits wirklich nachgegangen worden ist — Wir wollen z. B. setzen: in der Stadt Karlsruhe bestünde das Statut, es solle kein Bürger daselbst einen Fremden zum Erben einsetzen, oder demselben überhaupt durch letzten Willen Etwas verschaffen können; nun tritt der Fall ein, daß ein stuttgartter Bürger einen karlsruher Bürger zum Erben ernennt; so kann der letztere nach Wiedervergeltungsrecht von der Erbschaft ausgeschlossen werden, wenn gleich kein Fall sich anführen läßt, wo jenes auswärtige Statut gegen einen stuttgardtischen Einwohner wirklich in Anwendung gebracht worden ist — Die Richtigkeit dieser Behauptung wird sich leicht aus folgenden Betrachtungen ergeben:

1.) die verbindliche Kraft eines bestehenden Gesetzes dauert so lange fort, bis dessen Urheber es wieder aufhebt, oder abändert, und für die Befolgung und Beob-

c) Meine Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 28. *Elasser* l. c. §. 2.

Beobachtung desselben streitet daher so lange die Vermuthung, bis das Gegentheil erwiesen ist. Eben desswegen muß aber auch vermuthet werden, daß ein solches allgemeines Statut gegen einen Jeden, wer er auch sey, in vorkommenden Fällen, werde in Anwendung gebracht werden.

2.) Mit dem Augenblick der erfolgten Publikation eines Gesetzes treten auch Grund und Zweck der Retorsion ein; Verschiedenheit der Rechte nämlich, und Erhaltung der rechtlichen Gleichheit.

3.) Wollte man das Gegentheil annehmen; so würde Gelegenheit zu Ausübung der Retorsion sich wohl selten, oder nie darbieten. In dem oben angegebenen Falle z. E. wird sich ein jeder Karlsruher Bürger wohl hüten, einen stuttgardischen Einwohner zum Erben zu ernennen, weil er voraus sieht, daß es doch fruchtlos seyn würde; es könnten also viele hundert Erbschaften von Stuttgart nach Karlsruhe kommen, ehe man zur Wiedervergeltung zu schreiten berechtigt wäre, weil man vorher abwarten müßte, bis ein stuttgardter Bürger wirklich einmal in Karlsruhe, in Gemäßheit jenes Statutes, von einer Erbschaft ausgeschlossen worden. Auf diese Weise aber würde der Zweck der Retorsion, Aufhebung jeder nachtheiligen Ungleichheit zwischen den Bürgern verschiedener Staaten nämlich, gänzlich vereitelt werden.

4.) Daraus, daß z. B. eine Stadt ihr Statut gegen unsere Bürger noch nicht in Anwendung gebracht hat, läßt sich nicht folgern, daß sie diese besser, als andere halten wolle. Es kommt vielmehr alles darauf an, ob schon Gelegenheit zur Anwendung vorhanden gewesen ist, oder nicht. In dem letzteren Falle tritt die rechtliche Vermuthung ein, es werde bei der nächsten Veranlassung an der Ausübung nicht fehlen; in dem ersteren Falle hingegen fällt, wenn die

An.

Anwendung unterblieben seyn sollte, der Grund der Retorsion, die Verschiedenheit der Rechte nämlich, und also auch die Wiedervergeltung selbst, für sich weg d).

Die unmittelbare Folge von dem allem ist, daß Derjenige, der Retorsion üben will, blos die Existenz eines juris diverſi zu erweisen hat; daß hingegen Derjenige, der, der Wiedervergeltung nicht Platz geben will, darthun muß, daß jenes jus diverſum entweder überhaupt aufgehoben, oder geändert, oder doch gegen die Unterthanen des Retorquirenden, bei vorgekommenen Fällen, nie in Anwendung gebracht worden sey e) —

IV.) Die Wiedervergeltung findet nicht nur dann statt, wenn auswärtige Statuten einen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden machen, und zum Nachtheil der letzteren Etwas verfügen, sondern auch dann, wenn sie zwischen Einheimischen und Fremden zwar nicht unterscheiden, aber doch den letzteren auf irgend eine Weise beschwerlich fallen — In den Statuten der Stadt Eslingen z. B. steht geordnet f):

„Diejenigen aber, welche nur in der Stille, oder auch in Gegenwart zweier, oder dreier Zeugen, welches man in den Rechten hypothecam quasi publicam zu nennen pflegt, sich ein Gut verschreiben lassen, diese sollen nicht nur sich keines Pfandrechts zu getrösten haben, sondern auch um vier Gulden unnachlässig gestraft werden“

Nun

d) *Elſaeſſer* l. c. §. 6 — 11.

e) *Elſaeſſer* l. c. §. 14. 15. *Stryk* l. c. §. 4. Sieh. auch die Note d. des Verfaſſers, und *Elſaeſſer* l. c. §. 11 — 14.

f) Vom Jahr 1725. Die Ordnung der Gläubiger im Sanc betreffend. Lit. X. §. 2.

Nun meldet sich ein eßlinger Bürger bei einem württembergischen Konkurse, und stützt sich auf eine hypothecam privatam, oder quasi publicam; so findet das Wiedervergeltungsrecht, ohne Anstand, statt, wenn gleich jenes Statut keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden macht. Denn der Grund der Retorsion: eine zum Nachtheil der Fremden reichende Verschiedenheit der Rechte nämlich; desgleichen der Zweck derselben: Herstellung der rechtlichen Gleichheit zwischen den Unterthanen verschiedener Staaten nämlich, treten offenbar ein; folglich kann auch der Ausübung der Wiedervergeltung ein gegründeter Zweifel nicht entgegen gehalten werden g).

V.) Daß das auswärtige jus diversum an sich unbillig sey, daß es ein — jus erga peregrinos inique constitutum — sey, wie Einige h) wollen, ist ganz und gar nicht nothwendig. Nach dem bisher entwickelten Grund und Zweck der Retorsion reicht schon die Verschiedenheit der Rechte allein, so bald sie den Fremden mittel-, oder unmittelbar beschwerlich fällt, völlig hin. Wer sollte auch, wenn man das Gegentheil annehmen wollte, über die Aequität, oder Iniquität erkennen? Derjenige, der retorquieren will, würde dann auf Iniquität sich berufen, wenn Derjenige, gegen den Wiedervergeltung geübt werden soll, Aequität zu seinem Vorstande anführen würde i) —

VI.) Re-

g) *Elfaesser* l. c. §. 18. Vergl. die Note c. des Verfassers, und *de Selchow* Elementa juris privati germanici hodierni, §. 100. 101.

h) *de Selchow* l. c.

i) *Bauer* in der von dem Verfasser angeführten Streitschrift §. 4. seq. *Geisler* Sciagraphia juris germanici privati, §. 96.

VI.) Retorsion setzt ein — *jus diversum commune* — voraus; bei Privilegien daher, welche, ihrem Begriffe nach, allzeit auf besondere Verhältnisse und Umstände sich gründen, sowohl überhaupt, als bei Moratorien insbesondere, ist Wiedervergeltung durchaus, und in allen Fällen, unzulässig k).

VII.) Bei der Wiedervergeltung muß man das auswärtige Recht genau befolgen, und nicht weiter gehen — Denn sonst schafft man eine neue Verschiedenheit der Rechte, und giebt also auch zu neuen Retorsionen Anlaß — Geringer kann man wohl retorquiren; nie aber stärker —

VIII.) Retorsion bezweckt die öffentliche Wohlfahrt, und liegt in der landesherrlichen Gewalt; durch Verträge der Privatpersonen kann daher in Ansehung derselben durchaus nichts verbindliches festgesetzt werden l) —

IX.) Um die Streitig- und Verdrießlichkeiten, von welchen die Retorsionen eine so fruchtbare Mutter sind, abzuschneiden, haben die Regenten der verschiedenen Territorien häufig, mittelst eigener Verträge, (Reverse, Reversbriefe, Reversalien, Vergleiche,) eine durchgängige Gleichheit der Rechte zwischen ihren wechselseitigen Unterthanen eingeführt. Auch kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, so bald ein Land, oder eine Stadt einen Revers dahin ausstellt: sie wolle sich ihres besonderen Rechts gegen unsere Unterthanen nicht bedienen — von einer Wiedervergeltung nun die Frage nicht mehr seyn kann, weil ja Grund und Zweck derselben gänzlich wegfallen. Aber vorausgesetzt muß dabei doch werden, daß der Revers zur rechten Zeit ausgestellt worden sey, und auf bereits vergangene Fälle nicht wirken soll. Man sehe

J. D.

k) Sieh. die Note c. des Verfassers.

l) Geister I, c. *Leyser Spec. XXX, N. 2.*

z. B. — in der Stadt Eßlingen wäre der Statut, daß einheimische Gläubiger den auswärtigen schlechterdings, ohne alle Rücksicht auf Prioritätsrechte, sollen vorgezogen werden. Nunmehr verfiel ein württembergischer Unterthan in Konkurs, bei welchem ein eßlinger Bürger auftrate, und in der Eigenschaft, als hypothekarischer Gläubiger, locirt zu werden begehre. Man halte ihm aber entgegen, daß das Statut seiner Stadt gegen ihn retorquirt werden solle. Hierauf trete nun der Magistrat zu Eßlingen auf, biete Reversalen an, daß sein Statut gegen württembergische Unterthanen künftig nicht mehr ausgeübt werden solle, und begehre daher, es möge der Wiedervergeltung nicht Platz gegeben werden. So würde man württembergischer Seits, bei diesem nun schon eingetretenen Falle, auf diese Erklärung Rücksicht zu nehmen, nicht verbunden seyn m) —

X.) Auch einzelne Städte und Orte eines und desselben Territoriums üben zuweilen Retorsion gegen einander — Auffallend ist das freilich, da billig jeder Landesherr die merklichen Verschiedenheiten der Rechte in seinem Territorium abzuschaffen bedacht seyn sollte, und ausserdem ohne landesherrliche Auktorität Retorsion gar nicht geübt werden kann; allein, wenn man erwägt, daß unsern deutschen Reichsständen hierbey durch Grundgesetze und Verfassungen die Hände häufig gar sehr gebunden sind; so wird man sich diese Erscheinung leicht erklären können — Häufiger noch, als bei einzelnen Städten und Orten, geschieht es, daß verschiedene Territorien, die aber einem und demselben Landesherrn unterworfen sind, Wiedervergeltung gegen einander gebrauchen. Und hier ist, wegen der häufig in der Mitte liegenden besondern Verträge und Grundgesetze, jede Veränderung ge-
wöhn

m) *Elfsasser* 1. c. §. 16. 17.

wöhnlich noch ungleich größeren Schwierigkeiten ausgesetzt n) —

n) Sieh. die Note b. des Verfassers. Vergl. überhaupt noch: Kretschmann *Kleine Abhandlungen aus dem Staats- und Privatrechte*. Bayreuth 1793. No. IV.

§. 320.

4.) *Jus albinagii*; Heimfalls- oder Fremdlingsrecht.

Als Folge vom Unterschied der Einheimischen und Fremden (§. 314.) ist weiter — das *Jus albinagii*, f. *albanagii*, *droit d'aubaine*, Heimfalls- oder Fremdlingsrecht zu betrachten a).

Man versteht darunter das Recht des Fiskus, sich die Verlassenschaft, welche ein im Lande gestorbener Fremder bei sich hatte, mit Ausschluß aller auswärtigen Testaments- und Intestaterben desselben, zuzueignen; jedoch so, daß alle im Lande befindlichen Intestaterben, wenn sie auch noch so entfernt seyn sollten, den Fiskus ausschließen.

Der Grund dieses Rechts liegt darin, daß kein Fremder die Gränzen eines Staates ohne dessen Erlaubniß betreten, und noch weniger etwas daraus ohne dessen Bewilligung holen darf. So wenig mein Nachbar rechtlich fordern kann, daß ich ihm meine Hausthür öffnen und gestatten muß, das von seinen Bäumen auf meinen Hof gefallene Obst aufzusammeln (§. 284. b.), eben so wenig kann z. B. ein Deutscher rechtlich fordern, daß ihm die Erbschaft seines in Paris gestorbenen Betters ausgeliefert werden müsse. Hat

a) Sieh. die Note a. des Verfassers, und vergl. *Jo. Pet. de Ludewig Diff. differentiae juris romani, gallici, et germanici in peregrinitate, albinagio atque Wildfangiati*. Hal. 1735. *Jac. Aug. Frankenstem Diff. de usu albinagii in Germania*. Erford. 1719.

1. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 131

Hat der Verstorbene in dem Staate selbst keine Verwandten; so fällt seine Verlassenschaft, streng genommen, dem Staate anheim, weil derselbe nicht nöthig hat zu leiden, daß ein Fremder die Erbschaft abholt.

Der Ausdruck — *jus albinagii* — kommt her von — *albinus* — und dieser von — *alibi natus* —, so daß also die Benennung selbst schon ein Recht bezeichnet, das gegen — *albinos* — ausgeübt wird. Weil aber die französische Mundart die Sylbe — *al* — öfters in — *au* — verwandelt; so ist aus dem — *droit d'albaine* — das — *droit d'aubaine* — geschaffen worden b) —

Die Verlassenschaften, welche ein in dem Lande gestorbener Fremder bei sich hat, werden in den Urkunden gewöhnlich mit den Namen — *Exuviae*, *Herewe* — belegt, und diese Ausdrücke bezeichnen nicht etwa, wie Einige wollen, blos einen Theil der Erbschaft, etwa das Besthaupt; sondern vielmehr die ganze Vermögens-Masse, die der Fremde in dem Lande, wo er gestorben ist, zurück gelassen hat c).

Das Institut des Heimfallsrechts übrigens ist sehr alt. Schon bei den Franken war es Rechtens, daß wenn ein Fremder bei ihnen starb, er über sein Vermögen von Todeswegen nicht disponiren konnte, in dem dieses dem königlichen Fiskus heimfiel. Die Geschichte liefert uns daher mehrere Beispiele, daß bereits die fränkischen Könige eigene Exemtionsprivilegien gegen dieses beschwerliche Fiskusrecht verliehen haben d) — Nicht blos unmittelbar aber übten die

Kö:

b) Sieh. die Note b. des Verfassers.

c) Sieh. den in der Note c. von dem Verfasser angeführten *Pufendorf*, und vergl. *Haltius* Glossar. voc. *Hergewette*.

d) *Mabillon* in *Annal. Benedictin.* Tom. II. pag. 697.

Könige dieses Befugniß aus, sondern sie ertheilten solche häufig auch, mittelst eigener Privilegien, Andern, besonders Bischöffen, Aebten, Städten u. s. w.; und zwar entweder allgemein, in Ansehung aller Fremden, oder nur in Ansehung der fremden Leibeigenen und Knechte e) —

Vor Alters war dieses die Gastfreundschaft so sehr beleidigende Recht in allen europäischen Staaten üblich f); allein mit der steigenden Kultur, mit dem zunehmenden Verkehr unter den Nationen, mit den richtiger berechneten Grundsätzen von Beförderung des Handels, kam dasselbe allgemein nach und nach in Abgang. Nur in Frankreich allein ist solches bis auf die neueren Zeiten beibehalten, und nach folgenden Grundsätzen ausgeübt worden:

I.) Wenn zu der Verlassenschaft des gestorbenen Fremden successionsfähige, in Frankreich befindliche Verwandten, sie mögen auch noch so entfernt seyn, sich legitimiren können; so darf der Fiskus auf das Heimfallsrecht keine Ansprache machen g).

II.) Durch letzte Willens-Verordnungen können Fremde über ihr Vermögen nichts verfügen; wohl aber dürfen sie unter Lebendigen frei darüber disponiren.

III.) Kein Verdienst, keine persönliche Eigenschaft, oder sonstiges Verhältniß befreien von dem Heimfallsrechte; auch die in Kriegs- oder sonstigen Staatsdiensten stehenden Fremden sind demselben unterworfen. Wer demselben entgehen will, muß entweder auf

e) *de Selchow* Elementa juris privati germanici hodierni. §. 102. Not. 3.

f) Sieh. die Note c. des Verfassers.

g) *Ayrer* Diss. de jure occupandi bona vacantia. pag. 38. seq.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 133

auf ein eigenes königliches Privilegium, oder auf ein königliches Naturalisationsrescript sich berufen können h.

Widerstehen konnte man indessen doch der Uebersetzung nicht; daß dieses Fremdlingsrecht sowohl überhaupt, als besonders in Beziehung auf die mit Frankreich im Handelsverkehre stehenden Nationen sehr hart und beschwerlich sey. Nicht einen handelnden europäischen Staat wird man daher namhaft machen können, der nicht mittelst besonderer Verträge die Befreiung von diesem die Gastfreundschaft so sehr beleidigenden Rechte für seine Unterthanen von Frankreich ausdrücklich ausbedungen hätte. Aber nicht nur mit souverainen Mächten hat letzteres dergleichen Vergleiche eingegangen, sondern auch mit den mehresten der größeren deutschen Reichsstände, desgleichen mit dem ganzen Korpus der freien Reichsritterschaft, und mit den sämtlichen freien Reichsstädten i) — Endlich dann ist bei der allgemeinen Umwälzung der ganzen bisher bestandenen Ordnung der Dinge unter dem 6. August 1790. von der französischen Nationalversammlung auch in diesem Reiche jenes alte, nach der Barbarei vergangener Jahrhunderte schmekende Institut gänzlich, und auf immer abgeschafft worden.

h) de Selchow l. c.

i) Sieh. die Note d. des Verfassers, und vergl. Journal von und für Deutschland. Sechster Jahrgang. 1789. Stük V. No. 12. S. 481. Geisler Sciagraphia juris germanici privati, §. 93

§. 321.

Dessen Ausübung in Deutschland.

In Deutschland ist das jus albinagii als geltendes Rechtsinstitut längst schon außer Uebung gekommen

men (§. 320.). Aber so lange dasselbe in Frankreich noch bestand, kam es auch bei uns, mittelst der Wiedervergeltung (§. 319.), noch vor. Bei seiner Anwendung richtete man sich daher genau nach den in dem letzteren Staate darüber aufgestellten Grundsätzen.

I.) Die in dem Lande befindliche successionsfähige Verwandten des gestorbenen Franzosen schlossen den landesherrlichen Fiskus aus; andere Intestaterben hingegen, sie mochten nun in Frankreich, oder in einem andern Staate, oder in einem andern deutschen Territorium leben, wurden nicht zugelassen.

II.) Durch letzte Willensverordnungen durften Franzosen über ihr bei sich habendes Vermögen gar nicht verfügen; wohl aber konnten sie unter Lebendigen frei darüber disponiren.

III.) Kein Verdienst, keine persönliche Eigenschaft, kein sonstiges Verhältniß befreiten von diesem Heimfallsrechte; auch die in Kriegs- oder sonstigen Staatsdiensten stehenden Franzosen waren demselben unterworfen. Wer ihm entgehen wollte, der mußte entweder ein eigenes landesherrliches Privilegium, oder ein ausdrückliches landesherrliches Naturalisationsrescript für sich anzuführen im Stande seyn.

IV.) Die aus dieser Gerechtsame fließenden Einkünfte gehörten, dem Begriff nach, stets dem landesherrlichen Fiskus zu; der solche dann häufig mancherlei Klassen, besonders auch nicht selten den Invaliden; oder Rekrutenklassen, anwies, auch wohl, mittelst besonderer Privilegien, den Municipalitäten der einzelnen Städte und Ortschaften verlieh a) —

Allein, wie die Sachen nunmehr liegen, scheint das ganze Institut des juris albinagii zu den Rechtsakten:

a) *de Selchow* Elementa juris privati germanici hodierni, §. 102. Not. 7.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 135

alterthümern bereits zu gehören, und wird daher für die Zukunft in den Systemen des heutigen deutschen Privatrechts keine Stelle mehr finden.

Dessen ohngeachtet aber kann es immer noch wohl geschehen, daß die Erbschaft nicht nur eines Franzosen, sondern auch eines jeden andern Fremden dem landesherrlichen Fiskus als — erbloses Gut (bonum vacans) — zufällt; aber beide Fälle, ob nämlich der Fiskus die Verlassenschaft eines Fremden als — Fremdlingsgut —, oder als — erbloses Gut — in Ansprache nimmt; sind nach Grund und Wirkung so wesentlich von einander verschieden, daß zwischen ihnen eine Vergleichung gar nicht statt findet b) —

- b) Die Fälle, wann der Fiskus eine Verlassenschaft als erbloses Gut anzusprechen berechtigt ist, müssen in andern Rechtsthellen entwickelt werden. Sieh. auch die Note b. des Verfassers.

§. 322.

3.) Recht der Nachsteuer. (Kollateral-Anfall.)

Endlich gehört auch noch das Recht — der Nachsteuer — und — des Abzugsgeldes — Jus detractus, Gabella emigrationis hierher (§. 314.) —

Ehe wir aber zur Entwicklung dieser eben so wichtigen, als schwierigen Rechtslehre schreiten, verdient ein verwandtes Institut, die Materie von dem — Kollateral-Anfall — nämlich, zuvor eine kurze Erläuterung.

A.) In mehreren Territorien, namentlich im bairischen, speierischen, hessischen, baireuthischen, österreichischen, gothaischen u. s. w. ist es eingeführt, daß alle Seitenverwandte, mit Inbegriff der Ehegatten, und übrigen Nichtnothherben, von demjenigen, was

sie aus der Verlassenschaft des Verstorbenen als Erbschaft, Vermächtniß, Fideikommiß, oder Schenkung von Todeswegen erhalten, eine gewisse Abgabe entrichten müssen, die in den verschiedenen Gegenden, wo sie eingeführt ist, verschiedene Namen trägt: als, Lacherbengeld, lachende Erbschafts- oder Erbgebühr, Zuchthaus-Beitrags-Gelder, Kollateral-Anfall, Kollateral-Erben-Beitrag u. s. w.

Die Summe dieser Abgabe läßt sich im allgemeinen nicht festsetzen, da solche in jedem Lande, wo jene eingeführt ist, verschieden bestimmt wird. Es beträgt dieselbe bald ein, bald zwei, bald mehrere Procente — Eine Steuer aber verdient solche immer genannt zu werden, das ist, eine besondere Satzung derjenigen Abgaben, welche dem Regenten von dem seinen Unterthanen zukommenden Privatvermögen, zu Bestreitung der Staatsausgaben, bezahlt werden. a). Daß auch Fremde den Kollateralanfall bezahlen müssen, hebt den Begriff der Steuer nicht auf. Sie entrichten ihn in Rücksicht solcher Sachen, die in unserm Lande befindlich sind, die sie in unserm Lande beziehen, und über welche sie die Staatshoheit unsers Regenten anerkennen müssen; gleich auswärtigen Güterbesitzern (forenles), die gleichfalls schuldig sind, sich unsern Steuerfuß gefallen zu lassen. Eben so undeutend ist es, daß nicht selten Personen, welche sonst Real-Steuerfreiheit genießen, zu Bezahlung des Kollateral-Anfalls gehalten werden. Die Verfassung mehrerer deutschen Reichsländer liefert Beispiele, daß von Real-Steuerfreiheit auf persönliche, und umgekehrt, kein Schluß gilt. Selten sind die von Real-Steuern befreiten Personen auch z. B. von Kopf-Steuer:

a) Sind Fiskus und Aerarium (Kammer- und Steuer- oder Landkasse) getrennt; so gehört im Zweifel diese Abgabe dem Fiskus.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 137

Stempel: Fleisch: Franksteuer u. s. w. frei. Es müssen demnach die allgemeinen Grundsätze von Steuern auch auf diese Art von Abgaben anwendbar seyn.

Nach diesem Begriffe kann es nicht schwer fallen, die Gerechtigkeit des Kollateral: Ansalls aus Gründen des strengen Rechts zu beweisen. Sind nämlich die Einkünfte aus dem öffentlichen Vermögen des Staates nicht hinreichend zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben; so ist der Regent genöthigt und berechtigt, von dem Privateigenthume der Unterthanen, welches durch die Staatsverbindung zugleich (wenn auch nicht öffentliches) Staatsvermögen geworden ist, Beiträge zu den Bedürfnissen des Staats zu verlangen. Der, welcher in gewissen Fällen sein Leben, allezeit aber seine Dienste dem Staate schuldig ist, kann auch um so viel mehr gezwungen werden, durch Abgaben bei dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft mitzuwirken. Aber auch die deutschen Reichsgesetze sprechen dieser Steuer das Wort. In der kaiserlichen Resolution vom 12. Februar 1671. b), über die von den Ständen verlangte Extension des §. 180. des R. A. von 1654, wird gesagt: „daß die Landsassen und Unterthanen zu allem dem zu kontribuirem angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Ersolutionsordnung vermag, und die Landes: Defension contra quemvis aggressorem, dem Zerkommen, und erheischender Nothdurft nach, erfordert.“ c) —

3 5

Wer

b) Schmaus's Corpus juris publici. no. 86. de Ludolf Symphorem. Tom. I. Symphor. III. n. 1. p. 1. seq. Gersilacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Thl. VII. S. 993. folg.

e) Ob diese Art von Steuer zweckmäßig, und daher rathlich sey, das zu untersuchen, ist hier der Ort nicht — Eben

Wer eine Befreiung von dieser Steuer anspricht, muß erweisen, daß er solche auf eine rechtmäßige Weise erworben habe. In Ansehung der Ehegatten ist jedoch alles dasjenige für ausgenommen zu achten, was der Ueberlebende kraft der allgemeinen, oder partikulären, gesetzlichen, oder vertragsmäßigen Gütergemeinschaft behält; denn hier ist eigentlich keine Erbschaft, sondern nur vorher bestimmte Vereinigung der bisherigen gemeinschaftlichen Vermögens: Masse zum alleinigen Eigenthum (*dominio solitario*); der überlebende Theil behält die ganze Vermögens: Masse nicht vermöge Erbrechts, sondern als Eigenthümer, welches er schon bei Lebzeiten des Verstorbenen war (S. 263.) — Auch Schenknehmer können in Ansehung derjenigen Schenkungen unter den Lebendigen, welche sie an den Nachlaß zu fordern haben, hierher nicht gezogen werden. Eben dieß gilt von den Lehnsfolgern, und von den Successoren in solchen Familien: Fideikommissen, die mit der Steuerfreiheit versehen sind. Unter den vertragsmäßigen Erben kann denjenigen diese Steuer nicht abgefordert werden, die kraft eines verzeltlichen Erbvertrags succediren; Geschwister hingegen, welchen zwar *turpis persona* in dem Testamente vorgezogen, doch aber der Pflichttheil hinterlassen worden ist, sind keinesweges befugt, sich von derselben befreit zu achten — Ob endlich Intestat: oder Testamentserben succediren, das hat auf diese Gerechtsame keinen Einfluß; nur die Verwandten in ab- und aufsteigender Linie sind im allgemeinen befreit; alle andere hingegen, also auch der Fiskus, fromme Stiftungen u. s. w. können in der Regel beigezogen werden —

Nur

Eben so wenig kann hier bestimmt werden, ob und in wieferne die deutschen Landesherren bei Einführung einer solchen Steuer durch Reichs- und Territorialverfassung eingeschränkt seyen?

Nur wegen der in dem Lande wirklich gelegenen, oder für gelegen rechtlich zu achtenden Erbschaftsstücke übrigens kann jeder Landesherr die Erbschaftssteuer begehren; darf hingegen dieselbe auf solche Vermögensstücke keinesweges ausdehnen, die auswärts befindlich, also seiner Hoheit nicht unterworfen sind (§. 53. 253. folg.)

Endlich bedarf es wohl kaum einer Erinnerung, daß die Erbschaftssteuer nur nach demjenigen Vermögen berechnet werden kann, was, nach Abzug der Erbschaftsschulden, und der auf den Nachlaß und Erbschaftsstreit gewendeten Kosten, übrig bleibt, folglich nach demjenigen, um welches der Erbe durch die Erbschaft wirklich reicher wird d) —

Einige Aehnlichkeit mit dem Kollateral-Anfall hat der sogenannte Erbkau, welcher schon in den ältesten deutschen, schleswigischen, dänischen und französischen Statuten verordnet ist e): nur mit dem Unterschied, daß hier die Abgabe von dem Erblasser, bei dessen Lebzeiten, entrichtet werden mußte, und daß an den meisten Orten dieses Institut nur auf auswärtige Seitenverwandte Beziehung hatte. Die Erbschaft eines kinderlos verstorbenen Bürgers, oder Einwoh-

ners:

d) Ueber Erbschafts-Steuer oder lachende Erben: Gebühr. Nach Grundsätzen deutscher Provinzialrechte, insonderheit in Beziehung auf den Kollateral-Anfall in dem Fürstenthum Baireuth. Mit Vorrede über diesen Gegenstand von D. Johann Ludwig Klüber. Erlangen 1790. Büsch Abhandlung vom Gelbumlause Thl. I. Hamburg und Kiel 1780. S. 409.

e) Sischer Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte. Band I. §. 608. folg. Derselbe Daß erbchaftliche Verleibungsrecht ohne Besizergreifung aus dem Kameralrechte des Mittelalters beleuchtet, und aus de... europäischen, deutschen und preussischen Privatrechte erwiesen. Regensburg 1786. §. 8.

ners fiel, kraft des obrigkeitlichen Schutzes und Sammeleigenthumsrechts, an den Magistrat des Orts; und letzterer überlieferte sie entfernten, oder auswärtigen Seitenverwandten des Verstorbenen nur alsdann, wenn dieser deswegen eine bestimmte Abgabe entrichtet, und dadurch jenen das Erbrecht gleichsam erkaufte hatte. Meldete sich binnen Jahr und Tag kein Seitenverwandter, oder war die gewöhnliche Abgabe von dem Erblasser nicht entrichtet worden; so war der ganze Nachlaß der Orts-Obrigkeit verfallen. Indem Kaiser Friederich II. sogar dem Fremdling erlaubte, über seine künftige Erbschaft nach Willkür zu gebahren f), und zugleich verordnete, daß, in Ermangelung einer Disposition, der Nachlaß den auswärtigen Intestaterben ausgeliefert werden solle, scheint er den Erbkauf abgeschafft zu haben: allein, entweder gieng die Absicht dieses Gesetzes nicht zugleich auf die Erbschaft des Inländers, weil der Gesetzgeber bei diesem, wegen des genossenen vorzüglichen Schutzes und besonders Privatrechts, einen Grund der Verschiedenheit zu finden glaubte, und nur den Fremdling, in politischer Rücksicht, begünstigen wollte; oder es war nächstdem das Gesetz nur für Italien, und insonderheit die daselbst studirenden Ausländer bestimmt; oder endlich, die deutschen Städte haben, der derogatorischen Klausel der Konstitution ungeachtet, ihren alten Rechtsgebrauch hartnäckig beibehalten.

B.) Nachsteuer, Nachschuß (Census emigrationis, Gabella emigrationis) ist diejenige Abgabe, die

f) Auth. de statu et consuetud. §. omnes peregrini, ad L. 10. C. com. de successione, und zwar mit der derogatorischen Klausel: „non obstante statuto aliquo, aut consuetudine, seu privilegio, quæ hactenus contrarium inducebant.“

1. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 141

die von den mit ihrem Vermögen auswandernden Bürgern, oder Unterthanen gefordert wird.

C.) Abzug, Abschoss, Abschied, Abzugsgeld (Jus detractus) hingegen ist diejenige Abgabe, die von Fremden, welche als Erben, oder unter einem sonstigen Titel Güter aus einem Gebiete ziehen, entrichtet werden muß.

Beide Arten von Abgaben sind wesentlich verschieden, und dürfen daher nie mit einander verwechselt werden.

1.) Die Nachsteuer wird von Bürgern, oder Unterthanen, die mit ihrem Vermögen auswandern, gefordert; der Abzug hingegen von Fremden, die Güter aus einem Gebiete wegziehen, entrichtet.

2.) Einen andern Ursprung, andere Schicksale hat die Nachsteuer, andere der Abzug in Deutschland gehabt.

3.) Beide Arten von Abgaben werden nicht nach denselben rechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

4.) Die Nachsteuer hat ihren Grund in den Verhältnissen des Staats gegen die einzelnen Unterthanen, und der einzelnen Unterthanen gegen den Staat; der Abzug hingegen gründet sich in den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Gemeinheiten, oder Territorien, oder Staaten gegen einander.

Dieser Unterschied wird um so wichtiger, da man in mehreren Reichsländern zwar den Abzug, nicht aber die Nachsteuer kennt. Im württembergischen z. B. ist die Freiheit der Unterthanen, auszuwandern, so wie überhaupt nicht beschränkt, so auch an die Entrichtung einer Nachsteuer nicht gebunden g). Fremde hingegen, die Güter aus dem Gebiete wegziehen wollen, müssen den Abzug bezahlen —

Zuerst

g) Zübinger Vertrag von 1514. Landtags-Abschied vom

II.

Zuerst nun von
der Nachsteuer.

Schon in den ältesten deutschen Rechtsmonumenten findet man Spuren, daß die Bürger und Unterthanen nicht nach Willkühr haben auswandern dürfen, sondern dabei auf mannfache Weise eingeschränkt gewesen sind h). In dem Mittelalter aber hörten diese Beschränkungen auf, und ein freies Zugrecht wurde allen freien Bürgern zu Theil. Ein allgemeines Gesetz läßt sich zwar darüber nicht anführen; allein aus einer Menge besonderer, vorzüglich statutarischer Gesetze einzelner, sowohl Reichs- als Municipalstädte erhellt es doch ganz deutlich — Das freiburger Statut vom Jahr 1120. 3. B. sichert den dasigen Bürgern ein unbeschränktes Abzugsrecht, befreit von allen Abgaben, zu. Eben so ertheilte Hildebold, Erzbischoff von Bremen, der Stadt Stade im Jahr 1259. ein ausdrückliches Privilegium, daß die Bürger derselben frei, und ohne alle Abgaben sollen emigriren können. Dergleichen gestattete Heinrich I. das Kind, Landgraf von Hessen, im Jahr 1272., mittelst eines eigenen Privilegiums, den Bürgern zu Grümberg ein unbeschränktes Zugrecht. Vieler anderen Beispiele aus dem 12. 13. und den folgenden Jahrhunderten nicht zu gedenken — — Aber nicht nur die Municipalstädte, sondern auch die Reichsstädte ließen sich durch

Kais.

11. März 1520. §. Zum Sechszehenden. Württembergische Landesordnung Tit. II. §. 7. Tit. IV. §. 2. 3. Hochstetter Extract herzoglicher Generalrescripte. Thl. I. S. 115. Thl. II. S. 54. Christ. Ferd. Harpprecht Diss. de jure subditorum emigrandi restricto. Tübing. 1755. §. 14. seq.

h) Lex Sal. Tit. 48. Leg. Aleman. Tit. 105. Leg. Longobard. Tit. 14. Capitulare Car. Mag. primum. de anno 806. Constit. Ludovici Pii de anno 837. Karl Heinrich Lang Historische Entwicklung der deutschen Greuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin 1793. S. 115. folg.

1. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 143

kaiserliche Privilegien nicht selten das freie Auswanderungsrecht ausdrücklich bestätigen. Ein solches Privilegium erhielt z. B. Augsburg im Jahr 1376. von Karl IV.; dergleichen Schweinsfurt vom Kaiser Ruprecht im Jahr 1401. u. s. w. Besonders merkwürdig aber ist dasjenige Privilegium, welches Kaiser Sigismund im Jahr 1418. der Stadt Donauwörth ertheilte. Hier wird nicht nur den Bürgern dieser Stadt ein freies Abzugsrecht zugesichert, sondern auch beigelegt, daß dieß eine Gerechtsame sey, welche alle andere Reichsstädte hätten und gendössen — — Ja! bald fiengen die Städte nunmehr an, in Ansehung des freien Emigrationsrechtes, sich nicht mehr blos auf kaiserliche, oder landesherrliche Privilegien zu stützen, sondern, vermöge der ihnen zukommenden Autonomie selbst den Grundsatz aufzustellen, daß ihre Bürger unbeschränktes Abzugsrecht haben sollten. Die Hansestädte giengen hierbei voran; wie man unter andern aus dem Kodex des lübischen Rechts vom Jahr 1240. Art. 11., dergleichen aus den Statuten der Stadt Verden vom Jahr 1330. sieht. Andere Städte, selbst Municipalstädte aber folgten bald nach, wie davon die Statuten von Braunschweig vom Jahr 1232., von Salzweheln vom Jahr 1273., von Eisenach vom Jahr 1283. — Zeugniß geben —

Indessen wurden doch die Auswanderungen allmählig so sehr gäng und gebe, daß man sich genöthigt sah, denselben wieder auf mancherlei Weise Schranken zu setzen. In den Statuten mehrerer Städte wurde daher z. B. ausdrücklich geordnet, daß die Bürger ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit nicht sollten emigriren dürfen i); an andern Orten setzte

i) Beispiele geben ab, die Statuten von Augsburg vom Jahr 1283. Die Statuten von Köln vom Jahr 1437. Die Statuten von Jall in Sachsen vom Jahr 1482.

setzte man eine gewisse Abgabe fest, die, die Auswandernden jedesmal vor ihrem Abzuge bezahlen sollten k); an noch andern Orten endlich sann man auf noch andere Hinderungsmittel.

In dieser Lage blieb die Sache bis zu den neueren Zeiten hin. Mit dem sechszehnten Jahrhunderte aber fiengen die deutschen Landesherren an, vermöge der ihnen zustehenden Landeshoheit, zu bestimmen, was in Ansehung des Auswanderungsrechts der Unterthanen künftig hin gelten solle. Davon geben vorerst die Landesgrundverträge, Reversalien und Landtagsabschiede, die in den verschiedenen Territorien, wo Landstände waren, über diesen Gegenstand errichtet worden sind, hinreichende Beweise ab l). Aber nicht nur mittelst solcher Verträge, sondern auch durch Landesordnungen und andere partikular: Konstitutionen bestimmten die Landesherren, von Landeshoheits wegen, wie es bei den Auswanderungen der Unterthanen gehalten werden sollte m). Das sechszehnte Jahrhundert ist demnach der Zeitpunkt, wo die deutschen Landesherren angefangen haben, die Lehre von den Auswanderungen der Unterthanen durch allgemeine, von Landeshoheits wegen erlassene Gesetze, näher zu bestimmen.

Seit dieser Zeit aber ist man freilich auf mancherlei Beschränkungen der Emigrations: Freiheit verfallen; die sich dann füglich im allgemeinen unter folgende drei Klassen bringen lassen.

I.) In

k) Das älteste Beispiel davon giebt uns das Statut der Stadt Strasburg vom Jahr 1283., welches von jedem Emigrirenden 5. Pfund Silbers fordert. Eine ähnliche Verfügung enthält das Privilegium der Stadt Eisenach vom Jahr 1283.

l) Sieh. Moser Von der Landeshoheit im Weltlichen. Kap. XXII. S. 23. 26. 28.

m) Moser a. a. D. S. 24.

1. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 145

1.) In einigen Ländern dürfen Bürger und Unterthanen aus dem ganzen Territorium nicht ohne Einwilligung des Regenten; aus einer einzelnen Stadt aber nicht ohne Einwilligung des Magistrats, emigriren. Oder, wenn sie auch nicht an die Einwilligung des Regenten, oder der Obrigkeit gebunden seyn sollten; so müssen sie doch wenigstens ihre vorhabende Auswanderung in Zeiten dem Landesherren, oder ihrer Ortsobrigkeit anzeigen, und derjenigen Herrschaft entsagen, der sie bisher unterworfen waren.

2.) In andern Ländern fordert man den mit ihrem Vermögen auswandernden Bürgern und Unterthanen eine gewisse Abgabe unter dem Namen der Nachsteuer ab.

3.) In noch andern Ländern endlich hat man, besonders in neueren Zeiten, die Emigrationen der Unterthanen gänzlich untersagt n).

Frägt man nun, was nach positiven Staatsgrundsätzen Heute in Ansehung der Freiheit des Abzuges Rechtens sey? so wird sich wohl so viel als Theorem im allgemeinen festsetzen lassen:

I.) Daß der Aus- und Abzug eines jeden, seiner Person nach freien Bürgers und Unterthanen, sowohl in den Gränzen des Gebietes, von einem Orte in den andern, als ausser dasselbe, und unter fremde Herrschaften, frei sey, und dieses die Regel ausmache;

II.) Daß

- n) Jo. Ge. Frid. Heyd Diss. de jure emigrandi in Germania. Stuttgart. 1775. S. 8-23. J. Ge. Steph. Wiesand Diss. de limitibus quibus facultas domicilii mutandi circumscribitur. Vitemberg. 1791. Joan. Frid. Guil. Schlegel Diss. de eo, quod iustum est, circa emigrationem civium Götting. 1787. Vergl. auch die von dem Verfasser in der Note b. angeführten Leth und Seidensticker.

II.) Daß jedoch diese Regel ihre Abfälle leide, und daher ausnahmsweise, sowohl bei einzelnen Personen, als bei besondern Vorfällen jene Freiheit beschränkt, auch wohl gar auf einige Zeit entzogen werden könne.

III.) Daß auch eben diese Freiheiten Niemanden anders, als nach vorgängiger Berichtung der Gebühren, das ist, der öffentlichen und Privat-Landes- und Hauslasten und Schulden vergönnt werden möge.

Folgesätze hieraus sind:

1.) Nur also dem freien Landesbürger, das heißt, jenem, der seiner Person nach mit dem Gebiete, und dessen Regenten in keiner engeren Verbindung steht, mag, so lange diese Verbindung dauert, diese Freiheit vergönnt werden. Es können daher Leibeigene darauf keinen Anspruch machen, und eben so stiftet auch das Band des Dienstes eine engere Verbindung, um welcher willen der Abzug der in bürgerlichen und Militärdiensten Stehenden, ohne vorgängige Auffassung, Entlassung, Beurlaubung u. s. w. nicht frey seyn kann.

2.) Entvölkerungen untergraben die Wohlfahrt des Staates; der Regent muß daher solchen vorbeugen, und seine Haupt sorgfäl dahin richten, einmal, daß die Auswanderungen nicht schaarenweise geschehen, und dann, daß nicht fremde Staaten durch Werbungen, und heimlich Abgeschickte die Unterthanen, mittelst Vorsepiegelung großer Vortheile, anreizen, aus ihrem Vaterlande zu wandern o).

IV.) Ohn-

o) Franz Joseph Bodmanns Pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere. Mainz 1791. Hauptst. II. S. 1-5. S. 84. folg.

I. Hauptst. Untersch zwisch. Einb. u. Fremd. 147

IV.) Obngeachtet also das Recht, in Ansehung der Emigrationen der Unterthanen die nöthigen Verfügungen zu erlassen, ein Ausfluß der Landespolizei ist, und jedem Landesherren vermöge der Landeshoheit zu steht; so kann es doch keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn dergleichen Landesgesetze, oder auch Kreisschlüsse nicht wohl durch landesherrliche, oder auch eines Kreises Macht in Vollzug gebracht werden können, die Hülfe des Reichsoberhauptes nachgesucht werden, und eintreten kann. Die Geschichte liefert uns davon mehrere Beispiele; als das neueste aber verdient das kaiserliche Edikt vom 7. Jul. 1768. hier angemerkt zu werden, das auf vorgängige Requisition mehrerer Reichskreise, besonders des oberrheinischen und schwäbischen ergien, und den Zweck hatte, den damals eingerissenen zügellosen Auswanderungen Einhalt zu thun p). Auch kann man hierher gewisser Massen die kaiserliche Wahlkapitulation q) ziehen, wenn der Kaiser verspricht, Sorge tragen zu wollen, daß das Reich von Mannschaft nicht entblößt werde. Denn obgleich zunächst in dieser Stelle nur von Abhaltung schädlicher Werbungen fremder Mächte die Rede ist; so kann solche, der Gleichheit des Grundes wegen, doch gar süglich auch hierher gezogen werden — Eben so liegt es den Reichsgerichten ob, die deutschen Landesherren und Unterthanen bei ihren wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung der Auswanderungen zu schützen; wie sich dann das durch viele

p) Moser Von der deutschen Kreisverfassung. Kap. XIV. S. 33. S. 757. Derselbe Reichsstaatshandbuch. Thl. II. S. 121. Derselbe Neueste Staatsangelegenheiten. Band II. Stük I. S. 206.

q) Art. IV. §. 14. Vergl. Cromes Anmerkungen dazu.

Präjudizien aus älteren und neueren Zeiten leicht bestärken läßt r) —

V.) Weil jedoch in vielen Territorien, in Hinsicht auf das Recht des Auswanderns, mittelst besonderer Grundgesetze, Verträge und des Herkommens, eigene Bestimmungen gemacht worden sind; so haben nicht alle Landesherren hierbei freie Hände, sondern sind an jene positive Normen allerdings gebunden. Dieß lehrt schon die Natur der Sache; zu allem Uebersusse aber wird es noch in unseren Reichsgesetzen bestärkt s), welche ausdrücklich wollen, daß bei der Entrichtung der Nachsteuer alles dasjenige genau beobachtet werden soll, was an jedem Orte von Alters her üblich, und hergebracht ist.

VI.) Endlich haben noch die Reichsgesetze dafür gesorgt, daß die Emigrationen, die der Religion und ihrer Verschiedenheit wegen unternommen werden wollen, durchaus, und auf keine Weise beschränkt werden dürfen. Dieß geschah zuerst in Ansehung der Katholiken durch den Reichsabschied von 1530. §. 60.; wurde nachher aber auch in dem Religionsfrieden von 1555. §. 24. auf die Evangelischen erstreckt, jedoch so, daß die besonderen Rechte und Gewohnheiten eines jeden Orts in Ansehung der Nachsteuer ausdrücklich vorbehalten blieben — — Klar und unzweideutig waren nun zwar diese Bestimmungen; allein nichts desto weniger entstanden doch bald unter den verschiedenen Religionsverwandten allerlei Streitigkeiten über den

r) Moser Von der reichsstädtischen Regimentsverfassung. B. I. Kap. 14. §. 14. Derselbe Von der Landeshoheit im Weltlichen. Kap. XXII. von Cramer Nebenstunden. Thl. CXX. S. 80. folg.

s) R. A. von 1555. §. 24. R. A. von 1594. §. 82.

den Sinn derselben t), die dann erst durch den westphälischen Frieden gänzlich und endlich beigelegt wurden u) —

VII.) So wie übrigens die deutschen Landesherren überhaupt in Ansehung des Auswanderns ihrer Unterthanen, vermöge der Landeshoheit, die nöthigen Verfügungen zu treffen befugt sind, so dürfen sie auch in Beziehung auf Auswärtige nicht nur Wiedervergeltung üben (§. 319.), sondern auch Verträge mancherlei Art, mittelst deren die nachbarlichen Verhältnisse bestimmt werden, abschließen. Gewöhnlich betreffen diese letztere die Entrichtung der Nachsteuer, und tragen daher gewöhnlich die Namen, der Nachsteuerrecesse, oder Freizügigkeitsrecesse v) —

Dieses alles vorausgeschikt, können wir nun die Lehre von der Nachsteuer selbst um so deutlicher, und gründlicher entwickeln.

A.) Die Nachsteuer trägt in Urkunden und Gesetzen gar mannfache Benennungen, als: Abzug, Nachbath, Abefarth, Abezug, Abschoß, Freigeld, Weglassung, Abschied. Bei weitem der gewöhnlichste Name aber ist doch — Nachsteuer —, und es ist nur das zu bedauern, daß diese Benennungen nicht selten auch von dem Abzuge, von dem Detrahte im eigentlichen Sinne, gebraucht werden.

A 3

B.) In

t) Moser Von der Landeshoheit im Geislichen. B. IV. Kap. 14. §. 9.

u) I. P. O. Art. V. §. 30. 36. 37. Vergl. überhaupt noch: Heyd l. c. §. 33-37.

v) Franz Joseph Bodmanns Aeußeres, oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere. Mainz 1795. Abschn. I. S. 1-118.

B.) In der dogmatischen Entwicklung des wahren Grundes des Nachsteuerrechts herrschen Irrthümer und Schwierigkeiten, die sich unglücklicher Weise über die ganze Theorie des Rechtsinstitutes verbreitet, solche großen Theils verunstaltet, und zu falschen Schlüssen häufigen Anlaß gegeben haben.

1.) Vielfältig wußte man bisher diesem Rechte keinen bessern Grund, als das bloße Reichs- und Landesherkommen anzuweisen, und beschränkte darauf viele höchst wichtige Rechtswahrheiten. In dieser Absicht hat man häufig selbst das Ansehen einiger, des Abzugs beiläufig erwähnender deutscher Reichsgesetze w) mißbraucht — — Allein, wohl mag dieses Herkommen, als Maas der Ausübung dieses Rechts in den dort aufgeführten Vorfällen, sonderlich in der Absicht, um den Bedrückungen der, der Religion halben auswandernden Reichsbürger vorzubeugen, angesehen werden; aber im übrigen solches als die einzige Norm der Ausübung, in allen Territorialvorfallenheiten gebrachten, oder hiernach die Befugniß selbst abmessen zu wollen, Abschopf und Nachsteuer einzuführen, dergestalt, daß nur jene Stände und Herrschaften dergleichen einzuführen berechtigt seyn sollten, welche ein rechtsgültiges Herkommen schützt x); oder endlich eben dieses Herkommen wohl gar als den Grund des Rechts selbst überhaupt sich denken zu wollen — — das läßt sich nicht mit dem Grundbegriffe von Territorialgeschäften und landesherrlicher Polizeigewalt vereinbaren; das stimmt nicht mit dem Blitze in die Veranlassung und den Sinn jener Reichsgesetze überein, und widerspricht zugleich dem täglichen Laufe, und der Erfahrung in ständischen Nachsteuerfachen.

2.) Die

w) Sieh. die Note s.

x) vgl. Cramer Nebenstunden. Thl. VI. S. 1. folg.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 151

2.) Die Hypothese, daß die ehemalige germanische Knechtschaft den Grund dieses Institutes ausmache y), verdient kaum eine Widerlegung. Denn, anderer Einwendungen nicht zu gedenken, würde jene Voraussetzung niemals zur Erläuterung der Allgemeinheit dieses Rechts hinreichen.

3.) Desters vermischt man mit dem Grunde dieses Institutes, die ursprüngliche Veranlassung desselben. Dieß ist der Irrthum Derjenigen, welche das Wiedervergeltungsrecht (§. 319.) als den wahren Grund der Nachsteuergerichte ansehen.

4.) Noch öfter ist man gewohnt, den Grund des Rechts selbst, mit dem Grunde, oder Rechtstitel der Befugniß, Abschoss und Nachsteuer zu erheben, zu vermischen. In diesen Irrthum fallen Diejenigen, die bald die Leibesherrenschaft, bald die Gerichtsherrschaft, bald die Landeshoheit u. s. w. als den Grund des Nachsteuerrechts in sich selbst angeben, und dabei nicht bedenken, daß derlei Rechtstitel allenfalls nur die subjektivische Befugniß rechtfertigen, Nachsteuer einzuführen.

5.) Auch Erkenntlichkeit für die bisher geleistete Sicherheit, Freiheit und übrigen bürgerlichen Rechte kann der Grund der Nachsteuer nicht seyn. Denn Erkenntlichkeit kann, in der Regel, nicht erzwungen werden, und dann entrichtete ja der Bürger, so lange er Bürger war, alle bürgerlichen Kosten, um der bürgerlichen Rechte und Freiheiten zu genießen.

6.) Eben so wenig erschöpfte es die Sache, wenn man den Abgang der Steuer für den Grund der Nachsteuer ausgiebt. Denn einmal würde, wenn dieses richtig wäre, nur das steuerbare Vermögen mit dieser

R 4

Ab:

y) *Heineccius Elementa juris germanici. Tom. I §. 61.*
Ge. Beyer Delineatio juris germanici. Lib. I. Cap. 20.
§. 5 seq.

Abgabe belegt werden können; und dann müßte die Einnahme, die diese Abgabe abwirft, in die Landes- und nicht in die landesherrliche Kasse fallen, welches doch, wie in der Folge noch weiter gezeigt werden wird, der Fall nicht ist.

7.) Der wahre, alleinige Grund der Nachsteuer: rechts vielmehr ist: — — Entschädigung für das außer Landes verbringende Vermögen, welches bisher als integrierender Theil des öffentlichen Staatsvermögens, als eine bereite Quelle der Staatskräften angesehen, und behandelt worden ist z) — —

C.) Von dem Grunde der Nachsteuer muß man den Zweck derselben unterscheiden. Der letztere besteht darin: einmal, die Staatsmitglieder von dem unzeitigen Auswandern abzuhalten, und dann für die Staatskassen eine Einnahmsquelle zu eröffnen — Deswegen ist dann auch die Befugniß, in Ansehung der Emigrationen überhaupt, und der Nachsteuer insbesondere, die nöthigen Bestimmungen durch Gesetze aufzustellen, ein Ausfluß der Landeshoheit — aa).

D.) Nur jenes Vermögen kann diesem allem zu Folge, der Regel nach, der Nachsteuer unterliegen, welches bisher als ein integrierender Theil des allgemeinen Staatsvermögens angesehen und behandelt worden ist. Ein solcher Theil aber kann es nur auf zwei Wegen werden. Einmal durch das Faktum des Erwerbs im Lande, und dann durch die Einbringung desselben

z) Bodmanns Pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland. Hauptst. I. S. 1. 2. C. 14. folg. Heyd l. c. S. 24.

aa) Heinr. Arn. Lange Anmerkungen und Berichtigungen zu J. J. Beck rechtlicher Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn. Breitenth. 1781. Thl. I. Kap. I. Bem. 2.

selben anders woher in das Gebiet, zu einer ständigen Absicht. Güter der Reisenden, Studenten, Fremden, welche sich mit, oder ohne besondere Toleranz, eine Zeitlang im Gebiete verweilen, daselbst keine ständige Wohnung haben u. s. w. machen daher keine solche Integrirung aus.

E.) Nachsteuer wird von dem Vermögen, und nicht von der Person des Auszöglings gethätigt. In dessen ist es eine unnütze Frage: ob die Nachsteuer-gerechtigkeit unter die dinglichen, oder persönlichen Rechtsgattungen gehöre? Die Nachsteuer setzt persönliche und dingliche Erfordernisse zugleich voraus. Sie wird von Gütern gethätigt, das beweist aber noch nicht, daß das Recht selbst eben darum ein dingliches Recht sey. Auch kann man nicht behaupten, daß die Nachsteuer dinglicher Weise, nach der Art wie Steuern, und Gutsfrohnern, auf den Gütern hafte.

F.) Die Erfordernisse des Abschosses, und die Bedingungen, unter denen er allein eintreten kann, theilen sich in die persönliche, und in die dingliche.

Zu den ersteren gehört:

1.) daß der Abzöglings mittelbar, und zugleich ein Landesunterthan sey. Unmittelbare Einwohner eines deutschen Gebiets unterliegen keiner Nachsteuer.

2.) Daß der Abziehende seine Wohnung im eigentlichen juristischen und politischen Verstande bisher in dem Gebiete gehabt habe, solche aber nunmehr aufgegeben, und sich mit gänzlicher Aufhebung des bürgerlichen Bandes mit dem Staate, und seiner Folgen, anders wohin begeben, und damit zugleich seine Habschaften dahin verbringen wolle.

Dingliche Erfordernisse sind:

1.) Die Güter, welche aus dem Gebiete verbracht werden wollen, müssen zur mittelbaren Landesubstanz

gehören. Unmittelbar freies Gut macht keinen integrierenden Theil des Landesvermögens aus.

2.) Sie müssen an sich selbst, oder surrogationsweise (an dem Erlöseschillinge aus ihrem Verkaufe) außer dem Gebiete verbraucht werden wollen bb) —

Nunmehr von dem Abzuge

Kein Fremder darf die Gränzen eines Staates, ohne dessen Erlaubniß, betreten, und noch weniger etwas daraus, ohne dessen Bewilligung, holen (§. 314. 320.). Kann also die höchste Staatsgewalt dem Fremden die Erwerbsfähigkeit in dem Territorium gänzlich entziehen, so muß sie noch vielmehr berechtigt seyn, solche auf mannfache Weise zu modificiren. Unter diesen vielfältigen, an sich zulässigen Beschränkungen aber kann auch die füglich eine seyn, daß der fremde Erwerber einen Theil seines Erwerbes dem Staate abgeben muß, den dieser zu Bestreitung öffentlicher Lasten verwendet — Diese Abgabe trägt dann den Namen — des Abzugs cc) —

Was nun den Ursprung des Distraktes in Deutschland anlangt; so findet man aus dem dreizehnten Jahrhundert nur eine einzige Spuhr von demselben: in den alten braunschweigischen Gesetzen vom 1232. dd) nämlich, wo dem landesherrlichen Advokaten die Befugniß zugeschrieben wird, das Beste von der Erbschaft wegzunehmen, welche einem Fremden zufällt.

Das

bb) Bodmann a. a. O. S. 94. folg. Vergl. noch: Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. Thl. III. S. 368.

cc) Häberlin a. a. O. S. 369. Joann. Frid. Bonnhoeffer Diss. qua jus detractus superioritati territoriali vindicatur ejusque vera indoles ostenditur. Götting. 1772. rec. Erford. 1784. S. 1-15.

dd) Thl. I. Art. 1. Art. 36.

1. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 155

Das vierzehnte Jahrhundert hingegen bietet uns schon mehrere Beispiele dar. In dem Privilegium, welches der Graf Adolph von der Mark im Jahr 1341. der Stadt Lünen in Westphalen ertheilte, wird in dem 13. Artikel dem Magistrate ausdrücklich das Recht zugestanden, den zehnten Theil der Erbschaft, die einem Fremden zufällt, abzuziehen. Das lübekische Stadtrecht vom Jahr 1348. will ausdrücklich, daß Fremde, die einen Bürger erben, der Stadt den zehnten Theil zurück lassen sollen. Nach den Statuten der Stadt Goslar, die in das Ende des 14., oder den Anfang des 15. Jahrhunderts fallen, sollen fremde Erben entweder den dritten Theil der Erbschaft zurücklassen, oder in der Stadt Weichbild ihre Wohnung aufschlagen. Die Statuten der Stadt Verden, die nicht lange nach dem Jahre 1433. errichtet zu seyn scheinen, fordern einem fremden Erben den dritten Theil der Erbschaft, zum Besten des gemeinen Stadtwesens, ab. u. s. w. — Vorzüglich wichtig ist das göttingische Statut vom Jahr 1462., aus welchem wir folgende zwei wichtige Wahrheiten erlernen. Einmal, daß anfänglich nur fremde Intestaterben dem Detrahte unterworfen waren, daß man aber in der Folge auch auf Testamentserben diese Obliegenheit erstreckt hat; und dann, daß schon frühe manche Klassen von Personen, namentlich die Kirchen und frommen Stiftungen, von jener Abgabe befreit gewesen sind.

Forscht man aber nach dem Grunde der Einführung dieses Detraktes; so sieht man bald aus den Statuten selbst, daß solcher in dem ermangelnden Bürgerrechte gesucht werden muß. Wer des in den Stadtrechten fundirten Erbrechtes sich erfreuen wollte, der mußte auch den in eben diesen Stadtrechten angeordneten öffentlichen Lasten sich unterwerfen. Deswegen überließ man dem fremden Erben die freie Wahl, ob
er

er einen Theil der Erbschaft zurück lassen, oder das Bürgerrecht gewinnen wollte.

Der bisher beschriebene Detrakt indessen, der sich bloß auf fremde Erben einschränkte, erhielt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine ganz andere Gestalt. Jezo ertheilten die Kaiser mehreren Städten ausdrücklich das Privilegium, nicht bloß von Erbschaften, die Fremden zufielen, sondern überhaupt von allem Vermögen, das an einen andern Ort sollte exportirt werden, den Abzug zu fordern. Es hatte sich nämlich das ganze Steuerwesen merklich verändert. Schon seit dem 14. Jahrhunderte hatte man in den mehresten Städten angefangen, die Steuern und Abgaben nicht mehr von allem Vermögen, sondern bloß von den Grundstücken, und der übrigen unbeweglichen Haabe zu fordern. Darneben waren die Städte, der beständigen Privatkriege wegen, in ungeheuerer Schulden versunken, zu deren Tilgung sehr drückende Abgaben entrichtet werden mußten. Gieng also nunmehr ro Vermögen aus der Stadt; so entstand ein Deficit in dem Steuerkaster, das die übrige Bürgerschaft, zu ihrer großen Beschwerde, hätte decken müssen. Um dieses abzuwenden, führte man dann den Abzug ein. Aber der Betrag dieses letzteren konnte, unter diesen Umständen, unmöglich im allgemeinen festgesetzt seyn, sondern richtete sich vielmehr allzeit nach den besondern jedesmaligen Bedürfnissen — Willkührlich indessen konnten doch die Städte diese Abgabe nicht einführen, sondern bedurften dazu immer eigener kaiserlicher Privilegien, und die Kaiser waren mit Verleihung dieser letzteren nicht freigebig, sondern sahen solche stets als eine ganz vorzügliche Begnadigung an — — — Leicht ist es, alle diese Sätze mit einer Menge von Beispielen zu belegen; der Kürze wegen aber wird es genügen, wenn wir uns auf folgende Vor:

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 157

Vorfälle beschränken: — Auf das Privilegium, welches Kaiser Friederich III. im Jahr 1464. der Stadt Nürnberg ertheilte; auf dasjenige, welches die Stadt Dinkelsbühl im Jahr 1474. von demselben Kaiser erhielt; auf dasjenige, welches Karl V. im Jahr 1521. der Stadt Rotenburg an der Tauber gab; auf dasjenige, welches der Stadt Kempten von Kaiser Maximilian I. im Jahr 1508., und der Stadt Lindau von Karl V. im Jahr 1521. zu Theil wurde u. s. w.

Nachdem in der Folge die Abneigung gegen die Fremden immer mehr sich minderte, und die Begünstigung derselben, des Handels wegen, immer mehr zunahm, fiengen viele Städte an, den Detrakt nicht anders, als nach Wiedervergeltungsrecht zu fordern. Aus eigener Gewalt konnten zwar die Städte das Retorsionsrecht nicht üben (§. 317. folg.); allein ausdrückliche Privilegien, oder die allgemeine Bestätigung ihrer Statuten, befähigten sie nicht selten dazu.

Endlich seit Errichtung des ewigen Landfriedens, und Stiftung des Kammergerichts fiengen die deutschen Stände an, ordentliche Gerichtshöfe nieder zu setzen, und durch allgemeine Landesgesetze mehr Einheit in die Verfassung zu bringen. Frühe nun findet man in diesen letzteren schon Spuhren von dem Detrakte, den jezo die Landesherrn in Ansehung ihrer Territorien auszuüben anfiengen. Die erste und vorzüglichste Veranlassung hierzu war — das Wiedervergeltungsrecht (§. 317. folg.), das jezo ganz allgemein zu herrschen begann. In den mehresten Statuten selbst wird solches ausdrücklich als die Ursach angeführt ee); andere geben jedoch noch andere Gründe

ee) Als Belege hierüber können dienen: die Konstitution Joachims I. Kurfürstens zu Brandenburg vom Jahr 1527., die Erbfolgeart in der Mark betreffend. Die württembergische Landesordnung vom Jahr 1567. u. s. w.

Gründe an, oder schweigen über die Veranlassung ganz.

Dieser Territorialdetrakt aber wurde nicht bloß gegen diejenigen Fremden ausgeübt, die in dem Territorium Güter erwerben wollten, sondern auch gegen eigene Bürger und Unterthanen, welche Erbschaften aus einem Orte in den andern transportiren wollten, und von nun an durfte Niemand, außer dem Landesherrn, des Detraktsrechtes sich anmassen. Wollte ein Anderer solches ausüben; so mußte dieser entweder auf langwierigen, von der höchsten Gewalt stillschweigend genehmigten Besitz, oder auf ausdrückliche landesherrliche Koncession sich berufen können. Die salsfeldischen Statuten vom Jahr 1558. z. B. beziehen sich auf langjährigen Besitz. Eben dieses ist der Fall mit den Statuten der Stadt Osterode vom Jahr 1580. Die Statuten der Stadt Frankenhäusen vom Jahr 1558. hingegen, wie auch diejenigen der Stadt Gotha vom Jahr 1579. führen namentlich eine ausdrückliche landesherrliche Koncession zu ihrem Vorstande an. Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß die Städte bloß das Recht verliehen erhielten, einen Theil des Detrakts zu beziehen, wo hingegen der andere Theil den Landesherrn vorbehalten blieb. Die Statuten der Stadt Wasmungen im Hennebergischen vom Jahr 1561., dergleichen diejenigen der Stadt Braunschweig vom Jahr 1532. geben hievon Beweise ab.

Unter diesen Verhältnissen wollten die Reichsstädte den Landesherrn nicht nachstehen, und giengen deswegen die Kaiser gar häufig an, daß ihnen, mittelst eigener Privilegien, die Einführung des Detrakts gestattet werden möge. Daher kommt es dann, daß von nun an die Zahl solcher kaiserlichen Gnadenbriefe außerordentlich sich mehrt.

Aber

Aber seit dem letzten Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts änderten sich die bisherigen Grundsätze in Ansehung des Detraktes gar wesentlich und merklich.

Die Zahl der Detrahenten hatte sich jezo so sehr gemehrt, daß alles wechselseitige nachbarliche gute Vernehmen gestöhrt, aller Handel unterbrochen wurde, und also das gemeine Wesen den größten Nachtheil litt. Bald sah man sich daher genöthigt, auf Mittel ernstlich zu denken, wie dem Uebelstande abgeholfen werden könnte. Der nächste Weg war, wenn die Landesherren sich dahin vereinigten, daß sie ihren Untertanen wechselseitig ein freies Erwerbsrecht zugestehen wollten. Dieß geschah dann auch wirklich. Die ersten feierlichen Verträge der Art sind diejenigen, die Kurmainz im Jahr 1590. mit Kurtrier, und mit Frankfurt am Main abschloß. Bald folgten mehrere nach, und nun wurden solche Vergleiche zwischen Fürsten und andern Ständen, zwischen Fürsten und Städten, zwischen Fürsten, Städten und andern Nationen sehr gäng und gäbe. Dem Inhalte nach sind sie aber freilich sich nicht gleich; in einigen wurde der Detrakt ganz abgeschafft; in andern auf eine gewisse Summe herabgesetzt; in noch andern in Ansehung gewisser Klassen von Personen, oder gewisser Gattungen von Gütern aufgehoben u. s. w.

Aber auch durch erlassene besondere Gesetze erlitt der Detrakt nunmehr mannfache Modifikationen. Nicht selten machte man einen Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der Erben; befreite etwan die Descendenten und Ascendenten gänzlich vom Abzuge, und unterwarf blos die Kollateralen demselben, und auch diese nicht selten auf verschiedene Weise, je nachdem sie näher, oder entfernter waren. Man hob den Detrakt vornehmlich in Ansehung derjenigen Personen

sonen auf, die in demselben Territorium nur Vermögen aus einem Orte in den andern exportirten; dergleichen in Ansehung der verschiedenen Territorien unter einander, die einem und demselben Landesherren unterworfen waren. Man erimirte, ganz, oder zum Theil manche Klassen von Einwohnern, ihrer besonderen persönlichen Eigenschaften wegen, von dem Abzuge; z. B. überhaupt die öffentlichen Staatsdiener, die Geistlichkeit, den Adel, die Akademiker, die Soldaten u. s. w. Man entnahm auch wohl manche Gattungen von Gütern, namentlich das Heurathgut, dem Detrahte — Auf der andern Seite hingegen gab man an einigen Orten dem Abzugsrechte auch wieder Ausdehnungen, die es bisher nicht gehabt hatte. Bisher unter andern hatte man den Detraht allzeit nur von dem wirklich exportirten Vermögen gefordert; jezo aber fieng man an, solchen auch dann auszuweisen, wenn einem Fremden nur Vermögen angefallen war u. s. w. — Damit auch alle Defraudationen verhindert werden möchten, sann man jezo auf vielfache Vorsichtsmittel. Man stellte eigene Personen auf, die das Abzugsgeld zu empfangen und zu berechnen hatten; man ließ Fremden das ihnen angefallene Vermögen nicht Verabsolgen, wenn sie nicht den Betrag desselben mittelst eidlicher Spezifikationen, oder gerichtlicher Inventarien liquidirt, und sich wegen der Entrichtung des Abzugsgeldes legitimirt hatten, u. s. w.

Die aus dem Detrahtrechte fließende Einnahme übrigens ist von den ältesten, bis auf die neuesten Zeiten stets verschiedentlich verwendet worden. An einigen Orten ist dieselbe zur Versorgung der Armen, an andern zur Unterstützung der Zucht- und Arbeitshäuser bestimmt; an noch andern fällt solche in die Rekruten- oder Invaliden-Kassen u. s. w.

So

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 161

So wie aber von den ältesten Zeiten an die Veranlassung zu Einführung des Detraktes in einzelnen Statuten verschieden angegeben worden ist, so ist dieß auch noch bei den neuesten Gesetzgebungen der Fall. Bald wird der Mangel des Bürgerrechts, bald werden die öffentlichen Lasten und Abgaben, zu welchen Fremde nichts beitragen, als Ursache angeführt. Am gewöhnlichsten jedoch bezieht man sich auf die Retorsion, und führt solche als den Grund des Detraktes entweder überhaupt, oder doch der besonders bestimmten Summe desselben an.

Diesem allem nach war dann nun schon lange in Ansehung der Einführung und Bestimmung des Abzugsrechtes alles der landesherrlichen Willkühr überlassen. Die Stände trugen daher jezo auch kein Bedenken mehr, das Detraktsrecht ausdrücklich für einen Ausfluß der Landeshoheit, für ein Hoheitsrecht zu erklären. Beispiele davon geben ab, das brandenburgische Rescript vom Jahr 1596., das bayerische Mandat von 1740., die holsteinische Konstitution von 1746. u. s. w.

Unter diesen Umständen wurde man dann nunmehr von Seiten der Landesherren in Behauptung und Anwendung des Satzes: daß Niemand ohne ausdrückliche, oder stillschweigende Genehmigung des Regenten des Detraktsrechtes in dem Territorium sich anmassen könne — ungleich strenger. Einige Stände in Niederösterreich z. B. hatten das Abzugsrecht eine Zeit lang geübt; nachher entstanden Klagen darüber, und Kaiser Rudolph II. trug nun kein Bedenken, mittelst einer eigenen Konstitution vom Jahr 1591, ihnen dieses Recht zu nehmen, und sie desselben auf immer für unfähig zu erklären. Eben so wurde der Magistrat zu Lobositz im Jahr 1725. angehalten, alles, was er unter dem Namen des Detraktes einge-
3. Band. 4 zogen

zogen hatte, ohne weiters zu restituiren u. s. w. — Auf der andern Seite jedoch bestätigte man auch viele Mediaten in ihrem alt hergebrachten Besitze des Detractsrechts ausdrücklich, und verlieh es auch wohl nicht selten noch von neuem ff) —

Aus dieser kurzen historischen Darstellung des Ursprungs und der weiteren Schicksale des Detractsrechtes in Deutschland, wird sich nun die wahre Natur dieses Institutes, so wie es noch jezo besteht, leicht entwikkeln lassen.

I.) Ein jeder Landesherr kann in Ansehung der Fähigkeit der Fremden, Güter in dem Territorium zu erwerben, überhaupt die nöthigen Bestimmungen erlassen, also auch insbesondere den Abzug einführen. Dieß erhellet aus der Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, und aus der ganzen Geschichte. Weder Städte, noch andere Mediaten durften von Anfang an, wenn sie nicht durch ausdrückliche, oder stillschweigende landesherrliche Begünstigung dazu befähigt waren, des Detractsrechtes sich anmassen: sogar die Reichsstädte bedurften eigener kaiserlicher Privilegien dazu. Eben so steht es auch allein in der Landesherrn Macht, Exemptionen von dem Abzuge zu verleihen, die Summe desselben zu bestimmen u. s. w. Durch die Reichsgesetze werden sie hierinn nicht beschränkt; denn die Reichsabschiede von 1555. §. 24., und von 1594. §. 82. reden nur von der Nachsteuer, nicht von dem Abzuge, haben darneben vorzüglich die der Religion wegen Auswandernden vor Augen, und wollen endlich blos, daß die in den einzelnen Territorien vorhandenen Grundverträge genau beobachtet werden sollen — Nicht wenige Gelehrte behaupten zwar, das Detractsrecht müsse von den deutschen Landesherrn genau nach den Regeln der Retorsion abgemessen und geübt

ff) *Bonnhoeffer* l. c. §. 15-35.

1. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh.u. Fremd. 163

geübt werden; allein dieser Behauptung widersprechen nicht nur der Begriff von Landeshoheit und die Geschichte, sondern es läßt sich auch an sich nicht begreifen, wie man ein Recht Retorsionsweise sollte ausüben können, das doch dem Retorquirenden an und für sich selbst nicht zusteht — Nach jeder Hinsicht kann es daher keinem gegründeten Zweifel unterworfen seyn, daß das Detraktrecht als ein wahrer Ausfluß der Landeshoheit, als ein wirkliches Hoheitsrecht in Deutschland betrachtet werden muß gg) —

II.) So wie aber die deutschen Landesherrn von Landeshoheitswegen überhaupt in Ansehung des Detraktrechtes die nöthigen Bestimmungen erlassen; so dürfen sie auch in Ansehung desselben nicht nur Wieververgeltung üben (S. 319.), sondern auch Verträge mancherlei Art, mittelst deren die nachbarlichen Verhältnisse bestimmt werden, abschließen. Gewöhnlich tragen diese letztere den Namen der Nachsteuerrezesse, und sind von gar manchem Inhalt hh) —

Was aber die Natur des Institutes des Abzuges selbst anlangt; so wird sich wohl folgendes als Theorem im allgemeinen festsetzen lassen:

A.) Der Abzug trägt in Gesetzen und Urkunden dieselben verschiedenen Benennungen, die der Nachsteuer auch beigelegt werden. Der bei weitem gewöhnlichere Name aber ist doch — Abzug, Detrakt im engern und eigentlichen Sinne —

B.) In Hinsicht auf den Ursprung dieses Institutes verdient wohl die Lehre Derjenigen, die denselben

gg) *Bonnhoeffer* l. c. §. 39-45.

hh) *Bodmanns* Aeußeres, oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erstziste Mainz insbesondere. Mainz 1795. S. 1. folg.

ben in den fremden Rechten suchen ii), kaum eine Erwähnung. Eben so unerweislich ist es, wenn Andre^{kk)} die *decimam ad quaelius*, die ehemals die Juden den fränkischen Königen entrichten mußten, als die Veranlassung zu Einführung des *Detrahtes*, angeben. Auch in dem vorgeblichen Haß der Deutschen gegen die Fremden kann der Ursprung des Abzuges nicht liegen; denn zu der Zeit, wo dieses Institut aufkam, waren die Grundsätze in dieser Hinsicht schon sehr gemildert, und merklich verändert ll). Diejenigen ferner, die in der alten germanischen Knechtschaft die Veranlassung des *Detrahtes* suchen mm), gehen von einer Hypothese aus, die sich nicht erweisen läßt, und verwechseln darneben Nachsteuer mit Abzug. Der deutsche Rechtsatz, daß Fremde von dem Erwerb unbeweglicher Grundstücke ausgeschlossen, und deswegen verbunden seien, die ihnen angefallenen Güter zu veräußern, und von dem erlösten Gelde dem Staate etwas abzugeben, ist zwar, wie die Geschichte uns lehrt, nicht selten Veranlassung zu Einführung des Abzuges gewesen; aber er war es doch nicht immer, und allein nn) — — Soll daher der Ursprung des *Detrahtes* im allgemeinen angegeben werden; so läßt sich solcher offenbar nur in der ehemaligen Steuer-
ver-

ii) *Christ. Thomafius* Obs. sel. de jure detractiois §. 2. 3. 4.

kk) von Olenßchlager Erläuterung der goldenen Bulle. C. 191. Note *.

ll) *F. W. Pefel* Diss. justitiam et benignitatem legum germanicarum erga peregrinos examinans. §. 13.

mm) *Beyer* Specimen juris germanici. Cap. XX. §. 4. 5. 6.

nn) *Pufendorf* Tom. IV. Obl. 256.

verfassung, und dem Bestreben, recht viele Quellen zu Bestreitung der Staatslasten zu eröffnen, suchen oo). —

C.) In Entwickelung des rechtlichen Grundes des Abzugsrechts weichen die Gelehrten gar sehr von einander ab.

1.) Wenn man diesem Institute blos das Reichs, und Landesherkommen als Grund anweist; so erschöpft man die Sache eben so wenig, als bei dem Nachsteuerrechte, durch Unterstellung des nämlichen Grundes.

2.) Oefters vermischt man mit dem Grunde dieses Institutes die ursprüngliche Veranlassung desselben. Dieß ist der Irrthum Derjenigen, welche das Wiedervergeltungsrecht als den wahren Grund der Abzugsberechtigten betrachten.

3.) Noch öfters ist man gewohnt, den Grund des Rechts selbst, mit dem Grunde, oder Rechtstitel der Befugniß, Abzug zu erheben, zu vermischen. In diesen Irrthum fallen Diejenigen, die bald die Leibeshererschaft, bald die Gerichtsherrschaft, bald die Landeshoheit überhaupt, und das Besteuerungsrecht insbesondere pp) u. s. w. als den Grund des Detractsrechtes in sich selbst angeben, und dabei nicht bedenken, daß derlei Rechtstitel allenfalls nur die subjektivische Befugniß rechtfertigen, Abzug einzuführen.

4.) Erkenntlichkeit für den, den zu exportirenden Gütern bisher geleisteten Schutz, kann auch der Grund des Abzuges nicht seyn. Denn einmal läßt sich Erkenntlichkeit, in der Regel, nicht erzwingen, und dann wurden ja von dem bisherigen Besitzer, so lange die besagten Güter des Staatsschutzes theilhaftig waren,

§ 3.

eben

oo) *Bonnhoeffer* l. c. §. 36.

pp) *Achat. Lud. Car. Schmid* Diss. de juris detractus
cum jure collectandi nexu necessario. Jen. 1765.

eben dieses Schutzes wegen, die gewöhnlichen Abgaben entrichtet; worinn sollte also der Grund zu einer nochmaligen Bezahlung liegen? qq) —

5) Eben so wenig erschöpft es die Sache, wenn man den Abgang der Steuern für den Grund des Abzuges ausgiebt. Denn einmal würde, wenn dieses richtig wäre, nur das steuerbare Vermögen mit dieser Abgabe belegt werden können; und dann müßte die Einnahme, die diese Abgabe abwirft, in die Landes- und nicht in die landesherrliche Kasse fallen, welches doch, wie in der Folge noch weiter gezeigt werden wird, der Fall nicht ist.

6.) Der wahre alleinige Grund des Abzugsrechts vielmehr ist: — — Entschädigung für das außer Landes verbringende Vermögen, welches bisher als integrierender Theil des öffentlichen Staatsvermögens als eine bereite Quelle der Staatskräften angesehen, und behandelt worden ist rr) —

D.) Nur jenes Vermögen kann diesem zu Folge, der Regel nach, dem Abzuge unterliegen, welches bisher als ein integrierender Theil des allgemeinen Staatsvermögens angesehen, und behandelt worden ist. Ein solcher Theil kann es aber nur auf zwei Wegen werden: entweder durch das Faktum des Erwerbs im Lande, oder durch die Einbringung desselben anders woher in das Gebiet, zu einer ständigen Absicht.

E.) Die Erforderniß des Abschosses, und die Bedingungen, unter denen er allein eintreten kann, theilen sich in die persönliche, und in die dingliche.

Zu den ersteren gehört:

I.) daß

qq) *Pestel* l. c. §. 14. *Leyser* Spec. 430. M. 1.

rr) *Bonnhoeffer* l. c. §. 37. 38. *Bodmanns* *Pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts*. S. 17.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 167

1.) daß der fremde Erwerber mittelbar sey. Unmittelbare Auswärtige sind keinem landesfürstlichen Abzuge unterworfen.

2.) Daß in dem Gebiete befindliches Vermögen an einen Fremden übertragen wird, das ist an einen solchen, der weder mit Unterthans-, noch Bürgerpflicht dem Staate, oder der einzelnen Gemeinheit angehört.

3.) Daß dieser Auswärtige die einheimischen, in dem Gebiete gelegenen Güter auch wirklich adquiret, und

4.) dieselben sofort außer Landes ziehen will. Der Zwang, den man vielfältig Auswärtigen von Landesherrenschafftswegen anlegt, ihre Güter zu verkaufen, und zu verabschossen, selbst wenn sie sich erbieten, solche unverkauft im Gebiete zu belassen, und die Lasten davon zu bezahlen, findet nur alsdann seine Rechtfertigung, wenn ein Landesbann Auswärtige überhaupt von dem ländlichen Gütererwerbe ausschließt.

Dingliche Erfordernisse sind:

1.) die Güter, welche aus dem Gebiete verbracht werden wollen, müssen zur mittelbaren Landessubstanz gehört haben. Unmittelbar freies Gut macht keinen integrierenden Theil des Landesvermögens aus.

2.) Sie müssen an sich selbst, oder surrogationsweise (an dem Erlöseschilling aus ihrem Verkaufe) aus dem Gebiete verbracht werden wollen ss) — —

ss) Bodmann a. a. O. S. 98. folg.

S. 323.

Dessen Grund, und wesentliche Eigenschaften.

Nach dem bisher (S. 322.) entwickelten Begriff, Grund, Ursprung und Geschichte des Nachsteuer- und Abzugsrechts in Deutschland werden wohl, wenn in-

dividuelle Geseze, und lokales Herkommen mangeln, folgende aus dem Wesen und der Natur jener Instituten abgeleitete Grundsätze angewendet werden müssen.

A.) Die deutschen Landesherrn können, vermöge der ihnen zustehenden Landeshoheit, Nachsteuer und Abzug einführen, wenn gleich beide Arten von Abgaben bisher nicht gefordert worden sind a). Vorzüglich aber ist das Wiedervergeltungsrecht (§ 319.) häufig die Veranlassung, Nachsteuer und Abzug auch in solchen Fällen zu fordern, wo dieselben sonst nicht herkömmlich sind b). — Landesherrliche Abzugs- und Nachsteuerbefugniß macht also in unsern Tagen die Regel aus; Mediaten mühen, die diese Gerechtsame in Anspruch nehmen, müssen dieses überall als eine Ausnahme erweisen. Sie gelangen dazu durch Verleihung, oder durch langen Gebrauch. Letzterer führt entweder eine förmliche Verjährung mit sich, oder er besteht ohne solche. Jener ertheilt sogar petitorisch einen Rechtstitel, dieser schützt wenigstens possessorisch c). — Unter denjenigen Mediaten aber, die zu dieser Gerechtigkeit gelangt sind, verdienen vorzüglich genannt zu werden:

1.) viele Landstädte. Die Geschichte hat uns gelehrt, daß städtischer Abzug, und städtische Nachsteuer überhaupt, als Gemeindsnuzbarkeit betrachtet, weit älter, als die landesherrschaftlichen seyen, und daß diese letzteren eigentlich nur eine Kopie der ersteren ausmachen.

Viele

a) Sieh. die Note a. des Verfassers.

b) Johann Gottfried Amandus Weidner Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde sowohl wenn solches schlechtthin, als wenn es blos Erwerbsweise erhoben wird. Leipzig 1791.

c) Franz Joseph Bodmanns Inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland. Mainz 1791. S. 310, folg.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 169

— Viele Municipalstädte haben nun zwar durch Reformen des 16. Jahrhunderts, neben andern Freiheits- und Uebarfüßen auch ihre Abzugs- und Nachsteuerrechte verloren; allein nicht wenige sind doch in dem Besitze derselben verblieben, und üben solche aus, entweder kraft eines unvordenklichen Besizes und Herkommens, welches sich ursprünglich auf die bekannte Landfreiheit (Autonomie) solcher Städte gründen mag; oder kraft besonderer, ihnen darüber ertheilter Privilegien und Bestätigungen des alten Herkommens.

2.) Auch Stifter und Klöster befinden sich nicht selten in dem Besitze dieser Gerechtigkeiten.

3.) Eben dieses ist bei bloßen Guts- und Gerichts-Herrschaften, wiewohl seltener, der Fall; so, daß dieses immer als Ausnahme von der Regel betrachtet werden muß.

4.) In älteren Zeiten machten den Beschluß noch viele Dörfer, Fleken und Gemeinheiten aus, die, so lange sich Ein- und Abzug als bloße Gemeinds- und Uebarrechte verhielten, häufig im Besitze waren, Abzug und Nachsteuer zu fordern. Diese Zeiten sind aber nun dahin. Heut zu Tage wird man wohl schwerlich ein Beispiel aufweisen können, wo jene Gerechtigkeiten in den Händen solcher Korporationen sich noch befinden.

5.) Nunmehr aber verdient vorzüglich noch der landsässige Adel hierher gerechnet zu werden. Denn viele mittelbare von Adel besitzen diese Gerechtsamen bald vermöge besonderer, mit den Landesherren geschlossener Verträge; bald vermöge ausdrücklicher Verwilligungen; bald endlich vermöge bloßen Besizes und Herkommens, ohne deshalb einen besonderen Titel angeben zu können (§. 326.) d). —

§ 5

Will.

d) Bodmann a. a. O. S. 11 — 30.

Willkürlich indessen dürfen doch solche Mediaten bei der Ausübung dieser Gerechtigkeiten nicht verfahren, sondern sind vielmehr an die Worte des Vertrags, oder der Verleihung, oder an die Bestimmungen des Herrkommens genau gebunden, und darneben der landesobrigkeitlichen Obergewalt und Leitung stets untergeordnet.

Aber auf der andern Seite können sie auch Schutz bei ihrem erworbenen Rechte begehren, und sind nicht verbunden, willkürliche Eingriffe sich gefallen zu lassen. Schließen daher die Landesherrn Freizügigkeitsrezesse, oder andere dergleichen Verträge mit den Nachbarn ab; so kann doch dadurch den besonderen Gerechtigkeiten solcher Mediaten, in der Regel, auf keine Weise Eintrag geschehen.

B) Abzugs- und Nachsteuerpflicht ist Regel. Befreit kann demnach Niemand davon seyn, der nicht entweder für seine Person mit einem geltenden Freiheitsbriefe gedeckt ist, oder der nicht Güter besitzt, deren besondere Eigenschaft und Natur dem Grunde, Zweck und Begriffe des Nachsteuer- und Abzugsrechts widersprechen — Um aller Verwirrung zu entgehen, muß man daher die Fälle wohl unterscheiden: 1.) gegen welche Personen Abzug und Nachsteuer der Regel nach statt haben, und welche solchen demnach unterworfen seyen. 2.) Gegen welche Personen dieselben ihre Natur nach nicht statt haben, und 3.) welche Personen, da dieselben sonst wohl eintreten könnten, dennoch davon befreit seyen.

Nachsteuerabforderung setzt voraus:

1.) daß der Abkömmling ein Unterthan, oder Zinsersasse der Herrschaft gewesen sey, deren Gebiet, Distrikt, Gränzen u. s. w. verläßt. Auf die weiteren besonderen Verhältnisse, ob derselbe z. B. Bürger oder Weisäß u. s. w. gewesen, kommt überall nichts an. Auch

Aem.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 171

Aemter, Dienste u. s. w. ändern eben so wenig etwas in der Sache.

II.) Daß er daselbst ein Domizilium im rechtlichen Sinne gehabt habe — Was dazu erfordert wird, muß aus andern Rechtsquellen als bekannt vorausgesetzt werden. Aber die unmittelbare Folge davon ist, daß Fremde, Vagabunden, Forensen, bloße Zeitpächter, Juden, die noch keinen Schutz erhalten haben u. s. w. der Nachsteuer durchaus nicht unterworfen werden können.

III.) Daß derselbe sich seines Domiciliums gänzlich entschlagen, und eben dadurch allen Nerus, seiner Person und Habschaft nach, mit dem Gebiete, der Herrschaft u. s. w. auf einmal aufheben will — Wer demnach seine Wohnung nur auf eine Zeitlang ändert, kann zur Nachsteuer nicht angehalten werden. Wer in dem nämlichen Bezirke mehrere Domicilien hat, kann bei Quittirung des einen, noch nicht sogleich für nachsteuerpflichtig erklärt werden. Wer von einem Orte in das andere, von einer Gerichtsbarkeit in die andere, von einem Distrikt in den andern — einer und der nämlichen Herrschaft — zieht, ist, der Regel nach, Nachsteuer zu thätigen nicht verbunden — Jedoch leidet dieser letztere Satz dreierlei Ausnahmen:

1.) in einigen Territorien treibt man von Seiten der Landesherrn die Finanzoperationen so weit, daß selbst den von einem Orte oder Amte in das andere überziehenden Unterthanen die Nachsteuer abgefordert wird.

2.) Oft sind in dem nämlichen Staate einige Städte berechtigt, Nachsteuer selbst von den in das Hauptland Ueberziehenden zu begehren, und gegen solche Städte üben sodann zuweilen selbst die eigenen Landesherrn wieder das Nachsteuerrecht Retorsionsweise.

3.) End

3.) Endlich lassen sich auch Fälle gedenken, daß die aus Hauptstädten in Vorstädte Abziehende mit Nachsteuerforderungen angesehen werden e).

Darauf hingegen, ob einer freiwillig abzieht, oder zum Auswandern genöthigt wird, kommt nichts an. Ewige Landesverweisung, *confilium abeundi* auf Lebenslang, und andere dergleichen perpetuirliche Strafen führen daher die Nachsteuerpflicht mit sich, und eben so können diejenigen, die der Religion wegen auswandern, Befreiung von der Nachsteuer nicht begehren f).

IV.) Daß derselbe in Begriffe stehe, seine Habschaft und Vermögen anders wohin, auf immer, fortzubringen, und solches dadurch dem Fiskus mit der allgemeinen Landessubstanz gänzlich zu entziehen — Hieraus fließt:

1.) So lange unbewegliche Güter noch unveräußert gelassen, und bewegliche wirklich noch nicht verbracht werden, so lange ist die Befugniß, Nachsteuer zu fordern, noch nicht erwachsen.

2.) Wer sich verbindlich macht, seine Güter, des persönlichen Abzugs ungeachtet, an dem Ort zu belassen, und die davon fallende Giften und Lasten, nach wie vor, zu tragen, dem kann Nachsteuer mit Zug nicht abgefordert werden.

Einige deutsche Staaten zwingen jedoch den Auszögling sogleich, seine Besitzungen zu veräußern; andere nehmen das Erbieten nicht an, solche nach wie vor versteuern zu wollen; andere haben vollends auf die Befähigkeit unbeweglicher Landes- oder Stadtgüter einen Bann gelegt, und schließen folglich alle Fremdlinge von derselben aus g). —

V.) Nach.

e) Sieh. die Note b. des Verfassers.

f) Sieh. die Note c. des Verfassers.

g) Sieh. Bodmann a. a. O. S. 32 — 67.

V.) Nachsteuerfreiheit übriges und Nachsteuerbefreiung sind zwei verschiedene Begriffe. Beide sind entweder persönliche, oder dingliche.

Persönlich nachsteuerfrei ist der, auf welchen die Bedingungen nicht anwendbar sind, unter welchen allein Nachsteuer Platz greift. Dinglich nachsteuerfrei hingegen sind diejenigen, die keine solche Güter besitzen, die den gewöhnlichen Gegenstand des Nachsteuerrechts ausmachen i).

Persönlich Nachsteuerbefreit ist Derjenige, auf den zwar alle Bedingungen der Nachsteuerpflicht anwendbar sind, der aber durch gemeine, oder besondere Exemption, Privilegien, Dispensirungen u. s. w. davon erledigt ist (S. 324.). Dinglich nachsteuerbefreit endlich sind diejenigen, welche zwar solche Güter besitzen, die gewöhnlich einen Gegenstand des Nachsteuerrechts ausmachen, gleichwohl aber besonders davon ausgenommen sind k).

Erfordernisse des Abzugsrechts.

Ursprünglich kannte man in Deutschland nur eine Abzugsart, nämlich diejenige, von den an Auswärtige verschafften Erbschaften. In dem XVII. Jahrhundert aber erlaubte man sich mehrere Ausdehnung, und zog jenes alte einfache Institut auch auf Kontrakte überhaupt, Verkäufe, Schenkungen, Remissionen, Mitgift u. s. w. insbesondere, und gab somit Anlaß zu der Abtheilung, in den Erbsabzug und den Abzug unter Lebenden, von Gütern und Summen, welche keine Erbschaften sind. Jener indessen blieb doch immer das Muster für diesen, als welcher nur nach der Analogie des ersten

h) Davon war bisher die Rede.

i) Davon wird nachher unter dem Buchstaben C. gehandelt werden.

k) Siehe davon den folgenden Buchstaben C.

ren eingeführt. und ausgebildet worden ist. Beide beruhen auch auf denselben Grundsätzen, und sind nur in Nebenbestimmungen verschieden.

Der Abzug übrigens hat, so wie die Nachsteuer, persönliche, und dingliche Erfordernisse, deren Anwesenheit die Person abzugspflichtig macht, die Güter aber als gewöhnliche Gegenstände des Abzugsrechts darstellt.

Zu den persönlichen Erfordernissen des Erbsabzugsrechts gehören:

I.) Es setzt einen Erbsanfall voraus. Es mag nun dieser in einer ganzen Erbschaft, oder dem Theile einer Erbschaft, in einem Vermächtnisse, in einer Schenkung auf den Todesfall, in einem legatē, Fideikommissē u. s. w. bestehen. Es mag solcher auf römische, oder deutsche Gesetze, auf Testamente, Kodicille, Bedinge u. s. w. sich gründen.

II.) Es unterstellt einen Erbschaftsanfall an Fremde, es mögen diese nun auswärts Wohnende, oder Fremdherrische seyn. Denn in vielen Gegenden Deutschlands wird Abzug auch von den aus einem Amte in das andere, von einem Orte in den andern, selbst zuweilen von einer Gerichtsbarkeit in die andere, verbrachten Erbschaftsstücken gethätigt — Nur gegen Fremde als Fremde übrigens hat Abzugsübung statt. Versichert demnach der Auswärtige, sich persönlich und häuslich an dem Orte der liegenden Verlassenschaft niederlassen zu wollen, so fällt seine Abzugspflicht von selbst weg.

III.) Das Faktum der Erbschaftsacquision muß jedesmal in Richtigkeit gestellt, und im Zweifels- oder Widerspruchsfalle gehörig erwiesen seyn.

IV.) Der auswärtige Erbe muß im Vorsatze und Begriffe stehen, die Erbschaftsstücke wirklich ausser Landes zu ziehen. Ob aber das in Natur, oder mittelst des aus dem Verkaufe bezogenen Erbses geschieht, ist

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 175

ist gleichgültig. Uebrigens fällt der Abzug, den nur einige auswärtige, oder fremdherrische Miterben zu entrichten haben, der ganzen Masse als eine Erbschuld keinesweges, sondern Jedem der auswärtigen Erben für seinen Erbtheil ausschließlich zu. Eben so ist auch der Erbe nicht verbunden, die Abzugsgebühren von den Fremden gehörigen Vermächtnissen, Stipendien u. s. w. zu entrichten, wenn nicht der Erblasser solches ausdrücklich verordnet haben sollte 1).

V.) Bei diesem Institute endlich muß man, so wie bei dem Nachsteuerrechte, Abzugsfreiheit, von der Abzugsbefreiung sorgfältig unterscheiden. Beide sind auch wieder entweder persönliche, oder dingliche.

Von der persönlichen Abzugsfreiheit war so eben die Rede, von der dinglichen wird unter dem folgenden Buchstaben gehandelt werden.

Die Lehre von der persönlichen Abzugsbefreiung wird in der Folge (§. 324.) entwickelt werden; die dingliche Abzugsbefreiung hingegen erläutert der folgende Buchstaben.

C.) Wenn davon die Rede ist, welche Güter in den deutschen Gebieten dem Nachsteuer- und Abzugsrechte unterworfen, oder davon frei, und befreit seyn; so kann man im allgemeinen sagen: — Güter, welche bisher einen integrierenden Theil des Landesvermögens ausmachten, und zur vereinten Staatskraft als Mittel entweder wirklich dienten, oder doch diensam waren, sind dem Abzuge und der Nachsteuer unterworfen, wenn sie ausser den Gränzen des Gebietes, unter fremde Herrschaft, wirklich, mit gänzlicher Entschlagung jenes Integriirungs- und Nutzbarkeitsbandes, verbracht werden — — Folgerungen hieraus sind:

I.) Der Ausdruck — Güter — umfaßt alles, was in dem Umfang des Eigenthums und Privatbesizes begriffen

1) Bodmann a. a. O. S. 95 — 103.

griffen ist, — beweg- und unbewegliche Haabe, Baarschaften, Rechte, Befugnisse, Nutznießungen, vollständiges und unvollständiges Eigenthum u. s. w.

II.) Solche Güter nun machen einen integrirenden Theil des Landesfundus, des Steuervermögens aus, wenn sie daselbst entweder erzeugt und erworben, oder anders woher mit der Absicht dahin gebracht worden sind, um sie auf beständig dort zu lassen — Solchenmach gehören Kommissionsgüter, verpfändete, hinterlegte Güter u. s. w. nicht hieher. Eben so wenig können Güter, welche Unterthanen und Einwohnern aus fremden Ländern angefallen, oder dort von ihnen erworben, aber nie an ihren Wohnsitz, und in ihr Vaterland gebracht worden sind, mit Abzugs- und Nachsteuerforderungen angesprochen werden. Umgekehrt hingegen, dürfen Kapitalien, welche auswärts hin in fremde Länder auf Zinsen angelegt sind, dort von der Landesherrschaft nicht mit Abzug, oder Nachsteuer belegt werden; denn sie haben nie einen integrirenden Theil jenes Landesvermögens ausgemacht, sondern gehören noch immer zu jenem Landesfundus, wo der Gläubiger wohnt.

III.) Es ist aber nicht genug, daß solche Güter einen ergänzenden Theil der allgemeinen Landesgütermasse darstellen, sondern sie müssen auch zum Landesfundus gehört haben; das heißt, sie müssen den gemeinen Land-Stadt-Dorf-Beschwerden entweder wirklich unterworfen gewesen seyn, oder doch wenigstens außerordentlich, im Nothfalle, dazu haben gezogen werden können — Solche Güter daher, die einer vollen und unbeschränkten Freiheit genießten, die weder in ordentlichen, noch außerordentlichen Fällen zu öffentlichen Beschwerden etwas beitragen, die also in dieser Hinsicht zwar — in — aber nicht — de territorio — de districtu — de marca — sind, können dem Abzuge und der Nachsteuer nie unterworfen werden. Dahin rechnet man z. B. die
den

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 177.

den Mitgliedern der unmittelbaren freien Reichsritterschaft gehörigen, der Rittermatrikel einverleibten, zu der Rittertrube unabhängig und allein versteuerten, und bei dem Ritterkorpus bisher beständig verbliebenen Güter — Sonst aber ist Heut zu Tage das alte Sprüchwort — Was nicht vorsteuert, steuert auch nicht nach — nicht mehr anwendbar. Von der gemeinen Steuerfreiheit läßt sich auf Abzugs- und Nachsteuerfreiheit niemals bündig schließen. Beide sind dem Grunde und Wesen nach durchaus verschieden. Abzug und Nachsteuer nehmen eigentlich keine Rücksicht auf das Prästandum der Steuern; auch ist Abzugs- und Steuerentrichtung nicht für eine Besteuerungsart zu halten; sie wird nicht auf den Fuß wie Steuern, sondern nach dem Werthe der Güter selbst gefordert. Abzug und Nachsteuer werden daher von vielen Gütern gethätigt, welche gemeinlich den Steuern nicht unterworfen sind. Jede Verleihung der Steuerfreiheit läßt darneben, ihrer Natur nach, eine ausdehnende Erklärung nicht zu; was daher bei derselben nicht ausdrücklich genannt ist, kann auch für mit ertheilt nicht geachtet werden. Endlich ist auch bekannt, daß Steuern auf Gütern dinglicher Weise haften; dahingegen Abzug und Nachsteuer das Vermögen dinglich nie adfizieren. Beide werden nur von dem Vermögen als Gegenstand gethätigt, und der Fiskus entbehrt bei ihnen all diejenigen Vorzüge und Rechtsprivilegien, welche Boden, Steuern, Schatzungen u. s. w. beigelegt sind.

IV.) Solche Güter nun müssen außer Landes, und zwar unter fremde Herrschaften, mit welchen keine Abzugs- und Nachsteuerfreiheit wechselseitig vertragen ist, wirklich, und dergestalt auf immer verbracht werden wollen, daß der Integrirungs- und Nutzbarkeitsanerus derselben mit dem vorigen Lande, seiner Herrschaft,

und seinen öffentlichen Kassen, gänzlich und endlich aufhöre.

1.) Ob aber die Verbringung der Güter in *Natura*, oder mittelst Veräußerung, durch Exportirung des Kauffchillings, durch Remissionen, und andere Verträge, geschieht, ist gleichgültig.

2.) Geschieht die Exportirung in demselben *Territorium* nur von einem Orte in den andern, von einem Amte in das andere, von einer Gerichtsbarkeit in die andere; so ist es immer Ausnahme von der Regel, wenn Nachsteuer und Abzug gefordert werden. Besondere Gesetze, und lokales Herkommen entscheiden hierbei alles.

3.) In der Mitte liegende besondere Abzugs- und Nachsteuererzeße modificiren, oder heben den Gebrauch jener Abgaben wohl ganz auf.

4.) So lange die Güter noch nicht verbracht, und dem Gebiete wirklich entzogen werden, so lange ist auch Abzugs- und Nachsteuerforderung rechtlich noch nicht erwachsen *m)*, und zu dem Verkaufe der Güter kann Niemand, es sey dann im Wiedervergeltungsfalle, oder wenn ein angelegter Bann Auswärtige

m) Wenn der auswärtige Erbe, oder der Abzögling seine, in dem diesseitigen Gebiete gelegene unbewegliche Güter zwar veräußert, von dem Erlöse aber auf der Stelle sich wieder andere hieselbst gelegene Güter anschafft; so finden Abzug und Nachsteuer nicht statt. *G. D. Lamm Com. de gabella detractus vel emigrationis nisi pretium ex re vendita redactum ex uno territorio in aliud territorium, de loco ad locum, transferatur, in specie pretio rei venditæ nondum soluto, sed in loco rei fixæ apud emptorem adhuc permanente, non detrahenda, tum romano, tum germanico jure. Vinar. 1751.*

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 179

rige von dem Güterbesitz gänzlich ausschließt, gezwungen werden n).

5.) Die Verbringung muß aber auch auf immer geschehen. Güter daher, die nur auf gewisse Zeitfristen ausser Landes gehen, nach deren Ablaufe aber gesetz- oder gedingmäßig wieder zurückkehren müssen, dürfen dem Abzuge und der Nachsteuer nicht unterworfen werden. Dahin gehören ambulatorische Fideikomnisse, Nießbrauchsgüter auf Jahre- oder Lebenslang u. s. w. Eben so können Güter, welche, wenn man sie in fremde Länder exportirt, doch nicht als Landesgüter derselben, sondern wie Staatspapiere Capitalien betrachtet werden müssen, nie mit dem Abzuge und der Nachsteuer belegt werden. Von solcher Art sind die von Fremden in das Land geliehene Kapi- talien, dergleichen die von Fremden in dem Lande erworbenen Renten und Gütern, wenn sie ablöslich sind u. s. w.

6.) Endlich muß die Verbringung noch dergestalt geschehen seyn, daß der Ergänzungs- und Nutzbarkeits- nerus der exportirten Güter, mit dem Lande, woraus sie verbracht worden sind, seiner Herrschaft, und seinen öffentlichen Kassen, gänzlich und endlich aufhört — Nicht jede Verbindung ist von dieser Art. Viele schiften ansehnliche Mobilien, Baarschaften u. s. w.

n) Hat ein Dritter von dem fremden Erben, oder dem Abzögling Güter erkaufte; so ist nicht jener Dritte, sondern der Fremde, oder Abzögling abschosspflichtig. Denn Abzug und Nachsteuer werden nicht wegen der an den Dritten verkauften Güter, sondern wegen der Person des Verkäufers gefordert. *Lamm l. c. §. 7. 8.* — Wenn der auswärtige Erbe die Erbschaft einem Unterthanen jenes Gebietes, woraus sie ihm an- gefallen ist, unentgeltlich cedirt; so ist Abschoss über- all undenkbar.

s. w. in das Ausland, wo sie etwa begütert sind, ohne jedoch daselbst zu wohnen. Andere legen ausser Landes große Summen und Kapitalien an u. s. w. — In beiden Fällen würde der Staat unweise handeln, von solchen temporären Exportirungen den Abzug zu fordern. Die Güter bleiben immer noch ergänzende Stücke der Landesubstanz, wenn sie gleich ausser Landes sich befinden; sie sind unserm Staate nutzbar, indem sie Zinsen und Renten dahinführen. Wollte man von Summen, womit Güter im Auslande angeschafft, oder welche dahin auf Renten und Kapitalien ausgethan werden, den Abzug begehren; so würde der Handel und alles wechselseitige Verkehr leiden, der Kredit würde geschwächt, und also dem öffentlichen Wesen der empfindlichste Nachtheil verursacht werden — Eben in dieser letzteren Bemerkung nun liegt auch der Grund der Theorie vom Abzuge der Forenzen, und aus derselben wird die Frage sich leicht erörtern lassen: ob der Abzug dem Leibe, oder dem Gute nachfalle?

Was die Forenzen anlangt; so ist es immer sehr unbillig, wenn eine Herrschaft jene Summen verabschossen läßt, welche Unterthanen zur Güteranschaffung ausser Landes verwenden; imgleichen, wenn sie Mobilien dahin bringen, Kapitalien dahin anlegen u. s. w. Verkauften hernach Forenzen ihre Güter wieder, führen sie ihre Mobilien zurück, kündigen sie ihre Kapitalien wieder auf; so ist es höchst ungeräumt, wenn solche fremde Herrschaften den Abzug fordern. Solche Mobilien, Kapitalien und Summen, welche zur Erlaufung eines auswärtigen Guts verwendet worden sind, haben nie zum Ergänzungsvermögen jenes Staates gehört; das liegende Gut aber verbleibt ja dem Staate immer.

In

In Ansehung des weiteren Umstandes: ob der Abzug, und die Nachsteuer dem Leibe nach, oder dem Gute nach fallen? ist es offenbar, daß diese Frage auf den Fall sich bezieht, wenn Jemand an einem Orte stirbt, und an einem andern Güter hinterläßt. Tritt nun dieses Verhältniß ein; so muß man auf die Art und ursprüngliche Quelle der Güteradquisition zurückgehen, und daraus die Frage mit Verschiedenheit beantworten:

a.) Hat der Verstorbene bei Lebzeiten Güter anders wohin, ausser seinem Wohnorte, transportirt, hat er auswärts Güter mit Gelde von Hause aus angeschafft; so machen jene Güter, jenes verwendete Kapital noch immer einen ergänzenden Theil des Vermögens jenes Staates aus, woraus dieselben verbracht und genommen worden sind. Der Abzug fällt mitz hin der Obrigkeit des Orts billig zu, wo der Verstorbene gewohnt hat.

b.) Würde ein solcher Eigenthümer sein Vaterland verlassen; so könnte es eben so wenig einige Bedenklichkeiten haben, daß er diese auswärts gebrachten Güter, diese auf auswärtige Güteranschaffung verwendeten Kapitalsummen nicht der Herrschaft, worunter sie liegen, sondern jener, welche er nunmehr körperlich verläßt, vernachsteuern müsse.

c.) Sind es aber Güter, welche den Verstorbenen bei Lebzeiten im Auslande angefallen sind, und die er nie in seine Heimat, und an seinen Wohnort gebracht hat; oder er hat auswärts Vermögen erworben, ohne solches an seinen Wohnsitz zu ziehen; oder er hat auswärts Güter mit solchem Gelde angeschafft, welches nie im Staate erworben, oder dahin inferirt war; so gehört in allen diesen Fällen der Abzug derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Güter, oder das Vermögen gelegen sind.

Solchemnach sind auswärts gelegene Güter, Baarschaften, Kapitalien u. s. w. eines Abzöglings nach Steuer, und abzugspflichtig, so oft erwiesen werden mag, daß sie entweder aus dem Lande dahin verbracht worden, oder daß sie mit Geldern angeschafft worden, welche im Lande erworben, oder dahin überbracht worden sind. Für dieses streitet nun die Vermuthung, und der Erbe, oder Abzögling hat immer das Gegentheil zu erweisen. Auswärts angelegte Kapitalien hingegen sind keinem Abzuge, keiner Nachsteuer unterworfen, wenn die Gelder ursprünglich an einem dritten Orte, erworben, ererbt u. s. w., aber nie in das Land, oder den Wohnort des Erblassers, oder Abzöglings gebracht worden sind, wenn sie folglich nie den Grund des Landes auf eine bleibende Weise berührt haben. Denn in diesem Falle erwächst dem Staate kein Nachtheil durch ihre Verbringung, es fehlt also der Grund des Abzugsrechts. Unter diesen Umständen kann dann auch der sonst richtige Rechtsatz — Kapitalien und Mobilien bleiben der Person des Eigenthümers an (§. 53. 253. folg.) — hierbei keine Aenderung machen o) —

V.) Wendet man nun diese bisher entwickelten allgemeinen Grundsätze auf einzelne Fälle näher an; so ergeben sich folgende Resultate:

1.) Immobiliarahabe bleibt zwar dem Staate immer, aber der Kauffschilling im Veräußerungsfalle, den der Abzögling, oder der Erbe außer Landes ziehen, tritt an deren Statt. So bald der Vertrag zu seiner Vollkommenheit gelangt ist, ist auch die Verbindlichkeit, zu Thätigung des Abzugs und der Nachsteuer

o) Bodmann a. a. D. S. 132—152. Nettelbladt Erörterungen des Staatsrechts, No. XII, S. 9. Leyfer Spec. 429. M. 5. de Ludolf Obsl. Vol. III. Falc. I. n. 5. p. 20.

steuer vorhanden, ohne daß es nöthig wäre, die Konsumirung des Kontraktes abzuwarten. Wird der Kauf schlechthin rückgängig, und die Güter bleiben unveräußert, leisten auch ihre Abgaben und Beschwerden nach wie vor; so ist kein Zweifel, daß dem Abzöglinge, oder Erben im Auslande die entrichtete Abschloßgebühr wieder zurück gegeben werden muß. Wird aber nach dem Rückgang des alten Vertrags augenblicklich ein neuer geschlossen, und der bedungene Kaufschilling vermindert, oder vermehrt; so muß nunmehr darnach die Größe des Abschlosses bestimmt werden. Der Abzögling, oder Erbe hat nämlich sodann dem vorhin berichtigten Quantum verhältnißmäßig entweder noch so viel beizulegen, oder so viel davon zurück zu fordern.

2.) Mobilien und Baarschaften unterliegen insgesamt dem Abzuge und der Nachsteuer. Jedoch sind dabei folgende nähere Bestimmungen nicht außer Acht zu lassen: Mobilien und Baarschaften, wenn sie in dem Lande erworben sind, und auswärtshin gebracht werden, und im Falle des Abzugs, oder fremder Beerbung, dem Nachsteuer- und Abzugsrechte allerdings unterworfen. Umgekehrt hingegen, sind auswärts erworbene Mobilien und Baarschaften, welche nie in das Land eingebracht worden sind, daselbst auch Abzug- und Nachsteuerfrei zu belassen — — Pfeffergeräthe soll, nach der Meinung einiger Gelehrten, von den Abzug- und Nachsteuerentrichtungen frei seyn; eben dieses erstreckt man auf die Bibliotheken der Gelehrten, und das Handwerkszeug der Professionisten; allein das tägliche Herkommen widerlegt dieses Vorgeben — Liedlohn ist zwar in den Rechten sehr begünstigt (S. 200.); aber ihn von jenen Abgaben befreit achten zu wollen, dafür ist doch kein befriedigender Grund da — Kapitalien, sie mögen nun im

M 4

Lande

Landes stehen, oder von dem Landeserwerbe auswärts angelegt seyn, unterliegen schlechthin dem Abzuge und der Nachsteuer — In Ansehung des Zeurathsgutes, der Aussteuer, der Pekulien, der Paraphern, die auswärts hin heurathenden Unterthanen mitgegeben werden, stellt man gewöhnlich den Satz auf: was nicht konferirt wird, wird auch nicht verabschoßt. Hieraus folgert man dann: Nur jenes Heurathsgut und Kindervermögen, welches in der Folge der Einwerfung unterliege, sey zu verschaffen. Und darauf baut man den weiteren Satz: daß diese Vermögensstücke erst nach erwachsener Verbindlichkeit zur Kollation, das ist, erst nach der Eltern Tode, und bei wirklich erfolgender Theilung, mit Abschößforderungen anzusprechen seyen. — Allein offenbar ist die Abgabe, die hier gefordert wird, in den mehresten Fällen eine wahre Nachsteuer; der Sohn, die Tochter gehen ausser Landes, und nehmen dieses Vermögen mit sich, und das Kollationswesen betrifft nur die Erben, kann also auf die Abzugs- und Nachsteuerpflicht durchaus keinen Einfluß haben. Die Zeit der vollzogenen Ehe vielmehr, ist als der Moment anzusehen, von welchem an die Verbindlichkeit, zu Entrichtung des Abzugs und der Nachsteuer, eintritt. Eben dieses gilt, von der Wiederlage, den Gegenvermächtnissen, der Aussteuer, den hochzeitlichen Geschenken u. s. w.

3.) Bei dem Erbschaftsabzuge wollen Viele die Erbschaften der Eltern und Kinder, als ein Thraugut (*luctuosa hereditas*), befreit wissen; allein für diese Behauptung ist kein befriedigender Grund da, und das Recht, den Erbschaftsabzug zu fordern, erwächst alsdann mit voller Wirkung, sobald es aufser Zweifel ist, daß der auswärtige Erbe die Erbschaft

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einb. u. Fremd. 185

schaft adquiriert habe, daß das Inventarium errichtet, und die Theilungszettel gefertigt seyen p).

D.) Was die wirkliche Thätigung des Abzuges und der Nachsteuer anlangt; so pflegt die sämtliche Habe des Abzöglings, oder des auswärtigen Erben, lediglich in Geld angeschlagen, und davon jene Abgabe entrichtet zu werden — Der Abschoßherr ist jedoch nicht verbunden, die etwa von dem Erblasser, der Familie oder sonst geschehene Privatschätzung als eine Richtschnur anzunehmen, sondern kann verlangen, daß der Anschlag von ordentlichen, geschwornen, unparteiischen und sachverständigen Schätzern gemacht werde. Den wahren Werth, und zwar denjenigen, den die Sachen zur Zeit der Schätzung haben, legt man dabei zum Grund; und bei Festsetzung der ganzen Summe sind verdersamst wieder in Abzug zu bringen:

1.) alle erweisliche, öffentliche und Privatschulden, und alle sonstige, auf dem Vermögen haftende Lasten;

2.) Die auf das Abschoßthätigungsgeschäft verwandte Kosten q) —

E.) Zinsen können vom rückständigen Abschoße unstreitig gefordert werden, wenn die Schuld des Verzuges am Schuldner lag; nicht so, wenn die Herrschaften selbst, oder ihre Officialen in der Erforderung fahrlässig gewesen sind r).

F.) Hat Jemand die Abschoßgebühren unterschlagen,
M 5

p) Bodmann a. a. O. S. 152—240. Westphal Das deutsche und reichsständische Privatrecht. Tbl. 1. Abb. 4. S. 35. folg. Vergl. auch noch die Note d. des Verfassers.

q) Bodmann a. a. O. S. 240—282.

r) Bodmann a. a. O. S. 282.

gen, oder eine geringere Summe, als er schuldig gewesen wäre, unrechtmäßiger Weise, entrichtet; so können auch dessen Erben noch angegriffen werden s).

G.) Die Frage anlangend: ob Abzug und Nachsteuerforderungen der Verjährung unterworfen seyen? so wollen Einige, nach der von Zolldefraudationen hergeleiteten Analogie t), einen fünf jährigen Zeitablauf für hinreichend erklären u). Andere wollen alle Präscription ausgeschlossen wissen v). Noch Andere endlich wollen die vierzig jährige Verjährung eintreten lassen w) — — Unstreitig ist nun die letztere Behauptung die richtigere; allein in den mehresten Ländern lehrt sich der Gerichtsbrauch hieran nicht, sondern treibt, auch nach dem Ab Laufe von vierzig, fünfzig und mehreren Jahren, rückständige Abschossgebühren noch ein. Im Verweigerungsfalle erläßt man, ohne prozessualische Umschweife, nachbarliche Ersuchungsschreiben an den auswärtigen Stand ergehen, unter dessen Schutz und Vormäßigkeit die Güter verbracht worden sind. Bei Entstehung der Hülfe, wird sodann, im Betretungsfalle, mit Real- und Personalarrest gegen den Debenten, und seine Erben vorgefahren x).

H.) In

s) Bodmann a. a. O. S. 283.

t) L. 2. C. de vectigalibus.

u) Mevius P. II. Dec. 163.

v) L. 6. C. de praescriptione triginta vel quadraginta annorum. *Leyser Spec.* 432. M. 8. *Lynker P. I.* Resp. 33. no. 5.

w) Westphal a. a. O. §. 26.

x) Bodmann a. a. O. S. 285.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 187

H.) In Hinsicht auf das Vorzugsrecht der Abschossforderungen bei entstehendem Konkurse über des Abzöglings Vermögen, sind die Meinungen der Gelehrten sehr getheilt. Einige wollen solche den Steuern gleich locire wissen. Andere räumen denselben eine stillschweigende privilegierte Hypothek ein. Noch Andere behaupten, die Obrigkeit erhalte von der Zeit an, da man die Nachsteuer schuldig geworden, eine stillschweigende privilegierte Hypothek, dergestalt, daß sie in Ansehung der Güter, welche der Abschossschuldner von der Zeit der verfallenen Nachsteuer an erst erworben, in die zweite Klasse zu lociren; in Ansehung der andern Güter aber, die schon vor der schuldigen Nachsteuer vorhanden gewesen, in die dritte Klasse zu verweisen seyn. Noch Andere endlich sehen den Abschossberechtigten als einen persönlich privilegierten Gläubiger an, und setzen ihn daher in die vierte Klasse — Allein für alle diese Behauptungen ist kein befriedigender Grund da. Den Steuern kann man die Abzugs- und Nachsteuergebühren nicht gleich setzen; auch ist sonst diesen Arten von Abgaben kein Vorzug in den Gesetzen beigelegt, folglich kann sie der Richter nur in die letzte Klasse werfen y) —

1.) Wenn das herrschaftliche Aerarium Abschoss fordert, und Gegenforderungen an dasselbe erhoben werden; so findet, Falls sonst nichts im Wege steht, Kompensation ohne Anstand statt. Denn Abzug und Nachsteuer sind kein römisches Vectigal, und können überhaupt den Steuern, in Ansehung der rechtlichen Verhältnisse, nicht gleich geachtet werden z).

K.) Sind endlich Kammer- und Steuer- oder Landkasse in einem Territorium getrennt; so fallen Abzug

y) Mevius P. II. Dec. 161. Bodmann a. a. O. S. 282.

z) Bodmann a. a. O. S. 293.

Abzug und Nachsteuer, im Zweifel, dem Fiskus zu aa).

L.) Schließlich bedarf es, nach der bisherigen Ausführung, kaum noch einer Bemerkung, daß Abzug und Nachsteuer nur von der Substanz des ausgehenden Vermögens, nicht aber von bloßen Früchten und Zinsen zu bezahlen sind.

aa) Zoller f. Puttrich Diss. *Analecta de jure detractionis*. Lips. 1769. S. 4. Vergl. überhaupt noch: Heyd Diss. cit. *de jure emigrandi in Germania*. S. 26—32. Häberlin *Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts*. Art. Abzug und Nachsteuer.

§. 324.

Befreiung von der Nachsteuer.

Wenn von der persönlichen Abschloßbefreiung die Rede ist; so muß man die beiden Institute, der Nachsteuer und des Abzuges, wieder sorgfältig von einander unterscheiden (§. 323.). Also zuerst von der persönlichen Nachsteuerbefreiung.

Sie gründet sich entweder in gemein gültigen Rechtsgrundsätzen, oder in besonderen Privilegien, und einzelnen Dispensationen. Nur von der ersteren, nicht von der letzteren Art ist hier die Rede.

Im mittleren Zeitalter stand es in der Macht des Reichsoberhauptes, in der Stände Landen Freiheitsbriefe über Nachsteuer willkürlich, und unbeschränkt zu ertheilen. Noch im Jahr 1689., als der Kaiser Jemanden in den Adelsstand versetzt, und darneben ihm und seiner Descendenz die Befreiung vom Abzug- und Nachsteuergeld verliehen hatte, erkannte der Schöfsestuhl zu Jena, daß diese Begnadigung allerdings zu respektiren sey a) — Allein nunmehr ist man längst

a) Lynker Decif. Cent. V. Dec. 1479.

längst schon von diesen Principien zurück gekommen, und unsere Reichsstände lassen sich dergleichen Eingriffe in ihre Hoheitsrechte nicht mehr gefallen — Eben so wenig können aber auch die deutschen Fürsten Nachsteuerbefreiungen zum Abbruch derjenigen Mediaten ertheilen, die, die Nachsteuergerechtigkeit besonders erworben haben — Ausserdem endlich sind alle Verleihungen der Art der strengsten Erklärung stets unterworfen, und lassen eine ausdehnende Auslegung schlechterdings nicht zu. Von der ertheilten Nachsteuerbefreiung gilt daher kein Schluß auf die Abzugsbefreiung, und so auch nicht umgekehrt. Die dem Erblasser bei Lebzeiten verliehen gewesene Abschossfreiheit können dessen Erben nicht für sich anziehen u. s. w.

L) In Ansehung der zur unmittelbaren freien Reichsritterschaft gehörigen Glieder wird sich wohl kein Fall aufweisen lassen, wo denselben entweder von ihren, der Rittersmatrikel einverleibten Gütern, oder von besessenen, aber veräußerten bürgerlichen und Bauerngütern, oder von ihren im Lande angeschafften Mobilien, Pretiosen, ersparten Baarschaften, Kapitalien u. s. w. eine Nachsteuerentrichtung wäre abgefordert worden — Von ihnen kann man daher mit Wahrheit sagen, daß sie eine unbeschränkte Exemption genießen; worauf jedoch ihre Officialen, Diener und Hausleute Anspruch zu machen, rechtlich nicht befugt sind — Das bekannte Privilegium Kaiser Leopolds I. vom 31. October 1666. b) redet zwar nur von den in der Stände Landen gelegenen unmittelbar freien Gütern des Reichsadels, und schließt demnach stillschweigend ihre Mediatbesitzungen von dieser Freiheit aus; auch läßt sich von der Steuerfreiheit, die solche bürgerliche Güter in des Adels Händen zuweilen genießen,

a) Siehe die Note d. des Verfassers.

nießen, eben nicht auf die Nachsteuerfreiheit schließ-
sen —; allein das Herkommen hat hier, auch in Aus-
setzung solcher mittelbaren Substanzen, bisher für die
Ritterschaft entschieden c).

II.) Der landsäßige Adel kann Nachsteuerfreiheit
im allgemeinen nicht ansprechen, sondern muß, wenn
er dieses Vorrechts theilhaftig seyn will, eine beson-
ders erlangte Befreiung darthun. Daran fehlt es
nun zwar in vielen deutschen Territorien nicht; allein
doch sind dergleichen Exemtionen, ihrem Umfang und
Inhalte nach, äußerst abweichend von einander d).

III.) Das Personale des Kammergerichts und des
Reichshofraths genießt durch das ganze Reich einer
uneingeschränkten Nachsteuerbefreiung e).

IV.) Landesherbliche Minister, Räte und übrige
Civil- und Militärbediente können, als solche, eine
Nachsteuerbefreiung nicht ansprechen, sondern müssen
immer erweisen, daß sie solche durch besondere Ver-
träge,

c) *Wendelinus Braunschiedel* Diff. Vindicæ libertatis a jure detractus territorialis quod ad bona mobilia nobilis imperii immediati, vinculo servitii vel muneris aulici domino territoriali quondam obstricti. Mogunt. 1786. A. G. S. *Kebmann* Beleuchtung der Kernerischen Schrift über reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreiheit. Regensburg 1791. Vergl. *Joh. Ge. Kerner* Ueber reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreiheit. Zweite Auflage. Frankfurt und Leipzig 1790.

d) Siehe die Note c. des Verfassers.

e.) R. R. G. O. Tbl. I. Tit. 63. J. R. A. S. 141. Wahlcapitulation Art. XXV. §. 6. Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. §. 112. R. R. G. O. Tit. 1. §. 8. Wahlcapitulation Art. XXV. §. 8. Kaiserliche Resolution vom 4. Juli 1770. Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. §. 155.

I. Hauptst. Untersch. zwisch. Einh. u. Fremd. 191

träge, Privilegien, oder ein rechtgültiges Herkommen erlangt haben f).

V.) Eben dieses gilt von den Doktoren und Professoren auf den Universitäten; wiewohl die bei weitem größere Anzahl der Akademien deßhalb eigends privilegiert ist g).

VI.) Daraus, daß die Geistlichkeit gemeinlich von allen Patrimonial-Real- und Personalbeschwerden entledigt ist, läßt sich eine Nachsteuerfreiheit derselben nicht folgern. Doch befindet sie sich in den mehresten, besonders katholischen, deutschen Territorien in dem Besitze dieses Vorzuges h).

VII.) Endlich ist auch hin und wieder Kolonisten, Fabrikanten, und überhaupt Fremden, die sich in dem Lande niederlassen, um sie desto mehr anzulocken, Nachsteuerbefreiung zugesagt i).

Persönliche Abzugsbefreiung.

Die persönliche Abzugsbefreiung gründet sich ebenso wie die Nachsteuerbefreiung entweder in gemeinen Rechten, oder in besonderen Privilegien. Nur von der ersteren Art kann hier die Rede seyn.

L.) Die unmittelbare freie Reichsritterschaft genießt in Ansehung des unmittelbar freien, in der
Stände

f) Vergl. von Cramer Nebenstunden. Thl. X. No. 2. S. 13. folg.

g) *Cothmann* Responsa academica. No. 26. von Ludwig Gelehrte Anzeigen. Thl. III. Ob Professoren und Prediger mit dem Abzugsgelde zu belegen?

h) Siehe die Note b. des Verfassers.

i) Siehe die Note e. des Verfassers, und vergl. noch: Bodmann Inneres Territorialverhältnis des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland. Mainz 1791. S. 69—95. Eberh. Christ. Canz Diss. de jure detractus, speciatim wirttembergico. Tübing. 1773.

Stände Gebieten gelegenen unbeweglichen Vermögens, imgleichen in Ansehung der Mobilarschaft, einschließlich der Kapitalien, Baarschaften u. s. w., einer unbeschränkten Abzugsfreiheit; nicht so in Ansehung des mittelbaren, unbeweglichen bürgerlichen Vermögens — Jedoch ist hierbei stets vorauszusetzen, daß der auswärtige Erbe ein unmittelbar Freier von Adel sey; denn sollte ein mittelbarer Auswärtiger einen Unmittelbaren von Adel im Lande beerben, so würde die Abschoßspflichtigkeit allerdings eintreten — Der Dienstverhältnis hingegen, und andere persönliche Verhältnisse eines gestorbenen reichsritterschaftlichen Mitgliedes ändern in diesem Freiheitssysteme nichts. Nur darf dasselbe nicht auf die Beamten der ritterschaftlichen Korporationen, oder auf die Offizialen der einzelnen ritterschaftlichen Mitglieder erstreckt werden wollen k) —

II.) Das reichsgerichtliche Personale ist in dem ganzen Reiche einem Abzuge nicht unterworfen l).

III.) Reichstagsgesandte, imgleichen Subdelegirte zu Visitationen; und andern Reichskonfessionen können eine Abzugsfreiheit rechtlich nicht ansprechen; doch wird ihnen, auf ihr bittliches Ansuchen, besondere Dispensation selten verweigert.

IV.) Was endlich vorhin wegen der Nachsteuerfreiheit des landsässigen Adels; der landesherrlichen Minister, Räte, und sonstigen Civil- und Militärs bedienten; dergleichen der Doktoren und Professoren auf Universitäten; der Geistlichkeit; der Kolonisten, Fabrikanten u. s. w. angeführt wurde, leidet auch bei dem Abzuge die unbedingteste Anwendung m) —

k) Siehe die vorh. in der Note c. angeführten Schriftsteller.

l) Siehe oben die Note e.

m) Bodmann a. a. O. S. 104—131.

Größe der Nachsteuer.

Das Maas und die Größe des Abzugs und der Nachsteuer in den deutschen Gebieten (S. 322.) sind so mannigfaltig, daß sich darüber etwas Bestimmtes im Allgemeinen nicht sagen läßt — An einigen Orten behält man ohne Unterschied den dritten Pfennig von den weggezogenen Gütern zurück a); an andern bezieht man bald den fünfzigsten, bald den fünf und zwanzigsten, bald den vierten, oder fünften Pfennig — In mehreren deutschen Städten beträgt die Nachsteuer eine doppelte, oder dreifache ordinari Jahressteuer; unstreitig das richtigste Bild des altdeutschen Abschosses der Städte — Die mehresten deutschen Gebiete kommen indessen doch darinn überein, daß von den aus dem Lande gehenden Gütern bald der zehente, bald der zwanzigste Theil erhoben wird. Unter diesen beiden Fällen aber ist der erste wieder häufiger, als der zweite; und eben deswegen tragen Abzug und Nachsteuer gewöhnlich die Namen — des zehenten Pfennings, der Dezemation u. s. w.

Im Allgemeinen beruht die Größe dieser Abgaben, bald auf dem Herkommen, bald auf Verträgen mit den Nachbarn, bald endlich nimmt man bei diesen, ohnedem an sich keine rechtliche Begünstigung verdienenden Gerechtsamen, blos die Retorsion zum Maßstabe an b). Und wo diese einmal zum Grunde des Ab-

a) Sieh. die Note a. des Verfassers.

b) Sieh. die Note b. des Verfassers, und vergl. noch: Bodmanns Inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland. Mainz 1791. S. 299. folg.

Abschosses im allgemeinen angenommen ist, da muß solcher gänzlich wegsallen, wenn Jemand in ein fremdes Land zieht, oder Güter dahin bringen will, wo man von diesem Rechte überall keinen Gebrauch macht c) —

c) Siehe überhaupt noch: *Geisler Sciagraphia juris germanici privati*. S. 94. seq. *Kretschmann Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Privatrechte*. Baireuth 1793. No. 9. 10. *Gebrüder Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien*. Band VI. No. 312. Das Recht, den rückständigen Abschoß einzufordern, geht in 30. Jahren verlohren. *F. Hirsch Com. de jure emigrationem civium prohibendi vel circumscribendi*. Götting. 1787. *Christ. Ulr. Detlev von Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung*. Band I. Zürich 1795. S. 62—88.

S. 326.

Regalität derselben.

Das Recht, Abzug und Nachsteuer zu fordern, ist, seiner Natur nach, ein wahres Hoheitsrecht, das aus der Landeshoheit fließt, und daher auch in denjenigen Gebieten noch eingeführt werden kann, wo solches bisher nicht in Uebung war. Jedoch ist solches, aus mancherlei Veranlassungen, auch Mediaten, besonders den Städten, und dem Adel, zu Theil worden; die dann, wenn ihr rechtlicher Besitz klar ist, dabei geschützt werden müssen (S. 323. Buchst. A.) a).

a) Sieh. die Note a. des Verfassers, und unten S. 437.

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigeborenheit. 195

Zweites Hauptstük.

Von der Freiheit und Freigeborenheit.

§. 327.

Frei; Leibesfrei; Freiere.

Wenn auch die ältesten Geschichtschreiber uns nicht sagten, daß man ursprünglich nur zwei Stände, den der Freien, und den der Leibeigenen, bei den Germaniern gekannt habe; so würde man es doch schon fast apodiktisch gewiß aus der ganzen übrigen Verfassung dieser Völkerschaften schließen können — Die Kleinheit ihrer unter sich ganz freien Staaten, die innere politische Einrichtung dieser Korporationen, und endlich die Art, wie sie Krieg unter sich führten, berechtigen uns zu diesem Schlusse — Im Staate selbst lebte jedes freie Glied desselben ganz nach seiner Willkühr; öffentliche Ruhe und Sicherheit war das einzige bürgerliche Gesetz, das ihn band; ausserdem war er unumschränkter Herr seines Eigenthums, und sogar berechtigt, dasselbe gegen jeden Dritten, mit den Waffen in der Hand, zu vertheidigen, und so waren dann die Bürger desselben Staats eben so von einander frei und unabhängig, als die Völkerschaften unter einander selbst — Uebrigens erkannten zwar diese Völker schon damals ein gewisses Oberhaupt, gewählt aus den Reichern und daher Angesehenen des Volks; allein das ganze Ansehen dieses Oberhauptes beruhte auf nichts, als auf Handhabung der äusserst wenigen, durch den allgemeinen Willen der Nation anerkannten Gesetze, und sein Hofstaat bestand blos in der Begleitung Derjenigen, welche ihm an Reichthum gleich kamen, oder durch Thaten der Tapferkeit sich ausgezeichnet hatten, und welche die

römischen Geschichtschreiber mit dem Namen — der Edlen — belegen — — So galt also dieses Oberhaupt als solches, diesen einzigen Punkt abgerechnet, in der bürgerlichen Gesellschaft gar nichts. Nur wenn von Krieg die Rede war, zeigte sich das Verhältniß einer gewissen genauern Verbindung. Als eine Sache, welche alle handelnde Mitglieder des Staates betraf, mußten auch alle, welche man als solche erkannte, darum wissen, und frei darüber stimmen: und weil in diesen Berathschlagungen schlechterdings eine gewisse Ordnung zu beobachten nothwendig war, so folgte man der natürlichsten. War ein Oberhaupt vorhanden, so kam diesem der Vortrag zu; fehlte aber dieß, so that ihn der Älteste und Erfahrenste, und die, die ihm am Alter und Erfahrung am nächsten kamen, hatten die ersten Stimmen nach ihm. Der jüngere Mann beschied sich dessen gerne, da übrigens dadurch keine dieser Stimmen im geringsten mehr Gewicht vor jeder der andern erhielt, und noch weniger dadurch irgend ein Unterschied des Standes bewirkt wurde — So war aber in den Berathschlagungen über Krieg und Frieden einer den Vortrag hatte, so mußte auch im Kriege selbst einem das Oberkommando übertragen werden — Dort war es das Oberhaupt, aus den Angesehenen des Volks gewählt, oder der Älteste und Erfahrenste, hier war es, ohne irgend eine andere Rücksicht auf Stand und Würde, der Erfahrenste und Muthigste. Kollidirten, bei denselben Eigenschaften, Alter und Jugend mit einander, so zog man in der freien Wahl das erstere der letzteren vor, weil man ihm, im Zweifel, mehr Erfahrung, und also mehr Vorsicht und Klugheit zutraute. War dieser Anführer aber einmal gewählt, so folgte alles seinen Befehlen in der vorhabenden Expedition, und wenn diese Befehle ja durch etwas

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigeborenheit. 197

etwas beschränkt werden konnten, so war es durch die Besetzung eines Kriegsraths, der aus den Anführern der kleineren Abtheilungen des Heeres bestand — Nur der Krieg machte diese, dem deutschen, an unumschränkte Freiheit gewöhnten Manne, lästige Subordination nothwendig und erträglich; es ist also nichts natürlicher, als daß mit der Ursach zugleich auch die Wirkung aufhörte. Mit dem Ende des Krieges schwand alle Subordination, und mit ihr auch der entfernteste Schein von Unterschied des Standes. Hatten der Anführer und seine Unteranführer sich ausgezeichnet, so war ihnen die Achtung ihrer Mitbürger, und die Hoffnung, in einem ähnlichen Falle wieder zu diesem ehrenvollen Posten erwählt zu werden, der größte, aber auch einzige Lohn — Einmal Anführer gewesen zu seyn, berechnigte also in jenen Zeiten noch nicht, zu der Gewisheit, es bei eintretender Gelegenheit wieder werden zu müssen; allein sehr oft war das doch der Fall — Von den kriegerischen Talenten eines Mannes durch Thatfachen überzeugt, wuchs das Zutrauen, das man bei seiner ersten Wahl vielleicht nur Vermuthungsweise in ihn setzte, und leitete, bei wieder eintretender Gelegenheit, die neue Wahl, ob sie gleich an sich nicht weniger frei war, unmerklich, und fast mechanisch auf ihn zurück. Je öfter dieß geschah, und je älter er wurde, desto mehr wuchs sein Ansehen, daß er sich, im eigentlichsten Sinne des Wortes, selbst zuzuschreiben hatte, und nun war es wohl auch nicht zu bezweifeln, daß ihm der Name, der ihn mit der That so oft im Kriege von seinen übrigen Mitbürgern ehrenvoll unterschieden hatte, daß ihm dieser, auch ohne That, im Frieden, als Zeichen der Dienste, die er seinem Vaterlande geleistet, blieb — Hier also die erste leichte Spuhr einer Verschiedenheit des Standes un-

ter den Freien, welche aber, da sie schlechterdings nur in der Willkühr aller Bürger des Staats beruhte, und blos und allein von dieser Willkühr abhing, da sie ferner blos in einer leeren Benennung und der Ehre, die mit derselben verbunden war, die persönlichen Eigenschaften eines Mitgliedes des Staats bezeichnete und belohnte, mehr für einen Schatten der Verschiedenheit der Stände, als für diese Verschiedenheit selbst gehalten werden kann.

Späterhin, und vorzüglich unter dem steten Drange der Völkerverwanderungen, änderten sich indessen diese Verhältnisse gar sehr — Schon ehe die Franken der römischen Oberherrschaft in Gallien ein Ende machten, findet man bei ihnen und andern Völkern Deutschlands Spuhren, daß durch die Verbindung des gewöhnlichen Oberhauptes in Friedenszeiten, und des Anführers im Kriege ein wahrer Regent, und bald darauf eine erbliche Regentschaft entstand. Je kleiner aber das Volk war, desto schwächer und schwankender sind die Nachrichten davon, und nur mit der zunehmenden Macht, Vergrößerung und Ueberlegenheit eines Stammes der Deutschen über andere, reißt auch diese Spuhr zur unwidersprechlichen Gewißheit — Eben dieses beweisen die Franken — In den letzten Zeiten vor ihrer gallischen Eroberung findet man einen König Childerich bei ihnen, der aber, der politischen Einrichtung der Nation nach, in der That nichts, als ein bloßer immerwährender Anführer im Kriege war. Der Sohn, Chlodwig, folgte dem Vater in diesem ersten, und vielleicht damals noch einzigen öffentlichen Amte des Staats. Dieser Chlodwig war es, dem die Franken die Eroberung des römischen Galliens, einen Tribut der Thüringer, und die Unterwürfigkeit des größten Theils der Alemannier und ihres Landes dankten. Sich selbst dankte

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigeborenheit. 199

er aber eben dadurch das größte Ansehen unter einer Nation, deren Hauptgeschäfte kriegerische Unternehmungen, und deren größter Stolz glücklicher Erfolg derselben war. Dieses unbeschränkte Ansehen gab seiner Willkühr Gesetzes Kraft unter seinen Landsleuten; sein Schwert erwarb ihr die nämliche Auktorität bei den Ueberwundenen, und so dürfen wir, ohne Bedenken, diesen Chlodwig nicht bloß für einen Eroberer halten, sondern wir müssen ihn zugleich auch den Urheber einer ganz neuen Organisation in der politischen Einrichtung der Deutschen nennen. Denn, wenn er auch nicht selbst zuerst alle Materialien, welche zu diesem neuen Staatssysteme gehörten, zusammen trug, so vereinigte er sie doch, und machte das nun zum anerkannten Gesetze, was vorher nichts, als höchstens schwankendes Herkommen war. Jetzt erscheint zuerst die gewisse Nachricht eines erblichen Regentensamms in Deutschland, und mit ihm also der erste, sichere Unterschied der Freien in wahre Regenten und Unterthanen. Zugleich wurde der Grund zu einem andern gelegt, es entstanden nämlich wirkliche Kronbedienten im eigentlichen Sinne des Worts, wenigstens erhielten auch sie jezo eine wahre, sichere Konsistenz. Dahin gehörten der Pfalzgraf (Hofrichter), der das Richteramt in weltlichen Sachen versah, so wie es der Erzkaplan in geistlichen that; ferner der Kämmerer, Stallmeister, Schenk, Truchseß, Jägermeister u. s. w. — Endlich gehörten dahin die Grafen, welchen die Aufsicht über die eroberten Länder, und besonders über die von den Römern eroberten Provinzen, die nun wieder den vaterländischen Namen — Gaue — erhielten, anvertraut war — Alle diese Kronbedienten, welche an sich nichts, als die ersten Unterthanen des fränkischen Regenten waren, machten auch damals noch keine von den übrigen Freien

ausdrücklich abgesonderte Klasse aus, sondern, wenn ja ein Unterschied zwischen ihnen und diesen statt fand, so war es der einzige, daß sie ihrer Aemter wegen für die Ersten im Stande der Freien gehalten wurden, übrigens aber war gewiß jeder Freie dem andern Freien damals noch ganz gleich — obschon in der Einrichtung mit diesen Kronbedienten der erste Keim der nachher sich äussernden Verschiedenheit liegen mag.

Daß schon unter den fränkischen Regenten des ersten Stammes, den Merovingern, die Aemter der ersten Kronbedienten erblich wurden, daß dadurch das Ansehen, vorzüglich einiger derselben, unglaublich wuchs, das beweist das traurige Ende eben dieses ersten Regentenstammes nur zu sehr. Der Usurpator, Pipin der kurze und zugleich Stifter eines neuen Regentenstammes, dessen Benennung ihm nicht, sondern seinem mächtigern Sohne Karl dem großen vorbehalten war, dieser Usurpator, was war er anders, als Majordomus des letzten Merovingers, dem er die Krone raubte, und dessen Vortervater dem Seinigen diese Würde verliehen hatte? — Daher mochte es auch wohl kommen, daß, dessen eingedenk, der erste Karolinger es seinen Nachfolgern durch sein eigenes Beispiel zum Gesetze machen wollte, den wichtigern Kronämtern auf alle Weise die Fähigkeit, ihrem Herrn zu schaden, zu benehmen. Das gefährlichste, daß Amt des Majordomus, hatte sein Vater schon aufgehoben; allein, damit noch nicht zufrieden, suchte Karl, indem er, wo nicht allen übrigen, doch wenigstens den vorzüglichsten und wichtigsten derselben, die Erblichkeit entzog, sie vollends der Krone ganz unschädlich zu machen. Er war auch wirklich derjenige, der die erste primitive Abtheilung, in Freie, wovon der eine Regent, der andere Untertban war, und Leibeigene, in ihrer

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigeborenheit. 201

ihrer ganzen ursprünglichen, reinen Kraft, fast ganz wieder herstellte. In der Regel stand wiederum das ganze Reich unmittelbar unter dem König, indem alle landesherrlichen Rechte in jedem Gau blos von einem Statthalter des Königs, der den Namen eines Grafen führte, ausgeübt wurden.

Unter den Nachfolgern am Regimente indessen änderten sich die bisherigen Verhältnisse bald wieder. Jezo erscheinen die Herzoge wieder, und auch mit den übrigen Kronbeamten giengen die auffallendsten Veränderungen vor — Mit der herzoglichen Würde war zur Zeit der Merovinger, den Tribut abgerechnet, den sie den fränkischen Eroberern liefern mußten, unbeschränkte Landeshoheit verbunden gewesen; dieser aber näherte sie sich nach ihrer Wiederherstellung mit starken Schritten wieder, ihr Hauptzweck in allen ihren Veränderungen war, die Wiedererreichung derselben, und das einzige Hinderniß, was sich ihr von der ersten Zeit an bis in die spätere wiedersezte, war, der Lehnsherrus — Mit der gräflichen Würde hingegen war es ganz anders, alle ihre ursprünglichen Rechte bestanden in der Stellvertretung des Regenten, in der Verwaltung eines bald größern, bald kleinern Distrikts (Gaues), dem Theile eines ganzen Landes, welches unter einer monarchischen Regierung stand. Sich mehr Freiheit in dieser Verwaltung zu verschaffen, mehr nach eigener Willkühr, als nach den erhaltenen Vorschriften, unter welchen sie eingesetzt waren, zu handeln, war wohl der erste Zweck, auf den diese Klasse der Kronbedienten los arbeitete, und am leichtesten konnten sie zu diesem Zwecke gelangen, seit dem Augenblicke, wo ihre Ämter erblich wurden — Hierdurch wurde aber auch bei ihnen der erste und sicherste Grund zu einer wahren Landeshoheit gelegt, deren Erreichung, bei der in den spätern Jahrhunderten

ten immer mehr zunehmenden Schwäche unserer Regenten, unvermeidlich war, und wodurch sie, den Vorrang ausgenommen, der dem Herzog immer blieb, mit diesem vollkommen gleicher Rechte, als subordinirte Landesherren, des Lehnswexers wegen, in welchem sie nun gemeinschaftlich mit Kaiser und Reich standen, genossen.

Unter den letzten Karolingern übten also die Herzoge schon wieder unmittelbar die Landeshoheitsrechte in den ihnen zu Lehen übertragenen Ländern aus, und unter den Kronbedienten näherten die Grafen und Markgrafen sich gleichfalls nach und nach einer unmittelbaren Ausübung der landesherrlichen Rechte in den ihnen Anfangs blos zur Verwaltung übertragenen Krondomainen. So wie aber die mehr, oder weniger beschränkten Rechte beider, nach dem verschiedenen Verhältnisse, welches unter ihnen statt fand, sich nur durch die verschiedenen Pflichten äusserten, wodurch sie ihrem königlichen Lehnsherrn enger, oder weiter verbunden waren, so unterschieden sie sich auch eben dadurch so sehr von allen andern Freien, daß sie sich nicht mehr als gleich mit diesen letzteren ansahen, sondern nun einen dritten Stand bildeten, der seinen Platz zwischen dem Regenten und dem freien Unterthan erhielt, und der zuerst den hohen Adel Deutschlands, so wie wir ihn jezo noch kennen, in der vollkommensten Bedeutung des Worts vorstellte — Jezo also erscheinen in Deutschland zuerst folgende von einander ganz abgeordnete Stände: 1.) der Stand des souverainen Regenten; 2.) der Stand der subordinirten Regenten, des hohen Adels; 3.) der Stand der übrigen Freien; 4.) der Stand der Leibeigenen.

Gleichwohl fand sich auch jezo schon eine gewisse Klasse von Menschen, welche zwischen dem zweiten
und

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigeborenheit. 203

und dritten Stande das Mittel hielt, und von welcher hier angezeigt werden muß, zu welchem dieser beiden Hauptstände sie sich zählte — Diejenigen nämlich, welche ganz frei und ohne irgend einen Nexus, der sie besonders an den Hof des Regenten, oder seine Person band, nur als unmittelbare Unterthanen des souverainen Regenten, Herrn weitläufiger Besitzungen waren, welche bei dem im zehnten und elften Jahrhunderte immer noch mehr über Hand nehmenden Lehnssysteme durch Verleihung einzelner Stücke ihrer Besitzungen andere Freie sich zu Vasallen machten, und die man Dynasten, oder Freiherren (Baronen) nannte. Diese schlossen sich dem zweiten Stande, dem hohen Adel, ohne Widerspruch an, und so entstand aus ihnen ohne Zweifel der eigentliche Freiherren- oder Dynastenstand, den in der Folge so manche Kadets des hohen regierenden Adels vermehrten, welche als Theil der väterlichen Erbschaft zwar mit ansehnlichen Gütern, jedoch ohne die Landeshoheitsrechte über dieselben, die meist dem Ältesten blieben, abgefunden wurden.

Unterdessen, daß dieser Unterschied zwischen dem hohen Adel und den übrigen Freien vollkommen sich ausbildete, wurde allmählig auch der Grund zu einem neuen Stande gelegt — In den ältesten Zeiten kannte man keine Städte in Deutschland, selbst in dem fünften Jahrhunderte war man noch weit entfernt davon, und die wenigen römischen Gränzplätze, wenn sie ja noch dem Namen nach existirten, harrten doch ihren ganzen Endzweck, der hauptsächlich für jene Zeiten in Befestigung lag, verloren, und unterschieden sich durch nichts von den übrigen Wohnungen, als dadurch, daß jene auf den einzelnen Besitzungen zerstreut lagen, da hingegen bei diesen mehrere beisammen sich befanden — Dieß ist also die erste

ste Spuhr und wahrscheinlichste Veranlassung zu einer Vereinigung mehrerer Wohnungen unter Deutschlands Bewohnern — Mit Ueberhandnehmung des Christenthums im siebenten und achten Jahrhunderte entstand, durch die Erbauung der Kirchen und Klöster, eine neue Veranlassung zur Vereinigung verschiedener, nicht zu einer Besizung gehöriger Wohnungen, vorzüglich war dieß in den folgenden Jahrhunderten der Fall, bei denjenigen Kirchen, welche zugleich der Siz eines Erzbischoffes waren. Endlich ließ Karl der Große an den Gränzen seines Reiches viele Schanzen und Befestigungen aufwerfen, welche gleichfalls in der Folge sich in Städte umwandelten — Unter der in den folgenden Jahrhunderten alles zerstörenden Verwirrung aber kamen alle bisherige gute Anstalten wieder ins Stocken. Heinrich dem ersten Sachsen war es vorbehalten, durch eine verbesserte Kriegszucht, und durch zweckmäßigere Vertheidigungsanstalten die öffentliche Ruhe im Reiche wieder einiger Maaßen herzustellen. Er legte nicht nur Burgen an den Gränzen an, sondern ließ auch im inneren Deutschlands theils die bisher ganz offenen Orte durch Mauern in sichern Vertheidigungsstand setzen, theils ganz neue nach dem nämlichen Maaße erbauen, und gab dadurch unter andern auch Veranlassung zu einer neuen gänzlichen Verschiedenheit des Standes der eigentlichen Freien — Diese Städte sollten zu nichts dienen, als den Vertheidigungsstand des flachen Landes zu befördern. Die Bewohner des flachen Landes sollten dadurch einen sichern Ort erhalten, in welchem die durch ihren Fleiß erworbene Erndte, und, wenn es die Noth erforderte, sie selbst gegen den ersten Ueberfall räuberischer Völkerhorren geborgen wären, und um dieses desto sicherer zu bewirken, hatte Heinrich verordnet, daß der neunte Mann vom Lande, (daß hier

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigeborenheit. 205

hier nur von Freien die Rede war, bedarf keiner Erinnerung, da auch bei den Deutschen der Leibeigene, wenigstens in Staatsfachen, für keine Person gehalten wurde), in diese befestigten Oerter, welche nun erst den Namen der Städte erhielten, einziehen sollte. Hierdurch verschaffte Heinrich seinen neu erbauten Städten auf die leichteste Art die sicherste Besatzung, und legte zugleich den Grund zu der Abheilung der Freien in den niedern Adel, und den Bürgerstand.

Jezo nämlich zog der neunte Theil der Freien in die neu errichteten Städte, und mit dieser Veränderung der Wohnung war auch Veränderung seiner Beschäftigung unzertrennlich verbunden. Bisher blos mit der Aufsicht über die Ablieferung der Gefälle, welche er von seinen Leibeigenen zu fordern hatte, mit der Jagd und mit dem ernstern Waffenspiel beschäftigt, je nachdem er seine Nachbarn, oder sie ihn bedroheten, oder der Einfall und die Streifereien der benachbarten Völker ihn beunruhigten, übernahm er jezo das für einen Deutschen jener Zeit so ehrenvolle Amt eines immerwährenden Kriegsstandes; er sah sich als Beschützer und Wächter der Sicherheit der übrigen acht Theile seiner Landsleute an, und gewann dadurch an Ahrung unter ihnen. Allein nicht immer entspricht die Folge dem Anfange. Verhindert, durch diesen auf immer ihnen angewiesenen Platz, im freien Felde zu erscheinen, eben dadurch der besten Gelegenheit beraubt, durch Thaten der Tapferkeit sich auszuzeichnen, und was mehr als alles andere galt, eben dadurch endlich gänzlich abgesondert von der Person des Regenten, der im Kriege äusserst selten, und in der Regel wohl gar nicht in Städten sich aufhielt, sondern das freie Feld suchte, vergaß man bald des Vorzugs, der dem städtischen Freien, seines ersten Ursprungs

sprungs wegen, für dem Freien des flachen Landes gebührte, und wenn man ihn auch mit diesem noch in die nämliche Klasse rechnete, so gab man doch aus dem eben berührten Grunde, dem letztern, im Zweifel, den Vorzug.

Allein auch dieses konnte durch die Erscheinung eines neuen Phänomens, welches, so sehr es auch in der Natur der Sache lag, doch die allerwichtigste Folge für die neue sich bildende Klassifikation des Standes der Freien nach sich zog, nicht von Bestand seyn — So lange der Freie auf dem Lande wohnte, bedurfte er seiner leibeigenen vorzüglich zur Kultur seiner Besitzungen, und wenige dienten ihm zur Versorgung des innern Hauswesens, zu welchem die Fertigung aller Bedürfnisse gerechnet wurde, sie mochten zur Zubereitung täglichen Unterhaltes, zur Vertheidigung, oder zur Bequemlichkeit gehören — Jetzt veränderte sich das — — Die städtischen Freien hatten zwar auch ihre leibeigenen bei sich; allein die erleichterte Kommunikation, und die überhaupt nach und nach vermehrten Bedürfnisse aller Art verschafften diesen bald Gelegenheit, sich so viel Vermögen zu erwerben, daß sie sich von ihren Leihherrn häufig die Freiheit erkaufen konnten. Waren sie einmal frei; so trieben sie ihr Gewerbe auf eigene Hand, und mit desto größerem Eifer, je mehr sie nun durch ihr eigenes, ungetheiltes Interesse angefeuert wurden — Die auf diese Weise von allen Seiten gewekte Industrie mußte nothwendig auf die Verhältnisse des ganzen Standes der städtischen Freien den wichtigsten Einfluß haben — Nur diejenigen Freigebornen, welche sehr begütert waren, blieben der alten hergebrachten väterlichen Sitte treu; blos Waffen waren ihre Beschäftigung, und wenn Gelegenheit, sie zu gebrauchen, ihnen fehlte, so ruhten sie entweder von

frie-

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigeborenheit. 207

Kriegerischen Thaten aus, oder suchten in Gelagen, Müßiggang und Jagd, Kräfte zu zukünftigen zu sammeln — Ganz anders war es mit den weniger Begüterten; Theils Noth, Theils Interesse brachte sie auf den Einfall, sich mit den Gewerben der Freigelassenen abzugeben; so legten sie nach und nach das Vorurtheil ab, daß nur Waffenübung des Freigebornen würdig sey, und durch den zunehmenden Handel wurde ihnen diese Neuerung bald eine reiche Quelle des Wohlstandes — Allein, eben dadurch, daß der freigeborne Städter anfang gleiches Gewerbe mit den Freigelassenen zu treiben, eben dadurch wurde der erste Grund zur Vermischung dieser beiden von einander nach der Nationalsitte so ganz unvereinbar getrennten Stände gelegt — Dem Freien auf dem Lande war es ein Räthsel, wie der freigeborne Städter sich mit unfreien Beschäftigungen abgeben konnte, und im Stillen sprach er ihm gewiß schon damals die eigentlichen Rechte des Freien ab. Dem städtischen Freien, der noch immer treu an der vaterländischen Sitte hieng, war das Benehmen seiner Mitbürger ein Greuel, und auf alle Weise suchte er daher von ihnen sich abzusondern — So standen wahrscheinlich die Sachen, als der städtische, bürgerliche Gewerbe treibende Freigeborne durch Geschlechtsverbindungen mit Freigelassenen, kurz durch Vermischung mit ursprünglich unfreiem Blute, die heiligsten Gesetze deutscher Nationalsitte brach; einmal in Geschäftsverbindungen mit den Freigelassenen verflochten, war es an sich kein Wunder, daß auch Geschlechtsverbindungen unter beiden Klassen erfolgten, allein eben so wenig war es Wunder, wenn eben durch diese letztern, eine vollkommene Trennung im Stande der ursprünglich Freien, und aus dieser Trennung ein ganz neuer Stand hervortrat — Es ist
dieß

dies derjenige Mittelstand, den man mit dem Namen des Bürgerstandes belegte, weil er der ersten Einrichtung der Städte seinen Ursprung verdankt; so wie man im Gegentheil denjenigen Stand mit dem Namen des Adels belegte, der ursprünglich frei, treu der väterlichen Sitte, streng auf Reinheit der Geburt, mit andern Worten, unverbrüchlich auf Vermeidung jeder Vermischung mit unfreiem Blute hielt — Allein auch in diesem Stande, den wir jezo unter dem Namen des niedern Adels kennen, machte man in der Folge noch einen wichtigen Unterschied — Derjenige Theil desselben, der sich blos mit Krieges- oder Hofdiensten abgab, oder, von beiden unabhängig, den Lehnsherrn etwa ausgenommen, frei auf seinen Gütern lebte, erhielt Ausschließungsweise den Namen des Adels, — jener hingegen, der zwar eben so sehr, wie dieser auf Reinigkeit seines Geschlechtes hielt, aber dabei doch bürgerliche Gewerbe, und vorzüglich Handlung trieb, erhielt den Namen der Patricier.

So erschienen also jezo in dem politischen Verhältnisse Deutschlands fünf ganz von einander abgesetzte Hauptstände: 1.) der Stand des Oberregenten Deutschlands; 2.) der des hohen Adels; 3.) der des niedern Adels, der sich wieder in die Klasse des eigentlichen niedern Adels, und in die der Patricier abtheilt; 4.) der des Bürgerstandes; und 5.) der der Leibeigenen.

Unterdessen hatte sich jedoch auch auf dem Lande der Stoff zu einem neuen Stande noch gebildet — Die Gutsherrn nämlich wurden in den mehresten deutschen Gebieten durch einen Zusammenfluß mannigfacher Verhältnisse häufig veranlaßt, ihre Leibeigenen frei zu geben. Allein diese Freigelassenen waren doch von den städtischen Freigelassenen, ihrer ganzen Lage nach,

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 209

nach, so wesentlich unterschieden, daß sie sich eben dadurch zu einem ganz besonderen Stande bildeten.

Nicht so wie bei den städtischen Freigelassenen, die, wie wir vorhin sahen, nur der Freiheit bedurften, um das wichtige Gut derselben in vollem Maaße, und mit allen seinen wichtigen Folgen genießen zu können, da in ihren Fähigkeiten und in ihrer Thätigkeit der erste, aber auch sicherste Grund ihrer Erhaltung lag, war es bei den Freigelassenen auf dem Lande — blos, in der Regel, zur Bestellung der Besizungen und Felder ihrer Leihherrn bestimmt, konnten sie zwar durch eigene Thätigkeit und Industrie den Stand derselben merklich verbessern; allein der Grund aller ihrer Beschäftigungen lag doch in eben diesen Besizungen, wurde ihnen die Bestellung dieser entzogen, so waren sie ohne Beschäftigung, und ohne Unterhalt, da alles Land bereits unter die Freien vertheilt war — Dieß war die Lage der Freigelassenen auf dem Lande, wenn ihr Leihherr, indem er sie frei ließ, ihnen auch nicht zugleich so viel Land hingab, daß sie von dessen Bestellung leben, und von seiner besseren Kultur sich Wohlstand versprechen konnten. Er hat es gewöhnlich, gleichwohl aber überließ er ihnen diese Güter nicht ganz frei und unabhängig, sondern behielt sich verschiedene Rechte bevor, wovon eines der vorzüglichsten eine jährliche Abgabe, oder irgend eine andere Entrichtung war, zur immer währenden Rückerinnerung an das beschränkte Eigenthum, welches der Freigelassene über die Güter ausübte, die ihm verliehen wurden. Diese Abgabe mochte nun in Zinse aller Art, Geld, oder Viktualien, oder auch gewissen Frohnen, oder beiden zugleich bestehen, dieß alles galt gleich viel, und nur die bessern, oder minder guten Vermögensumstände, die Freigebigkeit, oder der Eigennuz des bisherigen Leihherrn waren der Maaßstab, nach welchem

3. Band. D. Hem

chem dieselben bestimmt wurden — Die ganze Veränderung also, welche diese Freilassung nach sich zog, bestand blos in der Verlegung der Dienstbarkeit von der Person, auf das derselben verliehene Gut — In sofern nun diese erste Einrichtung sich ganz von der, der übrigen bis jezo bekannten Hauptstände Deutschlands unterschied, in so ferne wurde dadurch ein ganz neuer sechster Stand gebildet, welcher seinen Platz zwischen dem Bürgerstand und den noch übrigen Leibeigenen auf dem Lande, aus welchen er ursprünglich genommen war, erhielt, und dessen größte Eigenschaft wohl darin bestand, daß er von seiner ganz ersten Einrichtung am wenigsten unter allen übrigen Ständen Deutschlands bis auf unsere Zeiten abwich — Einen sehr beträchtlichen Zuwachs aber erhielt derselbe noch dadurch, daß eines Theils die armen Freigebornen, die sich von dem Ertrage ihrer Besitzungen kümmerlich nähren mußten, und ihrer unfreien Beschäftigung wegen bei den Reichern ihres Standes an Ansehen verlohren, nunmehr häufig mit den Freigelassenen in Geschlechts- und andere Verbindungen sich einließen, und daß andern Theils eben diese arme Freie nicht selten von den Begüterten ihres Standes Grundstücke zum Bebauen, gegen gewisse, jährlich zu entrichtende Abgaben übernahmen, und auf diese Weise in völlig gleiche Verhältnisse mit den Freigelassenen traten — — So entstand also eine neue Klasse von Menschen, die sich weder dem Adel noch den Bürgern gleich setzen konnten, die aber doch auch nicht Leibeigene waren, und die, weil ihre Hauptbeschäftigung in Urbarmachung und Unbauung der Ländereien bestand, nunmehr den Namen — der Bauern — erhielten.

Erwägt man nun die erste Entstehung dieses Standes, und seine ursprüngliche Einrichtung; so
siehe

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 211

sieht man aus der erstern, daß er gleichen Ursprungs mit dem des Bürgerstandes war, beider Grundstoff waren Freigelassene; aus der letzteren aber ergiebt sich der wichtige Unterschied, der zwischen beiden statt finden mußte, und der sich auf die Verschiedenheit ihrer Beschäftigungen gründete — — Die städtischen Freigelassenen trieben Gewerbe, die sie ganz unabhängig machten, und durch den Wohlstand in den sie sie versetzten, nicht nur jedes Andenken an die vorige Knechtschaft, auf die sich ursprünglich selbst ihre Gewerbe gründeten, verbannten, sondern auch, sogar wohlstehende Freigeborne bewogen, sich gleichfalls mit ihnen abzugeben — Die Freigelassenen auf dem Lande hingegen beschäftigten sich blos mit der Kultur des Landes, und da ihnen dieses bei ihrer Freilassung zwar eigenthümlich, aber doch nur unter gewissen Einschränkungen verliehen war, wodurch sie noch immer in einer gewissen Abhängigkeit von ihren vorigen Leihherren blieben; so war es nothwendig, daß ihrem neuen Stande ewig ein Anstrich der ersten Dienstbarkeit bleiben mußte — Eben dieses war aber auch die erste und einzige Ursach, warum ursprünglich Freigeborne in der Regel nie, und Ausnahmsweise nur dann sich entschlossen, wenn Noth sie drückte, die Beschäftigungen dieses Standes, unter den Bedingungen, wie er sie trieb, zu den ihrigen zu machen, noch weniger aber sich mit seinen Mitgliedern in irgend eine Blutsverbindung einzulassen; und eben darum wird auch dieser Stand, so lange seine bürgerliche Einrichtung nicht ganz umgeworfen wird, und man seine Würdigung nach seinem eigentlichen Ursprunge und seiner Einrichtung bestimmt, immer dem Bürgerstande in dem nämlichen Verhältnisse politisch untergeordnet bleiben, als dieser das Andenken seines ersten unfreien Ursprungs in seiner nachherigen Entwicklung vertilgte, und jener hingegen, nach

dem was wir von seiner Einrichtung selbst bis auf unsere Zeiten wissen, nie alle Merkmale der vorigen Dienstbarkeit verlor —

Dies war der letzte Hauptstand, der sich in Deutschland bildete — Summiren wir nun diese einzelnen Stände zusammen, so ergiebt sich daraus, daß in unserm Vaterlande folgende sechs Hauptstände vorhanden sind: — 1.) der Stand der souverainen Regenten; 2.) der Stand der subordinirten Regenten, und überhaupt des hohen Adels; 3.) der Stand des niedern Adels; 4.) der Stand aller Personen von sogenannter bürgerlicher Abkunft; 5.) der Stand der Bauern; 6.) der Stand der Leibeigenen — a).

Nach dieser vorausgeschickten kurzen allgemeinen Uebersicht wird sich nun die Lehre von der Freiheit und Freigeborenheit sowohl überhaupt, als in ihrem näheren Detail um so deutlicher entwickeln lassen —

Die allgemeinste Abtheilung der Personen nach deutschen Rechten ist die: — in Freie — und — Leibeigene — Sehr richtig drückt sich daher die Glosse zum Sachsenspiegel b) also aus: — „Es sind sonst keine andere Leute in der Welt, als Eigene und Freie“ — Ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts c) schreibt zwar von den Sachsen also:

„Gens Saxonum omnis in tribus ordinibus
divisa consistit. Sunt enim inter illos Ed-
lingi,

a) Friedr. Ernst Karl Mereau Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privatrecht Tbl. I. No. 15. S. 349-381. Uebrig von der ersten mutmaßlichen Entstehung der Verschiedenheit der Stände in Deutschland.

b) B. I. Art. 51.

c) Nithardus Historia Francorum. Lib. IV. apud Schilterum in scriptoribus rerum germanicarum. pag. 105.

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 213

lingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hi sunt: Nobiles, Ingenui, Servi.“

Allein man sieht bald, besonders aus der beigefügten lateinischen Uebersetzung, daß unter den Edlingis und Frilingis überhaupt die Freien, unter den Lazzis aber die Leibeigenen begriffen seyn sollen — Eben so verhält es sich mit einer andern hierher gehörigen Stelle, wo gesagt wird:

„*Quatuor differentiis gens ista consistit, nobilium et liberorum, libertorum atque servorum*“ d).

Denn offenbar wird auch hier die allgemeine Abtheilung in zwei Klassen, in diejenigen der Freien und Leibeigenen nämlich, zum Grunde gelegt, und nur der verschiedenen Unterabtheilungen zugleich mit Erwähnung gethan.

Edels (Nobiles) wurden in dem Mittelalter nur diejenigen genannt, die außer der Freigebohrenheit noch mit einer vorzüglichen äusseren Würde bekleidet waren. Eine solche höhere Würde besaßen nach den damaligen Grundsätzen aber nur die Personen vom hohen Adel, die Fürsten, Grafen und Herrn, die dann eben deswegen, um sich von den übrigen Freigebornen abzusondern, Ausschließungsweise den Namen der — Nobilium — trugen — Erst seit dem fünfzehnten Jahrhunderte, wo die Mitglieder des indessen sich gebildeten Standes des niederen Adels auch — Nobiles — sich nannten, fiengen jene an, zum weiteren Unterscheidungs Zeichen, die Benennung — Illustres — Erlauchte — sich beizulegen — e).

D 3

Das

d) *Adamus Bremensis* Lib. I. Cap. 5. apud *Leibnizium* in scriptorib. Tom. I. pag. 76. et apud *Scheidium* in *Bibl. hiftor.* Götting. Tom. I. pag. 3.

e) Sieh. davon das folgende Hauptstük.

Das Wort — Frei — aber, wenn es von Personen gebraucht wird, kommt freilich in deutschen Rechten und Urkunden in mancherfacher Bedeutung vor f).

A.) Frei im höchsten und vollkommensten Sinne ist unstreitig Derjenige, der, außer dem allgemeinen Unterthanen Nexus, in ganz keiner weiteren Verbindung steht — Im Mittelalter nun lebten die Freigebornen entweder am Hofe, und leisteten richterliche, Staats- und Hofdienste (*ministeria Palatina et Aulica*); oder sie hielten sich auf ihren eigenen Gütern auf, widmeten sich dem Militärstande, und bezogen deswegen größten Theils die Früchte der ihnen angewiesenen Pfründen (*Beneficien*). Von den ersteren sagte man, daß sie nach Hofrecht (*jure curiæ*); von den andern aber, daß sie nach Lehnrecht (*jure beneficali*) lebten; und diese wohnten entweder auf dem Lande (*milites agrarii*), oder in den neu angelegten Städten (*milites urbani*).

Unlängbar verdient nun Derjenige im höchsten Sinne frei genannt zu werden, der weder im Lehns- noch Hofnexus stand, sondern unabhängig von dem Ertrag seiner eigenthümlichen Güter lebte. Aber zunächst nach ihm kommt doch Derjenige, der blos Vasallenspflicht auf sich hatte, der nur nach Lehnrecht lebte; denn die persönliche Freiheit dieses war durch das Lehnsband wenig, oder nicht beschränkt g) — — Ungleich gebundener hingegen war der Zustand der nach Hofrecht lebenden Freigebornen, die den Namen — der Ministerialen — trugen (S. 352. folg.).

Welches eigentlich die Lage dieser Ministerialen gewesen sey, läßt sich im allgemeinen nicht genau bestimmen, da ihr Nexus bald enger, bald laxer war. Es war

f) Sieh. die Note a. des Verfassers.

g) Davon kann in diesem Rechtsurtheile nicht näher gehandelt werden.

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 215

war nicht leicht ein Herzog, Fürst, Graf, oder Herr; nicht leicht ein Bischof, Abt, oder eine Aebtißin, deren Diensteute nicht ihre besonderen Rechte gehabt hätten. Man muß daher freilich bei den allgemeinsten, aus dem Wesen und der Natur des Institutes abgeleiteten Bestimmungen stehen bleiben.

1.) Niemand konnte unter dieses adeliche Hofgesinde aufgenommen werden, der nicht freigeborn war, und frühe schon sind diese Hofämter, und die damit verbundenen Pfünden erblich geworden, wodurch dann, begreiflicher Weise, der Kern, in welchem diese Diensteute standen, viel enger und beschwerlicher werden mußte.

2.) Die Dienste, deren Leistung den Ministerialen oblag, sind von gar verschiedener Art. Bald zogen sie mit ihren Herrn in den Krieg, bald bedienten sie solche am Hofe; bald waren ihnen die ersten Staatsämter anvertraut; bald hatten sie ganze Länder Distrikte zu administriren, und mußten von ihrer Verwaltung stets Rechenschaft geben u. s. w.

3.) Für diese Dienstleistungen war ihnen gewöhnlich die Nutznießung gewisser Grundstücke überlassen, welche allzeit als Pertinenzstücke einer gewissen Grafschaft, Herrschaft, oder Burg betrachtet wurden. Eben daher kam es dann in der Folge auch, daß selbst die Besitzer dieser Grundstücke, die Ministerialen, gleichsam als Pertinenz, zu gewissen Grafschaften, Herrschaften, oder Burgen gerechnet, oder, wie die alten Urkunden sprechen, zu einer gewissen Graf: Herrschaft, oder Burg vereignet, gewidmet, und hasibar gemacht wurden — Die Folge davon war, daß man es nach und nach so ansah, als ob die Ministerialen mit ihren ganzen Familien zu solchen Ländern und Gütern gehörten, und als ob sie mit diesen verkaufte, vertauschte, und überhaupt durch alle an sich gültige Titel auf Andere übertragen werden könnten.

4.) Ueberbleibsel dieser adelichen Dienstmannschaft sind noch die Hofämter, besonders die erblichen (§. 357), und die Pagen.

An sich war nun freilich der Zustand jener ehemals adelichen Dienstleute, oder eingebornen Dienstmannen h) in so ferne allerdings beschwerlich, daß ihre Dienstverbindlichkeit auch auf die Kinder übergieng, daß man sich derselben nicht anders, als durch Manumission, oder durch Resutation des Beneficiums, dem solche anflehte, entledigen konnte, daß zur Verheurathung die Einwilligung des Dienstherrn erforderlich war, zumal wenn die künftige Wittwe des Dienstmannes sich Unterhalt und Witthum von demselben versprechen wollte, und dann, daß diese Diensthörigkeit von dem Herrn auch an Andere, durch Kauf, Tausch u. s. w. i), überlassen werden konnte, wenn gleich sich Spuhren finden, daß letzteres nicht ohne Einwilligung der Dienstleute selbst geschehen ist.

Ordentlicher Weise durfte ein Ministerial keine andere Frau heurathen, als eine solche, welche seinem Herrn ebenfalls durch Ministerialität verwandt war, und sein Sohn konnte auf das seinem Vater nach Hof: oder Ambachtsrecht (jure curiæ) verliehene Beneficium keinen Anspruch machen, wofern nicht seine Mutter gleichfalls Ministerialin eben desselben Herrn gewesen war. Es galt bei den Kindern der Dienstleute die Regel: *partus sequitur ventrem*, das ist, wenn eine Dienstfrau eines andern Herrn Dienstmann heurathete, so gehörten die Kinder, die aus einer solchen Ungenossenehe erzeugt wurden, dem Herrn der Dienstfrau zu, wenn sich

h) *Haltus h. v.*

i) Die Veräußerung der Dienstmannen geschah sowohl einzeln, als auch mit den Ländern, Gütern und Herrschaften, zu welchen sie gerechnet wurden.

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 217

sich nicht beide Herrn deswegen verglichen hatten. Bei Vergleichen dieser Art wurde nicht selten eine Abtheilung der ministerialischen Kinder zur Hälfte beliebt, oder auch wohl eine Austauschung der Eheleute selbst getrossen. Eben dieses geschah, wenn eine Dienstmännin sich in zweiter Ehe an einen Dienstmann eines andern Herrn verheurrathete.

Die Ministerialen konnten sogar ihre eigenthümlichen Güter ohne Hand ihrer Herrn nicht veräußern, sondern sie mußten ihr Eigenthum dem Herrn auslassen, damit alsdann dieser in den Stand gesetzt wurde, das an ihn auf solche Weise übertragene Eigenthum dem Käufer zu überlassen k.). Der Herr konnte sogar wider einen Ministerialen, der ihm entwichen war, die vindikationsklage, oder den sogenannten processum assertorium anstellen l).

Merkwürdig ist es, daß nicht nur Männer, sondern auch unverheurrathetes adeliches Frauenzimmer, oder sogenannte Dienstjungfrauen, den Bischöffen, Äbten und dem hohen Adel mit Dienstmännschaft zugethan waren. Dergleichen *foeminæ ministeriales* hatten vorzüglich den Antheil an der Beforgung des Hauswesens und der Oekonomie, und mußten nicht selten zugleich die Stelle der Kammerfrauen bei der Gemalin ihres Dienstherrn vertreten, wiewohl auch andere Frauen Kammerdienste thun konnten. In den Urkunden werden sie daher nicht selten beschrieben, als *foeminæ, quæ dominæ die noctuque servire debeant fideliter*.

So wenig also, diesen Bemerkungen zu Folge, die adelichen Dienstmännern sich selbst überlassen waren, so

D 5

ist

k) Von Gütern, die sie vom Dienstherrn nach Hof- oder nach Lehnrecht besaßen, ist die Rede nicht.

l) Riccius Vom landsässigen Adel. S. 153. Derselbe in Spicilegio ad Engavii Elementa, pag. 181 - 189.

ist doch ihr Zustand bei weitem nicht mit der Leibeigenschaft, oder Sklaverei zu vergleichen. Es finden sich im Gegentheil viele Spuhren, welche deutlich zeigen, daß ihr Zustand, bei allen den angeführten Einschränkungen, sehr Ehrenvoll gewesen ist, und von einzelnen Ministerialen lehrt die Geschichte, daß sie die wichtigsten Rollen an Höfen und bei der Staatsverwaltung gespielt haben. Durch die Ausdrücke: Servus, Familia, Knecht u. d. m. darf man sich nicht irre führen lassen; denn diese waren im Mittelalter nichts weniger, als der leibeigenschaftlichen Verbindung eigen. Ein Mißverständnis, der die größten Gelehrten verführt hat, die ehemalige Zahl der Leibeigenen als unbeschreiblich groß vorzustellen.

Die Einschränkungen bei der Verheurathung der Hofdienstmannen, so sehr sie auch ein unerträglicher Zwang zu seyn scheinen, gründeten sich damals auf gesunde Politik. Das Interesse des Dienstherrn würde auf vielfache Art unter willkührlichen Verheurathungen gelitten haben. Man denke nur an den einzigen Fall einer Verbindung seiner Ministerialen mit auswärtigen, oder feindlichen. Wenn selbst die Kriegsmannen, die Vasallen, in der vollen Blüte des Lehnssystems, in Frankreich, in Neapel und andern Reichen sich gleiche Einschränkungen mußten gefallen lassen, und wenn in England und Schottland eine Wittve ihr Lehn verwürkte, so bald sie ohne Wissen ihres Oberherrn sich an einen Fremden vermählte, hingegen der männliche Vasall nur den Werth seines Brautschazes, oder doppelt so viel zur Strafe zahlte, so bald er Diejenige nicht annahm, mit der ihn sein Lehnsherr vermählen wollte, oder so bald er ein fremdes Frauenzimmer, ohne dessen Wissen, sich antrauen ließ; wenn selbst in Deutschland hin und wieder diese lästige Gewohnheit galt; so kann solche den Dienstmannen um so weniger zum Vorwurfe gereichen.

In

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 219

In der That war auch, was den Rang betrifft, der Unterschied zwischen den Ministerialen, und den übrigen Ritterbürtigen sehr gering, allenfalls so, wie nachher in Frankreich der Hofadel (*noblesse de robe*) von dem Kriegsadel (*noblesse d'épée*) unterschieden war. Und es fehlt nicht an Beispielen, daß von einer und eben derselben Familie Einige Hofmannen, Andere Kriegsmannen gewesen sind. Letztere genossen alsdann größere Freiheit, und einige Vorzüge im Range. Die Dienstmannen lebten nach Hofrecht, versahen die Hof- und Landämter, wurden in wichtigen Angelegenheiten an andere Höfe verschickt, beförderten die Verträge und Handlungen ihrer Herrn, halfen die Gerichte verwalten und besetzen, suchten die entstandenen Mißverständnisse, Streitigkeiten und Irrungen beizulegen, und mußten, wenn Gefahr vorhanden war, zu Begleitung und Vertheidigung ihres Herrn aufsitzen, und zu Felde dienen; statt daß die Kriegsmannen, oder Vasallen ihre Güter nach Lehnrecht besaßen, und, außer den Lehndiensten und übrigen gewöhnlichen Lehnspflichten, zu keinen Amtesverrichtungen verbunden waren, überhaupt aber weit gelinder behandelt wurden, weil ihre Verbindung mit dem Lehnherren mehr eine politische und konventionelle, als häusliche, und auf empfangene Wohlthaten gegründete war. Doch mußten auch sie sich die Veräußerung der lehnherrschaftlichen Gerechtsamen über sie eben so gut gefallen lassen, als die Dienstmannen die des Dienst; *Rerus*.

Man thut nicht zu viel, wenn man annimmt, daß die Ministerialen, nach heutiger Art zu reden, das Geheimerraths-Kollegium, oder das Kabinet ihres Herrn ausmachten. Sehr oft berufen sich regierende Herrn bei wichtigen Angelegenheiten in Urkunden darauf, daß sie die Sache *de consensu* (das ist, nach heutiger Art zu reden, nach unmaßgeblichem unterthänigstem Gutachten)

ten) amicorum nostrorum et hominum unternommen haben. Ja die Ministerialen waren gewissermaßen Erbräthe ihrer Herrn. Nicht selten wurden sie dazu erwählt, die Streitigkeiten zwischen ihren Herrn, entweder in Güte, oder nach Recht, beizulegen. Erst wenn sich die Güte zerschlagen hatte, oder sie die Sache nicht entscheiden konnten, gieng man alsdann zum Kaiser, oder König.

Die fürstlichen und gräflichen Erbämter wurden aus den Ministerialen besetzt, und sie wurden häufig Marschallen, Truchesse, Kämmerer, Schenken und dergleichen. Das sogenannte Erbritteramt, welches verschiedentlich vorkommt, scheint eben so, wie die übrigen Erb- und Landhofämter, ein Ueberbleibsel der Ministerialität zu seyn, und eine erbliche Verpflichtung gegen einen Hof zum Grunde gehabt zu haben — Das in der unmittelbaren Reichsritterschaft blühende freiherrliche Geschlecht der Kämmerer zu Worms von Dahlberg, welches sich für das Haupt der ältesten Ritterfamilien in Deutschland hält, ist des deutschen Reichs erster Erbritter, und die gräfliche Familie Waldbott von Bassenheim trägt das Erbritteramt des deutschen Ordens.

Durchgehends werden die Ministerialen von den Knechten, oder Leibeigenen sorgfältig unterschieden, und wenn sie homines, homines proprii, servi heißen; so werden sie zum Unterschiede von jenen majores genannt. Ja die Dienstmännin wurde von ihrem Herrn sogar mit dem Ehrenworte — Domina — belegt. Wie hätten auch die Hofdienstmännin zu den Leibeigenen gerechnet werden können, da sie in der Heerschiltsverfassung (§. 390) den sechsten Heerschilt einnahmen, und mit den Militibus und Militaribus, die im fünften Heerschilde waren, den Stand der Mittelfreien (§. 328. 329.) bildeten? Zwischen ihnen und den Leibeigenen waren

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 221

waren noch die Freigebornen des siebenten Heerschildes, die Angesehenen vom Bürgerstande, und die freien Landeigenthümer — Ja einige Ministerialen waren sogar aus dem Stande der Hochfreien, oder dem heutigen hohen Adel, wohin insonderheit die Reichsdienstleute (Ministeriales regni seu imperii) großen Theils gehören. Und selbst unter den Land- oder fürstlichen Dienstleuten fehlt es nicht an Beispielen, daß einige aus dem hohen Adel gewesen sind. So war Graf Rudolph von Habsburg ein Dienstmann des Abts zu St. Gallen, und Graf Ulrich mit dem Daumen zu Württemberg Dienstmann des Herzogs Konradin von Schwaben, da ihm von diesem das Marschallamt von Schwaben übertragen wurde.

Seit dem fünfzehnten Jahrhunderte übrigens hat diese Dienstmannschaft, und auch der Name Ministerialis, aufgehört; denn was in den heutigen Erbämtern noch davon übrig ist, kann nicht darunter verstanden werden. Die neuere Art Krieg zu führen, die veränderte Hofverfassung, und die Einführung stehender Kriegsheere, so wie die Aufnahme der Doktoren in die Gerichte, mögen die vorzüglichsten Ursachen ihres Untergangs seyn m) —

B.) Bekanntlich war in den älteren und mittleren Zeiten die Führung des Degens die vorzüglichste, ja fast einzige Beschäftigung aller Freigebornen in Deutschland. Wer nicht durch seine Leibeschwachheit zum Kriege untüchtig war, oder sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, dem wurde es für eine Schande gehalten

m) Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung. Aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte-Palaye mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von D. Johann Ludwig Alüber. Band II. Nürnberg 1788. S. 195 - 295.

ten, wenn er sich nicht dem Kriegsleben weihete. Der Kriegsstand aber hatte im Mittelalter zwei Stufen, den Stand der Ritter (*militum in specie*), und den Stand der Knapen, Knechte, Schildträger, oder Wapenen (*armigerorum, famulorum*). Der Ritter war der eigentliche Soldat, wenn der zu Felde zog; so trug der Schildträger den Schild nach, bis ihn jener bei dem Gefechte selbst zur Hand nahm. Mit dem Stande der Knapen fiengen alle junge Leute vom hohen und niederen Adel, Edle und edle Herrn, und selbst Prinzen den Kriegsdienst an. So war z. B. Graf Wilhelm von Holland, als er zum römischen Könige gewählt wurde, noch armiger oder Knappe, und ließ sich vor seiner Krönung zum Ritter schlagen. Den Knapen wurden zuweilen die Ehrennahmen der tapfern, frommen, tüchtigen Knapen beigelegt. Es war damals Grundsatz: es werde kein Ritter geboren; daher in den Urkunden oft Männer von hohem Alter vorkommen, die sich noch Knapen nennen n).

Die Knapen waren in verschiedene Klassen eingetheilt, nach Verschiedenheit der Verrichtungen, die ihnen oblagen. Einige bedienten ihre Herrn zu Hause; Andere sorgten für die Zubereitung der Tafel und reichten Wasser zum Waschen dar, sie trugen die Speisen auf, und gaben auf die Schenk- und Speisetische Achtung; Andere hatten die Aufsicht über den Stall, und die Versorgung der Pferde, sie richteten die Pferde zu allen Kriegszügen und Wendungen ab, und hatten wieder andere jüngere Knapen unter sich, welchen sie Unterricht in dieser Kunst ertheilten; Andere erhielten die Waffen ihrer Herrn stets in Politur und in Bereitschaft für den Augenblick, wo sie gebraucht werden sollten u. s. w. — — Alle diese verschiedenen Arten häuslicher Verrichtungen aber

n) *Haltaus Glossar*, pag. 1105, 1620, 1621, seq.

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 223

aber wechselten, wie in Festungen, mit kriegerischen ab. Ein Knappe mußte sogar um Mitternacht durch alle Gemächer und Höfe des Schlosses den Umgang halten — Setzte sich der Herr zu Pferde, so bedienten ihn Knappen und hielten ihm den Steigbügel; Andere trugen ihm die verschiedenen Arten seiner Rüstung herbei: Andere brachten das Fähnlein des Ritters, seinen Speer, oder Lanze herbei. Im Felde ritten die Knappen leichte und bequeme Pferde, und führten die großen Streitrösse, deren man sich in den Gefechten bediente, an der rechten Hand; so bald sich alsdann der Feind blicken ließ, oder wenn ein Kampf bevorstand, brachten sie diese Handrösse zu ihren Herrn, damit diese sie besteigen konnten. Der Helm und die übrigen Theile der Rüstung wurden dem Ritter von den verschiedenen Knappen, denen sie anvertraut waren, dargereicht. Alle waren mit dem größten Eifer beschäftigt, ihm die Rüstung anzulegen, und sie selbst lernten auf diese Weise, sich mit aller nöthigen Vorsicht, zu ihrer eigenen Sicherheit bewaffnen. Es erforderte nicht wenig Geschicklichkeit, wenn man, wie es nöthig war, einen Helm aufsetzen und festschnüren, und die Augen, und Mundlöcher, oder das Visier genau treffen wollte. Von der hierbei angewandten Sorgfalt hing nicht selten das ganze Glück und die Sicherheit der Streiteuden ab — So bald die Ritter sich auf ihre großen Streitrösse begeben hatten, und es zum Handgemenge gekommen war, hielt jeder Knappe hinter seinem Herrn, nachdem er demselben das Schwert überreicht hatte, gewissermassen als müßiger Zuschauer. Jeder Waffenträger mußte die Bewegungen seines Herrn sorgfältig bemerken, um demselben im Nothfall frische Waffen zu reichen, die ihm zugeordneten Stöße abzuwenden, ihm wieder aufzuhelfen, oder frische Pferde zuzuführen. Der Waffenträger des Gegners, der die Oberhand gewann, stand unterdessen seinem Herrn mit allem

allem möglichen Eifer und Geschillichkeit bei, und wenn er gleich in den engen Schranken der Vertheidigung blieb, so half er doch demselben seine Vortheile nützen, und einen vollkommenen Sieg davon tragen. Auch wurden den Waffenträgern, in der Hitze des Streites, die Gefangenen, welche die Ritter machten, übergeben — — Dieses Schauspiel war ein lebendiger Unterricht in Muth und Geschillichkeit, der dem jungen Krieger stets neue Vertheidigungsmittel und Vortheile über seinen Gegner zeigte. Er bekam zugleich Gelegenheit, seine eigenen Kräfte zu versuchen, und zu erfahren, ob er Beschwerclichkeiten und Gefahren dieser Art selbst zu übernehmen fähig wäre. Die schwache und noch unerfahrene Jugend durfte nicht die drückende Last des Kriegs tragen, ohne längst vorher versucht zu haben, ob auch ihre Kräfte und Talente dazu geschikt wären. Langjährige Proben von Gehorsam und Unterwürfigkeit bereiteten den, welcher einst befehlen sollte, vor, in seinem künftigen Stande von sich selbst Beispiele zu nehmen. Ein Knappe trat nicht so schnell in diese so gefahrvolle Lage. Die Höfe und Schlösser waren Schulen, wo man unermüdet mit der Bildung der jungen Krieger, die man zum Dienste und zur Vertheidigung des Staats bestimmte, beschäftigt war. Mühsame Spiele, wo der Körper die in dem Kampfe erforderliche Gelenksamkeit, Stärke und Geschwindigkeit erhielt, Ringrennen zu Pferde und mit Lanzen, hatten ihn lange vorher zu Tournieren, die jedoch nur schwache Bilder des wirklichen Kriegs waren, abgerichtet — Der, welcher einst Ritter werden wollte, mußte in sich allein alle, zu den beschwerlichsten Arbeiten nöthige Stärke und Fertigkeit in einer der schwersten Künste, mit den Talenten eines fürtrefflichen Reuters verbinden. Es wird daher wenig Bewunderung erwecken, wenn man sieht, daß der bloße Titel eines Knappen in so großem Ansehen war, daß selbst königliche Prinzen es sich

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 225

sich zur besonderen Ehre rechneten, wenn derselbe ihnen beigelegt wurde — — Aus guten Ursachen setzte man Misstrauen in die Zärtlichkeit eines Vaters, der bei der Erziehung seines Sohnes in seinem eigenen Hause vielleicht die Strenge dieser Proben würde gemildert haben. Ein Ritter mußte daher seinen Sohn einem andern Ritter in das Haus geben, um hier die Verrichtungen eines Knaben zu lernen, um ihn zu üben, und ihm die Ritterwürde zu erwerben. —

Vor dem vierzehnten Jahre konnte Niemand Knappe werden, und vor dem ein und zwanzigsten Jahre durfte man nur Ausnahmsweise, in Fällen vorzüglicher Auszeichnung, den Knabenstand verlassen o) — War aber ein junger Mann nun so weit gekommen, daß er die Waffen auf eigene Gefahr führen konnte; so wurde er zum Ritter geschlagen, oder wehrhaft gemacht, das heißt, es wurde ihm, unter mancherlei Feierlichkeiten, der Ritterdegen (*cingulum militare*) übergeben (§. 294.) — Diese feierliche Wehrhaftmachung des jungen Adels scheint ihren Grund in der Staatsverfassung der alten Deutschen zu haben, wo die Freien die Waffen nicht eher ergreifen durften, als bis sie der Staat hierzu für rüchrig erklärte, und wehrhaft gemacht hatte. Durch diese Feierlichkeit erlangten sie die Vorzüge eines Bürgers und Mitgliedes des Staates. Der longobardische König Anton z. B. wollte seinen Prinzen nicht eher mit sich an einer Tafel speisen lassen, als bis ihn ein ausländischer König wehrhaft gemacht hätte — — Dieser Gebrauch, der also weit älter ist als der Rittersstand,

o) Besondere Verhältnisse gaben nicht selten Veranlassung, daß Einzelne die Annahme der Ritterwürde bis in das höhere Alter aufschoben. Veral. de la Tourne de Sainte Palaye a. a. O. Tbl. I. S. 15. folg. 3. Band.

stand, hat sich in Deutschland viele Jahrhunderte hindurch in den vornehmsten Häusern, und unter dem hohen Adel erhalten. Die Geschichte liefert unter andern zwei merkwürdige Beispiele der Wehrhaftmachung von K. Friedrichs I. Prinzen Heinrich, und von Friedrich, Herzog zu Schwaben, welche K. Friederich I. auf einer Reichsversammlung wehrhaft machte. Aber schon seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts scheint jene Sitte nicht mehr so allgemein üblich gewesen zu seyn. Göz von Berlichingen sagt in seiner Lebensbeschreibung S. 44. und 46. von sich: „Er habe den ersten Panzer und Harnisch angethan, da er sonst für einen Jungen ziemlich versucht und gebraucht worden, in Kriegen und anders, doch in Knappenweiß“ — Nur bei den Pagen an Höfen hat sich die feierliche Wehrhaftmachung fast bis in die Hälfte des jetzigen Jahrhunderts erhalten.

Das übrigens bedarf nun kaum noch einer Bemerkung, daß der Unterschied zwischen einem Ritter und Knecht, oder Knappen allerdings sehr merklich war. Der erstere genoß überhaupt nicht nur mehrere Ehre, einen größeren Rang, und mannfache andere bedeutende Vorzüge, sondern befand sich auch für seine Person in der großen Abhängigkeit und Beschränkung nicht, die der letztere sich gefallen lassen mußte —

C.) So wie im Naturstande Knechtschaft möglich ist, so konnte auch schon in den frühesten Zeiten bei den Germaniern Einer in des Andern Knechtschaft gerathen; es sey durch Gefangenschaft im Kriege, oder durch vertragsmäßige Unterwerfung, die selbst alsdann statt fand, wenn im leidenschaftlichen Hange zum Spiele, in Ermangelung anderer Mittel, zuletzt auch die Freiheit manchmal aufs Spiel gesetzt wurde p) —

Erat

p) Tacitus de moribus Germanorum, cap. 24.

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 227

Trat nun dieser Fall ein, so durften freilich solche Knechte, oder Eigenbehörige, die ein freier Mann haben konnte, nicht mehr auf Gleichheit und Unabhängigkeit, wie sie sonst jeder freie Mensch genoß, Anspruch machen. Sie wurden zwar nicht wie römische, und anderer Völker Sklaven zum Staate, oder zu äppigen persönlichen Dienstleistungen gebraucht; aber sie hatten doch mit Akerbau und Viehzucht ihre angewiesene Beschäftigung, und waren zu Abgaben und Frondiensten aller Art verpflichtet. Sie lebten mit Weib und Kindern in eigenen Hütten, konnten sich aber nicht nur keiner persönlichen Freiheit rühmen, sondern hatten auch von allem, was sie besaßen, für sich nichts eigenthümliches, und durften nichts von Erheblichkeit ohne Einwilligung ihrer Herrschaft unternehmen. Sie waren leibeigen, und ihre Leibeigenschaft vererbte sich auf alle ihre Nachkommen, sofern sie nicht etwa besondere Freilassung erhielten.

Im Ganzen kann man nun sicher annehmen, daß in diesem Stande der Knechtschaft der Ursprung unseres Bauernstandes bis auf den heutigen Tag erhalten ist. Noch jezo zeigt sich derselbe in vielen deutschen Ländern in eben der völligen Knechtschaft und Eigenhörigkeit. Oder wo auch in älteren, oder neueren Zeiten einzelne Entlassungen aus der Dienstbarkeit geschehen sind, oder allgemeine Revolutionen die völlige Beibehaltung der Leibeigenschaft unterbrochen haben, da ist doch überall noch manches Ueberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft in Diensten und Abgaben sichtbar. Unter andern ist in dieser ursprünglichen Beschaffenheit der deutschen Bauerngüter der Grund zu suchen, daß mit deren Besitze der Regel nach nicht so, wie mit Rittergütern, Jagd- Fischereigerechtigkeiten u. s. w. verbunden sind. Ein freies Volk, das seinem natürlichen Hange nach sich am

P 2

lieb

liebsten nur mit Krieg und Jagd beschäftigte, gestattete freilich seinen Knechten nicht, eben das zu ihrem Nutzen und Vergnügen zu thun. Und eben so wird auch daraus begreiflich, wie der Bauernstand weder jemals auf allgemeinen Reichsversammlungen Sitz und Stimme haben können, noch selbst auf Landtagen in die Zahl der Landstände aufgenommen worden, weil man ihm im Staate keinen eigenen Willen zugestand, sondern sein Wille als abhängig von dem Willen eines jeden Gutsheeren angesehen wurde q) —

Viele Eigenbehörige sind zwar von den ältesten Zeiten an ihrer Knechtschaft entlassen worden; häufig selbst mit Beibehaltung derjenigen Ländereien, die ihnen, oder ihren Vorfahren, von den eigentlichen Gutsheeren überlassen waren, oder auch unter solchen Umständen, daß sie auf andere Art ihr Fortkommen fanden. Allein in der Achtung und in ihrem ganzen Verhältnisse gegen Freigeborne gewannen solche Freigelassene nicht viel über die, welche in der Knechtschaft blieben. Tacitus schreibt: „Liberti non multum supra servos sunt. Raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate.“ r) — Es gehörten erst mehrere Generationen dazu, wenn eines Freigelassenen Nachkommen denen, die keine andere, als freigeborne Vorfahren hatten, gleich geschätzt werden sollten.

Zum

q) Ausnahmen von der Regel sind es nur, wenn etwa in einem, oder dem andern Lande auch der Bauernstand auf Landtagen seine eigene Repräsentanten bat, wie z. B. im Württembergischen nebst dem Prälatenstande auch Städte und Aemter auf dem Landtage durch eigene Abgeordnete repräsentirt werden, da unter den Aemtern der Bauernstand zu verstehen ist.

r) de moribus Germanorum, cap. 25.

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 229

Zum besten Maasstabe, wie die Deutschen die Verschiedenheit der Stände nach ihren ursprünglichen gegenseitigen Verhältnissen zu schätzen wußten, und wie hoch sie insonderheit den Stand der Freigebornen über Knechte und Freigelassene hinaussetzten, kann die Bestimmung des Wehrgeldes dienen (§. 291.). Bei persönlichen Beschädigungen waren die, welche an Freigebornen verübt wurden, mit ungleich höheren Geldbussen, als letztere verpönt. Und so äusserst selten überhaupt an Leib und Leben gestraft wurde; so geschah es doch häufig, daß die Gesetze Knechten solche Strafen ankündigten.

Am strengsten aber zeigten sich die alten Gesetze deutscher Völker gegen Heurathen zwischen freien und unfreien Personen. Ein Unfreier, der eine Freie zur Heurath verleitete, sollte es mit dem Leben büßen. Ein Freier, der eine Unfreie heirathete, wurde seiner Freiheit verlustig erklärt s). Von zwei freigebornen Schwestern, deren eine ihres Gleichen, die andere einen Unfreien heirathete, sollte letztere an der väterlichen Erbschaft keinen Theil haben, weil sie nicht ihres Gleichen geheirathet habe t). So zeigte sich schon in den ältesten Zeiten der deutsche Grundsatz, der in späteren Denkmälern deutscher Rechte sehr bestimmt so ausgedrückt wird, daß das Kind der ärgern Hand folge u). Sowohl von mütterlicher, als väterlicher Seite vererbte sich die Knechtschaft auf Kinder und weitere Nachkommen. Zur Freigeborenheit war es nicht genug, einen freigebornen Vater zu haben,

§ 3

s) Lex Salica Tit. 14. cap. 6. cap. 11. Lex Ripuar. Tit. 58. cap. 15. seq. Vergl. unten §. 540.

t) Lex Alemannor. Tit. 57.

u) Schwäbisches Landrecht. Kap. 328. §. 3.

ben, sondern auch die Mutter mußte von eben dem Stande seyn v).

Im allgemeinen kann man daher mit Grund sagen: derjenige ist frei, der nicht Knecht ist, das heißt, der von keinem Leibes Herrn abhängt — Weil aber selbst unter den Freien einige Freigelassene, andere Vasallen, andere Ministerialen, andere Knappen waren; so legten sich nunmehr Diejenigen, die sich durchaus in keinem Nexus der Art befanden, den Namen — Lieberi Domini — Freie Herrn — bei, um sich auf diese Weise von denjenigen Baronen und Freiherrn zu unterscheiden, die in irgend einer engeren Verbindung standen, und jener Name — Freie Herrn — wurde so hoch geachtet, daß selbst Grafen als Ehrentitel ihn sich beileigten, und dem Grafentitel solchen vorzogen.

Frei, im eigentlichen Sinne, sind diesem nach, alle Personen, welche von keinem Leibes Herrn abhängen; weil aber im engeren Verstande nur Diejenigen für frei ehemals geachtet wurden, welche in keiner Dienstpflicht standen, so kann man mit Wahrheit sagen, daß es selbst unter dem Adel ehemals Unfreie gab, und daß man nach deutschen Rechten Leibesfrei seyn könne, ohne auf die Freiheit in jenem vorzüglicheren Sinne Anspruch machen zu dürfen — —

v) Dittler Ueber den Unterschied der Stände besonders des hohen und niedern Adels in Deutschland. Göttingen 1795. S. 22-31. Vergl. unter §. 539.

§. 328.

Freigeborne; Freigelassene; Mittelfreie.

Begreift man unter den — Freien — überhaupt Diejenigen, die von keinem Leibes Herrn abhängen (§. 327.);

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 231

327.); so zerfallen solche in Freigeborne, und Freigelassene.

Freigeborne — **Ingenuus** — ist nach ursprünglich deutschen Rechten Derjenige, welcher durch eine eheliche Geburt von solchen Eltern und Großeltern abstammt, die in keiner Leibeigenschaft gestanden sind — So heißt es unter andern in einem der fränkischen Kapitularen von 644. a) sehr bestimmt:

„Libertus et liberta in nullis negotiis contra quemquam testimonium dicere permittantur, quia indignum nostra pensat clementa, ut libertorum testimonia ingenuis damna incutiant. Qui vero ex eisdem fuerint progeniti, ad testimonia a tertia generatione admittantur.“ b).

Nicht nur von väterlicher, sondern auch von mütterlicher Seite aber mußten die Voreltern frei seyn. In dem Schwabenspiegel c) steht geordnet;

„Item welcher Mann von seinen vier Ahnen d. i. von seinen alten zweien Müttern, und zwei Altvätern, und von Vater und Mutter unbescholten ist in seinem Rechte, den kann Niemand gestelten an seiner Geburt; er habe denn sein Recht verwirkt.“

Eben so lautet es in dem Sachsenspiegel d):

P 4

„Welch

a) Beim Baluz Th. I. S. 154.

b) Damit stimmt auch eine andere Stelle in den Kapitularen Buch VI. S. 352. S. 960. und 983. überein.

c) Kap. 49.

d) Art. 51. Sieh. die Note b. des Verfassers, und vergl. de Selchow Diss. de iuribus ex statu ingenuorum apud Germanos pendentibus Cap. I. S. 3. (in Electis juris germanorum publici et privati. pag. 122. seq.)

„Welch Mann von seinen vier Ahnen, das ist, von zweien Eltervätern und von zweien Eltermüttern, und von Vater und Mutter, die unbescholten seyn, unbescholten an seinem Recht ist, den mag Niemand beschelden an seiner Geburt, er habe denn sein Recht verlohren und verwürkt.“

Irrig indessen ist es, wenn Einige wäñnen e), Freigeborne seyen bei den alten Deutschen nur die Einwohner der Städte genannt worden; denn der Stand der Freigebornen ist älter, als der Ursprung der Städte, und die besondere Klasse von Menschen, die diese bewohnte, und nachher den Namen der Bürger erhielt. Jedoch ist nicht zu läugnen, daß in der Folge viele Ingenui in die neu erbauten Städte gezogen sind, so daß also unsere heutigen Bürger großen Theils von ehemaligen Freigebornen abstammen, ohne daß sie jedoch die Klasse dieser je allein ausgemacht hätten f).

Eben so irrig ist es, wenn Andere dafür halten g), die Vorfahren unseres heutigen niederen Adels hätten vorhin allein die Klasse der ingenuorum ausgemacht — Nach deutschen Grundsätzen mußte ehemals ein jeder freier Mann, der eine gewisse Anzahl Grundstücke besaß, in den Krieg ziehen; Demjenigen war Lebensstrafe angedroht, der widerrechtlich dieser Verbindlichkeit sich entzog — Späterhin änderte sich nun das freilich in so weit, daß die Aermereu auf dem Lande,

e) *Car. Ferd. Hommel* Progr. de particula von nostris temporibus nobilitatis caractere. Cap. II. pag. 6. (in oblectamentis juris feudalis. pag. 55. seq.)

f) *de Selchow* l. c. §. 4.

g) *Io. Gc. Cramer* de juribus et prærogativis nobilitatis avitæ, Cap. II. §. 7. Not. h.

II, Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 233

Landen sowohl, als in den Städten, durch die Noth gedrungen, allmählig das kriegerische Leben verliessen, und blos dem Ackerbau und dem städtischen Gewerbe sich widmeten; allein, wenn sie gleich dadurch die Achtung ihrer reicheren Mitbrüder, die, die vorige Lebensart fortzusetzen im Stande waren, einbüßten; wenn gleich diese nunmehr über sie sich erhoben, so hatte doch das auf den Stand und die Rechte der Freigeborenschaft weiter keinen Einfluß, sondern diese blieben so lange ungeschmälert, bis sie durch eigene Handlungen, besonders durch eheliche Verbindungen mit Unfreien, verwürkt wurden h).

Es trat Zweifel ein: ob Jemand wirklich frei geboren sey; so mußte darüber strenger Beweis geführt werden. Die Verfahrungsart hierbei beschreiben die alten deutschen Rechtsmonumente sehr umständlich; allein der Kürze wegen, und weil es uns hier nur um Heute geltendes Recht zu thun ist, wollen wir nicht länger dabei verweilen i) —

So viel erhellet aus dem bereits Angeführten schon hinreichend, daß zur alten, ächt deutschen Freigeborenschaft weit mehr, als zur römischen Ingenuität erforderlich war. Heut zu Tage ist nun das zwar anders, man folgt nunmehr, in der Regel, auch in dieser Lehre, den fremden, und nicht den ursprünglich deutschen Begriffen; allein nichts desto weniger haben sich doch noch bis jezo von den letzteren einige Ueberbleibsel erhalten — Einmal, mag wohl jener ehemals gewöhnliche Beweis der Freigeborenschaft Gelegenheit zu Einführung der Anenprobe (§. 376.) gegeben haben, und dann läßt sich nunmehr die noch gegenwärtig bestehende Sitte leicht erklären, daß der

P 5

Kais

h) de Selchow I. c. §. 1.

i) de Selchow I. c. §. 25.

Kaiser gewöhnlich bei Verleihung des Adelsstandes, in der dießfalls auszustellenden Urkunde, vier *Unen* ausdrücklich zu schenken pflegt. S. 366.). Außerdem aber werden, wie unten weiter gezeigt werden wird, viele Vorrechte des Adelsstandes nur Denjenigen zu Theil, die wenigstens vier *Unen* gehörig erproben können k).

Diesem allem nach wird sich nunmehr der Begriff von — Freigelassenen — *Libertis* — *Libertinis* — um so leichter recht deutlich entwickeln lassen. Man versteht nämlich darunter all Diejenigen, welche entweder selbst aus der Leibeigenschaft entlassen worden, oder deren Eltern, oder Großeltern, in diesem Zustande gewesen sind — Mit der dritten freien Generation wurden also die Rechte der *Ingenuität* erworben, und weil die Freigelassenen zwar in einer ungleich günstigeren Lage, als die Leibeigenen waren, aber doch auch die Rechte der Freigebornen bei weitem nicht ansprechen konnten; so belegte man sie sehr schicklich mit dem Namen der — *Mittelfreien* — (*mediocriter liberorum*) — Der Verfasser des *Schwabenspiegels*) 1) unter andern sagt:

„*Ingenuus* das spricht in latein der höchste frei; und *libertinus* mittelfrei m).

k) Sieh die Note c. des Verfassers.

l) Kap. 50. S. 2.

m) Eine andere Bedeutung des Wortes — *Mittelfrei* — kommt noch im folgenden S. vor — Sieh. auch die Note a. des Verfassers.

S. 328.

Scheffenbarfrei; Semperfrei.

So lange noch allgemeine Volksfreiheit zur deutschen Verfassung gehörte, waren die Freigebornen (S. 328.)

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 235

328.) allein die ordentlichen Mitglieder des gemeinen Weses (S. 327.), und hatten bei allen Volksversammlungen Sitz und Stimme. Aber ihre Verhältnisse waren doch nicht durchaus dieselben, sondern sie zerfielen vielmehr in drei verschiedene Klassen, die in dem Schwabenspiegel also bezeichnet werden a):

„Wie soll man merken dreierlei freie Leute, welche Recht die haben. Es heißen eines Semperfreyen, das sind die freien Herrn, als Fürsten, und die andere Freien zu Mann haben. Das andere sind Mittelfreyen. Das sind, die der hohen Freien Mann sind. Das dritte sind Gebauern (Freigeborne), die frei sind, die heißen freie Landsassen. Der hat ein jeglicher ihr sonder Recht.“

Das Wort — Semperfrey — leiten Einige ab, von — senden (mittere) —, weil die zu dieser Klasse gehörigen Personen fähig waren, das Amt eines königlichen Kommissärs (Missi regii) zu vertreten. Andere meinen, es komme solches her, von — Send (Synodus, Placidum, Mallus) —, weil die hierher gehörigen Personen Sitz und Stimme auf allgemeinen Reichstagen hatten, und also auf dem — Reichssend — zu erscheinen befugt waren — Obsehsenbar hat die letztere Erklärung den größten Schein der Wahrheit für sich; allein man mag nun diese, oder die andere für die richtige annehmen, so beweisen doch beide Ableitungsarten, daß der Ausdruck — Semperfrey — hauptsächlich — die Unmittelbarkeit (Immedietät) andeuten soll — Semperfreye wurden daher im Mittelalter Diejenigen genannt, die ihre Unmittelbarkeit gegen die angreifende Macht der

a) Kap. 47. oder 49. Vergl. Schilter Commentar. ad jus feudale alemannicum Cap. I. S. 18. pag. 35.

Herzoge aufrecht zu erhalten gewußt haben — Sie werden daher auch nicht selten — Hochfreie — Höchstfreie — des Heiligen Römischen Reichs Semperfreie, Liberi Summi, genannt —

Mittelfreie (Liberi Medioximi) heißen diejenigen Freigebornen, die mit dem Verluste ihrer Immunität anderer Hochfreien Landsassen geworden, oder von solchen landsässigen Eltern geboren sind — Dieß darf man jedoch nicht so weit ausdehnen, daß auch schon die Annahme eines Lehens von einem Hochfreien den Vasallen in den Stand der Mittelfreien versetzt hätte, denn von den ältesten Zeiten an galt in Deutschland der Grundsatz — Lehmann kein Unterthan — b).

Freigeborne, freie Landsassen, Gebauern (Liberi Infimi) endlich werden diejenigen Ingenui genannt, die als freie Menschen, von allem Dienstnerus befreit, leben.

Im allgemeinen war es nun in Germanien von jeher unabänderlicher Grundsatz, daß nur Personen gleichen Standes über einander Richter seyn könnten. Sollte daher ein Hochfreier, oder ein Mittelfreier u. s. w. vor einem Mannengerichte, Schöffenstuhle, Sendgerichte Recht nehmen, so mußten freilich die Beisitzer seine Genossen seyn; aber außerdem war doch, um Schöffe und Beisitzer seyn zu können, die bloße Freigeborenschaft allein schon hinlänglich. Daher kommt es dann, daß die Freigebornen überhaupt in Gesetzen und Urkunden die Namen — Schöffenbarfreie, Sendbarfreie — beigelegt erhalten c) —

b) Vergl. die beiden vorhergehenden §§.

c) Sieh. die Noten a. und c. des Verfassers.

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 237

§. 330.

Unrichtige Hypothese vom Umfange der Freiheit.

Erwägt man die bisher (§. 327. 328. 329.) entwickelten geschichtlichen Daten; so ergiebt sich genugsam, daß die Klasse der Freien und Freigebornen in den alten und mittleren Zeiten in Deutschland sehr groß gewesen seyn muß; indem sie alle Bürger der Städte, und einen nicht geringen Theil der Grundeigenthümer und Bewohner des platten Landes unter sich begriffen hat. Es ist also schon um deswillen eine unrichtige Hypothese, wenn man in jenen Zeiten alle Freien für Edelleute hält, und alle übrigen Bewohner der Städte und des Landes, zu den Unfreien zählt a).

Die germanischen Rechtsmonumenten lehren es deutlich genug, daß alle Freigebornen schuldig waren, zu dem Heerbanne (Kriegsaufgebote) nach dem Maasse ihrer Güter, sich mehr, oder weniger anzurüsten. Die Geistlichen allein wurden, seit dem Jahre 803., auf eigenes Verlangen der Laien, blos für ihre Personen geschont, auch wurde jeder Kirche ein Mansus (beiläufig 12. Morgen) bei den Kriegsrüstungen frei gelassen. Sogar aber jene Freigebornen, welche in Burgen, in Städten wohnten; und keine Feldgüter besaßen, mußten dennoch ihre Zinnen und Stadtmauern jedesmal vertheidigen, auch deswegen, so oft es geboten wurde, wohl gerüstet, zu Fuß, oder zu Pferd, gegen die Feinde ausrücken. Kurz jeder Ingenius mußte an der Ausrüstung gegen den Feind Theil nehmen, und, so ferne ihn der Befehl traf, mit zu Felde ziehen, wenn er gleich keine besondere Pfründe (beneficium) erhalten hatte.

Nicht

a) Sieh. die Note a. des Verfassers.

Nicht allein in den Städten der alten römischen Monarchie, sondern auch in jenen, welche nachher in Deutschland entstanden sind, waren und blieben die Bürger Ingenui. Der erste Keim zu diesen deutschen Städten wurde aus den agrarii militibus, das ist aus jenen Bauersleuten genommen, welche nach der karolingischen Einrichtung zu Felde dienen mußten, welche also keine Leibeigene, sondern freiborne Menschen waren. Sehr richtig sagte man daher: — Bürger und Bauern (jene nämlich, welche nicht leibeigen waren) scheidet nichts als die Mauer — Dergleichen umgekehrt: — Es flieht keine Henne (nichts, was einer leibeigenschaftlichen Abgabe unterworfen ist) über die Mauern; wie dann auch eben deswegen nachher durch mehrere Reichsverordnungen den Städten ausdrücklich verboten war, einen Leibeigenen bei sich zu dulden.

Hatte sich ein solcher Ingenuus im Kriege vorzüglich tapfer gehalten, so wiederfuhr demselben, auf Veranstaltung des Heerführers, des Fürsten u. s. w. die Ehre des öffentlichen Ritterschlages, und dann hieß ein solcher Miles (Ritter) im vorzüglicheren Verstande. Meistentheils erhielt er alsdann ein beneficium; mußte aber auch dagegen nachher allzeit bei dem Feldzuge erscheinen. Trug er zu dieser Verbindlichkeit kein Belieben; so konnte er sich die Ehre des Ritterschlages verbeten; und bei seinem Gewerbe bleiben. Andere hingegen ließen sich gar gerne zu Rittern schlagen, ja sie suchten gemeinlich die erhaltene Pfünde auch für ihre Söhne erblich zu machen. Selten verfehlten sie diesen Zweck, wenn die Kinder, wie die Väter dienstfähig waren, und ebenfalls, wie jene, stets bei den Feldzügen erscheinen. Auf solche Art wurde sogar der Name Miles erblich. Diese allmählich eingeführte Erblichkeit der Beneficien veran-

II. Hauptst. Von Freiheit u. Freigebor. 239

laste weiter, daß nach und nach die Personalschuldigkeit in eine solche abgeändert wurde, welche blos auf dem Beneficium lastete, folglich auch mit Begebung der Pfründe aufhörte. Auf diese Weise entstanden dann aus den Beneficien endlich die Lehen (feuda) — Derjenige nun, welcher die Ritterwürde erhalten hatte, hatte zwar vor den Militibus gregariis, vor andern Ingenuis, einen Vorzug; aber dennoch blieb er dem Stande nach seinen Geschwistern und Anverwandten völlig gleich —

In Verleihung der Ritterwürde hatte sich indessen nach und nach ein großer Mißbrauch, vorzüglich seit den Zeiten der Kreuzzüge, eingeschlichen. Nicht allein Herzoge, geistliche und weltliche Fürsten, sondern auch Mönche in Palästina konnten Milites Sacros inauguriren; fast ein jeder, wer es nur verlangte, wurde Miles. Als daher Kaiser Friederich I. seinen Feldzug in Palästina vornahm, fand er nöthig, das Ritter-Cingulum allen jenen zu untersagen, deren Eltern nicht schon ein solches gehabt hatten; alle andere Ingenui mußten Milites gregarii verbleiben, bis etwa der Kaiser einen, oder den andern derselben zum Ritter zu schlagen für gut fand. War aber der Vater schon ein Miles, oder wurde ein Sohn durch ein kaiserliches Diplom zur Ritterwürde befähigt; so konnte derselbe auch von einem andern, als dem Kaiser, den Ritterschlag erhalten. Nach den Zeiten des großen Interregnums geschahen dergleichen Ritterschläge von deutschen Fürsten vielfältig; in neueren Zeiten aber nahm die Sitte, den Ritterschlag zu ertheilen, immer mehr ab; aber desto häufiger wurde die erbliche Ritterwürde durch kaiserliche Gnadenbriefe verliehen. Meisten Theils wurde diese Verleihung denjenigen zu Theil, welche in angesehenen kaiserlichen, oder landesherrlichen Civil- oder Militärlit:

litärbedienungen standen, oder sonst verdiente Männer waren, es mochten ihre Eltern Landjunker, oder Bürger gewesen seyn. Diese solchergestalt Geadelte sind dann der Würde, und den verschiedenen Vorrechten nach erhabener, als andere Ingenui, aber in Ansehung des Standes der Freigeborenschaft von freien Bürgern und Bauern doch durchaus nicht verschieden.

Viele Urkunden der Herzoge von Sachsen, von Braunschweig und dergleichen z. B. des dreizehnten Jahrhunderts, liegen im offenen Drucke, in welchen nicht nur die Ministerialen, die Edelleute, sondern auch die Bürger von Dresden, von Lüneburg, von Braunschweig, als Zeugen vorkommen. Am allergewöhnlichsten aber trifft man bei Verbriefungen, und hauptsächlich bei kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Urkunden, die Geistlichen, und unter diesen, Personen von adelicher, rittermäßiger und bürgerlicher Geburt als Zeugen an. Niemand kann den Rechten nach ein Testamentszeuge seyn, als welchem das Recht der freien Geburt zusteht; dieselbe Beschaffenheit hat es mit den Notarien und Protonotarien. Sieht man aber nun die alten, oder neuen Testamente und sonstigen Urkunden nach, so stellen sich meistens Theils bürgerlich Geborne als Testamentszeugen, als Notarien und Protonotarien dar. Zu jeder Zeit, bei jeder Kirche trifft man Bürgersöhne als Diakonen und Priester an, bei deren Ordination niemals die besondere Einwilligung eines Herrn erforderlich war; aber ohne solche dürfen nach den Kirchenregeln weder servi noch liberti ordinirt werden. Mithin giebt das alles den redendsten Beweis für den dem Bürgersstande stets verbliebenen Stand der Freigeborenschaft.

Sieht man die ältesten Matrikeln und sonstigen Schriften der Universität Bononien, dergleichen die Urkunden der, nach dem Beispiele dieser, privilegierten
Unis

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 241

Universitäten in Deutschland nach; so zeigt sich, wie von den ältesten Zeiten, bis zum heutigen Tage, die Bürgersöhne immerhin ingenui geheissen haben, und noch heissen; desgleichen, wie die mehresten Universitätsrektoren Bürgersöhne waren, welche selbst von Kaisern und Königen, und aus allen Kanzleien, bis auf den heutigen Tag, den Titel — Magnificus — erhalten. Bekanntlich ist diese Würde eines Rectoris magnifici so hoch erhaben, daß selbst Kurfürsten, ja sogar Könige, sie anzunehmen, kein Bedenken tragen.

Die Reichspolizeiordnung von 1548. verordnet Tit. 11. wie sich die von Adel nebst ihren Weibern und Kindern tragen sollen: mit dem Versügen: „Eines Fürsten Rath, der nicht von Adel, mag sich mit seinem Weib und Kindern denen von Adel gleich tragen.“ Den Rittern wird Tit. 11. ein mehreres erlaubt, auch Tit. 12. den Doktoren nebst derselben Weibern und Kindern; Tit. 13. den Grafen und Herrn noch ein mehreres. Sieht man die Reichstagshandlungen von den Jahren 1548. bis 1577. b) nach; so zeigt sich, wie hiergegen die von Edelleuten Geborne sich bei dem Reichstage beschwert, die bürgerlich gebornen Doktoren aber eine Gegenvorstellung an kaiserliche Majestät gebracht, und dadurch bewirkt haben, daß die Vorzüge der Doktoren vor den Adelslichen auch noch in der nachfolgenden Reichspolizeiordnung von 1577. sind aufrecht erhalten worden. Bei dem kaiserlichen Reichshofkammergerichte sind Graduirte und Ritterschaftliche ganz gleichmäßig assessorathsfähig, und sitzen bis auf den heutigen Tag vermischt unter einander. Bei dem kaiserlichen Reichshofrathe ist bekanntlich die Herrschaft, sodann

b) Bei Klock de Contributionibus. Cap. 15. Sieh. unten S. 420.

3. Band.

Q

sodann die Ritter, und Gelehrtenbank; auf dieser letzteren saßen anfänglich die Doktoren und Ritter unter einander. Aber nachdem die dürftigen Umstände Kaisers Rudolf II. der unmittelbaren freien Reichsritterschaft eine vorzügliche Achtung verschafft hatten, und unter Kaiser Matthias der Reichsritter von Ulm Reichsvicekanzler war, wurde den Rittermäßigen (Anfangs nicht ohne Unwillen der Grafen und Herrn) der Sitz auf der Herrenbank verstatet; da hingegen auch Gelehrte, welche der Rechte nicht gewürdigt waren, von solcher Zeit an auf der Gelehrten und Ritterbank Sitz nehmen durften. Es fehlt nicht an Beispielen aus älteren und neueren Zeiten, daß bisweilen Doktoren sich in den Freiherrnstand erheben ließen, und als solche auf der Herrenbank, vermischt unter den Grafen und Herrn, Sitz erhielten. Wenn dieß in neueren Zeiten seltener geschehen ist; so liegt der Grund blos darinn, weil einmal die Herrenbank ohnehin gewöhnlich überzählig besetzt ist, und dann weil die Räte auf der Gelehrtenbank weit besser salarirt sind, als diejenigen auf der Herrenbank.

Es ist eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß der Johanniter-Orden von Kaufleuten aus Amalfi, und der deutsche Orden von Kaufleuten aus Lübel und Bremen sind gestiftet worden, und daß in denselben auch Söhne von bürgerlichen Eltern, besonders bei dem deutschen Orden solche, welche von Lübelischen und bremischen Eltern entsprossen waren, Ritter gewesen sind (S. 399. fol.). Bei den Kreuzzügen zogen viele Bürgerliche mit zu Felde, und auch sonst, so oft es die Umstände erforderten, waren die Bürger in Städten Kriegsleute. Sie waren jederzeit, so wie die sogenannten Milites, mit allerlei Sattungen von Waffen versehen; sie vertheidigten ihre Mauern, und zogen überhaupt; so oft für die gemeine Sicherheit
Kriegs,

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 243

Kriegsdienste geboten wurden, zu Felde. Sie kämpften zu Fuß und zu Pferde, mit Schild und Helm, mit Schwerd und Lanzen; wie dann auch noch jezo in den mehresten Städten die Bürgerschaft in Schützen, Konstabler, und andere Kompagnien abgetheilt zu werden pflegt.

Während der alles zerstörenden Faustrechtszeiten wurden freilich die Rechtsgelehrten, die Kaufleute und andere Bürgerliche von den Faustrechtsgesellen verächtlich angesehen. Es war schon ein alter Mißbrauch eingerissen, welchen die Regenten nicht abbringen konnten, daß nämlich in schweren Streitsachen das Duell, als ein Gottesurtheil, die Entscheidung machen mußte. Kaiser Friederich I. aber ließ solches nur jenen zu, welche in den Waffen gleichsam waren geboren und erzogen worden; hierdurch entstand alsdann der Gebrauch, daß wenn ein Freigeborner Jemand zum Kampfe ausforderte, derselbe erweisen mußte, daß seine Großeltern schon freie Leute gewesen seyen c). Als die vormaligen Waffenübungen, nachherigen Turnierspiele, prächtig wurden, nahm man zu den deßhalb entstandenen Gesellschaften des Adels, des Wolfs, des Lützen, des Falken, des Steinbocks, des Linhorns, des Hundes, des Sisches u. s. w. keinen bürgerlichen Freigebornen, noch zu den Turnierbankets eine Bürgerstochter; ja sogar unternahm man es bisweilen, selbst den von bürgerlichen Kriegseuten entsprossenen Rittern, ja auch Adlichen, wenn sie Bürger in einer Stadt geworden waren, oder eine Bürgerstochter geheuratet hatten, den Zutritt zu dem Turniere zu erschweren. Da

abne-
c) Sachsenspiegel B. III. Art. 29. Schwabenspiegel Kap. 5.

ahnenmäßige Domherren, ja Bischöffe, mißbräuchlich mit zu tournieren pflegten, so entstand bei diesen der seine Gedanke, bei angesehenen Kirchen und reichen Klöstern gleichfalls Diejenigen auszuschließen, welche ihre vier Ahnen nicht erweisen könnten. Sobald daher bei einer Kirche, bei einem Kloster die Turniermäßigen einmal die Oberhand erhalten hatten, strebten solche, nebst ihren Anverwandten dahin, all Diejenigen zurück zu halten, welche eine gleichmäßige Ahnenprobe, Anfangs von 4., nachher von 8., sodann von 16. oder 32. Ahnen, nachdem es nämlich dem Privatinteresse der wirklichen Stiftungsgenießer angemessen schien, zu führen nicht vermögten.

Allein was auch immer in diesen anarchischen Zeiten zum Nachtheil des Bürgerstandes vorgegangen seyn mag, das kann doch, nach hergestellter bürgerlicher Ordnung, die Gerechtigkeiten der freigebornen Bürger im mindesten nicht herabsetzen, und das um so weniger, da diese, selbst während der Fauschrechtszeiten, im Wesentlichen, stets aufrecht erhalten worden sind. Als bei den Kreuzzügen die Wappen aufgefunden waren, führten auch die Städte dergleichen, und selbst einzelne, zumal reichere Bürger hatten so gut, wie die Landjunker, ihre eigenen Wappen, welche sie in Pachtschaften brachten, auch über ihre Häusern, dergleichen in Rathshäusern oder Gerichtshäusern ließen. Sie nannten sich, zur Unterscheidung ihrer Familien von andern, nach dem Namen ihres Wohnortes, eben wie die Landjunker, von und zu; z. B. de Moguntia, de Treviri, ab Alzeia, ab Ingelheim, a Rudesheim, ab Ulm u. s. w. Wie freigeborne Landjunker von Fürsten zu Rittern geschlagen werden konnten, so wurden z. B. im Jahr 1388. der Bürgermeister von Braunschweig, und im Jahr 1438. der Bürgermeister zu Lüneburg zu Rittern geschla-

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 245

schlagen. Kaiser Lothar II. erklärte die Doktoren von Bononien für Ritter, und Kaiser Friedrich III. befreite die Kunstverwandten der Buchdruckerei dem Adel und den Gelehrten gleich, verlieh den Sezern einen Adler, den Druckern aber einen Greif mit dem Druckerballen zum Wappen — Noch bis auf den heutigen Tag fragen Kurfürsten, Fürsten, und Stände nicht einmal bei dem Militärwesen etwas darnach, ob der Mensch tourmiermäßig sey; überzeugt, daß der Mann von bürgerlicher Herkunft eben sowohl, als von adelicher, ein kluger General, ein erfahrener Officier u. s. w. seyn könne. Eben daher ist im Militärstande kein Unterschied zwischen einem ritterschaftlich, oder bürgerlich Gebornen: da bei dem Militär und auf Universitäten das Unwesen des Duellirens noch fortbauert; so darf eben so wenig ein ritterschaftlich geborner sich des Kampfes gegen einen bürgerlich gebornen Akademiker, als gegen einen solchen Officier entschlagen.

In Ansehung der vornehmsten Staatsraths- und Gerichtsstellen sind die bürgerlich Gebornen eben so fähig, als die Ritterbürtigen. Unter die angesehensten und wichtigsten Staatsbedienten gehören ohne Zweifel, die Hof- und Staatskanzler, die geheimen Rätthe, die Protonotarii Imperatoris, Regis, die geheimen Staatssekretäre, die Missi Regii, die Botschafter und Gesandten. In allen diesen Stellen aber trifft man in allen Jahrhunderten Personen von bürgerlicher Geburt an. Noch bis auf den heutigen Tag sind bei Kurfürsten, bei Kaiserwahlen, bei Reichs- und Reichsdeputationstagen, bei Kreiskonventen und sonst, auch bürgerlich Geborne als kaiserliche und kurfürstliche Kommissarien, als Botschafter, als Gesandte keine seltenen Erscheinungen, und selbst unter den Reichsständen trifft man immerhin, so wie ritterschafts-

schafliche, so auch bürgerlich geborne Fürsten und Prälaten an d) —

Nach diesen Betrachtungen wird es nun nicht mehr auffallen, daß die Bürger in den Städten auf die Erhaltung ihrer Ingenuitätsrechte äusserst eifersüchtig waren, und jeder Schmälerung derselben auf alle Weise zuvor zu kommen suchten — So ist in den mehresten Städten ausdrücklich geordnet, daß Niemand zu dem Bürgerrechte zugelassen werden soll, der nicht seine Freigeborenschaft, sein Mannrecht, gehörig zu erweisen vermag (§. 446.). Desgleichen sind viele Städte eigends dahin privilegiert, oder haben durch bestätigte Statuten, oder ein genehmigtes Herkommen eingeführt, daß Derjenige, der eine gewisse bestimmte Zeit in ihren Mauern sich aufgehalten hat, von seinem bisherigen Leitherrn, oder von demjenigen Gutsbesitzer, zu dessen Gut er gehörte, nicht mehr in Anspruch genommen werden darf, sondern, als durch Verjährung frei geworden, betrachtet werden soll (§. 446.) e) —

Eben so lassen sich nunmehr manche andere Erscheinungen leicht begreifen, die ganz unerklärbar seyn würden, wenn nicht für die Freiheit und Freigeborenschaft der Städtebewohner eine rechtliche Vermuthung stritte.

1.) Schon frühe suchten viele von Adel, ja selbst Ritterbürtige öffentliche Aemter in den Städten, und nahmen solche, wenn sie dazu gelangen konnten, mit Vergnügen an.

2.) Ja

d) Sieh. den in der Note a. von dem Verfasser angeführten von Sortz.

e) Sieh. den in der Note a. von dem Verfasser angeführten von Selchow Cap. I. §. 6-14.

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 247

2.) Ja die Ritter achteten schon die bloße Ertheilung des Bürgerrechts für eine große Ehre, wenn ihnen gleich weder öffentliche Aemter, noch andere Vorzüge verliehen wurden. Sie schätzten die Städte als sichere Zufluchtsörter gegen die Bedrückungen übermächtiger Faustrechtsgesellen.

3.) Endlich waren sogar viele Landjunker Vasallen und Ministerialen der Städte, so daß sie sich zu dem Dienste dieser, gleich den Vasallen und Dienstleuten anderer Herrn auch, gebrauchen lassen mußten.

Wie wäre aber das alles möglich gewesen, wenn die Städte bloße Korporationen lauter unfreier Menschen ausgemacht hätten? Wie würden sich die auf ihre Ingenuitätsrechte so eifersüchtigen Adlichen und Ritterbürtigen je entschlossen haben, mit den Städterbewohnern in so enge Verbindungen sich einzulassen, wenn diese ihnen dem Stande nach nicht gleich gewesen wären? f).

Was die Bauern anlangt; so ist zwar nicht zu läugnen, daß der Ackerbau ursprünglich, nach germanischen Begriffen, eine unfreie Beschäftigung ausmachte; allein in der Folge änderte sich doch das. Die ärmeren Güterbesitzer mußten, wenn sie sich erhalten wollten, ihrer Väter Lebensweise verlassen, und das Feld pflügen. Ja viele waren so arm, daß ihre eigenthümlichen Grundstücke hinreichende Nahrung ihnen nicht verschafften, und sie daher genöthigt waren, von den Reichern, gegen gewisse jährliche Dienste und Abgaben, Güter zu übernehmen. Ursprünglich geschah das nur auf gewisse Zeit; allein der Reiche war froh, wann er seinen Ueberfluß an liegenden Gründen gut anbringen konnte, und der Arme verließ die Acker, die er einmal unter seinem Pfluge hatte, nicht gerne wie-

N 4

der.

f) de Selchow l. c. S. 14 - 20.

der. So geschah es dann, daß der Nexus solcher armen Leute nach und nach erblich wurde, und man sie so ansah, als ob sie an dem Grund und Boden kleben, als ob sie — *glebæ adscripti* — seyen. Aber der Stand der Freigeborenschaft gieng doch dadurch nicht verloren, sondern es werden vielmehr diese Menschen von den Leibeigenen stets sorgfältig unterschieden, und erhalten in Gesetzen und Urkunden folgende Bezeichnungen: — *homines tam liberi, quam et ingenui super terram manentes; liberi homines, qui proprium non habent; liberi pauperes, qui nec propriam possessionem terrarum habent; ingenui per fiscos et villas regias commanentes; arme Jude u. s. w.*

Wie nachher die Städte in Deutschland gemeiner wurden, zogen zwar viele Freigeborne dahin; allein nicht wenige blieben doch auf dem Lande noch zurück, und bauten, nach wie vor, Theils ihre eigenen Grundstücke, Theils die unbewegliche Habe der Reicheren, die ihnen gegen gewisse jährliche Abgaben und Dienste überlassen war. Durch häufige eheliche Verbindungen mit Unfreien, oder wenigstens mit Freigelassenen, brachten zwar Viele sich um die Vorrechte der Ingenuität; Andere mußten auch, wenn sie ein wirkliches Erbrecht an den ihnen überlassenen Gütern erlangen wollten, nicht selten so harte Bedingungen auf sich nehmen, daß ihre Lage von derjenigen der Leibeigenen nicht sehr verschieden war; allein alle diese Verhältnisse waren doch keinesweges ganz allgemein, und trafen bei weitem nicht alle freien Bewohner des platten Landes g).

Unläugbar bleibt es demnach, daß es eine ganz irrigte Voraussetzung ist, wenn man die Vorfahren unsers

g) de Selchow I. c. S. 20-25.

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 249

unsern heutigen Bauernstandes durchaus für unfreie Leute ausgiebt, und wohl gar noch Heute allerlei Forderungen, in Ansehung der rechtlichen Verhältnisse dieser Klasse von Menschen, daraus ableitet h). Viel mehr sind von Anfang an auch unter den nicht adelichen Bewohnern des platten Landes viele Freigeborne gewesen; Andere haben zuerst Freiheit, dann auch Ingenuität sich erworben — — Es läßt sich daher mit Grund behaupten, daß für die ursprüngliche Freiheit und Freigeborenheit unseres heutigen Bauernstandes allerdings eine rechtliche Vermuthung streite.

Aber freilich haben die ganz eigenthümlichen Verhältnisse der armen Freien und Freigebornen auf dem Lande, es mit sich gebracht, daß sie nie des vollen Genusses ihrer Freiheit in eben dem Maße theilhaftig seyn konnten, wie die Bürger in den Städten, noch weniger aber, wie die adelichen Landesbewohner. Der Mangel an ausreichender eigenthümlicher unbeweglicher Habe entzog ihnen manche Gerechtigkeiten, deren sie sonst, ihrem Stande nach, ohne Widerrede theilhaftig gewesen seyn würden.

h) Wie dieß z. B. Mehrere bey der Frage thun: ob unsere Bauern zu gemessenen, oder ungemessenen Frohnen, im Zweifelsfalle, gehalten seyen?

§. 331.

Vorzüge der Freigebornen, und zwar: a) Sie konnten milites seyn.

Wer mit dem Geiste der deutschen Nation nur einiger Massen vertraut ist, wird es nicht auffallend finden, daß bei ihr die rechtlichen Verhältnisse der Freien und Unfreien, ja selbst der Freigebornen und Freigelassenen äußerst verschieden und abweichend waren (§. 327.). Diese Verschiedenheit zeigt sich durch

das ganze germanische Rechtssystem wirksam, und gieng so weit, daß selbst die Verbrechen, die ein Unfreier begieng, härter bestraft wurden, als diejenigen, die ein Freigelassener sich zu Schulden kommen ließ, und daß ein freigelassener Verbrecher wieder härter bestraft wurde, als ein freigeborner. Eben so wurden auch die Beleidigungen eines Freigebornen, eines Freigeslassenen und eines Unfreien, Stufenweis, verschieden geahndet a).

Aber der höchste Vorzug der Freigebornen, welcher zugleich den Grund aller übrigen enthält, bestand doch in dem Vorrechte, daß sie allein — *Milites* — das ist, Vertheidiger des Vaterlandes, seyn durften — Die ganze Verfassung der Deutschen war kriegerisch; durch Waffen vertheidigten sie Theils ihre Freiheit, Theils erhielten sie sich dadurch den einmal erworbenen Ruhm. Es war unerlässliche Verbindlichkeit eines jeden Grundeigenthümers dem Kriegsaufgebote (dem Heerbanne) zu folgen; wer dieser allgemeinen Bürgerpflicht sich entzog, dem war Todesstrafe unvermeidlich angedroht. Nur Freigeborne in dessen traf der Ehrenvolle Beruf, Vertheidiger des Vaterlandes zu seyn; Freigelassene und Unfreie wurden nur sehr selten, Ausnahmsweise, in Fällen dringender Noth, aufgeboden. Dieß konnte, der ganzen damaligen Verfassung nach, auch nicht anders seyn. Jeder Soldat mußte auf seine eigene Kosten sechten, und im Felde sich erhalten, mußte also wenigstens wohlhabend seyn, um diesen Aufwand bestreiten zu können; ein Requisite, das bei Freigelassenen und Leibeigenen ursprünglich niemals sich fand — Eben in diesem letzteren Umstande aber lag der Keim zu der nach;

a) de Selchow Diss. de iuribus ex statu ingenuorum apud Germanos pendentibus. Cap. II. §. 26. 27.

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 251

nachherigen Abtheilung des Standes der Freigeborenen in zwei Unterklassen — War nämlich der Freigeborne so vermindert, daß er und seine Nachkommen den Kriegsdienst zu Pferde thun, und eine fortwährende kriegerische Lebensart führen, auch wohl gar ein ansehnliches Gefolge von Getreuen um sich her versammeln, und in den Krieg führen konnte; so waren die Nachkommen von Ritterart, und gewannen für sich und ihre Descendenz damit diejenigen Vorzüge, welche heut zu Tage den niederen Geschlechtsadel ausmachen — Der arme Freigeborne hingegen, er mochte nun in den Städten, oder auf dem platten Lande wohnen, der nur zu Fuß und hinter den Schanzen diente, kehrte nach geendigtem Kriege zum Gewerbe und Pfluge zurück, und bildete mit seinen Kindern nach und nach denjenigen Stand, den wir jezo den bürgerlichen, oder dritten Stand zu nennen gewohnt sind (S. 327.).

Mit dem allgemeinen Kriegsaufgebote (Heerbanne) wollte es indessen in dem Laufe der Zeiten immer weniger Fortgang gewinnen; diese unbehülliche Masse war schwer in Bewegung zu setzen, und genügte der Eroberungssucht der Herrscher nicht mehr. Diese suchten daher einen Haufen geübter Krieger, denen die besondere Pflicht, Dienste zu leisten, oblag, sich zu verschaffen. Zu Erreichung dieses Zweckes gaben die Könige, und, nach ihrem Vorgange, die Mächtigen und Reichen aus dem Volke einen großen Theil der ihnen überlassenen Herrschaften und anderer Revenüen zur Benutzung hin, und ließen sich dagegen Dienste allerlei Art, wie auch besondere Ergebenheit und Treue versprechen — Auf diese Weise wurde dann der Grund zu dem erst später ganz ausgebildeten Feudalsysteme gelegt — Um nämlich den Besitz jener Pfünden desto wünschens werther zu machen, führte

führte man nicht nur Erblichkeit in Ansehung derselben allmählig ein, sondern verband auch noch eine Menge anderer Privilegien mit denselben — So wurden dann aus den bisherigen Beneficien wahre Lehen (feuda), und mit dem immer mehr abnehmenden Heerbanne machten die Vasallen jezo den Kern der Armee aus b) — Die nächste Folge davon war, daß nunmehr die Vasallen und sehr reichen Allodialeigenthümer fast ausschließlich zu der Ritterwürde gelangten; sodann über die übrigen Freigebornen immer mehr sich erhoben, und allmählig einen ganz neuen Stand, denjenigen des niederen Adels nämlich, bildeten —

Es ist also blos Folge des Zufalls, der ungleichen Vertheilung der äusseren Stükgüter nämlich, daß ein Theil der Freigebornen, die Reichen, über den andern, die Armen, sich erhob, und mancherlei Vorzüge sich zu verschaffen wußte. Aber auf den Stand der Freigeborenschaft selbst, und die damit verknüpften Rechte, hatte doch das alles keinen weiteren Einfluß. Allen Freigebornen, sie mochten nun reich, oder arm seyn, sie mochten in den Städten, oder auf dem platten Lande wohnen, blieb nach wie vor das Vorrecht ihres Standes, daß sie Vertheidiger des Vaterlandes seyn durften, ungeschmälert (§. 330. c).

In der Folge indessen änderte sich die bisherige Verfassung gänzlich. Seit Kaiser Sigismunds Zeiten vorzüglich kamen die stehenden Kriegeheere auf, und verdrängten vollends ganz die Reste des alten Heerbannes nicht nur, sondern auch, in der Regel, die Vasallendienste.

Aber

b) Mein Versuch einer historischen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen. Stuttgart 1793. S. 1. folg.

c) de Selchow l. c. §. 28-37.

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 253

Aber wenn von jenem Vorrechte der Freigebornen, milites, das ist, Vertheidiger des Vaterlandes seyn zu dürfen, die Rede ist; so muß man den aus unserer heutigen Kriegsverfassung entlehnten Begriff von Soldat, oder Söldner, — der für sechs Kreuzer des Tages sich gebrauchen läßt, Leute zu erschießen, die ihm und seinem Vaterlande nichts gethan haben; und wenn er darüber selbst zum Krüppel geworden ist, kaum so viel bekommt, als nöthig ist, damit er nicht verhungert — — Diesen Begriff von miles muß man hierbei ganz vergessen.

Den Heerbann in Bewegung zu setzen, das hing nicht von der Laune und dem Wille des Regenten ab. Dem ganzen Volke mußten die Gründe des vorhabenden Aufgebotes vorgelegt, und von dem ganzen Volke mußten diese als sichhaltend, und befriedigend anerkannt werden. So fochte dann jeder Einzelne gleichsam für seine eigene Sache, und das Ganze schöppte der Eroberungssucht des Herrschers keinesweges, sondern jedem Einzelnen fiel der verdiente Lohn seiner Tapferkeit, sein Antheil an den gemachten Beuten und Eroberungen nämlich, zu — Jeder Soldat lebte hier nicht von lärglichem Solde, sondern als freier Mann, der, eingedenk seiner staatsbürgerlichen Pflichten, das Vaterland vertheidigte, auf eigene Kosten. Glück und Unglück, das ihn traff, kam daher allein auf seine Rechnung, und wenn es widrig ihm erging, so richtete der Gedanke ihn auf, daß er für die gemeine Sache des Vaterlandes, also auch für die seine, gekochten habe.

Selbst aber auch die Vasallen, die doch vermöge eigenen Vertrags die besondere Pflicht zu Leistung der Kriegsdienste, und Erweisung besonderer Treue auf sich hatten, konnten keinesweges willkürlich von dem Herrn in das Feld gefordert werden. Vertheidigen
zwar

zwar mußten sie diesen gegen jede widerrechtliche Vergewaltigung; aber zum Angreifen waren sie nur dann verpflichtet, wenn sie die Ursach des Kriegs für gerecht und billig erkannten — Oft kostete es daher die Herrn viele Mühe und lange Ueberredung, bis ihre Mannen sich endlich entschlossen, mit gewaltiger Hand ihnen beizustehen. Durch große Versprechungen, und Verleihungen manchsacher Privilegien mußten sie nicht selten den Beistand erst theuer erkaufen, der ihnen ohne das nie zu Theil geworden seyn würde d).

Unter diesen Umständen gieng es dann gar wohl an, daß eine und dieselbe Person mehreren Herrn mit Vasallenspflicht zugethan seyn konnte, und wenn der Herr seine Mannen über die Gränzen des Vaterlandes hinaus führen, und so in fremde Handel mischen wollte; so fand das die größten Schwierigkeiten, und gewöhnlich mußte er alsdann seine Vasallen besonders noch besolden und unterhalten; wohl gar ihnen die nöthige Equipage reichen, und darneben allen in dem Kriege erlittenen Schaden vergüten.

Nach jeder Hinsicht ist daher durch die Errichtung des stehenden Militärs der bürgerlichen Freiheit eine nie zu verschmerzende Wunde geschlagen worden. Der Despotismus hat dadurch in demselben Maasse weiteren Spielraum erhalten, als der Umfang der wesentlichsten, und wichtigsten Bürgerrechte verengt worden ist — Ganze Ströme von Menschenblut wurden nicht vergossen, so manches, namenloses Elend, der stete Gefährde aller Kriege, würde über die Menschheit nicht gekommen seyn, wenn die Söldner, diese gebrödeten Satelliten der oberherrlichen Willkühr, nie aufgekomen wären.

d) Sieh. die von dem Verfasser in der Note a. angeführten Schriftsteller, und vergleiche noch unten S. 351.

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 355

§. 33.

b.) Sie waren Lehnfähige.

Weil im Mittelalter, nach der damaligen Verfassung, oder vielmehr Unordnung in Deutschland, jedem Freigebornen eine Art von Privatkriegsrecht zustand (§. 333.); so durfte er nicht nur seine befestigten Burgen haben, sondern auch andere Freigebornen wieder als Vasallen annehmen. Es brachte die damalige Kriegs- und Hofverfassung sogar als Regel mit sich, und die Urkunden geben daher eine Menge Beispiele von Freigebornen, die andern ingenuis Lehen mit der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten bestellt haben. a).

Weil ferner ehemals die Leistung der Kriegsdienste zu den Vorrechten aller Freigebornen gehörte (§. 331.); so waren auch alle Freigeborne fähig, Beneficien und Lehen zu erwerben. In der Folge änderte sich nun das zwar, indem seit der Zeit, wo die Freigebornen Theils ritterliche Personen (personae equestres, militares, militari genere orti) wurden, Theils in den Städten und Dörfern sich mit der Handlung, den Handwerkern und dem Ackerbaue lediglich abgaben, wo also die Scheidewand zwischen Ritterart und Freigeborenheit entstand, der deutsche Rechtsgrundsatz aufkam, daß nur Ritterbürtige fähig seyen, Lehen zu erwerben und zu besitzen; allein dessen ohngeachtet blieb es doch den Lehnherren unbenommen, auch

a) Boehmer Principia juris feudalis §. 82. Joh. Andr. Hoffmann Kriegsstaat Th. I. S. 42. Note II. Lberhard Beiträge zur Erläuterung der deutschen Rechte. Th. I. S. 297. Hartm. Sam. de Catzert Progr. de jure nobilium mediatorum subvasallos in servitium militare olim adducendi dominis. Gieß. 1781.

auch andern Freigebornen und ihren Nachkommen Nitz-
terlehen zu verleihen. Diese waren alsdann auch be-
sugt, solche Lehen zu vererben, und in der Lehnscurie
dieses Herrn mit zu urtheilen, auch daselbst Lehn-
zeugen abzugeben. Nur in andern Lehnhöfen war
man nicht schuldig, solche als pares curiæ, als te-
stes anzunehmen; wie dann z. B. die Bürger von
Speier in dem Jahre 1315. eine besondere kaiserliche
Urkunde dahin ausgebracht haben: „daß sie die Bür-
ger von Speier lehenbar mögen seyn, und Urtheil
sprechen mögen, mit den Rittern allenthalben.“ —
Aber aus diesem allem folgt noch lange nicht, daß
die bürgerlich Gebornen minder freigebornen gewesen
seyen, als die Ritterbürtigen, indem sonst ebenmäßig
folgen müßte, das weibliche Geschlecht, oder die geist-
lichen Söhne des hohen Adels, oder des Ritterstan-
des, seyen weniger freigeborne, als ihre weltlichen Brü-
der, weil in den beschriebenen Lehnsgewohnheiten auch
die Pfaffen und Weiber als unfähig zur Lehnfolge
und zum Lehnrichteramte angesehen werden — Ja
selbst ritterschaftliche Familien trugen sogar kein Be-
denken, von Geistlichen, von Reichs- und Municipal-
städten, von bürgerlichen Gesellschaften, von Pfaffen,
Lehen anzunehmen; somit ihr Schild unter das Schild
jener zu erniedrigen. Ferner ist es offenkündig, daß
bürgerlich Geborne als Kurfürsten, als Reichsfürsten,
als Reichsprälaten, als Reichsstädte und Nebisinnen
mit Reichs- Fahn-, und andern angesehenen Reichs-
lehen pflegten belehnt zu werden. Viele Urkunden
sind vorhanden, welche zeigen, daß Bürger Reichs-
mannlehen und Burgmannslehen von den Kaisern er-
halten haben, die alsdann mit andern Reichsrittern
und Burgmannen gleichmäßig zu dienen hatten: den
bürgerlichen Kommunen und Städten, sowohl in Ita-
lien, als in Deutschland, wurden nicht selten Mann-
lehen,

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 257

Leben, ja noch angesehenere Leben vom Kaiser ertheilt b) —

Späterhin breitete sich das Lehnsystem ohnehin so weit aus, daß auch andere, als Kriegsdienste, ja wohl gar gewisse Abgaben, z. B. Zinsen, von den Vasallen übernommen wurden; dergestalt, daß nunmehr manche Arten von Leben nicht nur in die Hände aller Freigebornen ohne Unterschied, sondern auch in Diejenigen der Freigelassenen kommen konnten —

— Aber so lange man das Feudalwesen in seiner ursprünglichen Reinheit betrachtet, bleibt es unerschütterlicher Grundsatz, daß nur Freygeborne fähig seyen, Leben zu erwerben c) —

b) *Boehmer* l. c. §. 89. seq. *Schnaubert* Kommentar über das Böhmerische Lehrbuch. §. 96.

c) Vergl. *Boehmer* l. c. §. 299. seq., und die Note a. des Verfassers. Sieh, auch noch: *de Selchow* Diss. cit de iuribus ex statu ingenuorum pendentibus. §. 31-34., und unten §. 404.

§. 333.

c) Sie hatten das Recht der Selbstthätigkeit.

Die ganze Verfassung der Deutschen war kriegerisch (§. 331.); man glaubte, ein jeder Ingenuus sey zu Führung der Waffen geboren, und hielt es daher für unanständig, und der militärischen Würde zuwider, sich gegen das zugesetzte Unrecht nicht mit eigener Macht und Gewalt zu verteidigen; man glaubte, Recht und Gerechtigkeit liege in den Waffen, zu welchen ein jeder Ingenuus durch seine Geburt, und den Besitz seiner Grundstücke bestimmt sey. Hieraus sind nie Befehdungen und Kriege entstanden, durch welche Deutschland im Mittelalter verhehrt wurde.

3. Band.

R

Daß

Daß aber nicht nur Personen vom hohen Adel, sondern auch die nachher sogenannten Ritterbürtigen dieses Privatkriegsrechts theilhaftig waren, davon zeugen, die in der Mitte liegenden Reichsgesetze der damaligen Zeiten, und die ganze Reihe der ergangenen Landfrieden un widersprechlich. Wären aber auch diese unzweideutigen Urkunden nicht vorhanden; so würde schon die Geschichte, die uns zahllose Beispiele von Ritterbürtigen, welche unter sich sowohl, als mit Personen vom hohen Adel in rechtmäßigen Fehden begriffen waren, aufweist, hierüber keinen Zweifel übrig lassen.

Die Bürger in den Städten und die armen Freigebornen auf dem platten Lande hatten freilich, in der Regel, die Waffen mit dem Pfluge, und dem bürgerlichen Gewerbe vertauscht; allein weil es damals an ordentlichen Gerichten, und ausreichender Rechts-hülfe gebrach, so mußten doch auch sie nicht selten den friedlichen Heerd verlassen, und, um nicht rechtlos zu werden, mit gewaltiger Hand Schutz und Genugthuung sich verschaffen. Die Geschichte liefert uns daher Beispiele in Menge, daß auch die Bürger in den Städten, und die freien Bauern vom Lande, sowohl sich unter einander, als auch Ritterbürtige und sogar Personen vom hohen Adel, erlaubter Weise, befehdeten.

Die Knechte und unfreien Leute hingegen waren zu den Waffen nicht geboren, und daher auch jenes Vorrechts der freien Männer sich selbst Recht verschaffen zu dürfen, durchaus nicht fähig.

Die Freien achteten diesen Vorzug so hoch, daß Derjenige, welcher jemanden zum Kampfe ansprach, vor allen Dingen seine freie Geburt, seine vier Ahnen nämlich (§. 328. 330. 377.), dergleichen seine ordentliche Gerichtsstatt (Sandmahl) nahmhaft machen, und, im
Zwei-

Zweifelsfalle, die Richtigkeit derselben erweisen mußte — Erst in der Folge, wie die verschiedenen Stände sich mehr ausgebildet hatten, gieng man weiter; nahm vorzüglich auf Ebenbürtigkeit und Gleichheit Rücksicht, und stellte den Grundsatz auf: Niemand sey schuldig, mit einem Gegner geringeren Standes zu kämpfen; hingegen, wenn Einer einen Andern, der geringeren Standes, oder Freiheit wäre, auf den Kampf beklagte, so könne sich dieser mit der Ungleichheit des Standes nicht loshehlen, sondern der Geringere müsse dem Größeren, als Kläger, zum Kampfe folgen a) — Die Mitglieder des hohen Adels, die Fürsten, Grafen und Herrn, hielten es daher von nun an für höchst unanständig, sich mit Personen des niederen Adels in Zweikampf einzulassen; eben so dachten die Ritterbürtigen in Ansehung der nicht ritterbürtigen Bürger in den Städten, und Bewohnern auf dem platten Lande b).

Seit Errichtung des ewigen Landfriedens hat sich nun das alles zwar gar wesentlich geändert, indem nunmehr das Privatkriegsrecht gänzlich wegfällt, und der Zweikampf ein hoch verpöntes Verbrechen ausmacht; allein unter dem Adel vorzüglich hat doch das Unwesen des Duellirens noch nicht ganz abgebracht werden können, und hier zeigen sich dann jene älteren germanischen Grundsätze von Ebenbürtigkeit noch heute wirksam. Nur darf ein adelicher Officier, einem unadelichen, dergleichen ein adelicher Akademiker einem unadelichen, unter dem Vorwande der Ungenossenschaft,

a) II. F. 27. Sachsenspiegel B. I. Art 63. 52. B. III. Art. 29. 65. Schwabenspiegel Art. 164. oder 166. Kap. 385. §. 14. 15.

b) Sieh. die Note a. des Verfassers, und vergl. noch: de Selchow Diss. cit. de iuribus ex statu ingenuorum pendentibus. S. 34. 35.

schaft, den Kampf nicht mehr versagen. Die Gleichheit des Berufes und Standes tilgt hier die Ungleichheit der Geburt (§. 330.) —

§. 334.

a.) Konnten allein zu öffentlichen Aemtern gelangen.

So wie die Germanen Freiheit als das höchste Gut schätzten, so wie sie es für die größte Ehre achteten, frei geboren zu seyn; so folgten sie von jeher auch unabweichlich dem Grundsatz, daß Niemand zu öffentlichen Ehren, Kriegen, sowohl, als andern Staatsämtern gelangen könne, der nicht ein Freigeborner sey. Und wenn sonst keine Beweise für die Ingenuität des bürgerlichen Standes vorhanden wären, als der, daß die Mitglieder desselben, von den ältesten, bis auf die neuesten Zeiten, zu allen Staatsämtern ohne Ausnahme gelassen worden sind, so würde es an diesem allein schon genügen (§. 330.) — Ja es gab eine Zeit, wo die Bürgerlichen fast ausschließlich in dem Besitze aller Staatsämter sich befanden. Sie widmeten sich den Wissenschaften vorzüglich, sie erwarben akademische Würden, und machten dadurch auf alle Weise zu den wichtigsten Geschäften vorzüglich sich fähig; die Ritterbürtigen hingegen lebten nur der Jagd und dem Kriege, und waren daher wenig geschickt, die Aemter des Staates zu verwalten — Unter die angesehensten und wichtigsten Staatsbedienten gehören ohne Zweifel, die Hof- und Staatskanzler, die geheimen Räte, die Prototarii Imperatoris, Regis, die geheimen Staatssekretäre, die Botschafter und Gesandten. In allen diesen Stellen aber trifft man in allen Jahrhunderten Personen von bürgerlicher Geburt an. Der Wagners Sohn Willigis, Domherr zu Hildesheim, war vom

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 261

vom Jahr 974. Cancellarius, vel Notarius, bis er im Jahr 975. Archicancellarius, oder Archicapellanus und Erzbischoff zu Mainz, somit erster Staatsminister wurde. In dessen erledigte Protonotariatsstelle aber traten ein, der utracher Bischoff Sollemaer, der nachherige trierische Erzbischoff Egbert, der wormser Bischoff Hildebold, und der nachherige kölnische Erzbischoff Heribert, auch der Notarius und Kanzler Eberhard, erster Bischoff zu Bamberg. Wie Willigis, eben so waren Adelbertus von 1107. bis 1111., Arnoldus von 1138. bis 1156., und der Mainzer Domprobst Heinrich bis 1106. Cancellarii, Notarii, Protonotarii Imperatoris, bis sie in den Jahren 1111., 1156., 1166. selbst mainzer Erzbischöffe und Reichserzkantler wurden. Eben so war im Jahr 1258. der Magister Arnoldus de Hollandia (Probst zu Wezlar) Protonotarius Regis, römisch königlicher Abgesandter an dem französischen und päpstlichen Hofe, seit dem Jahre 1262. aber Reichsvicekanzler. Heinrich, ein Bekers Sohn aus Schwaben, wurde im Jahr 1285. Reichserzkantler und Kurfürst zu Mainz; auch der in dem Jahre 1320. gestorbene Kurfürst zu Mainz Peter stammte von geringen Eltern im Lurenburgischen ab. Im Jahr 1294. waren Magister Ebernandus, und im Jahr 1365. Rudolph Kuhl von Friedberg römisch königliche und kaiserliche Protonotarii, und hiernächst Reichsvicekanzler. Johann Schell gebürtig von Hannover, Domdechant und Reichsfürst zu Lübeck, war Anfangs des Papstes Martin IV., sodann Kaiser Sigismunds geheimer Referendar, auch kaiserlicher Botschafter bei dem Concilium zu Basel. Theodorikus Ebracht, Kanonikus zu Aschaffenburg und hernach zur lieben Frauen in Mainz, war Anfangs Hoffsekretär zu Mainz, alsdann bei Kaiser Si-

gismund Protonotarius; hiernächst mainzer Kanzler und dann wieder unter Sigismund und K. Albrecht II. kaiserlicher Protonotarius, auch kaiserlicher und römisch königlicher Vortschaster bei dem allgemeinen Kirchenkonvent zu Basel, und dem großen Staatskonvent zu Mainz im Jahr 1539. Von Kaiser Maximilian sagt man (wie Doktor Luther schreibe) „daß es seine Herrn zu Hofe verdrossen hat, wenn er eines Schreibers, oder Pfassens, wie sie reden, zu ehrlichen und kaiserlichen Händeln, Vortschasten und Rätchen gebraucht hat. Aber wiederum hat er darauf geklagt, er müsse brauchen, was er könne“. Unter diesem Kaiser waren Reichsreferendäre, der vormalige Professor Doktor Spiegel, Doktor Nikolaus Ziegler, der von geringen Eltern zu Waldbkirchen in Schwaben entsprossene Doktor Balthasar Merkel, der ausburgische Goldschmidssohn Doktor Georg Sigismund Seld, und der Professor der Rechte Doktor Johann Uldarich Zasius. Diese vier Reichsreferendäre Ziegler, Merkel, Seld und Zasius wurden nach und nach Reichsvicekanzler, wie dann auch unter Karl V. Johann Noves; unter Ferdinand I. Dokt. Georg Singer, und der vorherige Reichskammergerichtsassessor Doktor Justus Jonas; unter K. Max II. der Assessor Doktor Johann Baptist Wesber; unter Rudolph II. Doktor Sebastian Viehhäuser, Reichsvicekanzler waren. Diesen folgten im Jahr 1588. der Reichsritter Jacob Kurz von Senftenau; hiernächst aber der aus Oberhausen geborne ingoldstädtsche Doktor, bisheriger Kammergerichtsassessor, Johann Wolffreimann, und dann der aus Friaul gebürtige Doktor Rudolph Koraduz. Nach diesem trat als Reichsvicekanzler auf im Jahr 1606., der meßlenburgische Ritter Leopold von Stralendorf; sein Sohn wurde Reichshofrathsvicepräsident, und nach dem rheinischen Reichsritter von Ulm von 1638. bis 1640.

Reichs-

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 263

Reichsvicekanzler. Diesen folgten in der Reichsvicekanzlersstelle unter K. Ferdinand III. Graf Kurz; unter K. Leopold der mainz = würzburg = und speyerische Domherr von Walderdorf, und seit 1666. der gewesene Reichshofraths Vicepräsident Graf Königsegg, welchem lauter Grafen, namentlich Windischgraz, Kauniz, Schönborn, Metsch, Königsfeld, Kolredo folgten a).

Wie es mit den wichtigsten Staatsämtern am kaiserlichen Hofe ergieng, so war es auch mit den öffentlichen Bedienungen in den einzelnen Territorien beschaffen. Auch diese befanden sich fast ausschließlich in den Händen des bürgerlichen Standes, und erst in neueren Zeiten haben auch die Ritterbürtigen und Adlichen sich zu denselben zu schwingen gewußt — In so ferne nun freilich der Adel längst schon nicht blos dem Kriege und der Jagd, sondern auch den Wissenschaften lebt, in so weit läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn auch er zu den öffentlichen Staatsämtern befördert wird; allein, wenn derselbe dabei nicht stehen geblieben ist, sondern die bürgerlichen ganz zu verdrängen gesucht hat, und bemüht gewesen ist, manche Gattungen von Staatsämtern ausschließlich sich zuzueignen, so muß jeder Unbefangene das für nicht zu rechtfertigende Usurpation erkennen, und als eine unleidliche Mißhandlung des bürgerlichen Standes ansehen — — — Es ist unabänderlicher, durch alle Jahrhunderte befolgter Grundsatz des germanischen Rechts, daß alle Freigeborne zu allen öffentlichen Ehrenämtern, dem Stande nach, fähig sind — b).

R 4

D 6

a) (von Horix) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. 1791. S. 22. S. 57. folg.

b) de Selchow Diss. cit. de juribus ex statu ingenuorum pendentes. S. 38-42., und vergl. die Note a. des Verfassers.

Ob und in wie weit übrigens gegenwärtig besondere Verträge und individuelle Landesverfassungen unsere deutschen Reichsstände bei der Wahl der Staatsbeamten beschränken, oder ihrem Ermessen den weitesten Spielraum lassen, das zu untersuchen, ist hier der Ort nicht, sondern davon muß in dem deutschen Territorialstaatsrechte weiter gehandelt werden.

Mit der Fähigkeit, öffentliche Ehrenämter zu bekleiden, deren alle ingenui genossen, war auch diejenige verbunden, Richter und Schöffe seyn zu können. Es war von den ältesten Zeiten an in Deutschland ein bekannter Grundsatz: — daß Niemand schuldig sey, sich von Geringeren, oder die seines Gleichen nicht sind, beurtheilen zu lassen — Freigeborne konnten daher nur von andern Freigebornen gerichtet werden, und darinn liegt auch der Grund, warum man alle ingenuos mit dem Namen — der Schöffenbarfreien — belegte (§. 329. 377.). Die Glosse zum Sachsenspiegel drückt sich hierüber sehr bestimmt also aus c):

„Weil auch oft von Schöppenbarfreien gesagt wird; so sollst du wissen, daß ein Schöppenbarfreier Mann ist, ein jeglicher unbescholtener Mann von seinen vier Ahnen, der in der Stadt gesessen ist, und an allen seinen Rechten untadelhaftig ist. Und ein solcher Mann heißt darum ein Schöppenbarfreier Mann, daß man ihn wohl zu einem Schöppen wählen mag.“

Im Mittelalter waren sogar die Gerichte fast ausschließlich mit bürgerlich Gebornen besetzt, und es fiel den Ritterbürtigen gar nicht ein, sich über dieselben auf irgend eine Weise erheben zu wollen.

Erst seit der Zeit, wo die Verschiedenheit der Stände vollkommen sich ausbildete, gab man dem Princip, daß

c) B. II. Art. 12.

II. Hauptst. V. Freibelt u. Freigeborenhelt. 263

daß der Richter mit den zu richtenden Partien ebenbürtig seyn müsse die Ausdehnung: — es sey eine volle kommende Gleichzeit des Standes erforderlich — Der hohe Adel erkannte daher in Sachen, die Leib, Ehre und Fürstenleben betrafen, keine andern Richter, als Fürsten und Personen gleichen Standes. Ueber den niederen Adel urtheilten Schöffen des niederen Adels. Der Bürger unterwarf das Schicksal seiner Sache dem Ausspruche seiner bürgerlichen Genossen. Die Bauern endlich wurden zur Besetzung der Gerichtsbank, und zur Erkennung in ihrer Genossen Streitsachen gebraucht d) — Diese Grundsätze von Genossenschaft wurden so streng befolgt, daß man auch bei der Wahl der Advokaten darauf Rücksicht nahm. Bei den Fürstengerichten wurden die Fürsten; bei den Lehngerichten die ritterlichen Vasallen; bei den bürgerlichen Gerichten bürgerliche Genossen, so wie bei den Bauern, und Dorfgerichten die Bauern und Landleute zu Vorsprachen genommen e) —

In der Folge, seit der Errichtung der stehenden Gerichte, und der Aufnahme der fremden Rechte nämlich, änderte sich nun das zwar wieder; von jezo an war nicht mehr ein Jeder fähig, das Amt eines Richters und Schöffen so gerade hin zu verwalten. Allein Ueberbleibsel von jenen älteren Grundsätzen findet man doch jezo noch in der gegenwärtig bestehenden Gerichtsverfassung — Bei den höchsten Reichsgerichten z. B. sollen, gesetzlich, Personen aus allen Ständen angestellt seyn; eben dieses ist bei den mehresten höheren Territorialgerichten der Fall; ja selbst bei der Besetzung der niederen Stadts- und Dorfgerichte findet man nicht selten noch Spuren von jenem Princip der Genossenschaft, und bei der

R 5

Orga

d) Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen. Thl. III. S. 1152. folg.

e) Dreyer a. a. D. S. 1219. folg.

Organisirung der Austrägalgerichte fällt dieselbe Bemerkung deutlich auf.

Ertragen konnten es indessen die N^oterb^urtigen bald nicht mehr, daß sie ihren bürgerlichen Kollegen, mit welchen sie in einem und demselben Gerichte saßen, ganz gleich gehalten werden sollten. Sie fiengen daher nach und nach an, sich von denselben abzusondern, und, zum Unterscheidungszeichen, eigene Bänke zu bilden — Daher das nicht selten noch jezo bestehende unerträgliche Unwesen, mit den sogenannten adelichen und gelehrten Bänken in den Gerichten (§. 330) — Es wird auch nicht ein Tribunal nahmhast gemacht werden können, bei welchem sich nicht der Zeitpunkt bestimmt angeben liesse, wo die Ritterbürtigen, unter dem Einflusse günstiger Umstände, jenen, den Bürgerstand so sehr herabsetzenden Vorzug widerrechtlich zu erschleichen gewußt haben f).

Es bleibt demnach allerdings ein wesentlicher Vorzug der Freigeborenschaft, daß die Mitglieder derselben, nach deutschen Grundsätzen, zu Staatsämtern aller Art, und namentlich auch zu dem Richteramte, fähig geachtet werden. Nur bei Kirchenwürden allein war man ehemals freigebiger, und ließ zu solchen auch Freigelassene, ja wohl gar eigene Leute zu g) —

f) Sieh. die Note b. des Verfassers, und vergl. Strubens Nebenstunden. Th. III. Abhandl. 14. S. 102. de Selchow l. c. S. 42-45. Vergl. unten S. 420.

g) Sieh. die Note c. des Verfassers, und vergl. unten S. 403.

§. 335.

e.) Glaubwürdiges Zeugniß der Freigebornen.

f.) Aufnahme zum Bürger und Zunftgenossen.

Die alten Deutschen waren in der Bestimmung der Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen sehr umständlich,

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 267

lich, und überließen der richterlichen Willkühr dabei sehr wenig. Sie sahen nicht nur auf das Alter, Mindersjährige konnten nicht Zeuge seyn; auf einen unbescholtenen Ruf; auf völlige Unparteilichkeit, und daher Mangel allen Interesses; auf den Besitz unbeweglicher Grundstücke (§. 255.); auf das Indigenat (§. 314.), sondern auch auf den Stand (§. 328.) — Die Ursachen, welche den Richter verwerflich machten, standen auch dem Zeugen entgegen. So wenig ein Niederer und Ungenoss einem Höheren das Urtheil sprechen konnte (§. 334.), so wenig hatte dieser nöthig, das Zeugniß eines unebenbürtigen Mannes wider sich gelten zu lassen — War daher Derjenige, gegen den Einer als Zeuge aufgeführt werden sollte, höheren Standes, als der letztere; so war die Zeugenschaft unzulässig. Umgekehrt hingegen gaben Personen höheren Standes gegen Geringere allerdings gültige Zeugen ab. Ja auf Gleichheit des Geschlechts nahm man sogar Rücksicht; Weiber konnten gegen Männer nicht gültige Zeugen seyn, wohl aber Männer gegen Weiber. Dergleichen durften, in der Regel, gegen Laien nur Laien, nicht Geistliche, als Zeugen auftreten —

Das alles hat sich nun zwar durch die Einführung der fremden Rechte, und durch die überhaupt umgewandelte Verfassung, im Wesentlichen, längst schon geändert: denn unsere Leibeigenen geben auch gegen Freigeborne gültige Zeugen ab, und die Verschiedenheit des Standes hat auf die Glaubwürdigkeit im Ganzen genommen keinen Einfluß mehr: Weiber können auch gegen Männer Zeugniß geben, und Geistliche dürfen in der Laien Angelegenheiten als Zeugen auftreten; allein Spuren von jenen älteren germanischen Rechtsprincipien entdeckt man doch noch immer in unsern statutarischen Gesetzgebungen.

Nach der Vorschrift mancher Statuten dürfen Geistliche gegen Laien nur dann als Zeugen aufgeführt werden,

den, wenn keine Andere zu haben sind; Hin und wieder machen auch Weiber keine ganz unverwerfliche Zeugen aus, und ihr Zeugniß erhält nicht überall vollen Glauben — — Indessen sind doch das Ausnahmen von der Regel, und wenn gleich die Fragen, die noch Heute den Zeugen gewöhnlich vorgelegt zu werden pflegen:

Wes Standes und Herkommens Zeuge sey?

Von wannen; welcher Profession und Religion er sey?

In jenen ursprünglich deutschen Begriffen ihren Grund haben mögen; so ist doch der Zwel bei denselben nunmehr nicht mehr der: die Ebenbürtigkeit und Genossenschaft des Zeugen zu erforschen, sondern es geht solcher bloß dahin, zu erfahren: ob der Zeuge auch eine fromme, ehrliche, unbescholtene Person sey a) —

Erwägt man nun die bisher beschriebene, fast bis ins Kleinliche gehende Sorgfalt der Deutschen, nur mit ihres Gleichen in Gemeinschaft zu stehen; so kann es nicht mehr auffallen, daß nach dem Sprichworte — Keine Henne fliegt über die Mauer — Leibeigene zum Bürgerrechte in den Städten nicht gelangen konnten, wenigstens so lange nicht, als sie von dem Herrus gegen ihren Leihherrn nicht losgesprochen waren (§. 330. §. 446.) b) — Eben so fällt es nun nicht mehr auf, daß in Gemäßheit der Parodie — Kempter und Zünfte müssen so rein seyn, als wenn sie von Tauben gelesen wären c) — Leibeigene in Gilden und Zünfte durch

a) Sieh. die Note a. des Verfassers, und vergl. noch: Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen. Thl. III. S. 1235. folg. de Selehov Diss. de iuribus ex statu ingenuorum pendentibus. S. 47. 48. Vergl. auch unten S. 383.

b) Dreyer a. a. D. S. 1313. folg.

c) Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. S. 61. folg.

II. Hauptst. V. Freiheit u. Freigeborenheit. 269

durchaus nicht aufgenommen wurden (§. 476.) — Viele sind zwar hier anderer Meinung, und glauben, es hätten sich ehemals nur Personen von unfreier Geburt mit dem Handel und den Handwerkern abgegeben, daher es dann komme, daß die Zünungsgeossen in Gesetzbüchern und Urkunden häufig — Servi — genannt würden; allein, so wenig es sich mißkennen läßt, daß die kriegerisch gesinnten freigebornen Germanen an städtischem Gewerbe keine Freude hatten, so wahr es ist, daß sie ihre Standsgeossen, die, die kriegerische Lebensart verließen, verachteten und gering schätzten — so wenig läßt sich doch daraus folgern, daß alle Handwerker ehemals unfreie Personen gewesen seyen. Vielmehr streiten für die persönliche Freiheit derselben, ja großen Theils sogar für die Jüngenvität derselben, die einleuchtendsten Argumente —

1.) Ueberhaupt beruht die Vorstellung, als ob die Zahl der unfreien Leute in Deutschland ehemals so übermäßig groß gewesen sey, auf einer ganz irrigen Voraussetzung (§. 330.).

2.) Der Name — Servus — bezeichnet keinesweges geradezu unfreie Personen; denn er wird ja auch den Ministerialen, Knapen, an deren Jüngenvität doch Niemand zweifelt, beigelegt (§. 327.), und darneben auch häufig gebraucht, von Mannspersonen, im Gegensatz gegen Frauenzimmer; desgleichen von Lehrburschen, oder wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, Jungen (tironibus) — und gerade in dieser letzteren Bedeutung wird er gewöhnlich dann genommen, wenn Gesetze und Urkunden ihn von Handwerkern und Kaufleuten gebrauchen.

3) Endlich finden wir, daß Kaufleute und Handwerker wirkliche Bürger in den Städten waren; daß sie in den Geschäften der Freigebornen als Richter (§. 334.) und Zeugen auftreten durften; daß ihre Nachkommen zu allen öffentlichen Aemtern, und Würden gelassen wurden (§. 334.) u. s. w. — Wie hätte aber das alles statt finden

finden können, wenn sie unfreien Standes gewesen wären? —

Es ist demnach den uralten germanischen Rechtsbegriffen ganz gemäß, daß noch Heute persönliche Freiheit eine wesentliche Eigenschaft Derjenigen ausmacht, die in Zünfte und Zünnungen aufgenommen werden wollen, und daß daher die Lehrbursche, vor ihrer Aufnahme, allzeit, wo nicht ihre freie Geburt, doch wenigstens die Erlangung ihrer persönlichen Freiheit, gehörig erweisen müssen (S. 476.) d) —

d) de Selchow l. c. S. 45. 46.

S. 336.

Verschiedene Klassen der Freigebornen.

Nachdem die Freien, im Gegensatz gegen die Unfreien, einmal in verschiedene Klassen sich abgetheilt haben (S. 327. — 330.), ist es allerdings wesentlich notwendig, die besonderen Rechte der einzelnen Klassen der Freien, nach heutigen Rechten, zu betrachten. Es verbinden nämlich ein Theil derselben mit den Vorrechten der freien Geburt auch die Vorzüge der Ritterart (S. 331.), das ist, des hohen, oder niederen Adels; der weit größere Theil derselben aber sind entweder Bürger, das ist, Mitglieder eines städtischen gemeinen Wesens; oder freie Bauern. Es werden also hier vier Klassen der Freien, der hohe Adel, der niedere Adel, die Bürger, die freie Bauern, in Betrachtung zu ziehen seyn. Alsdann folgen die Unfreien, oder Leibeigenen, wozu auch ein großer Theil des Bauernstandes in Deutschland gehört —

Dritt-

Drittes Hauptstück.

Vom Adel.

I.

Von dessen Ursprunge und verschiedenen Gattungen überhaupt; und vom hohen Adel insbesondere.

§. 337.

Litterarische Einleitung.

Die größten Theils auf dem Herkommen beruhenden Rechte des Adels sowohl überhaupt, als des alten Geschlechtsadels insbesondere, sind zwar in diesem Jahrhundert durch einige vorzügliche Schriften a), im allgemeinen, besser, als vorhin erläutert. Zum weiteren Fortschritte fehlt es aber doch noch sehr, an zweckmäßigen Untersuchungen über die besonderen Rechte des Adels in den einzelnen Provinzen b); und an einer guten Geschichte des deutschen Adels; wozu aber auch erst noch mehr Stoff in kritisch bearbeiteten Familiengeschichten herbeigeschafft werden muß c) —

§. 338.

a) Außer den in der Note a. von dem Verfasser angeführten Schriften verdienen nur noch folgende vorzüglich hier genannt zu werden: Fried. Georg Aug. Schmidt Beiträge zur Geschichte des Adels, und zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung desselben in Deutschland. Braunschweig 1794. und — fortgesetzte Beiträge 2c. Leipzig 1795. Christ. Ulr. Derlev von Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung. B. I. Zürich 1795. S. 101. folg. Deutsche Monatsschrift. Juli 1795. No. 4. S. 262. folg. G. S. Müller die Art und Weise wie Fürsten, Grafen, Freiherrn und Edelleute gemacht werden, und was dafür bezahlt werden muß. Wolfenbüttel, 1797. Allgemeine hierher gehörige litterarische Notizen findet man, in Joh. Theod. Roths Beiträgen zum deutschen Staatsrecht und zur Litteratur desselben. B. I. Albr. 2. Nürnberg, 1794. No. XI. S. 253. folg.

b) Sieh. die Note b. des Verfassers.

c) Sieh. die Note c. des Verfassers. Der Verfasser

daß

S. 338.

Adel überhaupt.

Der Adel überhaupt, nach heutigen Rechtsbegriffen a), ist ein erblicher Vorzug, womit der Vorrang und gewisse andere Vorrechte vor den übrigen Klassen der Staatsbürger verbunden sind — Daß hier nicht die Rede sey, von dem Adel im moralischen Sinne, oder vom sogenannten Tugendadel, der auf Vorzügen des Geistes und Herzens beruht, bedarf kaum einer Erinnerung — — Wenn aber in dem gegebenen Begriffe eines — erblichen Vorzuges gedacht wird; so versteht es sich von selbst, daß hier von der Vererbung durch das Blut die Rede ist, und daß also die Kinder auch schon bei Lebzeiten ihrer Eltern adelich sind — — Der sogenannte blos persönliche Adel hingegen, den man auch Dienst-Chargen-Kriegs-Amts- oder Glokenadel zu nennen pflegt, kraft dessen Jemand wegen seines Amtes, oder eines besondern Privilegii, entweder durchgehends, oder doch in bestimmten Fällen, bald lebenslänglich, bald auf kürzere Zeit, dem Adel gleich gehalten wird, ist kein wahrer Adel b), daſerne nicht ein besonderer Grund, z. B. ein Gesetz oder eine Verordnung, ihm diese Eigenschaft beilegt c). Es

fehlt
des hier angeführten musterhaften Werkes: Nachricht
ic. ist Martin Ernst von Schlieffen, geboren 1732.,
Hessensassessischer Staatsminister und General-Inten-
dant seit 1772., gestorben vor einigen Jahren.

a) Vom Begriffe der Nobilitatis im alten Deutschlande,
wovon Tacitus handelt, sieh. die in der Note b) zum
S. 340. angeführte Abhandlung des Herrn Hofraths
Runde.

b) Anderer Meinung sind die beiden Kammergerichts-
Assessoren de Cramer Tom. IV. Obl. 1049. und
Mauritius Diss. de nobilitate germanica. S. 19. pag.
300. Desgleichen Sischer Kameral- und Polizeirecht.
Thl. I. S. 806.

a) de Selchow Elementa juris germanici privati. S. 244.
von

fehlt das Ingrediens der Erbllichkeit, das doch wesentlich ist; und es ist zweierlei, nur in einzelnen Punkten dem Adel gleich gehalten werden, und des ganzen Inbegriffs der Rechte des Adelsstandes genießen, und dem Adelsstande selbst beigezählt werden. Aehnlich und gleich seyn, sind sehr verschiedene Begriffe (S. 419. folg.) d) —

Adel im rechtlichen Sinne gründet sich also lediglich in den Gesetzen, dem Herkommen, und der bürgerlichen Verfassung; wodurch dem Geadelten gewisse Vorrechte entweder für seine Person, oder als erbliche Geschlechtsvorzüge, mitgetheilt werden, welche derselbe in der bürgerlichen Gesellschaft zu genießen hat. Je mehrere solcher Vorrechte durch bürgerliche Gesetze und Verfassungen, gültiger Weise, anerkannt sind, von desto höherem Werthe ist der Adel in denselben. Und diese öffentlich, Staatsverfassungsmäßig, anerkannten Vorzüge müssen billig allen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft eben so heilig und unverletzlich seyn, wie jede andere wohl erworbene und konstitutionsmäßige Rechte; so wie auf der andern Seite aller selbst erdachte und angemachte, usurpirte Werth des Adels, als die Frucht eines schädlichen aristokratischen Schwindels, mit gerechtem Spotte verfolgt wird.

Von Natur giebt es keinen Adel. Er ist weder in einem wohl geordneten Staate überhaupt, noch in irgend einer Regierungsform ein wesentliches Ingrediens,

von Steef Vom Geschlechtsadel. S. 51. folg. Faber in Cod. Lib. IX. Tit. 30. Def. 12. Leyser Spec. 664. M. 5.

d) Vergl. Hommel in Rhapsod. Tom. V. Obl. 518. — Vergl. noch die Note a. des Verfassers.

3. Band.

Ⓒ

dienz, sondern ein blos willkürliches Institut. Wenn Montesquieu den Adel für das Hauptprincip der Monarchie hält, und in letzterer jenen für unentbehrlich erklärt, weil sie ausserdem in Tyrannie ausarte; so widerspricht dieses eines Theils der Erfahrung, und andern Theils vermischt er nicht nur die Begriffe von Monarchie und Tyrannie, sondern übersieht auch den sehr bedeutenden Unterschied zwischen uneingeschränkter und eingeschränkter Monarchie; wiewohl in letzterer Andere, als der Adel, der einschränkende Theil, das ist mit Reichthumschaft versehen, seyn können, z. B. die freien Landeigenthümer, der angesehenere Theil der Nation, die Geistlichkeit, und dergleichen. Die Ausartung der Monarchie in Tyrannie kann der Adel allein ohnedem nicht hindern. Die Osmanen und Sinesen haben eine sehr bestimmte Staatsverfassung, und doch kennen beide keinen Erbadel. Daß der Adel allein nicht die Stütze des Throns in der Monarchie sey, beweist das Beispiel des unglücklichen Königs Karls I. von England, und nun auch das traurige Ende Ludwigs XVI. von Frankreich, denen es beiderseits nicht an der Ergebenheit des Adels fehlte — Ja ältere und neuere Geschichte zählen uns sogar Fälle in Menge auf, wo die Adlichen, so bald die Monarchen in ihre gegründeten, oder usurpirten Vorrechte eingriffen, immer die ersten waren, die, die Thronen in ihren Grundsäulen, erschütterten — Wahrscheinlich wäre auch Montesquieu von seinem Irrthume zurück gekommen, hätte er die Geschichte roher sowohl, als kultivirter Völker, älterer und neuerer Zeit, in dieser Hinsicht studirt, wovon seitdem vorzüglich Robertson e) und

e) In der Geschichte von Amerika, besonders was Mexico betrifft, im 2. Bande, Buch VII.

und Meiners f) wichtige Nachrichten gesammelt haben g).

Der gestorbene verdienstvolle von Schlieffen h) drückt sich eben so wahr, als schön also aus:

„Der Adel war die ehemalige Grundveste, war gleichsam selbst der Urtstoff von dem gothischen Staatsgebäude des deutschen Gemeinwesens. Endlich scheint er in unserer dermaligen Verfassung großen Theils das geworden zu seyn, was unter den Wohnungen der heutigen Römer, das Kollossäum ist; — ein noch verehrtes, doch entbehrliches Trümmerstück aus der Vorzeit.“ —

Der Adel an sich ist etwas ganz Zufälliges; ein ausserwesentlicher Vorzug, kein Merkmal innerer Volkstoms

f) Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern, von L. Meiners 1. und II. Band. Hannover 1792. Das Meiste davon ist auch, in einzelnen Lieferungen, in dem göttingischen historischen Magazine enthalten.

g) Unter den Aufsätzen, in welchen neuerlich der Geburtsadel in Schutz genommen, sein Vorzugsrecht bei Besetzung der ersten Staatswürden, und die Nothwendigkeit dieses Mittelstandes im Staate, um den Despotismus einzuschränken, besonders in Hinsicht auf Deutschland, behauptet worden ist, — verdienen genannt zu werden: — Berliner Monatschrift Nov. 1787. Febr. 1791. März 1791. Neues deutsches Museum von 1789. No. 4. 5. Vom Adel — vom Präsidenten von Kecheue. Leipzig 1792, von Arnim Ueber den Adel. Berlin 1793. Die Verirrungen, die sich Pütter in seinem neuesten Werke — Ueber den Unterschied der Stände — hat zu Schulden kommen lassen, sind kaum begreiflich —

h) In dem zum vorigen S. angeführten musterhaften Werke. S. 2.

Kommenheit; aber ein Vorzug, der in den Händen eines rechtschaffenen und vernünftigen Mannes, wie so mancher anderer Flitterstaat, als Mittel zu annehmen, nützlich, und sogar wichtigen Zwecken kräftig mitwirken kann. Dieß wird er, sey es auch unter anderer Hülle, so lange seyn, als ein großer Theil der Weltbürger Vergnügen an Wändchen und Seifenblasen findet, und höchst unphilosophisch handelt, während dem er sich reiner philosophischer Aufklärung rühmt, und den Gipfel irdischer Vollkommenheit erklimmt zu haben wähnt.

Kann man gleich dem Adel den übergroßen politischen Werth nicht einräumen, noch von der überwiegenden Menge seiner Verdienste um Staat und Menschenwohl sich überzeugen, wovon so mancher Sedezmann großspricht, und nur der Troß des Adels eingenommen ist; so darf man doch auch auf der andern Seite, ohne höchst ungerecht zu seyn, die große Summe des Guten nicht mißkennen, was der Adel bei der Umbildung des rohen Staats-Chaos des Mittelalters, und bei der Verfeinerung der Sitten mitgewirkt hat; man kann, noch in unsern Tagen, so manchem Edlen, der, um groß zu scheinen, des Adels nicht bedarf, seine Achtung und Bewunderung nicht versagen; kann selbst den Adel und Ahnenstolz, wäre er auch mit Bettelstolz gepaart, in Vergleichung mit dem Rangstolze und den abentheuerlichen Anmassungen mancher Klassen des dritten Standes, die Gelehrten am wenigsten ausgenommen, so verwerflich und lächerlich nicht finden, als er, isolirt, in den Augen einseitiger und ungeübter Beobachter erscheint.

Ein großer Theil der oft und stark gerügten Fehler des Adels, waren Fehler des ganzen ehemaligen Zeitalters. Giegt gleich, unparteiisch betrachtet, der Unfug und die Usurpation des Adels zu manchen Zeiten

ten sehr weit; so ist es doch allemal übertrieben, wenn man diese Aggregate anders, als zu einer Totalanschauung der ganzen Volksmasse, zu einer allgemeinen Sittengeschichte, benutz. Der Adel blieb, in spätern Zeiten, zurück in der Kultur des Geistes; er nährte länger, als der Nichtadel, gewisse verährte Vorurtheile, Rohheit und Unwissenheit, die ihn bei diesem in ein ungünstiges Licht setzten. Dieser unverhältnißmäßige Abstand, dieser Mangel inneren Werthes, der seiner eigenen Bemerkung in die Länge nicht entgehen konnte, nöthigten ihn, seine politischen Standesvorzüge hervor zu suchen, sie übertrieben geltend zu machen, um dadurch vermeintlich, nicht blos das Gleichgewicht, sondern sogar ein Uebergewicht herzustellen. Aber die Zeiten verstrichen allmählig, wo man sich allgemein bereit finden ließ, Forderungen der Art anzuerkennen. Ohne sie ganz aufzugeben, sah sich der Adel genöthigt, solche durch Bildung des Geistes, und durch allgemeineres Streben nach wesentlichem Verdienst zu unterstützen. Er konnte gleichwohl nicht hindern, daß Fürsten von besserer Art auch dem Verdienste in niederen Ständen mehr Gerechtigkeit wiederfahren ließen, und daß sie diesen Grundsatz, gemäß der Billigkeit, und selbst den Bedingungen der Unterwerfung gegen den Staat, in Zukunft immer mehr befolgen werden.

So wird die Annäherung der verschiedenen Stände, und die Schätzung des persönlichen Verdienstes befördert, und bis zu dem Grade gebracht werden, der zur ungehinderten Erreichung des Staatszwecks wesentlich notwendig ist. Dann werden bürgerliche Freiheit, und ruhiger Besitz aller in dem Staate möglichen Genießungsrechte jedem Bürger gesichert seyn. Wäre die Beschleunigung dieser glüklichen Epoche auch nur der einzige Vortheil, den die französische Revolution

tion in ihren Folgen dem Menschengeschlechte in Europa verschaffe; so würde diese, so theuer auch jener Preis erkaufte werden muß, jedem denkenden Weltbürger schon darum werth und wichtig seyn. Unter solchen Aspekten läßt sich dann mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß vielleicht schon am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, sogar in Deutschland, auch ohne gewaltsame Erschütterung, der Werth des Geburtsadels, etwa einige Stifter abgerechnet, ziemlich unbedeutend seyn werde i) —

i) Klüber Kleine juristische Bibliothek. Stük XXV. S. 4. folg.

§. 339.

Verschiedene Abtheilungen des Adels überhaupt. Besonders: mittelbarer und unmittelbarer; hoher und niederer deutscher Adel.

Der Adel ist entweder Geschlechtsadel, oder Briefadel — Unter dem Geschlechts- Stamm- oder Geburtsadel (*Nobilitas gentilitia*, *Noblesse de race*, *de naissance*, *d'extraction*) versteht man denjenigen, welchen ein adelicher Vater seinen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern durch die Erzeugung mittheilt — Rechtmäßige Ehe wird also erfordert; Kinder daher, die zwar von einem adelichen Vater, aber aus einer Ehe zur linken Hand, (§. 572.), oder aus einer Gewissensehe (§. 561.), oder gar ausser der Ehe, oder *ex damnato coitu* erzeugt, oder die erst durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sind, erben den väterlichen Adel nicht. In Frankreich ehehin, und in Savoyen, führen auch ausser der Ehe, nur nicht *ex damnato coitu* erzeugte Kinder eines adelichen Vaters, den väterlichen Adel, nach der Parodie: *La verge annoblit*; nur müssen sie in den Familien Wap-

Wappen einen von der Rechten zur Linken gezogenen Schrägbalken annehmen a) — Auch transferirt eine adeliche Mutter ihren Adel nicht auf die mit einem Manne vom dritten Stande erzeugten Kinder. Ja sie verlehrt sogar durch diese Verheurathung ihren Adel b); und wenn sie, nach getrennter Ehe, sich in zweiter Ehe mit einem Edelmann verheurathet, so haben die aus dieser zweiten Ehe erzeugten Kinder keine mütterlichen Auen, daferne die Mutter nicht für eine Erneuerung ihres Adels gesorgt hat — Die Vorstellung von einem sogenannten Kunkeladel ist längst als irrig verworfen — Fast eben so verhält es sich mit dem Frauenzimmer vom hohen Adel, wenn es sich an Männer vom niedern Adel verheurathet. Dieses pflegt zwar gemeinlich den Titel seines vorigen Standes beizubehalten c), aber die Kinder können

§ 4

- a) J. S. Joachims Vermischte Anmerkungen. Thl. I. No. 16. S. 396. Kremers Akademische Beiträge zur Jülich- und Bergischen Geschichte. Thl. I. S. 116. Daß jedoch der Schrägbalken kein unerträgliches Kennzeichen der unächten Geburt sey, zeigt P. W. Herken in den Anmerkungen über die Siegel. Thl. I. S. 81. und 83. folg.
- b) J. T. Seger Diss. quibus modis nobilitas amittatur. Lips. 1776. S. 8. von Steef Vom Geschlechtsadel. S. 76. Maders Reichsritterschaftliches Magazin. Thl. IX. No. 1. Mauritius de nobilitate. S. 81. in Bürgermeister Bibliotheca equestri. Tom. II. pag. 624. Anderer Meinung sind Westphal im deutschen Privatrechte. Thl. I. S. 474. S. 11. Sischer Lehrbegriff sämtlicher Kammeral- und Polizeirechte. Thl. I. S. 783. S. 522.
- c) Z. B. gräfliche Gemahlinnen, oder Wittwen von fürstlicher Geburt pflegen den fürstlichen Titel, und das Prädikat Durchlaucht beizubehalten. Eben so königliche Prinzessinnen, die sich mit Fürsten vermäh-

107

nen weder auf diesen, noch überhaupt auf den mütterlichen Stand Anspruch machen — Eine Frauensperson vom dritten Stande, die ehemals einen Ritter heurathete, genoss zwar, bei Lebzeiten ihres Mannes, die Vorrechte des adelichen Frauenzimmers, nach der Parodie: Ritters Weib hat Ritters Recht: aber nach dessen Tode war sie ledig von allen seinen Rechten und Ehren. So hart verfährt man nun heut zu Tage mit der Wittwe eines Edelmannes, die von nicht adelicher Geburt ist, nicht mehr. Denn sie genießt allerdings noch die Vorzüge eines adelichen Frauenzimmers, wenn man ihr gleich solche nicht als ein ihr eigenthümliches, und wegen ihrer eigenen Person zustehendes Recht beilegt, noch ihr den wirklichen Adelstand einräumen kann d). Wollte man letzteres; so würde man die Ungereimtheit behaupten, daß die Verheirathung mit einem Edelmann eine eigene Erwerbungsart des Adels wäre (S. 368-371. S. 372.) e) —

Was den Brief- oder Bullenadel (*nobilitas codicillaris*, s. *diplomatica*) betrifft; so versteht man darunter denjenigen Adel, welchen der Besitzer nicht durch rechtmäßige eheliche Abstammung von einem adelichen Vater, sondern durch ein Privilegium des

len. Vergl. Müller Annal. Saxon. ad a. 1553. pag. 119. Myler ab Ehrenbach in Gamologia illustrium. pag. 109. seq. Telgmann Von der Anenzahl. S. 114-122. Mosers Staatsrecht. Thl. XX. Kap. III. S. 59. Pütters Juristische Praxis. Thl. II. S. 77. Sieh. auch unten S. 575.

d) Anderer Meinung sind Tiraquellus de nobilitate. Cap. 10. 15. Consil. Marburg. Vol. II. Conf. 9. quæst. 1. Vol. III. Conf. 17. Telgmann a. a. D. S. 113. 129.

e) Klüber Diss. de nobilitate codicillari. Erlang. 1788. S. 3.

f) des Kaisers, oder eines Andern, der mit dem Rechte zu adeln versehen ist, für sich, und die von ihm, als dem ersten männlichen Erwerber, abstammenden ehelichen Nachkommen, erlangt hat. Daß der Briefadel nur mehrentheils erblich erteilt werde, wie Einige behaupten, ist ungegründet. Wollte man annehmen, daß er zuweilen ohne Erblichkeit verliehen werde; so würde man die alte Fabel von dem blos persönlichen Adel aufwärmen; und doch ist nicht erblicher Adel, nach deutschen Rechtsbegriffen, ein Un Ding (S. 338.). Der Briefadel verwandelt sich schon bei den nachher von dem Erwerber erzeugten Kindern in Geschlechtsadel (S. 365-368.) g) —

Der Geburtsadel zerfällt daher wieder in zwei Unterarten: 1.) alter und ursprünglicher Geschlechtsadel, oder Uradel, der von Ritterbürtigen des Mittelalters dadurch, daß sie sich von den übrigen Freien absonderten und den kriegerischen Beschäftigungen beinahe ausschließend widmeten, erworben, und auf ihre Nachkommen vererbt worden ist (S. 331.); 2.) neuer Geschlechtsadel, der seinen ersten Ursprung einer besondern Verleihung dankt, und auf die Nachkommen des ersten Erwerbers fortgepflanzt worden ist (S. 363. 364.).

Beide Arten des Adels, der alte und neue Geschlechtsadel nämlich, sind ferner, in Ansehung der Anenprobe, 1.) entweder alter Adel (*nobilitas avita*), das ist, stifts-, tournoi- und landtagsfähiger, wie auch rittermäßiger, wenn nämlich diejenige Anenprobe geführt werden kann, die zu gewissen Aemtern, Ehrenstellen, in Domstiften, Stiften, Gesellschaften,

S 5

f) Adelsbrief, Diplom, Patent, *Lettres d'annoblissement*.

g) Klüber l. c. S. 4.

zen, Tournieren, Karoussells, Landtagen, Ritterorden u. s. w. erfordert wird. Die niedrigste Stufe dieses alten Adels ist der vierschilbige, das ist der, welcher adeliche Großeltern, von väterlicher und mütterlicher Seite, erweisen kann (§. 328.). 2.) Ober neuer Adel, das ist derjenige, der die erwähnte Auenprobe, von väterlicher und mütterlicher Seite, nicht zu führen vermag; wenn er gleich, auf der einen Seite, seine adelichen Auen bis in das Mittelalter, und zu dem Uradel hin zurückführen könnte. Denn, nach der deutschen Berechnungsart der Auen, ist es nicht widersprechend, daß Jemand, entweder väterlicher oder mütterlicher Seits, von einem uralten adelichen Geschlechte abstammt, und doch nur eine geringe Auenzahl zu beweisen fähig ist (§. 375. folg.) -- h).

Der Briefadel kommt unter mancherlei Sorten vor:

A.) Brief, oder Verleihungsadel nämlich ist es, wenn Jemand, mit Einwilligung dessen, dem das Recht der Adellung zukommt, den Adel erlangt:

- 1.) Durch Adoption (§. 370.) i);
- 2.) durch Cession (§. 370.);
- 3.) durch Legitimation, sey es durch ein oberherrliches Rescript, oder durch nachfolgende Ehe (§. 369.);
- 4.) Durch den Erwerb eines Rittergutes, oder adelichen Lebens (§. 405. folg.) k);

5.) durch

h) Klüber l. c. §. 4.

i) de Selchow Elementa juris germanici privati. §. 240.
Jo. Ge. Cramer de prærogativis nobilitatis avitæ.
pag. 223.

k) Pfeffinger Vitriarius illustratus. Tom. II. pag. 841.
not. d. Tom. III. pag. 259.

5.) durch Erbeinsetzung, sub conditione nominis ferendi l);

Denn alles dieses sind an sich keine Erwerbungsarten des Adels m); wiewohl der Reichshofrath, wenigstens im Possessorium n), und auch die Reichskanzlei, o) entgegen gesetzte Grundsätze zu hegen scheinen p).

B.) Daß

l) *Cramer l. c. pag. 222. Christ. Gottl. Richter Diss. de conditione nominis ferendi in ultimis voluntatibus adjecta. Lips. 1780.*

m) *H. G. Bauer Diss. legitimatorem per subsequens matrimonium nobilitatem Germanorum jure non restaurare. Lips. 1776.*

n) Man sehe das Reichshofraths Konklusum vom Jahr 1715., die Successionsfähigkeit des von Jo. Ch. von Künsberg durch nachfolgende Ehe legitimirten Sohns in Mosers Reichshofrathsprozeß. Thl. III. S. 271. und in Dessen Sammlung merkwürdiger Reichshofraths Concluf. Thl. I. S. 286. Vergl. Pütter Primæ lineæ juris privati principium. S. 27. Joh. Aug. Hofmanns Eherecht. S. 235.

o) In dem, bei Errichtung der Universität Erlangen von K. Karl VI. am 21. Febr. 1743. ertheilten Privilegium, wird dem jedesmaligen Prokanzler der Universität die kleine Komitib (S. 298.), und unter andern das *jus legitimandi illegitime natos* ertheilt, *ita ut ejusmodi legitimati „debeant ubique tamquam legitimi ac legitime nati de domo et familia et casata parentum suorum, ac arma et insignia eorum portare, ferreque possint, ac valeant, quin immo efficiantur nobiles, si parentes eorum Nobiles fuerint.“* Eben dieselben Worte sind auch in dem von K. Leopold I., im Jahr 1687., der kaiserlichen leopoldinischen Akademie der Naturforscher ertheilten Privilegium enthalten. Sieh. *Andr. El. Büchner Academiæ S. R. I. Leopoldinæ — Carolinæ naturæ curiosorum historia. Hal. 1755. pag. 232.* Man sehe auch

B.) Daß der Adel des Vaters auf dessen, vor erlangtem Adelsstande erzeugte Kinder ipso jure übergehe, läßt sich ganz und gar nicht behaupten q). Dieß würde wahrer Briefadel seyn, den doch ein bloßer Privatmann zu erteilen nicht berechtigt ist (S. 368.).

C.) Die bloße Erneuerung des Adels, wenn sie wirklich nicht mehr, als Erneuerung, ist, (das heißt, wenn eine adeliche Familie ihres Adels zwar lange Zeit sich enthalten hat, aber doch durch ihre Lebensart und Gewerbe nicht unter den Adel herabgesunken ist, noch solchen wirklich verlohren hat, nachher aber, mit Einwilligung eines solchen, der mit dem Rechte zu adeln versehen ist, ihren vorigen Stand wieder hervorsucht,) erteilt nicht Briefadel, sondern erweckt und bestätigt vielmehr den Geschlechtsadel, der bisher nur nicht wirksam, sondern ruhend gewesen war. Doch fehlt mehrentheils dem erneuerten Adel die zum Beweise des alten Adels erforderliche Anzabl, weil während des Nichtgebrauchs des Adels nicht leicht immer standesmäßige Ehen geschlossen werden (S. 373.).

D.) Hat aber ein sonst adeliches Geschlecht seinen Adel wirklich verlohren, z. B. durch niedrige Lebensart, Verheurathung mit Erbhörigen, oder mit nicht adelichen Männern u. s. w., und erlangt dasselbe Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn schon etwa unter dem mildern Namen der Erneuerung

auch von ähnlichen Palatinat-Privilegien *Cramer* I. c. pag. 201. seq.

p) Daß ein von zwei adelichen Personen ausser der Ehe erzeugtes Kind für adelich zu halten sey, scheint ohne Bedenken als richtig anzunehmen: *de Ludolf* in *Supplem. Observat. Obs.* 332. pag. 226. seq.

q) Das Gegentheil lehrt *Hommel* in *Rhapsod. Tom.* VI. *Obs.* 770.

neuerung; so ist dieses nichts anders, als Brief: oder Verleihungs- Adel.

E.) Auch da ist nicht Briefadel vorhanden, wenn eine Person des hohen Adels, Standeserhöhung, oder ein Reichsland, z. B. ein Herzogthum, eine Markgrafschaft und dergleichen erwirbt, womit ein höherer Titel, als sie bisher führte, verbunden ist. In dem letztern Fall erlangt der neue Erwerber, wenn das neu erworbene Land nicht ein Kurfürstenthum ist, nicht etwa eine höhere Stufe des hohen Adels, dafern nicht eine kaiserliche Standeserhöhung, auch für die Person, hinzukommt. Denn so wie die persönliche Würde des Besitzers sich dem Lande nicht geradehin mittheilt, sondern diesem solche besonders muß verliehen werden; eben so macht auch das Land, welches einen höheren Titel, als der Besitzer, führt, diesen desselben nicht theilhaftig.

Aus diesem allem ergiebt sich dann nun der Schluß von selbst: daß der Adel nicht anders, als entweder durch Geburt oder durch Privilegium erlangt werden kann r) —

Auch ist der Adel entweder hoher, oder niederer.

Die älteren Rechtslehrer wagten sich nicht an die Bestimmung eines festen Begriffes vom hohen Adel. Die neueren schweigen entweder ebenfalls davon, und nehmen die Sache als bekannt an, oder sie geben eine Theils unbestimmte, Theils nicht völlig erschöpfende Sacherklärung s).

Herr

r) Klüber l. c. §. 5.

s) Man sehe z. B. Westphal a. a. D. Thl. I. S. 471. Fischer a. a. D. Thl. I. S. 691. Hagemeyer in Diss. de matrimonio illustris cum nobili avita. Gryphix 1788. S. 9. ist dem ächten Begriffe ziemlich nahe gekommen. Veral. Klüber Kleine juristische Bibliothek, Band IV. Stük 13. S. 63.

Herr Hofrath Runde giebt den Begriff so an:

„Zum hohen Adel gehören nach deutscher Verfassung alle Fürsten und fürstenmäßige Personen, welche 1.) unmittelbar sind; 2.) Land und Leute zu regieren haben; und 3.) davon Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben; oder wegen ihrer Abstammung Anspruch darauf machen können.“

Und im §. 344. unterscheidet er sogar beherrschten hohen landsässigen Adel, und herrschenden hohen Reichsadel; und in diesem Paragraphen sagt er ausdrücklich:

„Die bloßen Titel Fürst, oder Graf, ohne jene wesentlichen Erfordernisse, verschaffen zwar solche äußerliche Ehrenbezeugungen, welche man sonst dem hohen Adel im gemeinen Leben erweist; aber nicht den Genuß der Vorrechte, die das Wesen des hohen Adels ausmachen.“

Alein unter dem obigen Begriffe sind diejenigen Reichsgrafen, die zugleich dingliches Sitz; und Stimmrecht auf dem Reichstage genießen, und die aus dem Mittelalter abstammenden Dynasten, wenn sie nicht seitdem fürstliche Reichsstände geworden sind, nicht enthalten: und doch kann man beiden, die schon in den früheren Zeiten des Mittelalters unstreitig zu den Nobilibus gerechnet wurden, den hohen Adelstand nicht absprechen; man müßte dann auch sie unter den fürstenmäßigen Personen begriffen achten, welches aber wider den reichsgesetzlichen Sprachgebrauch ist t) — Es ist ferner wider alle deutsche Ver-

t) Moser Von den deutschen Reichsständen. B. II. Kap. 2. §. 4. S. 524. — Der Herr Hofrath Runde scheint dieß gefühlt zu haben, und will sich in der Note a. mit einem erfundenen Unterschiede zwischen dem —

Verfassung, wenn man Diejenigen, welche zwar mit der reichsfürstlichen Würde erblich, nicht aber mit Sitz- und Stimmrecht auf der Reichsversammlung, versehen sind, zu dem niedern Adel rechnen will u); selbst in der Lehre von Mißheurathen ist dieß noch nie behauptet worden. Ueberdem widerspricht dem obigen Begriffe des hohen Adels, selbst die in dem §. 344. enthaltene Eintheilung des hohen Adels in land-sässigen und Reichsadel geradehin. Wenn endlich in dem §. 312. gesagt wird, es sey in Deutschland ein Unterschied zwischen herrschendem und beherrschtem Adel; so hat dieß offenbar auf den Unterschied der verschiedenen Klassen des Adels, als Adels, durchaus keine Beziehung. Wenn aber volkends unmittelbar nachher gesagt wird, daß „eben darinn“ (in jenem Unterschiede) der wesentlich unterscheidende Charakter des hohen und niedern Adels liege“; so ist dieß in der That schlechterdings unerklärlich. Zum wenigsten folgt daraus so viel, daß auch die unmittelbare Reichsritterschaft als

gemeinen — und — reichsgesetzlichen Sprachgebräuche — helfen!!! Wie sich doch der menschliche Verstand verirren kann!!! — — — — —
 Wem die Kammergerichtsordnung den Namen — der Fürstenmässigen — beilegt, das ist keinem Zweifel unterworfen; muß aber, als aus einem andern Rechtstheile bekannt, hier vorausgesetzt werden. Vergl. Meine Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. §. 241.

- u) Der Herr Hofrath Kunde scheint selbst seiner Sache nicht ganz gewiß gewesen zu seyn, denn sonst würde er sich nicht so unbestimmt und schwankend ausgedrückt haben: „die bloße Titel Fürst, oder Graf verschaffen zwar solche Ehrenbezeugungen, welche man sonst dem hohen Adel im gemeinen Leben erweist; aber nicht den Genuß der Vorrechte, die das Wesen des hohen Adels ausmachen.“

als herrschender Adel, zum hohen Adel gehöre!!!

Die Sache ist diese:

Mit dem Ausdrücke — Princeps — bezeichnet man im weitläufigen Sinne jeden Regenten in einem monarchischen Staate mit seiner Familie. Alle deutsche Reichsstände mit ihren Familien werden daher unter dem allgemeinen Namen — Principes — begriffen — Im engeren Sinne hingegen bedeutet — Princeps — eine eigene Klasse des jetzigen hohen Adels, die man im deutschen — Fürsten — nennt, und von den Kurfürsten, Grafen und Herrn unterscheidet — Die Fürsten führen zwar auch noch andere Titel, als Erzherzoge, Herzoge, Landgrafen, Markgrafen u. s. w.; allein diese alle gehören doch zu einer und derselben Klasse. Ja es ist sogar Regel, daß alle alte Fürsten, das heißt, diejenigen, die schon vor dem Jahre 1582. die fürstliche Würde hatten, einen von jenen besonderen Titeln führen. Nur das einzige Haus Anhalt macht hier eine Ausnahme. Alle neue Fürsten hingegen, das heißt, solche, die erst nach dem Jahre 1582. die fürstliche Würde erhalten haben, führen blos den Titel — Fürsten —

Das Prädikat eines — edlen Herrn — viri nobilis — aber kam bis in das 13. Jahrhundert, ja noch länger hin, nur den Mitgliedern des jetzigen hohen Adels zu. Diese setzten das Wort — Edel — ihren gewöhnlichen Titeln, z. B. Fürst, Graf u. s. w. vor; daher die Benennungen — Edelfürst — Edelgraf — u. s. w. Allen andern Freigebornen hingegen wurde der Name — Mannen, Mannschaft — beigelegt. Wird daher in den damaligen Zeiten andern Personen, als Mitgliedern des jetzigen hohen Adels, der Name — Edel — zugeschrieben; so geschieht das im sittlichen, oder grammatischen, niemals

mals im politischen, oder bürgerlichen Sinne (§. 338.)
v) —

Seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts aber
fiengen die Rittermäßigen (Militares) (§. 331.) an,
sich auch — Edle — Nobiles — zu nennen, und
dieß veranlaßte dann die ehemaligen Nobiles, welche
bisher der einzige Adel waren, sich das Prädikat —
Erlauchte — **Illustres** — vorzugsweise beizulegen
(§. 327.).

Seit dieser Zeit hat man nun wissenschaftlich, und
zu Bezeichnung des zwischen beiden Ständen obwal-
tenden Unterschiedes, den Adel in den hohen und
niedern abgetheilt — Der erstere hat seinen Grund,
1.) entweder in einem der Familie, wegen eines
Reichslandes, zustehenden Sitz und Stimmrechte auf
der allgemeinen Reichsversammlung, oder 2.) in der erb-
lichen reichsfürstlichen Würde w).

Zum hohen Adel gehören demnach: 1.) nicht nur
die weltlichen Kurfürsten und Fürsten, nämlich die
Erz-

v) Dreyer Nebenstunden S. 34. 35.

w) Kanzeleimäßig scheint der Unterschied zwischen ho-
hem und niederem Adel dem Namen nach, erst in
der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geworden zu
seyn. Man sehe z. B. die *Gravamina nationis ger-
manicæ adversus sedem Rom.* von 1522. wo *Nobiles*
summae atque mediae sortis, und *Nobiles supremæ*
atque mediæ conditionis vorkommen. Auch in dem
R. N. von 1542. S. 51. werden die Fürsten, Gra-
fen und Herrn, denen vom Adel entgegen gesetzt.
Aber schon in dem 11. Jahrhunderte unterschied man
zuweilen superiores und inferiores *Milites*, desglei-
chen *Mittles secundi et tertii ordinis*. Sieh. Hein-
richs Deutsche Reichsgeschichte. Thl. II. S. 472.
Gebhardi Geschichte der erblichen Reichsstände.
Thl. I. S. 165.

3. Band.

2

Erzherzoge, Herzoge, Markgrafen, Landgrafen, die Pfalz- und Burggrafen mit fürstlicher Würde, und die eigentlich sogenannten Fürsten, sondern auch 2.) die mit reichsständischer Würde versehenen Grafen, und die Dynasten-Familien des Mittelalters x), die an Geburt den Fürsten gleich geachtet waren, zu dem Herrenstande gerechnet, und, in Beziehung auf die Lehnsvorfassung, als solche angesehen wurden, die regalem dignitatem hatten y), die aber heut zu Tage, wenigstens als solche, nicht mehr vorkommen (§. 327. §. 346.) —

Aber 1.) den unmittelbaren Reichsstädten in corpore, obgleich sie als Reichsstände einen hohen Rang behaupten, und dem hohen Adel gleich gehen z), wie auch 2.) der unmittelbaren Reichsritterschaft aa), und zwar weder den einzelnen Mitgliefern derselben, noch dem gesammten unmittelbaren Ritterverein, kann man den hohen Adelsstand nicht beilegen bb). Der Reichsritterschaft gebührt sogar nicht gleicher Vor-

x) Man vergleiche hiermit die kaiserliche Wahlkapitulation Art. III. §. 21. Aber die Stelle Art XXIV. §. 9. kann hierher nicht gezogen werden. Uebrigens seh. man *de Selchow* Elementa juris publici germanici. §. 153. Kopp de insigni differentia inter comites et nobiles. pag. 116.

y) Vergl. *Behmer* Principia juris feudalis. §. 398. seq.

z) *Mosers* Staatsrecht Thl. 38. S. 335. Desselben Traktat von den deutschen Reichsständen. S. 1058. folg.

aa) *Klüber* Hagoge in elementa juris publici, quo utuntur Nobiles immediati in imperio Romano Germanico. Erlang. 1793. §. 11. pag. 32. seq.

bb) Anderer Meinung ist *J. C. E. Springer* Progr. von den Gränzen des hohen und niedern deutschen Adels. Erfurt 1774. S. 12.

Vorzug mit den Reichsstädten. 3.) Diejenigen hohen reichsständischen Vorsteher deutscher Stifter, die durch Election, oder Postulation zu den hohen Kirchenwürden gelangen, aber nur aus dem niedern Adel cc) abstammen, werden auch nur in den mehresten Punkten mit dem hohen Adel gleich gehalten, erlangen aber nicht die Rechte desselben in ihrem ganzen Umfange, und auch nicht das fürstliche Prädikat **Durchlaucht**, obwohl sie, für ihre Person, die reichsfürstliche Würde bekleiden. Bloss persönlichen hohen Adel kann man ihnen auch, dem zufolge, was vorhin (§. 338.) von der sogenannten nobilitate personali gesagt worden ist, nicht beilegen (§. 306.). 4.) Ob auch die **Reichsgrafen**, welche nur als **Personalisten** auf dem Reichstage Sitz und Stimmrecht führen, zu dem hohen Adel gehören? ist noch zweifelhaft, da ihre Reichsständschaft nicht von alten Reichsständen anerkannt wird dd). 5.) Hingegen gehören **appanagirte fürstliche und reichsgräfliche Personen**, wenn sie gleich nicht regierende Herrn sind, da sie in Personal-Sachen den mit ihnen verwandten regierenden Herrn nicht als ihren Richter und Oberherren anerkennen, unstreitig zu dem hohen Adel. 6.) Eben dasselbe gilt von den eigentlich sogenannten **Fürstennäpfen**, denjenigen nämlich, die mit der reichsfürstlichen Würde erblich bekleidet sind, ohne daß sie ein Land besitzen, das ein Fürstenthum wäre ee) —

cc) Der Fürstbischoff zu St. Emmeran in Regensburg, und der Fürstabt zu St. Blasien im Schwarzwalde stammen oft nur von bürgerlichen Eltern ab.

dd) Klüber Isagoge &c. §. 5. not. 3. pag. 24.

ee) Pütter Ueber den Unterschied der Stände. S. 73-93.

Im übrigen gilt es bei dem heutigen hohen Adel gleich viel, ob er unter seinen Anhern Staats- und Kronbeamte der deutschen Könige der älteren Zeit zählt, und von diesen seinen hohen Rang ableiten kann, oder ob der hohe Adelsstand erst in spätern Zeiten durch Standeserhöhung ist erlangt worden — Die Personen des hohen Adels führen nunmehr bei uns die Namen — Illustres —, und zwar, wie in dem alten byzantinischen Staats- und Hof-Orat, in einer ihnen eigenthümlichen Bedeutung dieses Wortes, ferner — Erlauchte — ff) — hoher Adel — Herrenstand — Herrenstandes-Personen — Reichsfürsten, Grafen und Herren gg) —

Der niedere Adel ist ein Umbegriff von bürgerlichen erblichen Vorrechten, womit der Rang zwischen den Personen des hohen Adels einer Seits, und denen vom Bürgerstande anderer Seits, verbunden ist — Die Mitglieder dieses Standes führten in dem Mittelalter die Namen — Militares — Milites — Mediocres — Mediocriter Nobiles — Ritterbürtige — Schildbürtige — zum Schild Geborne — Heut zu Tage heißen sie *Nobiles inferioris ordinis* — Niedere von Adel — Adel — niederer Adel — Edelleute — Edelmann —

Eine Mittelgattung zwischen dem hohen und niedern Adel giebt es nicht. Die sogenannten *Titular-Grafen*, die nicht die reichsständischen Vorrechte genießen, und die heutigen *Baronen* oder *Freiherren*, die von den ehemaligen Dynasten zu unterscheiden sind

ff) Ueber dieses Prädikat siehe Klüber Kleine juristische Bibliothek. Band IV. S. 272. und 279. Band V. S. 311.

gg) Kaiserliche Wahlkapitulation Art. XXIII. S. 4. Vergl. Klüber Diss. cit. de nobilitate codicillari, S. 6. Siehe auch die Noten c und d des Verfassers.

sind (§. 329.), können weder zu dem hohen Adel gerechnet (§. 346. 347.), noch mit **Sommel** hh) als eine Mittulgattung angesehen werden. Der Regel, welche dieser für den ersten Satz anführt: *comparatum in classe ejus, cui comparatur, non in sequentem, esse collocandum*, fehlt es noch an einem gesetzlichen Grunde; und von einer Mittulgattung des Adels schweigen Geseze, Herkommen und Verfassung, so wie auch die Politik nicht einmal anrath, solche anzunehmen ii). Die Titular: Grafen und Freiherrn stehen daher zwar auf einer höhern Stufe des niedern Adels, werden aber, wie die tägliche Erfahrung lehrt, durch ihre Standeserhöhung nicht in die Klasse des hohen Adels versetzt.

Im übrigen kann sowohl der hohe, als der niedere Adel auf zweifache Weise, durch Geburt nämlich, und durch **Standeserhöhung** erlangt werden kk). Durch letztere ist sogar die kurfürstliche Würde ertheilt worden ll) —

Endlich zerfällt der deutsche Adel, in **Ansehung seines Verhältnisses gegen Kaiser und Reich**, auch noch in den **unmittelbaren**, und **mittelbaren**, oder **landsässigen Adel**; allein dieser Unterschied gehört zum Staatsrechte, und kann daher hier nicht weiter erläutert werden — —

hh) in Rhapsod. Obl. 899.

ii) *Klüber* Com. de jure nobilium feuda militaria constituendi. Cap. 1. pag. 5. seq.

kk) *Klüber* Diff. cit. de nobilitate codicillari. §. 7.

ll) *Gerstlacher* Handbuch der deutschen Reichsgeseze. Thl. IV. S. 475. folg.

S. 340.

Die Entstehung des Adels überhaupt, und des hohen insbesondere.

Der Unterschied zwischen — **Edlen** — und — **Unedlen** — ist bei uns Deutschen älter, als unsere älteste Geschichte; diese reicht nicht viel weiter, als das erste Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung. Um das Ende desselben beschrieb der Römer **Tacitus** die Sitten unserer Väter, die selbst noch nicht die Kunst zu schreiben verstanden; und er gedenkt — **des Adels**. Aber kein Geschlecht ohne Ausnahme vermag in solcher Entfernung seine Anherren zu erkennen; und kaum wird die Zeugungskette der ältesten noch herrschenden Fürstenhäuser tausend Jahre später etwas sichtbar (S. 327.) a) — Adel hatten also die Deutschen schon, als sie noch mehr Hirten, Jäger und Räuber, als Ackerleute waren; als ihr größter Reichthum nicht in erblichen unbeweglichen Gütern, sondern in Heerden bestand, und die Acker, die sie bauten, oder von ihren Knechten bauen ließen, ihnen jährlich, nach dem Verhältnisse ihrer Familien zugetheilt wurden; als alle, oder die meisten deutschen Völker zwar jährliche Richter, aber keine beständige Könige und Heerführer, oder Herzoge hatten, und wenn sie dergleichen in Kriegszeiten brauchten, für einzelne Unternehmungen in den allgemeinen Volksversammlungen wählten; als endlich die vornehmsten und reichsten Männer, gleich den ärmsten, in abgesonderten, meistens hölzernen Hütten wohnten, dieselbe einfache Nahrung genossen, und ihre Söhne, gleich den Knechten, unter dem Vieh aufwachsen ließen.

So bald, als die ältesten Bewohner unsers Vaterlandes nur aus dem Unbekannten hervorgehen, bemerkt

a) Sieh. die Note a. des Verfassers.

merkt man daher unter ihnen schon verschiedene Ordnungen von Menschen; der Name **Mann** hingegen, welcher eudlich einem jeden erwachsenen Mannsbilde zu Theil geworden, bedeutet bei jenen kaum Gränzen duldbenden **Wilden**, und bei ihren gezämteren Nachkommen, blos den **freien Hausvater**; einen Theilhaber der gesellschaftlichen Verfassung, dessen **Gesinde** und **Knechte** weiter nichts, als Bestandtheile seiner Wirthschaft waren, ohne sonst etwas im **Volke** zu bedeuten.

Unter den fränkischen Königen diente den **Vornehmen** des herrschenden Stammes, der Name desselben, zur Ehrenbenennung; man hieß sie **Franken** (**Francos**). Bei den übrigen zween süddeutschen Stämmen, den **Schwaben** und den **Baiern**, die jenem zeitig unterworfen worden, hatte ein gleiches statt; nur nennen ihre ältere Gesetze, die **Vornehmen** nicht **Franken**, sondern **Freie**, oder **Freigeborne** (**liberos vel ingenuos**); welche Benennung aber, im eigentlichen Verstande, gleich bedeutend mit der von **Franken** war; und um den **vornehmen Freien**, von dem **Unvornehmen** zu unterscheiden, hieß man auch wohl jenen den **Besten** (**Meliorissimum**) diesen den **Mittelmäßigen** (**Medianum, Mediocrem**). Gerade so fanden sich die am letzten gezäimte **norddeutschen Stämme** eingetheilt; bei ihnen hieß **Adeling**, was ihre Bezwingen einen **Franken**, oder **Freien** nannten.

In dem noch vielherrischen Gemeinwesen jener **Norddeutschen**, oder **Sachsen**, das länger, als andere unabhängig blieb, hatte sich der **vornehme Freie**, der **Adeling**, am weitesten über den **Unvornehmen**, den **Freiling** erhoben. Hier waren die **Mannen**, ursprüngliche **Genossen**, in **Vorgesetzte** und **Untergebene** von Geburt, verwandelt worden. Todesstra-

fen standen auf Ehen unter beiden Ordnungen. Hins gegen bei den **Franken**, den **Schwaben**, den **Baiern**, die seit geraumer Zeit unter dem Einflusse der Alleinherrschaft lebten, zeigt sich der Unterschied zwischen **Mannen** und **Mannen**, **Vornehmen**, und **unvornehm Freigebornen**, weit geringer, weit vorübergehender. Bei ihnen finden sich die Ehen unter diesen Ordnungen nirgends verboten, nirgends bemerkt man Spuren, daß sie wären für Mißheurathen gehalten worden. Aber zwischen den Freigebornen, Freigelassenen, und Unfreien waren dergleichen Verbindungen durchaus unerlaubt, oder, wenn sie statt hatten, so folgten die darinn erzeugten Kinder der **ärgeren Hand**, das ist, man rechnete sie zu der niedrigeren der ungleichen Ordnungen ihrer Eltern.

In Rücksicht auf die deutschen Stämme insgesamt, lassen sich also die verschiedenen Menschenordnungen bequem auf zwei Klassen zurück führen; nämlich auf die, welche erbliche Vorzüge genoss, und auf die, welche dieselben entbehren mußte. **Franken** oder **Adelinge**, und **Freigeborne**, scheinen im Grunde nur Unterabtheilungen von der einen; **Freigelassene** und **Eigene** aber von der andern gewesen zu seyn. Die durch Geburt bevorzugte Klasse ist in der That als die **edle** anzusehen (S. 327.).

Auch war bei unsern Vorfahren, frei und edel, mehrertheils gleich bedeutend; selbst denjenigen, welche ein günstiges Schicksal unter die Mächtigsten des Volks erhoben hatte, gereichte eine unbefleckte Freigeborenheit zur größten Ehre; der geringste Schein eines dienstbaren Ursprungs, zum empfindlichsten Schimpfe. Von der wesentlichsten Klust, welche man sich zwischen Menschen und Menschen zu denken wußte, machten Freigeborenheit und Knechtschaft die äußersten Rände aus. Verachtung, oder Würde beruh-

ten

ten auf der Entfernung von dem einen, oder dem andern Stande.

Die Gränzen des **ächtesten Adels** scheinen sich gerade so weit erstreckt zu haben, als die der **lautersten Freigeborenheit**, welche durch keine dienstbare **Abstammung**, oder **anerkannte Hörigkeit** herabgewürdigt war. Bis in sehr späte Zeiten blieb es gewöhnlicher, die vornehmsten Herrn, **Freie** oder **Freigeborne**, als **Edle** zu nennen. Die Habe des **Freigebornen**, seine liegenden Güter, sein Gefinde, seine Heerden, kurz sein ganzes Eigenthum, war gleichsam ein besonderes Gebiet im Kleinen, und das **Gemeinwesen**, nichts, als eine Vereinigung von **Manchen**, zur Wohlfahrt des Einzelnen. Dem Eigenthümer lag es ob, für die gemeine Sache zu kämpfen (§. 331.); aber er konnte auch wider andere seines gleichen Kriege führen, mit ihnen Frieden schließen, Verträge eingehen (§. 333.).

Keine menschliche Gemeinheit kann lange ohne Vorgesetzte bestehen; von jenen **Freigebornen** hatte also ein **Ältester** (Senior) andere **Freigeborne** unter seiner Obhut. Man nannte diese seine **Jünger** (Juniores). Von ihnen selbst waren ohne Zweifel anfänglich ihre **Ältesten** gewählt worden; als aber endlich Könige, statt deren, ihnen Amtleute gaben, fuhr man gleichwohl noch lange fort, **Untergebene** und **Vorgesetzte** durch **Jünger** (Juniores), und **Älteste** (Seniores) auszudrücken. In den neuern Mundarten, welche allmählig aus der alten lateinischen Sprache entstanden sind, hat der Titel Sennor, Signore, Seigneur, der jezo einen Herrn bezeichnet, keinen andern Ursprung; und wenn gleich mit der Zeit die monarchische Verfassung den Freigebornen Hausvater zu einem Unterthanen des Staats umbildete; so blieben ihm doch, bis zu der endlichen Ab-

schaffung der Fehden, noch manche Züge von einem bloßen Bundsgenossen des Gemeinwesens übrig.

Der erste Schritt zur Freigeborenheit, zum Veredlen, war die erlangte Freilassung. Aber wer ihn thun konnte, der gewann der Regel nach nicht viel für sich selbst dabei; er sorgte mehr für die Nachkommen. Schon Tacitus bemerkt, daß die Freigelassenen für wenig besser, als die Knechte geachtet wurden (§. 328.).

Deutschland besteht in unsern Tagen aus Gebieten von mannfacher Größe, die ihren eigenen Vorsetzten gehorchen; es enthielt weiland, ehe die Franken den Meißter spielten, dergleichen Gauen oder Horden, und auch diesen standen mehrentheils besondere Pfleger vor; nur erkannten sie noch kein gemeinschaftliches Oberhaupt: war aber für Einige von ihnen die anvertraute Pflege zu einem Erbe geworden; so hatten sie auch, wie lange nachher, die neueren Landesherren getrachtet, ihrem Gesippe erbliche Vorrechte zuzueignen. So wissen wir z. B. aus den bairischen Rechtsmonumenten, daß das dort herrschende agilolfingische Haus, nebst viere der ersten Häuser nach demselben, alle andern an Würde übertraf; aber die fränkische Alleinherrschaft, welche endlich jene einzelnen Gauen oder Horden alle verschlang, unterbricht den Zusammenhang der damaligen Verfassungen, mit den später entstandenen.

Die alten gebornen, oder erschaffenen Vorsteher, der nach und nach zu Staaten gewordenen Gauen, verschwinden allmählig aus der Geschichte. In jenem Plaz erscheinen sodann, nicht erbliche Amteleute, — Landpfleger während dem Frieden, Hauptmänner, oder Anführer im Kriege — Herzoge — Grafen — Voigte u. s. w., welche der König der Franken, nach Willkühr, bestellte oder entließ, gleichwie jezo
der

der osmanische Großsultan seine Vassen ein- oder absetzt.

Durch Unfähigkeit einiger der Monarchen, die vom ersten Eroberer Galliens abstammten, wurde ihr vornehmster Statthalter — eine Art von Großwesier — der **Oberhofmeister** (Major domus) in seiner Würde erblich. Die verliehene Allgewalt gediehe zum Eigenthume des ungetreuen Pfandbewahrers, und der rechtmäßige Gebieter fand sich bald verkehrt in einen ansehnlosen Schaukönig, dem weiter keine öffentliche Handlungen vergönnt blieben, als bei Tagesfahrten sich dem Volke auf einem mit Ochsen bespannten Wagen sehen zu lassen, oder befohlne Antworten von einem verachteten Throne herab zu ertheilen; aber auch den bloßen Schatten eines Oberen duldeten die herrschenden Diener nur kurze Zeit. Schon der dritte derselben, **Pipinus**, ein Ostranke, ließ seinen König zum Mönche scheeren, setzte sich dessen Krone auf, und vererbte sie auf seine eigenen Nachkommen, bis diese durch gleiche Fehler, oder ähnliche Umstände das Schicksal ihrer Vorgänger erfuhren.

Unter Karl dem großen lag noch immer die alte Pflicht, für das Vaterland zu streiten, den **freien Eigenthümern, den Mannen**, und zwar ihnen allein noch, ob (S. 331.). Dem Monarchen diente zwar ein eigenes Gefolge zur Leibwacht; aber die **Schutzwehre des Reichs** waren doch die **Mannen**. Ihre Schaaren glichen nicht den besoldeten Legionen des seinem Joche schon entgegen eilenden Roms, sondern denjenigen, worin nur noch bloß der freie Bürger, Kriege, die er genehmigt hatte, auf eigene Kosten führen half. Hieraus steht deutlicher abzunehmen, wie jene Mannen auch unter Königen bei ihrer Wichtigkeit sich erhalten konnten; als zu begreifen, wie Karl, ohne stehende Heere, so weitläufige Eroberun-

berungen nicht allein zu machen, sondern auch zu erhalten vermogte.

Steuern kannten die freien Eigenthümer nicht; andere als Kriegsdienste noch minder. Blos den königlichen Gesandten gaben sie Pferde zum Weiterziehen. In den Gränzländern, welche man schon damals **Marken** hieß, hatten sie zwar auch, während dem Frieden, der Sicherheit halben, Wachen zu thun; unter ihnen selbst aber giengen die Fehden, wie vor Alters, im Schwange.

Gleichwie die einzelnen **Gemeinwesen** der alten Deutschen aus einem Bunde von **Sauvåtern** bestanden; so hatte das **fränkische Reich**, welches gleichwohl die Waffen gründeten, minder die Gestalt von einem **Ganzen**, das aus Eroberungen, als die von einem solchen, das durch Verträge angewachsen war. Jede Gegend, die ihm Siege einverleibten, behielt ihre Verfassung, ihre Gebräuche, ihre Gesetze, ihre eigenthümliche Stärke. Ueberhaupt bestanden die besonderen **Stücke** des weitläufigen **Ganzen** aus kleinen **Kreisen**, von ungleichem Umfange, oder vielmehr das Volk derselben, fand sich, einem **Heere** gleich, in Haufen eingetheilt. Hierüber bestellte der Monarch **Verweser** oder **Anführer**, unter dem Namen von **Grafen**, von **Voigten**, von **Centgraf** fen. Sie standen den **Freien**, den **Mannen**, ihres **Kreises**, als **Richter** und **Kriegshauptleute** vor. Ihr allgemeiner Name war noch der von **Ältesten**. Entweder die ganze geschlossene Gegend, mit allen darinn begriffenen Elementen jener Art, oder auch zwölfte von solchen **Verwesern**, mit ihren **Kreisen** daheim, mit ihren **Schaaren** im Feldlager, pflegten einen **Vorgesetzten** zu haben; man nannte ihn **Herzog**. Seine Würde war, wie jene der **Grafen**, nichts als eine anvertraute Pflege, kein **Erbguth**, außer in be-

son:

sondern Fällen, wenn etwa ein zuvor unabhängiger Landesherr sich bei der Unterwerfung die Erbfolge ausbedungen hatte. Gleichwohl lehrte Erfahrung, daß auch die bloß kurzzeitige Gelangung zu einer solchen Gewalt oft nach Unterwürfigkeit lüsteru machte; deswegen ließ der kluge Karl dergleichen Befehlshaber immer seltener werden. Er selbst war in Person der oberste Voigt aller Kreise, der allgemeine Feldherr sämtlicher Schaaren. Er fochte, er richtete, bald hier, bald dort; herrschaftliche Abgesandte aber (Missi dominici), die allenthalben umher zogen, hatten Befehl darauf zu sehen, daß ein jeder seine Schuldbigkeit thäte, und daß die unvermögenden Freien, nicht von den vermögenden unterdrückt, oder ihrer Freiheit beraubt würden, es sey dann, daß sie sich derselben willkürlich begäben.

Nicht alle Freien besaßen eigenthümliche Grundstücke; denn, wie konnte ein Vater, der viele Kinder hatte, jedem ein liegendes Gut hinterlassen, wenn das welches ihn ernährte, gerade nur zum Unterhalte einer Haushaltung hinreichte? daher die mannigfaltige Abhängigkeit des Dürftigen vom Bemittelten.

Je mehr freie Eigenthümer in einem Kreise wohnten, desto zahlreicher erschienen die Schaaren derselben. Vier Hufen (Mansi) stellten gewöhnlicher Weise einen freien Mann, mit der damals üblichen Rüstung, ins Feld. Wer nur drei Hufen besaß, empfing von dem Eigenthümer einer einzigen, verhältnismäßige Beiträge zu seinen Kriegsbedürfnissen, welche das Heergewette genannt wurden. Von zweien Besitzern zweier Hufen that einer den Heerzug, der andere verhandbreichte das Nöthige. Deswegen schufen die Könige aus den Kron Gütern so manche Alzeys dieser Art, als sie konnten, um durch eben so viele Mannen, welchen sie dieselben verliehen, ihre Heere

Heere zu vermehren. Diese Verleihungen waren im Grunde ein Lohn, doch wurden sie Wohlthaten (beneficia) geheissen. Der Name von Kriegspfründen schickt sich besser dafür, weil sie, gleich den kirchlichen, beim Ableben des Inhabers, dem Verleiher wieder zufließen (§. 332.) —

Die Besitzungen der Freien, wodurch sie eigentlich dem Reiche angehörten, waren also von zweierlei Art; Erbtheile (hereditates) und Kriegspfründen (beneficia). Beiden klebte die Pflicht der Heerfolge an, und beide belästigte sonst nichts; die höchste Freiheit blieb mit dem Eigenthume eines von Niemand, als dem Staate abhängigen Erbtheils verknüpft. Der Besitz einer Kriegspfründe, so lange man sie inne hatte, fand sich schon von etwas mehr Verbindlichkeit begleitet; doch ohne die Freigeborenheit zu schmälern (§. 327.).

Hülfsbedürfnis von mancher Art, oder Unterdrückungen, nöthigten auch oft den Freigebornen, von seinem Genossen eigennützig Wohlthaten zu empfangen (§. 332.). Die Adelinges der Sachsen waren nicht die einzigen, welche sich eine Menge von ihren ursprünglichen Ebenbürtigen zu Untergebenen gemacht hatten, sondern es gab auch unter den übrigen Deutschen solche Obere. Der Vorzug dieser scheint aber vorübergehend, wie die Glücksgüter, gewesen zu seyn, und mehr auf Mitteln, als auf Geburt beruht zu haben. Ihnen glich der Bannerherr der spätern Zeit, und ihrem kriegerischen Gefolge, welches man Heermannschaft (Arimannia) nannte b), war die eble Rotte des Bannerherrn ähnlich (§. 350.).

Uebergaben sie sich mit ihrer Heermannschaft dem besondern Schutze des Königs, das ist, seinem

Dien

b) Klüber Diss. binæ de Arimannia. Erlangæ 1785.

Dienste; dann wurden sie die **Anvertrauten** (Antrustiones), die **Getreuen** (Fideles), die **Leute** (Leudes) desselben geheissen, und auf diese Art traten sie unter die vornehmen **Freien**, die **Franken** **Manne**.

Ein **Freigeborner**, der seinen **Genossen** auf diese Art zum **Vorgesetzten** annahm, gab sich demselben nicht zum **Eigenen**; er verlieh sich ihm nur zu kriegerischen Obliegenheiten. Sich jemanden **verleihen** (commendare), oder ihm **dienstbar** werden (in servitutum se tradere) war himmelweit von einander unterschieden; im letzten Falle gebieh man aus einem Mitgliede des Staates zum **Hausgesinde**, und die ganze **Nachkommenschaft** wurde zur **Dienstbarkeit** geboren; der erste Fall hingegen verletzte die angestammte **Würde** nicht. Dem **Vorgesetzten**, welcher bald **Herr** (Dominus), bald **Ältester** (Senior) genannt wird, konnte man entsagen, so lange man von ihm keine **Gabe** angenommen hatte; war aber dieses geschehen, alsdann blieb man ihm auf wechselseitige **Lebenszeit** **verleihen**. Für die **Kinder** des **Herrn** sowohl, als des **Dieners** aber hörte **Befehl**, oder **Gehorsam** auf, wenn neue **Verträge** nicht die alte **Verbindlichkeit** unterhielten.

Ein **Vorgesetzter** oder **Untergebener** zu seyn, machte eigentlich den Unterschied zwischen **Freien** und **Freien** aus. Daß aber dergleichen **Verbindlichkeiten** Anfangs nur **lebenslänglich** waren, sieht man unter andern am deutlichsten aus dem letzten Willen **Karls des großen**. Dieser theilt die **Monarchie** für seine **drey Söhne** in eben so viele **Königreiche**; verbietet ihnen, den **freien Mann**, der etwa gegen den Willen seines **Herrn** aus einem **Gebiete** ins andere ziehen würde, weder selbst anzunehmen, noch zu gestatten, daß Jemand ihrer **Unterthanen** es thue; aber nach dem Tode des **Herrn**

Herrn sey ein jeder freier Mann befugt, in allen dreien Königreichen sich, wozu er wolle, zu verleihen; desgleichen auch ein Jeder, der noch Niemanden verliehen gewesen wäre. Karls des großen letzter Wille zeugt also, wie achtbar damals der Stand der Freien war. Keines andern Adels wird erwähnt, welches unfehlbar geschehen seyn würde, wenn dieser nicht wäre unter jenem verstanden worden.

Unter Karls Nachkommen blieb der Zustand der Freien fast eben derselbe; nur daß jener Unsähigkeit und Theilung des Reichs allmählig die folgenden Veränderungen vorbereiteten. In dem übrigen Europa, wo zwar germanische Horden eigene Gemeinwesen errichtet, aber ein verdorbenes Latein zu ihrer Sprache angenommen hatten; folglich auch in dem fränkischen Reiche jenseits des Rheins und den Alpen, wurden mit der Zeit solche Freien, solche Mannen, die keinem ihrer Genossen pflichtig geworden waren, vorzugsweise Barone genannt; weil das lateinische Wort *Baro* damals einen Mann im allgemeinen Verstande bedeutete. Wir achten Deutschen aber erborgten diese Benennung weit später von den Nachbarn. Die vornehmsten Eigenthümer nach dem Monarchen blieben bei uns Freie und Mannen. Der gesammte Adel einer Gegend hieß noch im vorigen Jahrhundert die Mannschaft. Endlich wurden in unserem Sprachgebrauche auch andere Menschen zu Männern; und als die Menge derer, die sich weder zu den Leibeigenen, noch zu den Wohlgebornen rechneten, immer zunahm, da nannten sich jene vermögenden Freien, Freiherrn, jene minder reichen Mannen, Edelleute (§. 346.).

Von Rechtswegen durfte unter den fränkischen Königen nichts verbindliches für den ganzen Staat, nichts wichtiges, nichts wider die Gewohnheit streitendes, beschlossen

schlossen werden, als auf Tagesfahrten, die man *Male* (*Malli*), oder Genehmigungen (*Placita*) hieß. In den kleinen germanischen Gauen nun, ehe sie in einen Staatskörper zusammen schmolzen, erschienen die freien Mannen sämtlich, wenn die gemeine Sache Berathschlagungen erforderte; allein die Weitläufigkeit des aus so manchen Theilen erwachsenen fränkischen Reichs machte die Versammlung aller dazu gehörigen Glieder bald unmöglich. Hieraus entsprang die Nothwendigkeit, daß von den in Kreise verwandelten Gauen die Mehrheit der Mannen ihre Nothdurft auf allgemeinen Tagesfahrten nur durch Bevollmächtigte wahrnehmen lassen konnte. Niemand schien zu dem Geschäfte tauglicher, als die Pfleger der Kreise selbst, und sie waren es größten Theils auch, woraus jene Tagesfahrten bestanden; aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß ihnen hierbei, dem Herkommen zu Folge, welches nach Zeit und Umständen mehr, oder weniger Ausnahmen litt, die Beschließungen der Mannen ihres Kreises zur Richtschnur dienen mußten. Die reichen Eigenthümer jedoch, welche, ohne königliche Beamten zu seyn, sich gleichwohl Niemand verließen hatten, oder auch Untergeordnete, denen es dazu nicht an Mitteln gebrach, besuchten, sonder Zweifel, das Mal ihres eigenen Bestens wegen.

Die Freien überhaupt machten den edelsten Theil des Volkes aus; oder vielmehr sie allein wurden gemeint, wenn vom Volke die Rede war: doch passen auf sie keinesweges die Begriffe, welche wir verbinden mit dem Worte Volk verknüpfen; sondern um deren richtigere zu finden, müssen wir unsere Blicke nach dem ehemaligen Polen lenken.

Dasselbst kannte man noch vor Kurzem, wie ehemals bei uns, unter den Eingebornen nur noch zwei Hauptklassen von Menschen; — die der Freien, oder

des Adels, und die der Leibeigenen, oder der Bauern. Die erstere hatte — alles, — die andere — nichts. — Dort war die Menge der Edelleute eben so groß, als die Menge der Freien es weiland in Deutschland war, und ihr Vermögen fand sich eben so unterschieden. Bei einem allgemeinen Aufgebote, zogen jene noch in den neuesten Zeiten, wie diese ehemals, unter einem nicht erblichen Herzoge (Wojewoden) und Grafen (Starosten), ihrer Kreise ins Feld, fochten unter hundert tausend ihres Gleichen fürs Vaterland, schlangen sich zu den höchsten Ehrenstellen des Staates empor, und erwarben unermessliche Reichthümer, wenn das Glück ihnen wohl wollte: wo nicht, so gaben sie sich der Eine bei dem Andern in Diensten, oder kehrten zu dem Pfluge zurück, den sie in der Dürftigkeit selbst führen mußten, und achteten weder das eine, noch das andere für schimpflich.

Wann wir die älteste Verfassung der deutschen Freigebornen aus diesem Gesichtspunkte betrachten; dann umgiebt den Gegenstand keine Dunkelheit mehr; dann hört es auf eine Frage zu seyn, ob die Franken einen Adel hatten, oder nicht. Wann uns die Geschichte lehrt, das Volk (populus, plebs) sey bei den Wahlen unserer Könige, oder Bischöffe zu Rathe gezogen worden; so müssen wir uns unter solcher Benennung keinen Pöbel, sondern etwas ähnliches von polnischen Edelleuten denken; und Deutschlands damalige Herzoge oder Grafen haben ihres Gleichen unter unsern jetzt eben so genannten Landesherren nicht, sondern unter Polens Wojewoden oder Starosten. Das Reich der Franken hatte auch sogar dieses mit Polen gemein, daß seine Monarchen bald durch Geburtsrecht, bald durch Wahl, bald durch beides zugleich, den Thron bestiegen.

Unter

Unter Karls schwachen Nachfolgern indessen hoben die Herzoge nach und nach ihre Häupter mächtig empor; nicht nur die königlichen Pflegen, sondern auch die geringeren Kriegspründen wurden allmählig erblich, und die natürliche Folge davon war — verminderte Gewalt des Monarchen.

Das tragische Ende des berühmten Geschlechtes der Hohenstauffen gab endlich den Großen des Reichs gewonnenen Spiel wider die Kaiser. Landpfleger sind von nun an Landesherrn. Der kleinere Theil des Adels wurde jezo zu angestammten Vorgesetzten, der größere zu erblichen Untergebenen; folglich gewann die Ordnung der Menschen, die sich unter uns für besser geboren, als andere hält, ihre heutige Gestalt — Entweder ein großes Eigenthum, oder verliehene Aemter, die der Inhaber in Erbgut zu vererben wußte, waren die Quellen der neuen Würde.

So lange, als die Großen des Reichs noch in den Schranken des Gehorsams erhalten werden konnten: die reichen Eigenthümer, oder die königlichen Leute, sich noch nicht aus Güterbesitzern in unabhängige Herrn, oder aus lebenslänglichen Hauptmannen in geborne Vorgesetzte verwandelt hatten, und eine Landpflege noch zu keiner erblichen Vortragsmäßigkeit ausgeartet war; blieben die Großen nur von Amtswegen, oder durch Verträge, wechselbare Oberen der ihnen ebenbürtigen Kleinen, und diese sonst in keiner Abhängigkeit von jenen, als in der, wo der Gepflegte von seinem Pfleger, der Schutzbedürftige von seinem Beschützer, der Arme vom Reichen allenthalben lebt. Kaum aber hörte die Hand des Monarchen auf, stark genug zu seyn, die einen von der Anmaßung einer unverliehenen Gewalt abzuhalten, und den andern die verliehene zu entziehen, wenn sie dieselbe mißbrauchten; so wurden die Großen zu

wirklichen Herrn der Kleinen, und ihre in erbliche Staaten verwandelten eigenthümlichen Güter, oder anvertrauten Aemter, die sie durch das Recht des Stärkern um die Wette vergrößerten, wie sie konnten, hingen von nun an nur noch durch den Besitzer, gleichsam als durch einen einzelnen Faden, mit der allgemeinen Reichsverfassung zusammen.

Die Kleinen widerstanden dem Strome der Ueberlegenheit der Großen, verhältnißmäßig mit ihren Glücksumständen — Wer sich im Stande befand, sein Eigenthum gegen die Fluth von dieser neuen Bottmäßigkeit zu schützen, der fuhr fort, ein unmittelbares Glied des Reichs zu seyn, blieb das, was man vor Alters schlechthin einen Freien, in spätern Zeiten aber einen Freiherrn nannte (S. 346.): wurde, wenn er einigermaßen vermögend war, denjenigen gleich geachtet, die mit irgend einer Staatsbedienungs, auch den Namen derselben, in ihren Häusern erblich gemacht hatten: verfehlte gleichfalls nicht auf seiner Seite so manche schwächere Genossen sich zu unterwerfen, als ihm möglich war, und mit den Vorzügen der alten königlichen Pfleger oder Getreuen legte sich derselbe das ihnen zuständige Ehrenwort — edel — bei.

Wissen liegende Gründe aber diese Fluth verschlang: wer sich dafür einem andern, als dem Kaiser untergeben, und sie dem Gebiete desselben wirklich einverleiben mußte; der wurde aus einem Ganz- oder Höchstfreien ein Mittelfreier (S. 328. 329.); ein Landstand aus dem Reichsstande, und für ihn kam jenes Ehrenwort viel später auf (S. 339.).

So trennte sich unser Adel allmählig in den herrschenden und den gehorchenden, je nachdem die Reichsstandschafft behauptet werden konnte, oder der Landsässigkeit Platz machen mußte; jener ließ diesen an Ansehen weit hinter sich.

Unter

Unter dem herrschenden Adel gelang es dreien Geistlichen und vier Laien das Recht der Kaiserwahl ausschließlich zu erhaschen. Sie schwangen sich über ihres Gleichen mit eben dem Juge empor, wie ein Theil des Adels über den andern. Die angesehensten Landesherrn nach ihnen, unvermögend jenen Schwung zu hindern, suchten wenigstens ihren minder mächtigen Genossen einen Vorzug abzugewinnen. So kamen in der Reichsverfassung zwischen den Kurfürsten, den Fürsten, den Grafen, nebst den alten Freiherrn jener Art, allmählig neue Verhältnisse auf (S. 339.). Schwächerer Edela hingegen fanden sich endlich ganz von allem Einflusse auf Deutschlands Gemeinwesen ausgeschlossen. Das Oberhaupt desselben und die geringsten Glieder litten durch eineslei Ursach; denn selbst in den wenigen Gegenden, um welche der Kaiser nicht völlig durch seine Statthalter gebracht worden war, befehlt er zwar die minder Mächtigen von Adel in einer unmittelbaren Abhängigkeit, sie mogten Lehnleute, oder Dienstmannen desselben, oder freie Eigenthümer seyn, wie zum Beispiel die Glieder der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben, und am Rhein (S. 343.); aber, ob diese gleich in unsern Tagen noch keinen andern Herrn, als ihn über sich erkennen, so haben sie gleichwol an den Reichstagsberathschlagungen nicht mehr Antheil, als diejenigen, welche anderwärts irgend einen unabhängig gewordenen Pfleger für ihren erblichen Gebieter annehmen mußten. Doch blieben die Vorrechte dieser sowohl als jener noch immer sehr ansehnlich, so lange das Saustrecht ihnen Bündnisse zu treffen erlaubte, die Kriegsmacht des Staats aus ihnen fast allein bestand, und keine stets besoldete Schaa ren die Nachfolger der neuen Landesherrn in den Stand setzten, so unumschränkt zu seyn, als sie wollten (S. 331.).

Also gelangten einige Häuser unserer Edlen ausschließlich in den erblichen Besiz solcher Gegenden, die vormals nur als Pflegen, bald diesen, bald jenen anvertraut wurden; aber noch blieben dem großen Haufen des Adels erhebliche Aussichten auf eine Menge der wichtigsten Verwaltungen von einer andern Gattung übrig; die mannigfaltigen geistlichen Stifte nämlich.

Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte u. s. w. hatten ihre Kirchengüter mit eben der Geßiffenheit erweitert, als die Herzoge, die Fürsten, die Grafen u. s. w. ihre Erbtheile, oder Ermächtigungen; sie waren gleich denselben zu großen Landesherrn gediehen. Das Oberhaupt des Reichs bestellte anfänglich die einen, wie die andern: aber während den ungünstigen Handels mit den Päbsten kam es um dieses doppelte Vorrecht.

Die den weltlichen Großen eingeräumte Erbfolge in eine anvertraute Pflege konnte für die Geistlichen nicht statt finden, weil sie keine eheliche Verbindungen eingehen durften, sondern ihre Domkapitel überkamen durch einen Vergleich des Kaisers mit dem Pabste die Befugniß, den Vorgesetzten zu wählen. Ihn erkohren jene Innungen entweder aus sich selbst, oder doch aus dem Adel überhaupt; folglich blieben auch dem minder Mächtigen zu den höchsten reichständischen Würden noch immer Wege offen.

Die innere Verfassung der mancherlei geistlichen sowohl, als weltlichen Landesherrschaften, welche die Abnahme der kaiserlichen Gewalt im Reiche hervorbrachte, war durch Kleinigkeiten zwar verschieden, im Ganzen hingegen sehr übereinstimmend. Es würde ein Irrthum seyn, wenn man den Gebietern derselben schon in den mittleren Zeiten eben das Uebergewicht beimaße; welches die mehresten von ihnen nachmals

mals erlangt haben; die geringen Einkünfte solcher Herrn reichten kaum hin, den Aufwand der Hofhaltung zu bestreiten, und ein Ueberschuß, um Kriegsvölker als Werkzeuge der Gewaltvermehrung zu besolden, blieb selten übrig, weil Auflagen nicht anders gemacht werden durften, als mit Bewilligung der Untergebenen.

Diese theilten sich in drei Gattungen von Eigenthümern: Landstände war ihr gemeinschaftlicher Name. Zur ersten gehörten die geistlichen Güterbesitzer; zur andern die weltlichen, oder der Adel; zur dritten die Städte. Das kleine Gemeinwesen hatte nach einem verjüngten Maasstabe völlig die Gestalt der Reichsverfassung, womit es durch seinen Obern zusammenhieng. Es betrachtete diesen nicht ohne Grund als einen bloßen Vorsteher, da es die Mittel sowohl, als die Befugniß hatte, denselben, der Verwaltung wegen, zur Rechenschaft zu ziehen. Ein merkwürdiges Beispiel gab hiervon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das Herzogthum Württemberg durch förmliche Entsetzung seines Landesherrn. Sogar zu unsern Tagen hätte sich beinahe in Mecklenburg etwas ähnliches ereignet, und die alte Gestalt jener Gemeinwesen besteht noch allenthalben, wenn gleich hin und wieder mit dem Anschein keine Wirklichkeit mehr verbunden ist.

Aber unter jenen Landständen machte der Neid die Eintracht selten. Innere Mißhelligkeiten nützten dem Vorgesetzten; er wußte sie zu unterhalten, wenn Klugheit sein Betragen lenkte, und selten kam es dazu, daß die Wettseiferer gegen ihn zum Besten der gemeinen Sache zusammen traten. Desto mehr hingegen erschwerte den Eingriff in die Freiheiten der Untergebenen — das herrschende Faustrecht; und wenn der größere Theil des Adels erbliche Obere statt

wechselbarer Pfleger bekommen hatte, so blieb er doch lange fast eben so ungebunden, als zuvor; ja von der Dienstmannschaft erhielt sich zuletzt sogar nicht einmal der Name mehr (S. 327.).

Das sechszehende Jahrhundert aber ist der Zeitraum, wo die alte Wichtigkeit des nunmehr sogenannten niedern Adels ihr Ende zu erreichen anfing. Die Abschaffung des Faustrechts; der Verlust so mancher geistlichen Pflegen, welche die Glaubensneuerung dem Stärkern zum Nachtheil der Schwächern in die Hände spielte; die Vervollkommnung der Feuergewehre, wogegen Handfestigkeit, Rüstungen und Schloßherren endlich nichts mehr vermogten; die Einführung stets besoldeter Schaaeren von gemeinen Kriegsknechten, welche den edlen Geschwadern bald an Menge sowohl, als an Fertigkeit überlegen wurden — — gediehen gleichsam auf einmal zu den vereinigten Ursachen des folgenden Uebergewichts der Landesherren, und von da an trat eine neue Ordnung der Dinge ein, welche aber hier nicht geschildert werden kann c) —

Der seit dem Mittelalter in der Verfassung aller Völker deutscher Abkunft vorhandene Geschlechtsadel ist demnach von ganz anderer Beschaffenheit, als derjenige Adel, dessen Tacitus und andere Geschichtschreiber Erwähnung thun; und es kann deshalb jener durchaus nicht für die unmittelbare Nachkommenschaft des letzteren gehalten werden. Noch weniger läßt sich erweisen, daß der Unterschied, welchen man zwischen erlauchten Geschlechtern und gemeinen Edlen in Ansehung einer wirklichen Verschiedenheit des Standes, nach

c) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben. S. 5-59. Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spitzler, Band I. Stük 4. No. I. S. 577. folg. Pütter Ueber den Unterschied der Stände. S. 73-93.

nach aufgekommener Lehnsvorfassung wahrnimmt, in den älteren Zeiten schon vorhanden gewesen sey: die Ausdrücke — Nobilis — Princeps — Dux —, die Tacitus gebraucht, muß man Theils im grammatischen Verstande nehmen, Theils nicht vergessen, daß dieses nur persönliche Würden waren, die alle Mitglieder des Staates nach Willkühr erhielten. Ueberhaupt einen wahren Erb- oder Geschlechtsadel im alten Deutschlande suchen zu wollen, ist ganz vergeblich; die magna patrum merita, deren Tacitus gedenkt, las man den Kindern nie als solche zu statten, sondern konnten die eigenen persönlichen Verdienste in den Augen des Volkes allenfalls nur um so mehr erhöhen d). Was aber insbesondere den heutigen hohen Adel anlangt (S. 339.); so steht schon der Begriff desselben mit der völligen Ausbildung der deutschen Staatsverfassung in so enger Verbindung, daß vor der Erblichkeit der hohen Reichswürden, und vor Entstehung der Landeshoheit sich kein wahrer hoher Geschlechtsadel gedenken läßt. Die auswandernden deutschen Völkerstämme brachten zwar ihre Begriffe vom Adel mit in die neu entstehenden Staaten; jedoch trat hier bald der Volkname — Franke — im Gegensatze von den übrigen alten freigebornen Einwohnern, — an die Stelle des Titels — Edel (Nobilis) —, welcher in dem fränkischen Staate selten mehr gebraucht wurde. In demselben pflegte man vielmehr die Francos, Inguenos, Litos

II 5

und

d) Sieh. die Noten b. und c. des Verfassers. Wie der Herr Hofrath Runde hier annehmen kann, daß die altdeutsche nobilitas, deren Tacitus gedenkt, ein wahrer Erb- oder Geschlechtsadel gewesen sey, ist in der That schwer zu begreifen. Besonders, da derselbe in dem Eingange des S. sagt: der ursprüngliche Adel in Deutschland habe Vorzüge gehabt, welche denselben von dem Stande der übrigen Freigebornen unterschieden hätten.

und Servos eben so, wie bey den Sachsen die Abelingge, Freilinge, Razzen und Eigenen von einander zu unterscheiden (§. 327.) e). Der Titel — Nobilis — aber wurde erst spät im Mittelalter in einer ganz neuen Beziehung aus dem Orient wieder herbei gezogen (§. 339.) —

e) Siehe die Note d. des Verfassers.

§. 341.

Hoher Adel gehört nicht zu der alten deutschen Verfassung;

Zur Zeit der fränkischen, sächsischen und schwäbischen Könige gab es, vorhin (§. 340.) berührter Massen, in allen europäischen Staaten, welche von Völkern deutscher Abkunft errichtet sind: — Duces — Comites — Advocatos; — das ist: — Herzoge — Grafen — Pfleger — Voigte —, welche zusammen unter den Namen — Seniores — Proceres — Optimates imperii — begriffen wurden. Aber keiner von ihnen besaß die damit verbundene Würde und Pfründe erblich. Die Könige setzten sie ein und ab, wie der Großsultan seine Bassen; oder es hatte mit jenen Pflegern, mit jenen Herzogen, Grafen u. s. w. eben die Bewandniß, wie mit den polnischen Woiwoden und Starosten. Wollte man die ihnen ihrer Aemter wegen gebührenden Vorzüge einen hohen Adel nennen, so müßte man sich darunter einen hohen persönlichen Dienstadel gedenken; allein die ganze Idee von einem persönlichen oder Dienstadel beruht ja auf irrigen Voraussetzungen (§. 339.). Daß, Ausnahmsweise, bisweilen, ob magna patrum merita, der Sohn dem Vater in der Statthalterschaft folgte, begründete bei weitem noch nicht ein wirkliches Erbrecht, noch weniger aber erbliche Standes-Vorzüge.

§. 342.

S. 342.

sondern zur völligen Ausbildung des Lehnssystems in Deutschland.

Als aber endlich (S. 341.), mit völliger Ausbildung des Lehnssystems, nicht nur die kleinen Kriegspfründen, sondern auch die großen Pflegschaften nach und nach erblich wurden, da entstand der neue wichtige Unterschied zwischen dem hohen und niederen Adel, der etwas ganz Eigenes in der deutschen Staatsverfassung ausmacht (S. 340.). In andern europäischen Staaten germanischen Ursprungs sind zwar auch die Titel unseres hohen Adels in Gebrauch gekommen, und erblich geworden; aber die ehemals daselbst üblichen hohen Statthalterschaften haben sich auch nicht einmal als persönliche Pfründen bei den Titeln erhalten (S. 339.) a).

a) Vergl. die Note a. des Verfassers.

S. 343.

Unmittelbare Reichsritterschaft.

Ein Theil der Mindermächtigen von Adel hatte indessen doch das Glück, sein Eigenthum von der neuen Vortragsmäßigkeit befreit zu erhalten, und in dem alten unmittelbaren Verhältnisse gegen den Kaiser und das Reich zu verbleiben (S. 342.). Dahin gehört insonderheit die deshalb eigentlich so benannte freie Reichsritterschaft (S. 340.), die zur Erhaltung ihrer Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit sich in Kreise, Kantons und Ortschaften verbunden hat (S. 64 — 71.). Da aber ihre Besitzungen doch nicht beträchtlich genug waren, um solche als wahre Landesherren zu regieren, und davon Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu nehmen; so konnte dieselbe auch zu der Klasse des hohen

hohen Adels sich nicht empor schwingen, sondern es gehört solche vielmehr, ihrer Unmittelbarkeit, und anderer erworbenen Vorrechte ungeachtet, noch immer zu dem niederen Adel (§. 339.) a).

- a) Außer den von dem Verfasser in den Noten a. und b. angeführten Schriften, vergl. noch: Pütter Ueber den Unterschied der Stände. S. 149-154. Klüber Isagoge in elementa juris publici quo nutuntur nobiles immediati in imperio romano germanico. Erlang. 1793. Cap. II. §. 17. seq. Joh. Ge. Kerner Allgemeines positives Staats- und Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft. Thl. I. Lemgo 1786. S. 45. folg.

§. 344.

Titulirte Fürsten und Grafen.

Nicht nur der niedere, sondern auch der hohe Adel kann nunmehr sowohl durch Geburt, als durch Standeserhöhung erlangt werden (§. 339.).

In älteren Zeiten war das freilich anders; damals war ohne Amt, oder ohne erblichen Vorzug kein Adel denkbar (§. 340.). Auch war eine Standeserhöhung nicht gewöhnlich, wenn nicht etwa der Kaiser einem bloßen freien Wehren (Ingenuo) das Amt eines Herzogs, oder Grafen verlieh. Ward auch einem hohen Staatsbeamten, einem Herzog oder Grafen, eine feierliche Urkunde ausgestellt, die seine Amtesverleihung enthielt, und zu seiner Beglaubigung diente; so war dieses doch noch kein Briefadel. Das bloße Herzogs- oder Grafenamt, so lange dieser Titel nicht eine erbliche Würde bezeichnete, konnte auf keine Weise für Briefadel angesehen werden; und eben so wenig, seitdem jene hohen Staatsbeamten ein wirkliches Erbrecht erlangt hatten. Denn daß nicht schon in diesem früheren Zeitraume der bloße Herzogs- und

und Grafentitel, ohne Herzogthum und Grafschaft sey verliehen worden, läßt sich aus der Geschichte unläugbar erweisen a).

Der erste Ursprung des hohen Briefadels ist vielmehr in den Fällen zu suchen, da ein Rittermäßiger, oder Freier zu der hohen Staatswürde eines Herzogs, oder Grafen, oder zu der Klasse der Dynasten von dem Kaiser erhoben wurde. Auf die Standeserhöhung einer schon vorher zum hohen Adel gehörigen Person, die z. B. von der gräflichen zur herzoglichen Würde befördert wurde, kommt es hierbei nicht an, sondern bloß auf die ältesten Beispiele, da Jemand von niederem Stande, durch Privilegium, in die Klasse des hohen Adels versetzt wurde b).

Als das älteste Beispiel der letzteren Art nun, verdient dasjenige bemerkt zu werden, wo im Jahr 1279. K. Rudolph I. dem Albrecht von Hale die Grafenwürde, oder den bloßen Titel, ohne das Amt selbst, ertheilte. Nachher ernannte K. Sigismund seinen Kanzler, Kaspar Schlik, und dessen Bruder, Mathias, nebst ihren Nachkommen, zu Grafen zu Passau und welfischen Ländern, und diese Grafen erschienen sodann auch auf der Reichsversammlung. Seitdem ist der bloße Grafentitel, zwar ohne Grafschaft, aber doch mit Reichsstandschafft, Personen des niederen Adels oft verliehen worden. Doch ist das nächste Beispiel, nach dem Schlikischen, nicht älter, als vom Jahr 1494. unter K. Maximilian I., der Ludwig von Löwenstein in den Grafenstand erhob. Endlich sind sogar Beispiele von Ernennung bloßer Titulargrafen, ohne Reichsstandschafft, vorge-

a) Klüber Diff. de nobilitate codicillari. Erlang. 1788. S. 8.

b) Klüber l. c. S. 12.

gekommen, und immer häufiger geworden — Vorzüglich hat K. Karl V. die Würden eines Fürsten, Grafen u. s. w. gar häufig als bloße Titel verliehen; und seitdem ist eine solche Menge reicher Landsäßen damit versehen worden, daß man, insonderheit in den österreichischen Erblanden, anfangs, auch den landsäßigen Adel in den hohen und niederen abzutheilen c).

Die Eintheilung des Adels in den hohen und den niederen ist daher sowohl der Klasse des unmittelbaren, als des mittelbaren deutschen Adels gemein (S. 339.) d). —

c) Siehe die Noten a. und b. des Verfassers, und vergl. Klüber l. c. §. 13.

d) Pütter Ueber den Unterschied der Stände. S. 130 — 149. Vergl. auch die Noten a. und b. des Verfassers.

S. 345.

Folge aus dem bisherigen, besonders in Ansehung der Privatrechte des hohen Adels.

Aus allen bisher angeführten geschichtlichen Daten (S. 340. folg.) ist klar, daß beide Gattungen des Adels, der hohe und der niedere, als Zweige aus einer Wurzel anzusehen sind; und daraus erklärt sich die große Uebereinstimmung ihrer beiderseitigen Privatrechte von selbst (S. 59. 60.). Indessen haben dann doch die eigenthümlichen, in mehreren Punkten wesentlich verschiedenen Verhältnisse jener zwei Adelsklassen auch eine wesentliche Verschiedenheit in den eintretenden Rechtsnormen zur Folge gehabt (S. 63.), und daher ist es gekommen, daß man das deutsche Privatsfürstenrecht in neueren Zeiten als eine eigene Rechtsdisciplin zu bearbeiten angefangen hat (S. 5.). Die eigenen landesherrlichen und reichsständischen Ge-
recht.

rechtsame unserer erlauchten Personen aber gehören zum Staatsrechte (§. 4.) —

§. 346.

Freiherrn, oder Baronen, a.) aus dem Mittelalter;

Die reißende Fluth der allmählig empor kommenden Landeshoheit scheiterte hin und wieder an der Macht einzelner, freier, reicher Grundeigenthümer, und wer auf diese Weise im Stande war, sein Eigenthum gegen den Strom jener neuen Vortrüblichkeit zu schützen, der fuhr fort, ein unmittelbares Glied des Reichs zu seyn, blieb das, was man vor Alters schlechthin einen Freien, in spätern Zeiten aber einen Freiherrn, Reichsbaronen, Dynasten nannte: wurde, wenn er einigermaßen vermögend war, denjenigen gleich gehalten, die mit irgend einer Staatsbedienning, auch den Namen derselben, in ihren Häusern erblich gemacht hatten: verfehlte gleichfalls nicht auf seiner Seite so manche schwächere Genossen sich zu unterwerfen, als ihm möglich war, und mit den Vorzügen der alten königlichen Pfleger, oder Getreuen, legte sich derselbe das ihnen zuständige Ehrenwort — edel — bei (§. 339. 340.) — Die Zahl solcher Freiherrn wuchs nach und nach immer mehr an, da auf der einen Seite den nachgebornen Söhnen der Herzoge und Grafen häufig aus dem väterlichen Nachlasse beträchtliches freies Landeigenthum zufiel, und da auf der andern Seite die Nachkommen der Dynasten gar oft Theilungen vornahmen. Begreiflich ist daher die oft auffallende Verschiedenheit des Umfangs der Dynastien: die jedoch, in Vergleichung gegen die Besitzungen der gemeinen Freigebornen, immer noch sehr ansehnlich waren. Nicht wenig Freigebohrne hatten nur vier, fünf, bis zwölf manlos (ein manlos beträgt

trägt ungefähr zwei Morgen); dagegen die Dynastie Pfaffen, eine der kleineren, 1100. manfos, und manche andere deren wohl 6. bis 7000. enthielte. Solche Besitzungen hießen in den ältesten Zeiten meistens schlichthin Curtes; in der Folge auch Proprieta, Comprehensiones, Confeptiones, und, deutsch, Bisänge a): ihre Bestandtheile waren: große Distrikte von Wäldern, Ländereien, die großen Theile von Leibeigenen gebaut wurden, einzelne Höfe, Dörfer, Lehngüter ihrer Vasallen, Besitzungen ihrer Dienstmannen, Festen, oder Schlösser u. s. w.

Ursprünglich waren diese Dynastien Allode. Daher kommt es, daß, nach Abgang des Mannestammes, auch weibliche Nachkommen darinn succedirten; daß der Stammhalter darüber disponiren konnte; daß beim Verluste der Reichslehen wegen Felonie, den noch die Patrimonialherrschaften, wie bei dem Fall Heinrichs des Löwen, vom Kaiser nicht eingezogen werden durften; und daß ein Dynast nur zum Heersbann, nicht aber zu andern Kriegsdiensten verpflichtet war: ein Umstand, woraus erklärbar wird, warum manche Dynastien noch jezo von Reichsanlagen befreit sind. Das freie Eigenthumsrecht der Dynasten aber gab ihnen manche Befugnisse, welche sonst nur durch königliche Verleihung erworben werden konnten, z. B. das Recht der Bergwerke, Salz zu siedern, Zölle u. dgl.

Was aber die Hoheitsrechte der Dynasten überhaupt anlangt; so gehörte ihnen nicht nur die Patrimonial- Gerichtsbarkeit im allgemeinen, sondern auch die Lehngerichtsbarkeit über ihre Vasallen, und durch die Vermehrung der Städte, und die Manumission vieler Hörigen wuchs die richterliche Gewalt der

a) Kremers Geschichte des rheinischen Franzien. S. 222.

Dynasten immer mehr, die zuweilen von dem Schlosse, worinn sie ausgeübt wurde, der Burgbann hieß b). Das Recht der Gesetzgebenden Gewalt, und das Besteuerungsrecht wurden in älteren Zeiten selten ausgeübt; und das Recht der Waffen und Bündnisse stand jedem Freien zu (§. 331. 333.). Ein besonderer Vorzug der Dynasten bestand aber darinn, daß sie Städte, ohne kaiserlich: Erlaubniß, in ihren Herrschaften erbauen durften: bis in der Folge der publicistische Glaube durch die romanzirenden Rechtsgelehrten aufkam, daß hierzu kaiserliche Privilegien nothwendig wären. Auch übten manche Dynasten das Münzrecht, ohne kaiserliche Verleihung, aus.

Im allgemeinen läßt sich der Unterschied der Dynasten von den Grafen und Herzogen mit dem heutigen Verhältnisse der adelichen Erbgerichtsherrn zu den Territorialrichtern vergleichen. Sie übten ihre Gerichtsbarkeit in eigenem Namen, als Eigenthumsherren, aus, und darum bestellten sie auch Vögte. Der Weg zur Landeshoheit war ihnen leichter zu finden, als den königlichen hohen Beamten, da ihre Gewalt auf ihre Erben übergieng, statt daß jene erst das Erbrecht erwerben mußten. Das vorzüglichste Hinderniß in dem Erwerb der Territorialhoheit aber war auch bei ihnen die kaiserliche Gerichtsbarkeit über sie, und der dem Kaiser zustehende Mitgebrauch der Gerichtsbarkeit in ihren Ländern.

Mit Recht zählt man daher jene Dynasten dem hohen Adel bei. Denn ein großer Theil derselben stammt von Nachgebornen aus herzoglichen und gräflichen Häusern ab; die übrigen sind, der Geburt nach, wirk:

b) Wegen der Befreiung der Dynastien von der gräflichen, oder herzoglichen Gewalt, wurden sie auch wohl Immunitates genannt.

wirkliche Standesgenossen mit den kaiserlichen Beamten, und alle hatten nicht nur Sitz und Stimme auf dem Reichstage, sondern regierten auch ihre Herrschaften, gleich andern Fürsten und Grafen, mit völliger Landeshoheit.

Was aber die spätern Schicksale der Dynastien anlangt; so wurden

1.) viele derselben dem Kaiser, oder andern geistlichen und weltlichen Herrn zu Lehen aufgetragen. Manchen Dynasten erteilte der Kaiser Lehen, mit, oder ohne Staatsamt; auch wohl Regalien mit Lehnsv Verbindung, worinn Friederich I. eine besondere Politik suchte. Ausser den allgemeinen Beweggründen zu Uebernehmung dieser Lehnsv Verbindung, trat bey den Dynasten noch der besondere ein, daß sie dadurch einen höhern Rang, die gräfliche, und herzogliche Würde, wie die braunschweigische oder ostfriesische Geschichte zeigt, oder auch Schutz wider mächtige Nachbarn erlangten. Die mehresten Dynasten besaßen wenigstens einzelne Güter oder Gerechtsame lehnsweise. Viele schätzten jedoch ihre Freiheit über alles; ließen sich durchaus in keine Verbindungen ein, und nannten sich daher: *Liberos Dominos*; *Viros egregiae libertatis*; *Semperfreie* (§. 329.) wie die Herren von Limpurg, von Leiningen und von Westerburg. Der Graf von Lützelstein sagt in der Urkunde, in welcher er seine Dynastie dem Kaiser zu Lehn auftrug, daß dieselbe „sin eigen frey vetterliche Erbe gewest, und vormals zu dem Reiche nicht gehört habe“ c). In dem lothringischen und arelatensischen Reiche haben mehrere Dynasten sich bei ihrer ursprünglichen Freiheit erhalten, als in Deutschland.

II. Viele Dynastien sind mit andern Territorien vereinigt worden.

1.)

c) von Olenßchlager ad A. B. Urkundenbuch. No. 25.

1.) Nicht selten erhielt ein angesehener Dynast das Amt eines Grafen, oder Herzogs; eine Verbindung, welche die Landeshoheit sehr befördert hat, obwohl sie anfänglich dem Kaiser wegen des Ansehens und eigenen Vermögens des Kronbeamten sehr vortheilhaft schien. Ueber kurze Zeit vereinigte sich nun die herzogliche oder gräfliche Gewalt unzertrennlich mit der Macht des Dynasten, welche überdem noch durch manchen kleineren Zuwachs vergrößert wurde — Durch Heirath gelangte ebenfalls manche Dynastie mit der Erbtöchter an fürstliche Häuser; so wie durch Anwartschaften, Erbverbrüderungen und andere Mittel und Wege dieser Art. Mancher erblose Dynast, oder geistliche Fürst, als Besitzer einer Dynastie, vermachte solche einer geistlichen Stiftung d). Bei der Vereinigung der Dynastien mit größern Ländern wurden jene zuweilen in fürstliche Ämter verwandelt.

2.) Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß Dynasten sich andern Fürsten unterworfen haben. Schon zu den Zeiten der Karolinger standen sie in der Heerbannsverfassung unter den Herzogen: doch nahmen sie selbst Antheil an der Wahl eines Herzogs der Provinz. Nach Abgang der Herzoge machten zwar viele Dynasten von dieser Verbindung sich frey; allein Mancher wurde doch auch von andern Mächtigen unterjocht, wie die Grafen von Thüringen von dem Landgrafen von Thüringen, und andere in Oesterreich, auch in Kurpfalz; zuweilen mit Beibehaltung verschiedener Hoheitsrechte.

III.) Endlich sind auch viele Dynastien in Grafschaften und Herzogthümer verwandelt worden — — Davon geben mehrere Dynasten in dem alten Sachsen Beispiele ab. Wie Berthold von Zähringen das

X 2

Herz

d) So legten die Herrn von Eberau den Grund zu der schönen Abtei Ebrach.

Herzogthum Schwaben verloren hatte, verband er den herzoglichen Titel mit seinem Stammhause. Als der Herrentitel zu gemein, und auch von dem niederen Adel häufig angenommen wurde, nahmen manche Dynasten, entweder eigenmächtig, wie Bernhard VIII. zur Lippe, oder mit kaiserlicher Bewilligung, den Grafentitel an. Eigentlich hatte dieser seine Beziehung nur auf die Person: er wurde aber nachher auch mit dem Lande verbunden. Beispiele dieser Art von den Herzogen von Zähringen, Markgrafen von Baden, und Landgrafen von Hessen, erzählt Schöpflin e). Hingegen Braunschweig und Ostfriesland wurden vom Kaiser, jenes in ein Herzogthum, dieses in eine Grafschaft erhoben, beide lehnswise. Eben so erklärte Kaiser Karl V. in einem Privilegium von 1521. f) die Grafschaft Tellenburg für eine freie Grafschaft — g).

Durch die bisher entwickelten zusammen wirkenden Ursachen ist es dann geschehen, daß es von jener Art Freiherrn in Deutschland nunmehr durchaus keine mehr giebt. Kaum hat sich das Andenken ehemaliger Dynastien noch dadurch erhalten, daß einige Fürsten und Grafen, die nebst dem Hauptlande, wovon sie ihren Hauptitel führen, noch eine oder mehrere dergleichen Dynastien oder Herrschaften besitzen, sich davon auch noch Herren schreiben h); oder daß z. B. die Grafen von
der

e) Historia Zaringo-Badenfis. p. 289.

f) Struv de allodiis imperii. pag. 392.

g) Sieh die Noten a. b. und c. des Verfassers.

h) So wird z. B. im österreichischen Hauptitel am Ende noch hinzugefügt: Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln; im Fülch- und Bergischen Titel, wie ihn die Häuser Pfalz, Sachsen und Brandenburg führen: Herr zu Ravenstein; im Pfalz-Zweibrückischen Titel: Herr zu Hoheneck; im Sachsen-Gothaischen: Herr zu Ravenstein und Tonna; im Anspachi-

Heut zu Tage nicht mehr (§. 346.) — Seit Karls IV. Zeiten vorzüglich hat man, so wie den Adelsstand überhaupt, so auch den Baronen a) und Freiherrn-Titel, als verkäufliche Waare, um Geld haben können (§. 365.), und seit dieser Zeit stehen zwar unsere heutige Freiherren und Baronen auf einer höhern Stufe des niedern Adels, werden aber, wie die tägliche Erfahrung lehrt, durch ihre Standeserhöhung keinesweges in die Klasse des hohen Adels versetzt (§. 339.).

Nummehro haben unzählige Adelige durch kaiserliche Standeserhöhungen sich zu Freiherren erklären lassen; ja ein großer Theil des alten Adels hat es ohne Standeserhöhung beinahe zur Gewohnheit gemacht, sich Freiherren, oder Barone nennen zu lassen. Aber weder das eine, noch das andere hat die Scheidwand zwischen dem hohen Adel und den jezo so genannten Freiherren, oder Baronen vom niedern Adel heben können — Sehr häufig sind vielmehr schon seit geraumer Zeit selbst Bürgerliche, oder Neuadeliche in den Freiherrnstand erhoben worden, ohne deswegen nicht nur der Vorzüge des Freiherrnstandes, sondern nicht einmal der Vorzüge des alten Adels theilhaftig zu werden — So wenig sind diese Standeserhöhungen vermögend gewesen, irgend einige Realität des nur dem Namen nach damit erworbenen höhern Standes zu bewirken.

So oft daher unsere Reichsgesetze von Grafen und Herren, oder von Grafen und Freiherren sprechen, sind unter dem letztern Ausdrücke zuverlässig nicht solche, die erst

a) Der Ausdruck — Baro — bezeichnete in den ältesten Zeiten einen — Mann —; späterhin einen — vermögenden Freien —; nachher den — Dynastenstand —; heut zu Tage eine — höhere Stufe des niederen Adels — (§. 340.) — Vergl. die Note a. des Verfassers.

erst neuerlich in den Freiherrnstand erhoben worden, zu verstehen, sondern ehemalige Dynasten, die mit Grafen, oder Fürsten einerlei Herkunft und Standes waren. Insbesondere kann man das mit der größten Gewißheit von Reichsgesetzen des 15. und 16. Jahrhunderts behaupten, da damals noch Niemand daran dachte, Personen vom niederen Adel dem alten Grafen- und Herrenstande an die Seite setzen zu wollen. Gemeinlich traten dabei auch noch besondere Gründe aus unserer althergebrachten deutschen Nationalverfassung hinzu, wie z. B. daß Niemand, als von Richtern von gleichem Stande, verurtheilt werden könne (§. 334. 335.). Wenn also bereits in den Jahren 1486. 1495. 1500. die damals entworfenen Kbmmergerichtsordnungen die Vorschriften enthielten, daß der Kammergerichts- und die nachher so genannten Kammergerichts-Präsidenten wenigstens Grafen, oder Freiherrn seyn sollten; so hatte man gewiß dabei auf vorgedachten Grundsatz Rücksicht genommen, vermöge dessen wenigstens Diejenigen, die an Statt des Kaisers den Vorsitz führen sollten, wann über Fürsten, Grafen und Herrn Urtheile zu sprechen wären, von keinem geringeren, als dem ursprünglichen deutschen Herrenstande seyn durften; in dem derselbe mit dem Fürsten- und Grafenstande einerlei Stand ausmachte; keinesweges aber Personen vom niedern Adel, oder erst neu ernannte Freiherrn dazu gerechnet werden konnten b).

So wie auch überhaupt die Adelsverleihung den erworbenen Rechten dritter Personen nie Abbruch bringen darf (§. 367.), so versteht es sich von selbst, daß auch insbesondere die Hoheitsrechte der Landesherren, welche die Neugeadelten unterworfen sind, auf keine Weise dadurch geschmälert werden können. Zu allem Ueber-

- b) Pütter Ueber den Unterschied der Stände. S. 116. folg. Vergl. auch die Note b. des Verfassers.

Ueberschuß aber hat schon Kaiser Karl V. die ständischen Gerechtigkeiten in dieser Hinsicht sogar ausdrücklich sicher gestellt, und noch bis auf den heutigen Tag steht in der kaiserlichen Wahlkapitulation namentlich geordnet:

„So sollen auch des ein oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Geseffenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem *juri territoriali* nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörigen, und in solchen Landen gelegenen Güter einen, als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben — — Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genügend gehört, und das unbillich Vorgegangene geändert und abgestellt werden solle“ c).

Die Vorstellung Einiger d), als ob die sogenannten Titulargrafen, die, die reichständischen Vorrechte nicht genießen, und die heutigen Baronen oder Freiherrn eine Mittelgattung zwischen dem hohen, und niedern Adel ausmachten, verdient daher diesem allem nach durchaus keinen Beifall. Von einer solchen mittleren Adels-gattung schweigen Geseze, Herkommen und Verfassung gänzlich, so wie dann auch die Politik nicht einmal anrath, dergleichen anzunehmen (§. 339.) —

c) Sieh. die Note c. des Verfassers.

d) Sieh. die Note d. des Verfassers.

Ende des dritten Bandes.

18. J.

Ki 349

WIP

ULB Halle
007 541 49X

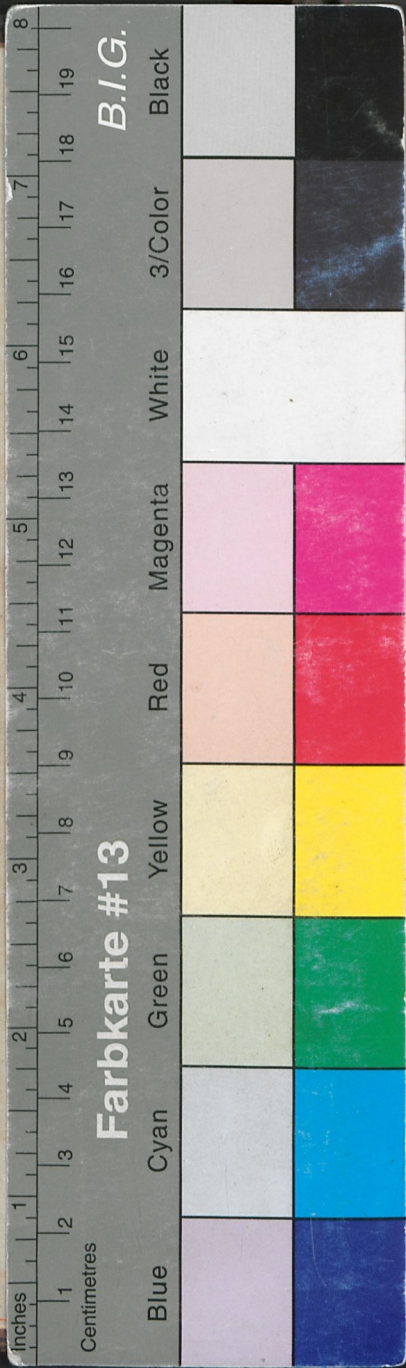
3



5b

349





Handbuch
des
heutigen deutschen
Privatrechts.

Nach dem Systeme
des
Herrn Hofraths Runde.

Bearbeitet

von

D. Wilhelm August Friederich Danz,
Herzogl. Württembergischem Regierungsrath und
Hofgerichtsassessor zu Stuttgart.

Dritter Band.
Zweite verbesserte Ausgabe.

Stuttgart,
bei Franz Christian Löffel.
1800.

NB. Der Buchbinder beliebe den Bogen F in Quartblättern von ein-
ander zu schneiden, und nach den Seitenzahlen einzubinden,